Ded. 2°
186
a

2° Ded. 186ª

<36632947930011

<36632947930011

Bayer. Staatsbibliothek

2° Ded.
186a

Historisch-Diplomatische mit rechtlichen RESPONSIS begleitete Geschicht und Unterricht Von des Reichs Gotteshauses Kaisersheim

Vermöge
Kaiserlich-Königlicher
Privilegien, und an höchst Reichsrichterlichen Orten obsieglich erhaltenen Urtheln, von den ältesten Zeiten hergebrachten, in der Folge aber hart angefochtenen

Immedietät, Exemtion, Und Gerechtsamen.

Cum adjunct. A. B. C. D. E. F. G. H. & I.
ac subadjuncto sub sig. ☉. ad D.

AUGSPURG
Gedruckt bey Florian Joseph Hueber seel. hinterlassenen Wittib, Buchdr. im Jahr 1765.

68 A

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Præliminar Vorrede.

Daß einem Stande des Reiches, welcher omnimoda Jurisdictione in realibus & personalibus begabet, zumalen die Appellationes der Unterthanen an selben verwiesen sind, mithin keinen medium Magistratum, und allein unmittelbar des Reiches allerhöchstes Oberhaupt zu erkennen: darbey sich des Juris Sequelæ, Lustrationis, Tributorum, Armorum, Homagii, & Potestatis Legem ferendi, so andern der hohen Bothmäßigkeit competirenden Vorrechten zu prævaliren hat, die Superioritas territorialis keineswegs zu bestreiten sey, da wird wohl Niemand seyn, welcher der allgemeinen Lehre, und Reiches üblichen Praxi zugegen sich zu brüsten unterstehen sollte.

Es wird der Zusammenhang dieser Vorliegenheit sattsam beweisen, welcher maßen das Reichs-Gottshaus Kaisersheim mit ihren Gütern, und Unterthanen gleich bey Anbeginn ihres Etablissement in den Kaiserl. allerhöchsten Schutz aufgenommen, von aller, der Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten rc. rc. Jurisdiction, und Abgaben, von Steuer, Schatzung, Habern, und Hühner rc. eximiret, und in Verfolg dessen von Seculis her in die Zahl der Civium Imperii immediatorum loco & suffragio in comitiis gaudentium, authoritate summorum Imperantium auf- und angenommen: darbey auch durch zerschiedene Kaiserl. Confirmationes, Recessus, Mandata & Decreta manuteniret ja so gar dem Gotteshause Kaisersheim von dem Kaiserl. preiswürdigsten Reichs-Cammergericht in anno 1595. sub Pœna 30.ta Marc. auri gebothen worden, der Pfalz Neuburg in Præjudi-

judicium Imperii an der, von wegen Kaisersheim, wohl hergebrachten Possession der Reichs Immedietät, und Libertät, nichts nachzusehen, und einzuräumen.

Da man aber gleichwohlen ex Parte Pfalz wider Kaisersheim mit gewaltsamen Thätlichkeiten zu handeln fortfuhr, und hieran die in Judicio Imperialis Cameræ anno 1624. nachgefolgte Definitiv - Urthel keinen Einhalt vermochte, kraft welcher erkannt wurde, daß der Pfalz, der Röm. Kaiserl.en Majestät, und des Heil.en Reiches hohen Obrigkeit, und unmittelbarer Subjection, das Kloster Kaisersheim eigenen Gewalts zu entziehen nicht geziemet, noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan habe, sich dessen also hinfüro gänzlich zu enthalten, und desuper genugsam zu caviren hätte, da das Kloster Kaisersheim Ihro der Kaiserl. Majestät und dem Heil. Reiche ohne Mittel zuständig, unterworfen, und verwandt, auch von männiglichen dafür zu erkennen wäre.

Weilen dieser des höchsten Reichsgericht plenaria causæ cognitione prævia gewonnene Ausspruch an seiner Wirksame darumen gehinderet werden wollen, daß ex Parte Pfalz ad Cæsarem & Imperium, wider so manigfältige richterliche Erkanntnissen das Revisorium ergriffen worden.

Worüberhin zu Beseitigung der immer angedauerten gewaltsamen Bedrückungen der hinnach sub A. sich unter Augen stellende Haupt-Vergleich unterm 24. Martij anno 1656. nicht nur allein: sondern auch Tages darauf der Nebenreceß sub B. entzwischen dem Durchläuchtigsten Fürsten Philipp Wilhelm, und Herrn Georgen Abten, auch Priorn, und Convent des Gotteshauses Kaisersheim, mit allergnädigster Einwilligung Kaiserl.er Majestät und Genehmhaltung des Herrn Generaln Cisterzienser Ordens abgeschlossen, somit alle zum Eingang angezogene Jura Superioritatem territorialem ex sua essentia denotantia sigillatim, in complexu aber die von Pfalz Neuburg prætendirte Landesfürstliche Obrigkeit, der Erbschutz, und Kastenvogtey über das Gotteshaus Kaisersheim, dessen Güter, und Unterthanen (centena limitata, aliisque paucis, Superio-

perioitati territoriali, nec micam derogantibus, reservatis) auf das feyerlichste abgetretten, und dem Gotteshause Kaisersheim pleno jure anheim gegeben wurden.

Nun hätte sich das Reichs Gotteshaus Kaisersheim nimmermehr vorstellen sollen, daß dasselbe in dem Genuß der so theuer wieder erlangten, unter fürstlichen Würden festiglich, stetigs, und unverbrüchlich gesicherten Gerechtsamen, durch die nachgesetzte Stelle der Regierung Neüburg jemalen gehinderet werden sollte, bevorab das Churhaus Pfalz von der hier einschlagenden Epocha an, bis auf jetzige Zeit in der höchsten Person der nachgefolgten Lands Regenten solch Welt-berühmte Justitiarios zählet, welche von der Ungerechtigkeit weit entfernet, und den Vorstellungen des Rechts, und der Billigkeit alles Gehör zu geben, gewohneten, davon zum Beyspiel die adjuncta sub C. D. E. & subadjunct. sub sig. ʘ. ad Lit. D. dienen mögen.

Allein, und ob auch Serenissimus compaciscens in ob allegirten Hauptvergleichs Recess vor sich **Dero** Nachkommen, Erben, und Landschaft: wie nicht weniger Prior, und Convent gleichfalls vor sich, und Dero Nachkommen, aller bis dahin geführter Processen, Actionen, und erhaltenen Urtheln, Revisionen, an Conciliis, Kaiserl. und Königl.en Höfen, Bundischen Abschieden, wie auch den am Reichshofrath, und Cammergericht ergangenen Erkanntnissen, der Landesfürstlichen Obrigkeit, des Erbschutzes, und Erbkastenvogtey, wie auch Kaiser-König-und Fürstlichen Privilegien, temporal-und perpetuirlichen Verträgen, so viel hievon dem Vergleichs-Recess de 24. Martij anno 1656. zuwider, auch inner-und außer Rechtens vorgeschützet werden könnte, oder möchte, in bester, und beständiger Form Rechtens renunciret, sich deren allen und jeden freywillig, wohlbedächtlich, und ewig verziehen, und begeben haben.

Und obschon hieraus der mindeste Schein einer vorbehaltenen Landesfürstlichen Obrigkeit abzunehmen, weniger zu behaupten: im Gegenstande in dem anderten Transacto vom 25.ten Martij dicti anni 1656. Die Abdicatio der Landesfürst-

B lichen

lichen Obrigkeit noch mehr, und bündiger bekräftiget worden ist.

Obschon auch nun regierend **S.e Churfürstl.e Durchlaucht** zu Pfalz an Höchst Dero nachgesetzte Stellen die gerechteste Weisung wiederhollet haben, daß die Vertrags-und gleichförmige Herkomens mäßige Gebühr in solcher Maaße beobachtet, und verfüget werden solle, damit die Beschwerung mit vollen Rechts Bestande erlediget, und zu deren weiteren Fortsetzung kein Grund, noch ein befugter Anlaß zu Beschwerführung, oder mißlichen Anfertigung bey Reichsgerichten übrig seyn möge.

So war es doch einer Hochlöbl.en Regierung zu Neüburg um ein schlechtes zu thun, über die Churfürstl. höchsten Gesinnungen, einfolgsam über vorberührte feyerlichst bewahrte Compactata eben so gering, als über des Heil.en Reiches hierunter vorzüglich ausbedungene Ober- und Gerechtigkeit hinaus zu gehen, und zu Beschönung ihrer bisherigen Reichsverfassungs widrigen Turbationen, und den in medio liegenden Vergleichs Recessen offenbar widerstrebenden Gewaltthaten, **S.er Churfürstl.en Durchlaucht** zu Pfalz glaubend zu machen, gleichsam das Gotteshaus Kaisersheim mit keinem mehrern Recht unterstützet wäre, als daß sich solches mit einseitigen Deut- und Schlußfolgerungen zu behelfen hätte.

Das Reichs Gotteshaus Kaisersheim sah sich dann in die Nothwendigkeit versetzet, an **S.e Churfürstl. Durchlaucht** nach Mannheim seine Erklärung in vollkomenster Ehrfurcht dergestalt abzugeben, welchermaßen man auf die Gerechtigkeit seiner Sache so vieles vertraue, daß sich Kaisersheim von höchst Reichs Oberrichterlichen Orten entscheiden, oder durch unpartheyische Juridische Facultäten weisen zu lassen, so willig dann bereit stehe.

Es ist vor das Reichs Gotteshaus Kaisersheim nur das Unglück, daß auf ihre Haufenweis fortan klagende Reichs-Gesätz- und Vergleichs widrige außerordentliche Beschwernissen, weder von den darüber abfassenden Resolutionen Serenissimi, weder von dem, was Höchst Deroselben Regierung Neüburg dargegen von Zeit zu Zeit vorstellet, und einberichtet,

dem

dem Reichs Gotteshause Kaisersheim unmittelbarer Weise nec vola zukomme, solchem mithin die Defension (ùt ùt extrajudicialis) gänzlich entzogen werde.

Von darumen wollte das Gotteshaus, um zum Theil den Wahn einseitiger Deut- und Schlußfolgerung von sich zu leinen, zum Theil gegen Kaiserl. Majestät und dem Heil. Reiche Allerhöchst Dero subversirenden hohen Obrigkeit und unmittelbarer Subjection halber, in keine schwere Verantwortung einzurinnen, einfolgsam die eigene seine best hergebrachte Recht und Gerechtigkeiten den willkührlichen Neuburgischen Regiminal vijs facti nicht preis zu geben, nicht weitern Anstand nehmen, die Sache ihrer, vermög Kaiserl. Königl.er Privilegien, und Confirmationen, zugleich an höchst Reichsrichterlichen Orten obsieglich erhaltenen Urtheln, von den ältesten Zeiten hergebrachten, und durch solenne Verträge bewährten, in der Folge aber hart angefochtenen Territorial-Superiorität, Immedietät, Exemtion, und davon dependirenden gerechtsamen, unpartheyischen Löbl.en Universitäten Salzburg, und Altdorf neuerdings zur Berathung zu übergeben, deren, und anderer hier einschlagenden von der Churbay. Löbl.en Universität zu Ingolstadt, dann Kaiserl. Königl.er Landesfürstlichen Universität zu Innspruck bereits anno 1746. abgegebene Responsa sub F. G. H. & I. der Beydruck unter Augen bringt, und solche dem Publico zu unbefangener Erweg- und Überlegung vorzutragen, man ganz kein Bedencken machet, um da weniger, cum legitimo modo tueri, Lex est Mortalium communis, & Gentium omnium consensu comprobata.

Beylagen
Zur Præliminar Vorrede.

Lit. A. Der entzwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. dann Herrn Georgen Abten, auch Priorn, und Convent des Gotteshauses Kaisersheim sub dato 24. Martij 1656. errichtete Haupt-Vergleichs Recess.

Lit. B. Inter eosdem Nebenreceß de dato 25. Martij 1656.

Lit. C. Rescriptum clementissimum Herrn Pfalzgrafen und Churfürsten Johann Wilhelm Durchlaucht an Höchst Dero geheimde Räthe zu Neüburg, wegen der, gegen die vorliegende Recessus den Kaysersheimischen Unterthanen in beyden Landgerichten Höchstätt, und Grayspach mit Unfug zugeschobenen militarischen Belegung de dato Disseldorf den 22. May 1706.

Lit. D. juncto sig. O. S.e nun regierende Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz fügen sub dato Düsseldorf den 24. Aug. 1747. dem Prälaten zu Kaisheim (Kaisersheim) zur Nachricht gnädigst an, welchermaßen Höchst Dieselben sub eodem, an Dero Regierung unter Comminirung höchster Ungnade gnädigst geordnet hätten, daß dem Haupt-Vergleiche de anno 1656. und Nebenreceß in allen seinen Passibus durchgehends, und unabbrüchig nachgelebet, sofort unter keinerley Vorwand weder in Krieges noch Friedens Zeiten dagegen gehandelt werde cum reliquis.

Lit. E. Ejusdem Serenissimi Electoris Rescriptum ad Eosdem sub Pœna Cassationis priori inhæsivum de dato Mannheim den 30. Octobris 1747.

Lit. F. Der Löblichen Juristen Facultät zu Salzburg Responsum Juris de anno 1764.

Lit. G. Der Löblichen Juristen Facultät zu Altdorf Responsum Juris de anno 1764.

Lit. H. Der Löblichen Juristen Facultät zu Ingolstadt Responsum Juris de anno 1746.

Lit. I. Der Löblichen Juristen Facultät zu Innspruck Responsum Juris de anno 1746.

Lit. A.

Copia Hauptvergleichsrecesses de dato 24. Martij anno 1656.

Zu wissen, nachdem eine geraume Zeit, und von mehr hundert Jahren hero, zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayren, zu Gülch, Cleve, und Bergen Herzogen, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Markh, Ravenspurg, und Mörs, Herrn zu Ravenstein, und Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Hochgeehrten VorElteren, und Vorfahren, als Innhabern des Fürstenthums Neüburg, und desselben einverleibte Grafschaft Grayspach an einem: sodann dem Hochwürdigen, und Geistlichen Herrn Georg Abten, auch Priorn, und Convent des Gotteshaus zu Kaisheim, am andern Theil, allerhand schwere Differentien, und Reichs kündige Stritt, und Irrungen, in denen Landgerichten Höchstätt, Grayspach, und der Vogtey Monheim, den Schutz, Reichs Imedietät, Landesfürstliche Obrigkeit, Steuer, Umgeld, und anderes mehr betreffend, sich enthalten, weßwegen hiebevorn von beyden Partheyen, nicht allein an hohen Tribunalibus kostbare Proceß geführt, und ausgewirkt, sondern auch mehrmalen durch vornehme Reichsstände Interpositones gepflogen, wie dann ebenmäßig anno 1627. am Kaiserlichen Hof ein Interims Vertrag aufgericht, und beliebet worden, dannoch wegen der Sachen Wichtigkeit, und beyder Partheyen vorgewendten Rechtens, bis dahero vorgemeldter Proceßen, Urtheln, und Interpositionen ungeachtet, zu keiner beständigen Richtigkeit gebracht werden können, daß gleichwohl höchst gedacht Ihre Fürstl.e Durchlaucht als dermale regierender Herzog des Fürstenthums Neüburg, und Innhaber der demselben einverleibter Grafschaft Grayspach, weile Dieselbe in gnädigster Erinnerung, daß die Grafen von Lechsgmündt Stifter des Gotteshaus gewesen, solche Stiftung in all Weg zu erhalten geneigt, sonsten auch Ihr friedliebendes Gemüth, welches Ihre Fürstl. Durchlaucht gegen alle Ihr Benachbarte, und zuforderst die gegen den geistlichen Stand tragende Affection erscheinen zu lassen, beflissen seyn, dem Allmächtigen, seiner heiligsten Mutter der Jungfrau Mariä, und dem heiligen BERNARDO zu Ehren, so weit bewegen lassen, mit dem vorbenannten Herrn Georgen Abten, wie auch Priorn, und Convent des besagten Gotteshaus Kaisheim, einen wohlgedachten, freywilligen, verbindlichen, ewigen, und unwiederruflichen Vergleich, über alle obbedeute Stritt

und Irrungen vermittels Ihrer Fürstl.en Durchlaucht und des Prälaten persönlicher Unterredung, auch dessen von Prior, und Convents wegen darzu geordneter Gegenwart abgeredt, bedingt, und geschlossen worden, wie unterschiedlich hernachfolgt, nämlichen, und

Erstens begeben sich Ihre Fürstl. Durchlaucht vor sich Dero Nachkommen, und Erben des prætendirten Erbschutzes, Kastenvogtey, und Advocatie, sammt allen davon dependirenden juribus, und lassen von nun an zu ewigen Zeiten geschehen, daß der Prälat, Prior, und Convent, Ihnen nach Belieben jederweilen einen willkührlichen aufkündigen after Schutzherrn (gestalten es in des Gotteshaus freyer Disposition und Willkuhr beruhet) Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Dero Nachkommen, und Erben ungehindert erwählen können, und mögen, dahero der gesuchte Erbschutz, und Erbkastenvogtey gänzlich gefallen.

Zum andern erkennen Ihre Fürstl. Durchlaucht vor sich, Dero Nachkommen, und Erben, Herzogen des Fürstenthums Neuburg, und Innhabere der Grafschaft Graysbach, den Prälaten, Priorn, und Convent von nun an zu ewigen Zeiten, für einen unmittelbaren Stand des Heil. Römischen Reichsi, nicht allein inner den Ringmauren des Gotteshaus selbsten, sondern auch in dem Bezirk, welchen Ihre Fürstl. Durchlaucht nach laut einer darüber absonderlich aufgerichten, und beyderserits gefertigten zu End dieses Receß annectirten Markungsbeschreibung sub Lit. A. ihnen Prälaten, Priorn, und Convent, mit aller Immedietät malefiz (hievon jedoch Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Räthe, und adeliche Bediente in alle Weg ausgenommen) item glaitlicher, auch anderer Obergerechtig- und Herrlichkeiten, Hoch- und Niederjagdbarkeiten, Regalien, Privilegien, und Rechten, so Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Dero Nachkommen, und Erben darauf zuständig seyn mögen, und können, ohne alle Ausnahm, außer daß Ihre Fürstl. Durchlaucht Ihro, Dero Nachkommen, und Erben, inner solchen Bezirk uf der Landstraßen, weiters aber nicht die Befugnuß reserviren, und vorbehalten, daß Sie des Prälaten, Prioris, und Convents unangefragt, auch ungehindert, das Glayt, so oft es vonnöthen, durchführen mögen, einraumen, und übergeben thun. Hierbey ist auch absonderlich bedingt worden, daß Prälat, Prior, und Convent, innerhalb solchen Bezirks zu ewigen Zeiten einigen Zoll aufrichten, unter keinerley prætext suchen sollen.

Drittens übergeben Ihre Fürstl. Durchlaucht vor sich Dero Nachkommen, und Erben, dem Prälaten, Priorn, und Convent, in einem gewissen ausgemarkten Bezirk, welcher hiebey sub Lit. B. ordentlich beschrieben, alle Hohe und Niedere Jagdbarkeiten, und was derselben anhängig, jedoch mit dem ausdrucklichen Beding, daß der Prälat, Prior, und Convent, darinnen einige Sulz zu machen, sich nicht anmassen, auch Waidmanns Gebrauch nach, das rothe Wildpret von S. Joannis bis Egidi, das schwarze aber von Galli bis obersten Tag, fangen, und pürschen lassen solle.

Zum vierten verbleibt Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Dero Nachkommen, und Erben außer des bemeldten mit Lit. A. signirten Bezirks (in wel-

welchem die bishero gehabte Lehenschaft des Malefiz auch fallen thut) ob allen, und jeden anderen des Gotteshaus Unterthanen, und Innwohneren, auch deren Haab und Güter, so jetzo, und künftig in dem Fürstenthum Neuburg sich befinden möchten, alle Malefiz- und fraisliche Obrigkeit, in allen denjenigen Fällen, Lasteren, und Verbrechen, welche in Kayser CARL des Fünften peinlicher Halsgerichtsordnung, für malefizisch erkannt, und beschrieben zu finden, sonderbar aber solle es des Ehebruchs halber diesen Verstand haben, daß, wann ein Verehelichter mit einer ledigen Weibsperson, so dem Delinquenten in dem vierten Grad, nach den weltlichen Rechten nicht befreundt, oder beschwägert, das erstemal sich versündigen würde, solcher Fäll nicht dem Malefiz für anhängig gehalten, die übrige Ehebruchsfäll aber alle unter der Malefiz begriffen seyn sollen; hingegen verbleibt dem Prälaten, Priorn, und Convent, die Obrigkeit, und Bottmeßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit, item Inventuren, Theilung, Gebott, Verbott, jedoch ohne einige Innovation in Gemein- und Ehehafts Sachen (welche gleichwohl diesem Vergleich zuwider nicht sollen extendiret werden) Appellationes, Vormundschafts Sachen, Stein- und Marksetzungen (wobey die Pfälzische nicht interessirt (Mühlenbeschau, Frohndiensten, und Scharwerken, Frefel, Strafen, und Bußen, inner- und außer Etters, uf allen dessen steuerbahren Güetter, Stücken, Unterthanen, Hausgenossen, Kinder, und Ehehalten, in realibus, und personalibus, so viel derselben in bemeldten beyden Landgerichten, und der Vogtey Monheim, auch absonderlich in den pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen begriffen, und gelegen, und sie der Zeit jetzt besagter Orten wirklich haben, worunter aber diejenige, welche sie noch künftig an sich bringen möchten, nicht begriffen seyn sollen. Und soll unter solcher Bottmeßigkeit, neben diesem beschriebenen, und von der Malefiz excipirten Ehebruchsfall, als sonderbar begriffen, folgende Fälle verstanden werden, nemblich Diebstall unter dreyzig Gülden, so ohne böse Umstånd, und Qualitäten, als des Einbrechens, Einsteigens, und reiterirens begangen worden, item die gemeine Leichtfertigkeit zwischen ledigen, und unversipten Personen, falsche Zeugnuß ohne vorgangenen Aydt, Verwundung, und Schlägerey, so kundbar nicht tödlich, Verruck- und Veränderung der Mark, so die Landgränitzen nicht betreffen, Betrug in Gewicht, Ehlen, Maaß, Injuri, und Schmach-Sachen, so der Umstände halber nicht so enormes, daß sie Leibsstraf nach sich ziehen möchten, gemeines Fluchen, und Schelten, inmaßen dann auch das Gotteshaus Kaisheim ihre widersässige, ungehorsam oder sonst strafbare Unterthanen, derselben Hausgenossen, Kinder und Ehehalten, wo selbe in beyden Landgerichten Grayspach, und Höchstätt, auch der Vogtey Monheim, wie nicht weniger in den pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen beyder gemeldten Landgerichten zu betretten, in denen bey diesem vierten Punct begriffenen Fällen, an gebührenden Orten gefänglich anzunehmen, durch ihre Vögt, Untervögt, und Unterthanen, in das Gotteshaus oder andere Kaishaimische Orth, jedoch ohne Oberwehr, zu führen, auch mit Gefängnuß, oder anderer Bestrafung, ohne weiteren Consens, und Anfrag executivè anzuhalten, Fueg, und Macht hat, betreffend die Maleficanten, so etwa die Kaisheimische Beamten außer des Bezirks in denen nach Innhalt dieses Vertrags zugehörigen Orthen, in ihren Gewalt bringen möchten, sollen Prälat, Prior, und Convent schuldig seyn, den Pfälzischen uf Maaß, und Weis, wie es in diesem Fürstenthum mit andern, so das Malefiz nicht haben, üblich Herkommen ist, und gehalten wird, an Etter zu liffern.

Zum fünften, alle, und jede Anlagen, Türken- Kriegs- Crais- und Reichshülfen, extra- und ordinari- oder Landsteuer, wie sie Nahmen haben,

oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, gestalten auch die Einquartirungen, Logirung, und Verpflegung der Kriegsvölker auf allen Kaisheimischen Güetteren Unterthanen, Hausgenossen, Kinder, und Ehehalten, wie selbe in dem Bezirk beyder Landgerichten, auch der Vogtey Monheim, oder sonsten absonderlich in den pfälzischen Pflegen, oder Hofmarchen beyder Landgerichten gelegen, verbleiben dem Gotteshaus, dessen jederzeit regierenden Prälaten, und Convent ungehindert **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Dero** Nachkommen, Erben, und Landschaft, es seynd aber dieselbe hingegen schuldig, **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht**, und **Dero** Neuburg.en Landschaft, **Ein tausend Gülden** Rheinisch in Münz, den Gulden zu sechszig Kreuzer, oder fünfzehen Batzen gerechnet, so lang das hierumen bedingte Capital der zwanzig tausend Gülden nicht abgelöset wird, jährlich zu erlegen, welche Ablösung dem Gotteshaus nach und nach, jedoch niemals unter drey tausend Gülden uf einmal, und zwar baar, oder durch anderwärte **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** angenehme Mittel zu thuen verwilliget, und zugelassen werden, und nach dem von Zeiten zu Zeiten dergleichen particular Bezahlungen vorgehen möchten, solle von erst gedachten jährlichen **Ein tausend Gülden** Pension hingegen das ratum abgehen. Mit Bezahlung erst gedachter **Ein tausend Gülden** aber, auf der heyligen Aposteln Philippi, und Jacobi Tag dieses 1656. Jahrs der Anfang gemacht werden; und obwohlen es mit den Einquartierungen, wie vorbemeldt, gehalten werden soll, so ist jedoch abgeredt, und verglichen, daß wegen der Durchzüg, und Nachtläger die Kaisheimische Unterthanen mit den Pfälzischen dießfalls gleiche Bürde tragen, und die Direction bey **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** stehen, jedoch darmit dergestalten observirt, und gehalten werden solle, daß, im Fall sich dergleichen Nachtläger, und Durchzüg ereignen, und begeben würden, solches von den pfälzischen Beamten, wann es die Zeit leiden mag, in das Gotteshaus, widrigenfalls dem Kaisheimischen Beamten notificirt, und auf beschehenes Bedeytten, und Zusammentrettung die Assignation der Völckher vorgenommen, auch nach gemachter Assignation die Kaisheimische Beamten in Dörferen, wo dem Gotteshaus das Dorfs Recht allein gebühret, die Austheil- und Einquartierung ebenfalls allein, in denjenigen aber, was Pfalz mit den Kaisheimischen gemein, durch beyderseits Vögt, wo aber die Unterthanen vermischt, durch die Pfälzische mit Zuziehung der Kaisheimischen Vierer, oder Unterthanen gemacht, und alles Fleißes darauf gesehen werden solle, damit Niemand wider Gebühr beschwert, sondern eine durchgehende Gleichheit gehalten werde.

Sechstens haben **Ihre Fürstl. Durchlaucht** für sich, **Dero** Nachkommen, Erben, und Landschaft die bishero unter gewährtem Wiennerischen Interims Vergleich von dem Umgeld **Dero** Landschaft gereichte Kaisheimische vier Maaß vom Eimer jeden Getranks gänzlich fallen, und dem Prälaten, Priorn, und Convent, das Umgeld ins künftig völlig gnädigst überlassen; jedoch sollen sie dessen Ringer- und Höchung bey ihren Preuen, und Würthen, außer des Bezirks der Conformität halben zu halten verbundten seyn, wie solches in dem Fürstenthum von der Landschaft bereits verordnet ist, oder noch verordnet werden mag, und sonderlich soll Prälat, Prior, und Convent nit Macht haben, über die verglichene vier Preustätt, als zu Ammerfeld, Erlingshofen, Buechdorf, und Huyßheimb (daselbsten zu Huyßheimb **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht**

laucht gleichwohl unbenommen seyn solle, auch eine Preustatt aufzurichten) künftig einige andere weder zu repariren, oder von neuem aufzurichten.

Zum siebenden, obwohlen Ihre Fürstl. Durchlaucht sich gnädigst erinneren, was maßen Ihre hochgeehrte Vorfahren, Pfalzgrafen bey Rhein 2c. und Herzogen in Bayern, Innhabere der Grafschaft Grayspach, das Fürstenläger- Jäger- und Hundatz im Kloster Kaisheimb prætendirt, gesucht, und dahero wohl Ursache gehabt hätten, solches ferner zu beharren; so haben jedoch Ihre Fürstl. Durchlaucht selbiges für sich, Ihre Successoren, und Erben lediglich schwinden, und fallen lassen.

Zum achten ist wegen Rais, Folg, und Musterung verglichen worden, wann sich begeben würde, daß Ihre Fürstl. Durchlaucht Deroselbs aigene Unterthanen zu Beschützung Ihrer hierobigen Land, und Leuten, mit ihren Leiberen zu reisen aufmahnen, so solle der Herr Prälat, auf Ihrer Fürstl.en Durchlaucht oder Deroselben Neuburgischen Regierung jederweiliges erforderen, seine Unterthanen, auch darzu unweigerlich jedesmalen verordnen, und gleichergestalt eine Ordnung fürnehmen, daß Er nach Proportion des Pfälzischen Aufpots, den zwanzigsten, zehenten, minder, oder mehr Mann ausschüessen, und mit ihren Gewöhr Ihrer Fürstl.en Durchlaucht zuschicken solle, welche aber nicht weiter, als drey, oder vier Meil Wegs außer Lands sollen geführet werden, und ist dem Herrn Prälaten unverwöhrt, seine Unterhanen in jeden Fählen, und zu seiner Notthurft zu gebrauchen, zu mustern, und zu trillen, jedoch ohne Ihrer Fürstl.en Durchlaucht oder Dero nachgesetzten Beamten Vorwissen, turmatim, und Truppenweis nicht durchzuführen, wegen ob angeregter Folg- und Raisbarkeit aber solle folgender Unterschied gehalten werden, daß in Fällen, so zur Lands Defension nöthig, und angesehen, auch die Zeiten es erleyden mögen, die vorhabende Aufmahnung, und Folge nacher Kaysheimb zu rechter Zeit notificirt, wo solches aber wegen obhandener Gefahr nacher Kaysheimb nicht wisslich gemachet werden könnte, die Notification wenigst einem nächst gesessenen Kaysheimbischen Bedienten geschehen solle, damit die uneingestellte Anstalt wegen der Unterthanen möge gemacht werden, mit ihren Gewöhren ohne Zeit Verliehrung zu erscheinen. So ist auch Straiffens halben uf vagirende verdächtige Personen, Rotten, und Gesellschaften abgeredt, und verglichen, daß die Kaysheimbische den Pfälzischen uf Ermahnung jederzeit in gebührender proportionierter Anzahl fürtreffliche Assistenz zu leisten, wie nicht weniger auch die Pfälzische den Kaysheimbischen hingegen die hülfliche Hand zu pietten schuldig seyn sollen.

Zum neunten. Wie es mit Publication und Anschlagung der Fürstl.en Mandaten auch bey den Kaysheimbischen observiret werden solle, ist bedingt, und verglichen, wann Ihre Fürstl. Durchlaucht, Dero Nachkomen, und Erben, wegen Erhaltung gueter Policey und anderer des Lands Wohlfahrth betreffende Mandata ausgehen, oder durch Dero Beamte reiteriren lassen, daß Prälat, Prior, und Convent an Orthen, wo sie eigene Dorffschaften haben, desgleichen zu Buechdorf, und Huißheim selbige den ihrigen unter ihren Nahmen, in alleweg aber mit dem Wort Kaysheimb, und der ausdrücklichen Einverleibung, daß beregte Mandata aus Ihrer Fürstl.en Durch-

laucht Verordnung ergangen, auszufertigen, anzuschlagen, und publiciren zu lassen, Macht haben sollen, an Orthen aber, wo die Kaysheimische Unterthanen mit den Pfälzischen vermischt, solle selbigen durch die Kaysheimbische Vögt zur Observanz der vorgemeldten Mandaten gebotten werden, auch Prälat, Prior, und Convent die Ubertretter so wohl in diesen, als obigen Fällen unfehlbahrlich der den Mandatis einverleibter Straf nach, oder sonsten wohl empfindlich abzuwandlen gehalten seyn, da aber in selbigen Mandatis etwas, so diesem Vergleich, und voriger Observanz zuwieder begriffen (so sich doch dieß Orths nicht begeben wird) solle ihnen solches der Abstellung halber vorgehends gebührend anhero zu erinneren bevorstehen, und solle hierinfalls so wohl mit bemeldter Publication, als Bestraffung, bona fide verfahren, und darunter kaine Gefährde gebraucht werden. Es sollen auch

Zum zehnden, die Kaysheimbische Unterthanen, und Handwercksleuth zu den Pfälzischen Zünften zu erscheinen, oder sich alda einschreiben zu lassen, nicht gebunden seyn, jedoch solle Prälat, Prior, und Convent, in Aufrichtung ihrer Zunftordnung wegen dero in obbemeldten Orthen wohnenden Unterthanen, und Handwercksleuten, sich nach der Pfälzischen Zunftordnung durchgehend regulieren, damit auch dießfalls eine Conformität beobachtet werde.

Eilftens. Erlassen zwar **Ihre Fürstl. Durchlaucht** das Gotteshaus der Unterwerfung der Pfälzischen Forstordnung in dessen, und der Kaysheimbischen Unterthanen Gehölzen, Prälat, Prior, und Convent aber seynd schuldig, in den jenigen Hölzern, wo **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** die Jagdbahrkeit zustehet, in Abtreibung des Gehölzes, und sonderlich der Aichen, es der Pfälzischen Forstordnung dannoch gemeß also zu halten, und die Verbrechere dergestalt ernstlich abstrafen zu lassen, daß hierdurch der Wildfuehr kain Abbruch, Schaden, und Nachtheil zugefügt werde. Und waile auch das Wolfsjagen eine gemeine Sach, wobey der Herr Prälat dessen anvertrautes Gotteshaus, und ihre Nachkommen, nicht weniger als andern Gemeins Sachen, jedesmahls mit seinen Unterthanen proportionabiliter billich zu concurriren; als sollen dieselbe nachsterwähnte ihre Unterthanen uf vorhero beschehenes notificiren, jedesmahls mit darzueschicken, und die Ungehorsambe der Gebühr abstraffen, da aber ein solches, wie auch die gezimmende Bestrafung dere, so obbemeldtermaßen zu Abbruch, und Schaden der Wildfuhr, sich vergreiffen thetten, desgleichen die Ersetzung des Schadens, erstlich auf **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** Jäger- oder Forstmeisters, zum anderen Dero hinterlassenen Regierung vorgangen gezimmente Ahndung hinterbleiben würde (so doch nicht geschehen solle) **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** bevorstehen, die Nothturft selbsten zu verordnen.

Zum zwölften. Die Stritt, und Irrungen, so bis dahero wegen der Auffwürff, und Anschütt auf der Donau, sich zwischen der Pfalz, und dem Gotteshauß enthalten, sollen durch besondere Handlung, und wo möglich, vermittels güetlichen Vergleichs, inner den nechsten drey Monathen geschlichtet, in Entstehung deren aber beyderseits Compromissarii, und ein Obmann zu der Sachen Erörterung erkiest werden, auch bey deme ins künftig sein Bewenden haben, daß die Auffwürff, und umbflossene Insulen uff der Thonaw der Pfalz, was aber den Pfälzischen, und den Kaysheimbischen Güeteren, und Gründten gleich Anfangs angelegt würd, denjenigen Pfälzischen, und Kaysheimbischen Unterthanen, welchen solche Güeter, und Gründe zuständig, verbleiben solle.

Zum

Zum dreyzehnten. Huißhaimb belangent, soll es bey der herkomenen alternativa mit dem Gerichtsstaab, Aufnahmb der Gemeindts-Rechnungen, und Verleyhung des Hirthenstaabs fürohin sein Verbleiben haben, auch die-jenige Herrschaft an deroseiths das Jahr hindurch der Gerichtsstaab stehet, alle, und jede Fäll, Frevel, und Bueßen, inner- und außer Etters zu straffen ha-ben, und hierinn eine durchgehende Gleichheit gehalten werden.

Zum vierzehnten, lassen **Ihre Fürstl. Durchlaucht** zwar ge-schehen, daß künftig das Gotteshaus sich in Literis patentibus (obbesagte Mandata ausgenohmen) auch sonsten aller Orthen, und gegen männiglich Kaysersheimb nennen, und schreiben möge; es haben aber auch Prälat, Prior, und Convent angenohmen, daß sie sich des Nahmens Kaysheiimb gegen **Ihre Fürstl. Durchlaucht**, und **Dero** Canzley fürtershin, wie bis-hero, unverenderlich gebrauchen, jedoch das Prædicat, **Liebe, Getreue**, und unsers Closters, Pfälzischer Seithen künfftig jederzeit unterlassen werden solle.

Zum fünfzehnten sollen, und wollen **Ihre Fürstl. Durch-laucht Dero** Nachkommen, und Erben, von den Kaysheimbischen Unter-thanen ferners die Huldigung nicht begehren. Es versprechen aber hingegen Prälat, Prior, und Convent bey jedem Fall, der nach dem Willen GOttes so wohl an den zeitlichen Herzogen, Innhaberen dieses Fürstenthumbs, und der Graffschaft Grayspach, als den Prälaten des Gotteshauß Kaysheimb sich zutragen möchte, einen Abgeordneten mit gnugsamber Instruction, und Vollmacht zu dem Ende zu schicken, daß in Nahmen jetzt gedachtes Gottes-hauß, durch selbigen, dem jederweihlen regierenten Fürsten, eine verbündtliche Handtgelübdt geleistet werde, daß Prälat, Prior, und Convent ihre Untertha-nen zu würklicher Observanz dieser vorgangener Transaction, und Vergleichs, so viel sie selbige Unterthanen berüeret, alles Innhalts ernstlich vermögen, und anhalten sollen, und wollen, welches jedoch dem Gottshauß an seiner Juris-diction, Pottmeßigkeit, und sonsten dem Innhalt dieses Vergleichs ganz ohne præjudiz, und Nachtheil seyn solle; Es lassen auch hingegen **Ihre Fürstl. Durchlaucht** gnädigst geschehen, daß der Prälat, und seine Successores, von ihren Unterthanen die Aydtespflichte aufnehmen, und da auch die Pfälzische Landrichter, Landvögte, Pflegere, Amtleuthe, Diener, und Ahnverwanthe, wie nicht weniger herentgegen Prälat, Prior, und Convent, und deren Be-ambte, wider eines, oder das ander, als hievor, und hernachstehet, etwas aus Irrthumb, oder freventlicher Weis, so doch nicht seyn, noch geschehen, oder gestattet werden solle, fürnehmen würde, das soll **Ihrer Fürstl.en Durch-laucht**, oder **Dero** Regierung, wie auch Prälat, Prior, und Convent, so bald sie dessen Bericht empfangen, nicht allein getrewlich und unverlängt remediren, und abstellen, sonderen auch mit gebüehrenter Straff anzusehen, gehalten seyn.

Zum sechszehnten, da ein, oder anderer Unterthan aus dem Pfälzischen in das Kaysheimbische, und hingegen aus dem Kaysheimbischen in das Pfälzische ziehen, und übergehen würde, pleibt es bey deme, daß so wohl Pfälzisch- als Kaysheimbischer seits an Nachsteuer mehr nicht, als fünff vom hundert Gülden genohmen werden.

Zum siebenzehenten pleiben die Jura Religionis in dem Closter selbsten, als auch auf dessen Pfarren, und Unterthanen in dem Fürstenthumb Neuburg, wie auch die Kirchen Rechnungen, wo selbige ante Lutheranismum erweislich hergebracht worden, dem Gotteshauß, und dessen jederzeit regierenten Prälaten, Priorn, und Convent, ungehindert Ihrer Fürstl.en Durchlaucht, Dero Nachkomen, und Erben.

Zum achtzehnten, damit nun aber Ihre Fürstl. Durchlaucht wegen Abtrettung der obverstandenermaßen dem Gotteshauß überlassener Jurium, und Remittirung Ihrer bis dato gesuchter Prætensionen, mit einer demüthigisten gebüehrenten Erkanntnuß begegnet werde; so hat hingegen Prälat, Prior, und Convent zu Bezeugung ihres dankehmigen Gemüths, Ihrer Fürstl. Durchlaucht, Dero Nachkommen, und Erben, lediglich erb- und ewig cedirt, und abgetretten, drey hundert, sibenzig fünff Jauchert wohl erwachsen Gehöltz, aus dem Wolzerstätter Holz, nächst gegen Höchstätt gelegen, mit Grund, und Boden, wie sie daselbst bishero inngehabt (den Gemeinden jedoch zu bemeldthem Wolzerstätten, Tettenhardt, in so bedeuthen Hölzeren, ahn ihrem zuständigen Blumenbesuech, Trieb, und Trab, unfürgreifflich, und ohne Schaden) item alle habente Jura temporalia in den Dorffschafften Berg, und Daiting, dergestalt, daß, gleichwie das Gotteshauß selbige an ihren aigenen Renthen, Zins, Gülten, Steuren, Umbgeld, Nachsteuren, und allen anderen Nutzbahrkeiten, wie die Nahmen haben mögen, und in dem erst gedachten Dorff Berg nichts als die Jura Spiritualia Patronatus, und was zu Berg zu dem Heyligen, und Zehenten gehöret, jedoch daß der Pfahrer davon alimentirt, und die Kirch reparirt werde, desgleichen den Bluemenbesuech, und Schaaftrieb, wie sie es Sumarié mit Registeren, oder lebendiger Kundschafft erweisen werden, von der Kaysheimbischen Schäferey Bergstätten ausgenohmen, bis daher genossen, als solche hienfüro der Pfalz allerdings zustehen, und eingeraubmt, auch die darüber in Handen habente Documenta, Regíster, Brieff, und Sigel, vertrawlich ausgelifert werden sollen, dabey gleichwohl bedingt worden, daß diejenige Stiftungen, welche auf etlichen zu Daiting gelegenen, und erst verstandenermassen mit übergebenen Aeckeren oder Wiesen, zu dem heyligen Sacrament nacher Kaysheimb bishero gereicht worden, dieselbe noch wie vor, so viel jedoch diese Stiftungen erweislich seint, von Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Beambten dahin gelifert, und entlich von mehrbemelthem Gotteshauß zu Reparirung der beyden Landtstrassen, von dessen Gehölz, so daran stosset, die Notthurft dem Herkohmen gemes, umb ein leidentlichen Werth gereicht werden solle. Und thuen diesem allem nach Ihre Fürstl. Durchlaucht vor sich, Dero Nachkommen, Erben, und Landschafft, wie nicht weniger, Prälat, Prior, und Convent, gleichfalls vor sich, und Dero Nachkommen, aller bishero geführter Processen, Actionen, erhaltenen Urtheilen, Revisionen an Conciliis, Kayserlichen, und Königlichen Höffen, Bundtischen Abschieden, wie auch denen am Reichshoffrath, und Camergericht ergangenen Erkanntnussen, der Landsfürstlichen Obrigkeit, den Erbschutz, und und Erb Castenvogtey, wie auch Kayser-König-und Fürstlichen Privilegien, temporal- und perpetuirlichen Verträgen, soviel hiervon dieser Transaction zuwider, auch inner- und ausser Rechtens vorgeschützt werden könnte, oder möchte, in bester, und beständiger Formb Rechtens renunciren, sich deren allen,

und

und jeden freywillig, wohlbedächtlich, und ewig verzeihen, und begeben, trewlich, und ohne Gefährde. Es haben auch oft höchst gedachte Ihre Fürstl. Durchlaucht, und der Herr Prälat verabredt, und geschlossen, die uneingestellte Verordnung, und Anstalt zu machen, nicht allein von der Röm. Kayserlichen Mayestät hierybe allergnädigste Einwilligung, Ratification, und Confirmation, sonderen auch der Herr Prälat, von dem Herrn Generalen Cistercienser Ordens zu erlangen, damit obgesetztem Vertrag in allen seinen Clausulen, Puncten, nnd Articulen stracks, richtig, und getrewlich gelebt werde, inmassen beyde Theile bey Ihren Fürstlich- und geistlichen Würden diesen perpetuirlichen Contract, und Vergleich, vestiglich, stetigs, und unverbrechlich zu halten, vor sich, und deren Posterität, auch der Landschaft angenohmen, zugesagt, und sich darzue verbunden haben.

Sofern, und wann jedoch, von Ihrer Fürstl.en Durchlaucht, Dero Erben, und Landschaft wegen, wider alle Hofnung, und Zuversicht, über kurtz, oder lang abgesetztem Contract, in ein- oder andern contravenirt, oder darwider gehandelt würde, wie das geschehe, das soll Ihrer Fürstl.en Durchlaucht, Dero Erben, noch der Landschaft kein Eingang, Behelf, noch Gerechtigkeit geben, sondern solches dem Herrn Prälaten, Convent, und Gotteshauß, deren Unterthanen, Leuthen, Haab, und Güttern an ihren Rechten, und Gerechtigkaiten kein Abbruch, noch Nachtheyl gebähren, gestalt auch hingegen ebenmässig, wann wider Zuversicht von dem Prälaten, Priorn, und Convent, oder dero Nachkomen diesem Vergleich zuwider gehandlet würde, solches S.er Durchlaucht ohne Nachtheyl, wie auch Deroselben, und Dero Erben, und Nachkommen, an Dero habenden Rechten, Regalien, und Gerechtigkheiten allerdings ohne Abbruch seyn solle.

Dessen zu wahren Urkund, und Becräftigung, haben sich beyde contrahirende Theile, mit eigenen Handen unterschriben, und Ihre Secret, und Insigel hieran hangen lassen; dabey Ihre Fürstl. Durchlaucht fürters gnädigst ybernohmen, und zugesagt, daß Sie bey Dero getrewen lieben Landtschaft, bey nechsten Landtag, oder ehender die Einwilligung über diesen Contract ausbringen, und bis dahin den Herrn Prälaten, Priorn, und Convent dießfalls schadlos halten wollen.

So geschehen in Ihrer Fürstl.en Durchlaucht Residenz Stadt Neuburg, den vier und zwanzigsten Monaths Tag Martij, nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth, Im ein tausend, sechshundert, sechs, und fünffzigsten Jahre.

Philipp Wilhelm.

Georg Abbt.

Lit. B.

Copia Nebenrecess de dato 25. Martij anno 1656.

Zu wissen, demnach zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve, und Berg, Herzogen, Graffen zu Veldenz, Sponheim, der Marckh, Ravenspurg, und Mörs, Herrn zu Ravenstein ꝛc. auch Dero Hochlöblichen Vorfahren an dem Hertzogthumb Neüburg, als Innhabern der Grafffschafft Graysbach an einem: dann dem Hochehrwürdigen, und Geistlichen Herrn Georg Abbten des Closters Kaysheimb am andern Theil, eine geraume Zeit, und von mehr hundert Jahren hero, wegen prætendirter Landtsfürstlicher Superiorität, Erbschutzbarkeit, Erb Castenvogtey samt denen davon dependirenden Juribus, schwehre Differentien, und Strittigkeiten sich ereignet, welche nach reiffer der Sachen Erwögung, auf ein endlich- und ewiges, unterm dato Neüburg den 24. Martij laut hierybey verferttigten ordentlichen Recesses, dergestalten hingelegt, und verglichen worden, daß die, ex parte Pfaltz prætendirte Landtsfürstliche Obrigkheit, der Erbschutz, und die Erb Castenvogtey über gedachten Gotteshauß, dessen Güetter, und Unterthanen, nach Innhalt jetzt bemeldten Vergleichs gefallen, dahero ein jeder zu Kaysheimb regierenter Prälat, seine Nachkommen, und das Convent gueten Fueg, und erlangt Recht haben, einen after Schutzherrn, nach ihren Belieben, und Gefallen, wie es dann in ihrer freyen Willkhur beruhet, und stehet, zu erkhüsen, auf- und anzunehmen, daß darauf hin, vorermelther Herr Prälat, Prior, und Convent vor sich, und Dero Nachkommen, aus bewögenthen Ursachen, die jetzo durch GOttes Seegen regierenthe Fürstl. Durchlaucht ob höchst gedachten Herrn Pfalzgrafen Philipp Wilhelm ꝛc. sammt noch einem Dero negst nachkommenten Catholischen Successorn, und regierenden Herzogen des Fürstenthumbs Neüburg, zu willkhürlichen Schutzherrn freywillig erküesen, auf- und angenohmen, undt dahingegen zu rechten Schutzgeld jährlichen vier hundert Gulden Rheinisch in Münz, jeden Gulden zu fünffzehen Bazen, oder sechzig Kreuzer gerechnet, auf der heyligen Apostel Philippi, und Jacobi Tag anno 1656. anzufangen, zue reichen versprochen haben, gleichwie dann dahingegen Ihre Fürstl. Durchlaucht gnädigst verbunden auf Anrueffen eines jeden Herrn Prälaten, Priorn, und Con-

Convent, oder deren Bedienten, das Gotteshauß sambt allen ihren zugehörigen Leuthen, Unterhannen, Haab, und Güetteren, wie die inner-undt ausserhalb des Fürstenthumbs, seßhaft, und gelegen, bey ihren Privilegien, Freyheiten, hergebrachten Gebräuchen, Rechten, und Obrigkheit, jedesmahlen unverlängt, gleich **Dero** selbst eigene Leuth, Güetter, und Unterhannen, inner- und ausser Lands getrewlichen, und würcklicheu zu schuzen, undt ausser Recht nicht überquältigen zu lassen; als hat sich der Herr Prälat, Prior, und Convent, erbüethig gemacht, und verbunden, den halben auflauffenten Unkosten, jedesmahl alsobalden zu entrichten, undt zu bezahlen. Von solchen willkhürlichen, undt wie vorn bemelth allein auff zwey negst nach einander regierente Herzogen gestellten Schuzes wegen, sollen höchstgedacht **S.e Fürstl. Durchlaucht** und **Dero** nachkohmenter Catholischer Successor, weder yber das Gotteshauß Kaysheimb, noch **Dero** Unterhanen, Leuth, Haab, und Güetter, ausser deren in obbemeldten Hauptvergleich **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht**, und allen deren Nachkhommen, und Erben, reservirten Fellen, Rechten, und Gerechtigkheiten, und was sonsten in demselben begriffen, ganz kheine weitere Obrigkeit oder Jurisdiction, weder prætendiren, noch sich gebrauchen, auch die bemelten Abbten, Prior, und Convent, auch dero Gotteshauß, desgleichen ihre Anverwanthe, und Unterthañen, und deren Haab, und Güetteren mit einicherley Beschwernuß, Schatzung, Kriegs- Reichs- Landt- oder anderen Anlagen, und Steuer, Hunden, Gastungen, Lägeren, Einquartierungen, noch sonst mit einiger Zuemuthung, wie die Nahmen haben, oder durch Menschen Sinne erfunden werden mögen, mehr gedachten Vergleich gemäß zu ewigen Zeiten nicht belegen, noch anfechten. Dessen zu wahrer Urkundt, und Bekräfftigung, haben sich beyde contrahirente Theile, mit eigenen Handen unterschriben, auch ihre Secret, und Insigl hieran hangen lassen.

Geben in **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** Residenz Stadt Neüburg an der Thonau, den fünff und zwanzigsten Martij anno **Ein tausend, sechs hundert, sechs und fünffzig.**

Philipp Wilhelm.

Georg Abbt.

Lit. C.

Copia Rescripti clementissimi Herrn Pfaltzgrafen, und Churfürsten Johann Wilhelm Durchlaucht an höchst Dero geheimde Räthe zu Neüburg de dato Düsseldorf den 22.ten Maij 1706.

Von GOttes Gnaden Johann Wilhelm Pfaltzgraf.

WIr haben seines Innhalts vernommen, was Ihr auf Unser gnädigst Rescript vom 30. April letzthin, und deß Herrn Prälaten von Kaisheim auch dabey zugefertigtes Beschwerungsschreiben wegen desselben in dem Landgericht Höchstätt zu Verpflegung des Graf Efferischen Regiments mitgezogener Unterthanen sub dato 12. laufenden Monaths unterthänigst berichtet. Nachdem nun in Eurem hiebey angezogenen Bericht vom 16.ten Febr. und der den 10.ten Martii erstatten Relation (wenn schon Eurem Vermelden nach unser Resolution hierauf nicht erfolget) von Euch ausdrücklich gemeldet, wie aus dem Innhalt des mit dem Herrn Prälaten, und Gotteshauß Kaisheim in anno 1656. aufgerichten Receß, und darauf in anno 1658. erfolgte Erleuterung in allen nach und na erangen en Regi erungs Ordnungen reflectirt, und deme inhærirt worden; dannenhero dießeitige militarische Belegung der Kaisheimischen Unterthanen in beyden Landgerichten Höchstätt, und Grayspach mit keinem Fundament zu behaupten: so mögen Wir nit begreiffen; wie Ihr dazukommen, gegen den klaren Innhalt des Recesses zu veranlassen, oder zu zugeben, daß ermeldten Herrn Prälaten, und Kloster Kaisheim Unterthanen bey Einruckung der Trouppen in unsere Neuburgische Lande, mit Quartier belegt, oder auch zur Verpflegung angehalten worden. Und befehlen Euch solchemnach gnädigst, und ernstlich, nit nur solche Quartiers Belegung ermeldter Kaisheimischen Unterthanen ohne einigen Anstand zu reddressiren, und künftig hin dem angezogenen Vertrag in keine Weis noch Weg ferners contraveniren, weniger wider des Buchstäblichen Innhalt, das Kloster, oder dessen in dem Landvogtamt Höchstätt, und Landrichteramt Monheim begüterte Unterthanen mit wirklicher Einquartierung, oder zumuthender Verpflegungs Concurrenz unserer, oder fremden Trouppen in einige Wege zu beschweren, oder anzuziehen, noch daß es von unsern Beamten, oder Bedienten geschehe, zu gestatten: sondern auch wegen dessen, was obgemeldtermaßen vorgegangen, Euren unterthänigsten Bericht, und Verantwortung derjenigen, so daran Schuld tragen, Uns fürdersamst einzuschicken, seynd Euch damit ꝛc.

An
Churfürstl. Geheimden Rath zu Neüburg also abgangen.

Disseldorf den 22. Maij 1706.

Lit. D.

Lit. D.

Copia der von nun regierend-Churfürstl.er Durchlaucht zu Pfalz Carl Theodor, an den Prälaten zu Kaisheim (Kaisersheim) erlassenen gnädigsten Nachricht von Höchst Deroselben sub eodem an die Churfürstliche Regierung zu Neüburg erledigten gnädigsten Rescripti sub ⊙ ad Lit. D. beyde de dato Düsseldorf den 24.ten Aug. 1747.

Von GOttes Gnaden Carl Theodor Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister, und Churfürst, in Bayern, zu Gülch, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoóm, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Grus zuvor! Ehrwürdiger, lieber, andächtiger und besonderer! Euer Ehrwürden ferner weites Schreiben vom 28.ten Junij letzthin, ist Uns von Dero Rath und Oberrichtern L.ten Rutershausen zu seiner Zeit unterthänigst überreichet worden, woraus Wir der mehrern zu vernehmen gehabt, was Uns Dieselbe, wegen der gegen den Vergleich vom Jahr 1656. vorgehenden Contraventionen, und in specie deren exigirten Oesterreichischen Brandschatzungs concurrenz-Geldern, demüthigst vorstellig machen wollen; Nun sind Wir hierinnfalls nach reifer der Sachen Erwägung abschriftlich neben verwahrte gnädigste Resolutionen zu fassen bewogen worden; Und gleichwie Wir der gänzlichen Zuversicht leben, Euer Ehrwürden, und Dero Reichs Gotteshaus, in derselben betracht, bey der dabey angetragenen gütlichen Abstehung von der prætendirenden Restitution ratione præteriti keine Beschwerniß machen werden, übrigens aber gedachten Dero Oberrichtern das Zeugniß beyzulegen, nicht umhin seyn müssen, daß Er an des Werkes eiferiger Betreibung seines Orts nichts erwinden lassen; Also haben Wir es Euer Ehrwürden hiermit in gnädigster Antwort unverhalten wollen, und verbleiben Deroselben mit gnädigst geneigten Willen, und allem Guten wohl beygethan.

Disseldorf den 24.ten Augusti 1747.

Euer Ehrwürden

Ganz gutwilliger allzeit
Carl Theodor.

An
Prälaten zu Kaisheim.

Sig. O. ad Lit. D.

Copia. Carl Th. Churfürst.

Unsern 2c. Wir haben den von Euch über die von dem Prälaten von Kaisheim wegen der gegen dem Vergleich von Jahr 1656. vorgehender Contraventionen in specie deren exigirten Oesterreichischen Brand-schatzungs-Geldern führende Beschwerden mittels Beyfügung deren cum relationibus & votis hiebey zurückkommenden Acten unterm 12.ten Junij nächsthin eingehenden unterthänigsten Bericht zu seiner Zeit wohl geliefert erhalten, mithin Uns über die darinnen angemerkte verschiedentliche Meynungen, und Voten näher gehorsamst referiren lassen; Nun geht nach reifer der Sachen Uberlegung hierinfalls unsere gnädigste Resolution, und Willensmeynung dahin, daß dem mit der Abtey Kaisheim in obgedachten Jahr 1656. errichteten Hauptvergleich, und Nebenreceß fürtershin in allen seinen passibus durchgehends, und unabbrüchig nachgelebet, sofort unter keinerley Vorwand weder in Kriegs noch Friedens Zeiten gehandelt, sondern die in beyden Landgerichtern Grayspach, und Höchstätt, auch der Vogtey Monheim seßhafte so genannte Alt Kaisheimische Steuerbare Unterthanen in vorkommenden Fällen mit der Steuerbeleg- und Winter-Quartier Aufbürdung, auch allenfallsigen Kriegs Exactionen, Contributionen, und Brandschatzungen an besagte Abtey Kaisheim verweisen, mithin von Seiten unser dortigen Regierung und Landschafts Commissariat ohne guten Willen, und Wissen, auch Zuthun eines zeitlichen Prälaten, und dessen Convents eigenthätig, zumalen ohne vorherige Berichtserstattung, und Abwartung unserer Chur- und Landesfürstl.en gnädigsten Resolution nichts widriges veranlasset, sofort dessen allen sich bey höchster Ungnad enthalten, des Endes von weiterer Anforderung allerdings abgestanden, ratione præteriti aber mehrgemeldten Abten, und Convent die calamitose Umstände unseres dasigen Herzogthums repræsentiret, und auf gütliche Abstehung von der prætendirenden Restitution angetragen werden solle, als worzu sich die Abtey in Ansehung obiger unsern gnädigsten gewührigen Resolution zuversichtlich gern einverstehen wird, und mag, welches Euch zu genauester gehorsamsten Befolgung, auch weiters nöthiger Verfügung, und Beobachtung in gnädigster Antwort hiemit unverhalten bleibt. Düsseldorf den 24.ten August. 1747.

Lit. E.

Lit. E.

Copia fernern gnädigsten Rescripti S.er Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, an höchst Dero Regierung zu Neüburg, woriñen sub Pœna cassationis alle, denen vor allegirten Recesen widrige Contraventiones verbothen werden de dato 30.ten Oct. 1747.

Carl Th. Churfürst,

Unsern ꝛc. aus der abschriftlichen Nebenlag werdet Ihr des mehrern ersehen, was für demüthigstes Beschwerschreiben an Uns der Abt zu Kaisersheim gegen das Landvogtamt Höchstätt, wegen an denen, von dem Kaisersheimer Unterthanen zu Kicklingen Mayr, der Gemeind bey letzt vorgewesenen Kriegs Troublen, bona fide, vorgestreckten Geldern, anmaßlich machen wollenden Abzugs, mit Beziehung auf das gnädigste Rescriptum vom 24.ten nuperi, und den mit der Abtey in anno 1656. errichteten Haupt- und Nebenrecess, unterm 14.ten dieses abgefertiget habe; Gleichwie Wir nun auch hiemit ernst gemessen wiederholter anbefehlen, daß Ihr Unsere letzt erlassene gnädigste Verordnung vom 24.ten obbesagten Monaths August. in allen Stücken gehorsamst vollziehen, und beobachten, mithin keine weitere Contraventiones, bey unausbleiblicher Cassations Straf gegen diejenige, welche solche veranlassen, oder unternehmen werden, gestatten, noch weniger selbst verfügen, sondern über die Recesen vest halten sollet; Also habt Ihr deme gemäß dem Landvogtamt Höchstätt in specie, all weiteres Recess widriges thätliches Verfahren, bey obbenannter Straf, mit der Wahrnung um sich desfalls ferner nicht erinnern zu lassen, nachdrücklich zu untersagen. Versehen ꝛc.

Mannheim den 30.ten October 1747.

An

Neuburgische Regierung also abgangen.

 Lit. F.

Lit. F.

Salzburgisch Rechtliches Responsum puncto superioritatis territorialis Imedietatis, & Exemtionis der Kaisersheimischen, in beyden Churpfälz.en Landgerichten Grayspach, und Höchstätt, auch der Vogtey Monheim, wie nicht weniger in den Pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen beyder gemeldten Landgerichten entlegenen Unterthanen de dato 2.ten Junij 1764.

Consilium à Domino.

Von Ihro Hochwürden, und Gnaden Herrn Reichs Prälaten zu Kaisersheim ist Uns Decano, Seniori, Doctoribus, & Professoribus der Juridischen Facultät auf allhiesig Hochfürstl.er Universität zu Salzburg eine gebundene Facti Species puncto der in der Pfalz Neuburg befindlich Kaisersheimischen Unterthanen angefochtenen Superiorität, und Immedietät mit der Gesinnung zugesandt worden, daß Wir unsere Rechtsmeynung cum rationibus dubitandi, & decidendi über die dabey entworfenen Fragen eröfnen sollen. Wie Wir nun solchem Ersuchen willfährigst statt zu thun keinen Anstand genommen; als haben Wir nach wohlbedächtlicher Collegial Uberlegung selbe in nachstehender Deduction hiemit geziemender maßen abgeben, ehevor aber die eingeschickte Facti Speciem zum voraus setzen wollen.

FACTI SPECIES.

Es ist eine offenbare Reichs- und Creisgeschicht kündige Sache, welchermaßen von dem Grafen Heinrich von Lechsgmünd, die Reichs Abtey Kaisersheim in anno 1135. auf dessen eigenthümlichen Boden (genannt Haitwang) ohne einigen Vorbehalt dergestalt gestiftet worden sey, daß derselbe solch Kloster (uti sonant verba Documenti fundationis) für alle weltliche Obrigkeit befreyet hat, gleichwie in solcher Eigenschaft Kaisersheim von urältesten Zeiten, und ersten Ursprunge der Reichs Creisen zu dem Schwäbischen Cr's von den Römischen Kaisern geschlagen, auf die Cr's Convent beruffen, Sitz, und Stimme darauf verführet, und die præstanda zu demselben entrichtet worden. Zum Beweis dessen ist,

Daß Kaiser CARL der IV. das Kloster Kaisersheim schon in anno 1355. in den Landfrieden zu Schwaben eingeschlossen, und solches Kayser MAXIMILIANUS in anno 1504. wiederhollet hat.

Anno 1488. setzet Kaiser Friderich in dem Ausschreiben des Landfriedens an den Abten zu Kaisersheim als eine offenkündige Sache, **daß diese Abtey in dem Land zu Schwaben ohne Mittel gesessen seye.**

Kaiser

Kaiser MAXIMILIANUS verwies anno 1512. den Abt zu Kaisersheim in die Erstreckung des Schwebischen Bundes also: **Nachdem du ohne Mittl unter Uns, und das Heil.e Reich auch gehörest**, und dem Heil.en Reich, und deinen Freyheiten bleiben, und Uns, **wie von Alter**, gedienen mögest.

Anno 1522. das erste Jahr nach entrichteter Wormser Reichs Matricul wurde von den verordneten Kaiserlichen Commissarien auch an den Prälaten zu Kaisersheim geschriben, mit andern des Schwäbischen Gezirks Verwandten in Eßlingen auf den bestimmten Tag zu erscheinen.

Also geschah es gleichermaßen in anno 1529, wo derselbe mit andern Prälaten im Land zu Schwaben zu einer Handlung nach Günzburg beruffen worden.

Und in der Folge wurde sub auspiciis cæsareis Kaisersheim anno 1532. item anno 1541. nach Weylerstatt, und anno 1542. nach Ulm beschrieben, allwo auch das Reichs Gotteshaus jedesmalen erschinen, und nach der Wormser Matricul bis zu nachher erhaltenen moderation angeleget worden ist.

Und zwar alles dieses in dem Anbetracht, daß Kaiser Friderich in anno 1217. König Rudolph anno 1274. Kaiser Ludwig der IV. so ein gebohrner Herzog in Bayern gewesen, anno 1346. Carolus IV. anno 1353. Wenceslaus, anno 1397. Rupertus, anno 1401. Sigismundus, anno 1418. Maximilianus I. anno 1503. Carolus V. anno 1520. das Kloster Kaisersheim in Ihr, und des Reichs Schutz, und Schirm aufgenommen haben.

Carolus IV. Röm.er Kaiser confirmirte anno 1370. alle Kaisersheimische Handvesten, Rechte, Freyheiten, und Gnaden, die von selbiger Gedächtniß Römischer Kaisern, und Königen Dero Vorfahrern, und von andern Leuten recht, und fürsichtiglich gegeben, und verliehen worden, wie da ist die Freyheit von fremden Gerichten: von allen Zöllen, mit dem Verboth an alle Fürsten, Geistlichen, und weltlichen Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Amtleuten, Richtern, Vögten, in welchem Wesen, und Ehren die seyn, daß sie von wegen ihres Amts nicht vermessen sollen, keines Vogtrechts auf des Klosters Gütern, Höfen, Schwayhöfen, Munichhöfen, oder auf allen ihren Gütern, wie man die genennen mag, noch kein Steuer, Schatzung, Habern, oder Hühner, abzwingen, oder tringen sollen, des vorgenannten Klosters armen Leuten und Gebauren, noch dieselbe Bauern und arme Leut nicht mögen noch sollen laden auf kein Cent- oder Landgericht, ob es wohl von Alter gewöhnlich sey gewesen, drey Sachen ausgenommen, mit Namen Todschlag, Diebstahl, und Nothzog 2c.

Carolus IV. verlieh Kaisersheim weiters die Gnade, daß Abt und Convent Macht haben sollen, nach der Kaiserlichen Majestät und dem Reiche einen Schirmer zu nehmen, wen sie lustet, und auch denselben zu erkennen, und einen andern an sein statt zu setzen, als oft sie wollen. Item daß sie um aller Sachen willen, nur allein vor dem Römischen Kaiser, Königen, oder vor dem Hofrichter eines Kaiserlichen Hofs zu Recht stehen sollen.

Und alles dieses, zumalen was diesem Privilegio wegen der centenæ einverleibet, ist von jeweilig Römischen Kaiseren, und Königen, bis auf jetzt regierend - Kaiserliche Majestät allergnädigst confirmiret worden.

Nun obschon die Acta publica den Canonischen Beweis führen können, daß die Prälaten zu Kaisersheim von Kaiser Friderich dem Dritten im Jahr 1473. gen Augspurg, anno 1479. gen Nürnberg, anno 1488. gen Speyer,

und anno 1489. gen Frankfurt, nicht weniger von Maximiliano I. anno 1499. gen Augspurg, anno 1511. wieder dahin, anno 1512. gen Trier, und anno 1513. gen Worms, auch von derselben Zeit an (wie in den gedruckten Reichsabschieden bey den Subscriptionibus zu sehen) zu den nachgefolgten Reichsversammlungen von den Römischen Kaiseren, neben andern unmittelbaren Ständen des Reichs, eben auch zu allen Creistägen sind beschrieben, und erfordert worden, folglich durch sich selbst, oder ihre Gevollmächtigte darbey erschienen, und so wohl, als andere immediate Stände des Reichs ihre Hülfen an Volk und Geld zum H. Reich, des Gotteshauses Anschlag gemäß, jederzeit wirklich erstattet: nicht weniger zu des Kaiserlichen Cammergerichts Unterhalt ab immemoriali contribuiret haben.

Und obschon die Grafschaft Lechsgmünd über zeitlichen Abgang dieser Grafen, auf die Grafen von Graysbach devolvirte, welche namentlich Berchtold der alt, Berchtold der jung, und Heinrich Vetter und Söhne alle drey Grafen von Graysbach, vor Kaiser Ludwig zu Ingollstatt durch briefliche Urkunden in anno 1321. versprochen, daß sie, alle ihre Erben, und Nachkommen von den Kaisheimern weder Steuer, Hülf, noch Gabe, noch Dienst muthen, und daß sie weder mit Ihnen, noch den ihren zu schaffen haben, dann allein mit den Rechten. Welches als ermeldte Grafen bey ihren Treuen an Eidesstatt gelobet, hat solches in vermeldten nämlichen Jahr die Kaiserliche Bestättigung mit dem Zusatz erhalten, daß es von seinem Rath, Ordnung, und Heißen geschehen sey.

Auch das Reichs Gotteshaus Kaisersheim hierauf sich nahe durch drey Secula una & non interrupta Serie in possessione vel quasi omnimodæ Jurisdictionis & Exemtionis ruhiglich verhalten, ohne daß selbes einem sonstigen Erbschutz, Erbkastenvogtey, oder einig anderer Superiorität zugewandt war.

Gleichwohl fügete sich, daß nach zeitlichem Hintritt Grafen Berchtold von Graysbach des letzten seines Namens und Stammens, solche Grafschaft dem Reiche heimfällig: und ab Imperatore Ludovico IV. dem Hause Bayern zugedacht wurde, da denn der Bayerische Herzog auch Ludwig genannt circa annum 1400. in Ansehung der auf Ihne übergangenen Grafschaft Graysbach Anlaß genommen, wider das Gotteshaus Kaisersheim, dessen Unterthanen, und Güter, mit einer anmaßlichen, von dessen Vorfahrern zu Lechsgmünd, und Graysbach solenissimè abdicirten Superiorität, und mit einem in rerum natura ehevor niemals existirten Erbschutz aufzutretten, sofort die Kaisersheimischen etliche Secula hindurch unangefochten gebliebenen Jura, und deren ruhige Possession vel quasi Libertatis, den Kayserl. und Königlichen Begnadigungen, auch darüber ertheilten Schutz- und Schirmbriefen gerade zuwider, allen Rechten, und selbiger Reichsverfassung zugegen, vi & potentia auf das äußerste zu infestiren.

Bis in anno 1418. demselben von dem Constanzischen Concilio nach rechtlichem, gleichwohlen in contumaciam vollführteu Procefs, der angemaßte Erbschutz, Superiorität, und anderes, so den vorgängigen Privilegien, und Freyheiten zuwider, Rechtlich aberkannt worden, welche Urthel von höchst gedachten Fürsten, samt Herzogen Ludwig dessen Sohne im Jahr 1423. angenommen, und bey ihren Eiden zu halten versprochen: so mit von dem Cardinal Placentino absolutionem à Sententiis Excommunicationis, Aggravationis, & Reaggravationis zu Ingollstatt erlanget haben.

Allein,

Allein, so viele von dieser Zeit an bis in das 16.te Seculum ausgefallene Richterliche Erkanntnissen, Kaiserliche Recessus, Mandata, & Decreta vor Kaisersheim militireten, und obwohlen das Kaiserliche Reichs Cammergericht in anno 1595. sub pœna 30. Marc. auri gebothen, der Pfalz in præjudicium Imperii an der ex parte Kaisersheim wohl hergebrachten Possession der Reichs Immedietät und Libertät nichts nachzusehen, und einzuräumen: so heftig continuirete jedennoch der Gegenstand, und man sah der wider Kaisersheim ausgeübten Gewaltthaten kein Ende, da schon unterm 5.ten Febr. anno 1624. in Judicio Imperialis Cameræ, allwo die Theile zu beyderseits über vierzig Jahr in lite befangen waren, definitivè erkannt, und gesprochen worden:

„ In Sachen weilen Herr Philips, Ludwigen, jetzto Wolfang Wilhelm „ Pfalzgrafen bey Rhein Clägern eines: wider den Kayserlichen Fiscal beklagten anderten Theils, citationis ex L. Diffamari, nunc S. Q. ist allen Fürbringen zu Recht erkannt, daß gedachten Clägern, der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs hohen Obrigkeit, und unmittelbarer Subjection, in actis angezogenes Closter Kaysersheim eigenen Gewalts zu entziehen nicht gezimmet, noch gebühret, sondern daran zu vill, und Unrecht gethan habe, sich dessen hinfüro gänzlich enthalten, auch genugsam zu caviren, darzu zu condemniren, und verdammen, und daß ernannt Closter Ihr der Kayserlichen Mayestät und dem Heil. Reich ohne Mittel zuständig, unterworfen, und verwandt, auch von männiglichen darfür zu erkennen, deßwegen dasselbe des Reichs Anlagen, Steuer, und Bürden zu tragen, und zu leiden schuldig, auch berührter Beklagter von angestellter Clag zu absolviren und zu erledigen seye, als Wir Sie hiermit darzu condemniren, und verdammen, und respectivè davon absolviren und erledigen, ermeldte Clägere in die Gerichtskösten derowegen uferlossen, ihme Beklagten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen, fällig ertheilend. "

Ungeachtet daß diese Urthel durch die noch im nämlichen Jahr sub 26.ten Julii in Judicio Imperiali aulico super novis attentatis erkannten Mandata de Restituendo, und ergangene Paritori-Urthl in ihrer Wirkung fest gesetzet wurde.

Nichts desto weniger verwendete man sich ab Seiten Pfalz, durch die ad Cæsarem & Imperium wider so manigfältige richterliche Erkanntnissen angegangene Revision, seine ehevorige Turbationes & violentas Invasiones, in ordine ad prægravandam contra Jura Partis victricis conditionem, & augendas contra utilitatem publicam Lites, fortzutreiben.

Wie denn geschehen, daß, nachdeme am Gegentheile weder die von Kaiserlicher Majestät nach der Hand zu gütlicher Hindanlegung der zwischen Pfalz, und Kaysersheim noch immer sich aufgeworfenen Unruhen angeordneten Commission: noch das zu allem Uberfluß ferner weit in Vorschlag gebrachte compromiss anständig seyn wollten, man sich über dieses alles hin gefallen lassen müssen, sich gütlichen Handlungen zu fügen.

Worüber viele Conferentien abgehalten, und das Werk post longum in Jure tempus so weit gebracht worden, daß endlich der sub A. befindliche Hauptvergleich unterm 24.ten Martij 1656. nicht nur allein: sondern auch der Tages errichtete Nebenrecess sub B. entzwischen dem **Durchlauchtigsten Fürsten** und Herrn **Philipp Wilhelm** Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc. dann

Herrn Georgen Abten, auch Priorn, und Convent des Gotteshauses Kaisersheim, abgeschlossen, und darbey bedungen worden, nicht nur der Kaiserlichen Majestät allergnädigste Einwilligung, Ratification und Confirmation: sondern auch von dem Herrn Generaln Cisterzienser Ordens hierüber zu erlangen, damit das Vertragens in allen seinen Clausuln, Puncten, und Articuln, stracks, richtig, und getreulich gelebet werde, inmaßen beyde Theile bey ihren Fürstlichen, und Geistlichen Würden diesen perpetuirlichen Contract, und Vergleich festiglich, stetigs, und unverbrüchlich zu halten, vor sich, und deren Posterität, auch der Landschaft angenommen, zugesaget, und sich darzu verbunden haben.

Das Reichs Gotteshaus Kaisersheim hatte sich hierunter ganz natürlicher Dingen vorzustellen, welchermaßen die Ihro competirenden Jura Status & Immunitatis per rem judicatam toties quoties firmata, ex parte Palatinatus vero turbata, nicht à voluntate & facultate Principis abhiengen.

Und demnach entschloß man sich, allen künftigen Mißhelligkeiten zu entgehen, seine servato Juris ordine von höchst richterlichen Stellen entschiedene Gerechtsamen, noch über das, auf das theuerste zu salviren.

Es sind dardurch (a) Ihro jetzt regierend-Churfürstl Durchlaucht und Dero Chur- und Hochfürstliche Vorforderen in der Regierung, in Ansehung des bisher willkührlich bestandenen temporal Schutzes gegen $\frac{43}{m}$ fl. zugeflossen, und hat dahin (b) Kaisersheim, in Ansehung der an solches Gotteshaus überlassenen Jurium, und Remittirung der ex parte Pfalz gesuchten Prætensionen zu einer Erkenntniß 375. Jauchert wohl erwachsenen Gehülzes ewiglich cediret, und abgetretten: Darbey (c) beyde Dorfschaften Berg, und Daiting hinüber gelassen, und (d) obtutu des herwärts abdicirten, von dem Kaiser, und dem H. Reiche unmittelbar abhangenden Juris collectandi $\frac{20}{m}$ fl. Serenissimo Compaciscenti, und Dero Neuburgischen Landschaft bezahlet.

Worüberhin allegirte Recessus sub A. & B. von wegen der mehr hundert Jahre hindurch vorgewesenen schweren Differentien, und Reichs kündigen Streit und Irrungen in den Landgerichten Höchstätt, Graysbach, und der Vogtey Monheim, **dem Schutz, Reichs *Immedietät*, Landesfürstliche Obrigkeit, Umgeld, und anderes mehr betreffend,** in anno 1656. sub 24. & 25. Martij zum Stand gebracht worden sind.

Dergestalten, daß Serenissimus Compaciscens in dem ersten Recess vor sich, Dero Nachkommen, und Erben des prætendirten Erbschutzes, Kastenvogtey, und Advocatie, samt allen davon dependirenden Juribus begeben, und dardurch schon das Reichs Gotteshaus Kaisersheim in ihre alt hergebrachte von Römischen Kaiseren, und Königen, und durch Urthel und Rechte erworbene Jura Immunitatis & Immedietatis restituiret haben.

Serenissimus behielten sich zwar außer dem sonderbar ausgemarkten, und nur in des Klosters Leuten, und Bedienten bestehenden Territorial District, ob allen und jeden andern des Gotteshauses Unterthanen, und Innwohnern eine limitatam centenam bevor: jedoch daß Kaisersheim cæteroquin die Obrigkeit, und Bothmäßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit innen- und außer Etters, auf allen deren steuerbaren Gütern, Stücken, und Unterthanen, so viel derselben in bemeldten beyden Landgerichten, und der Vogtey Monheim,

auch

auch absonderlich in den Pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen begriffen sind, in der Maaße reservirt verbliebe, welche sonst citra jus & nomen territorii nicht wohl zu exerciren sind.

Es wurden zugleich alle und jede Anlagen, Türken - Kriegs - Creis - und Reichshülfen extra - und ordinari - oder Landsteuer, wie sie Namen haben, und durch Menschen Sinn erdacht werden mögen: gestalten auch die Einquartierungen, Logier - und Verpflegung der Kriegsvölcker auf allen in vorberührten Landgerichten, Vogteyen, Pflegen, und Hofmarchen, entlegenen Kaisersheimischen Gütern, Unterthanen, Hausgenossen, Kinder, und Ehehalten, dem Reichs Gotteshause, und eben auch demselben das Umgeld völlig überlassen.

So steht solchem auch zu, einen Ausschuß anzuordnen, solchen mit Wehr und Waffen zu versehen, zu mustern, und zu trillen.

Ratione Publicationis, und Anschlagung der Fürstl. Neuburgischen Mandaten, sofern solche zu Erhaltung guter Polizey, und anderer des Landes Wohlfart ausgehen, wurde verglichen, daß Prälat, Prior, und Convent unter ihren Namen den Ihrigen, unter der ausdrücklichen Einverleibung, daß bemeldte Mandata aus **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** Verordnung ergangen, auszufertigen, anzuschlagen, publiciren zu lassen, auch die Ubertrettere abzustrafen, also, daß dergleichen Actus durch die Kaisersheimische Ausfertigung, Anschlag - Publicierung, da solche dem Vergleiche, und voriger Observanz nicht zuwider, anerst wesentlich zu bestehen haben.

Das Gotteshaus wurde auch der Pfälzischen Forstordnung entlassen, somit demselben die Jurisdictio forestalis omnimoda zugestanden.

Um alles, was dem Gotteshause ratione universalis Jurisdictionis, & Immedietatis in dem Wege stehen dörfte, zu beseitigen, pactirte man der Titulatur wegen besonders, daß das ehemals usurpirte Prædicat: Liebe, getreue, und unsers Klosters, Pfälzischer seits jederzeit unterlassen werden solle.

So wurde auch verbindlich abgeschlossen, welchermaßen Serenissimus Compaciscens, **Dero** Nachkommen, und Erben, von den Kaisersheimischen Unterthanen ferner die Huldigung nicht begehren, und geschehen lassen, daß der Prälat, und seine Successores von ihnen Unterthanen die Eidespflicht aufnehmen.

Sonsten beliebte man per pactum reciprocum, daß so wohl Pfälzisch als Kaisersh.er seits an Nachsteuer mehr nicht, als 5. pro cento gegeben werden sollen.

Ja! so gar auch die Jura Religionis in dem Kloster selbsten, als auch auf dessen Pfarzen, und Unterthanen, in dem Fürstenthum Neuburg, verblieben dem Gotteshause, und dessen jederzeit regierenden Prälaten, Prior, und Convent, ungehindert Serenissimi Compaciscentis, **Dero** Nachkommen, und Erben.

Worüberhin **Ihre Fürstl. Durchlaucht** vor sich, **Dero** Nachkommen, Erben, Landschaft, wie nicht weniger Prälat, Prior, und Convent gleichfalls vor sich, und Dero Nachkommen, aller geführten Procesen, Actionen, und erhaltenen Urtheln, Revisionen, an Conciliis Kaiserl. und Königichen Höfen, Bundischen Abschieden, wie auch den am Reichshofrath, und Cammergericht ergangenen Erkanntnissen, **der Landesfürstlichen Obrigkeit, dem Erbschutz, und Erbkastenvogtey**, wie auch Kaiser. König - und Fürstlichen

lichen Privilegien, temporal-und perpetuirlichen Verträgen, so viel hiervon der Transaction zuwider, auch inner-und außer Rechtens vorgeschützet werden könnte, oder möchte, in bester, und beständiger Form Rechtens renunciret, sich deren allen und jeden freywillig, wohlbedächtlich und ewig verziehen, und begeben haben.

Gleichwie in dem anderten Transacto sub B. die Abdicatio der Landesfürstlichen Obrigkeit, und Superiorität noch einmal, mithin geminatè und deutlich bekräftiget wird, wo es heißt:

Daß, nachdeme die ex parte Serenissimi Compaciscentis, und höchst **Dero** Vorfahrern in der Regierung, dann dem Kloster Kaisersheim (Kaisheim) von mehr hundert Jahren, wegen *prætendi***rter Landesfürstlichen** *Superiorität*, **Erbschutzbarkeit, und Erbkastenvogtey, samt den davon** *dependi***renden** *Juribus*, fürgedauerte schwere Differentien, unterm dato Neuburg den 24.ten Martij dergestalten hingeleget, und verglichen worden, **daß die** *ex parte* **Pfalz** *prætendi***rte Landesfürstliche Obrigkeit, der Erbschutz, und Kastenvogtey über gedachtes Gotteshauses, dessen Güter, und Unterthanen** nach Innhalt letzt bemeldten Vergleichs NB. **gefallen:**

Item sollen höchst gedacht **S.e Hochfürstl. Durchlaucht,** und **Dero** nachkommender Catholischer Successor, **weder über das Gotteshaus, noch Dero Unterthanen, Leut, Haab, und Güter,** außer der in dem Hauptvergleiche **S.er Fürstl. Durchlaucht** und allen deren Nachkommen, und Erben reservirten Fällen --- --- und **ganz keine weitere Obrigkeit, oder** *Jurisdiction* **weder** *prætendi***ren, noch gebrauchen:** auch die bemeldten Abten, Prior, und Convent, und dero Gotteshaus, desgleichen ihre Anverwandte, und Unterthanen, und deren Haab, und Güter mit einigerley Beschwerniß, Schatzungen, Kriegs-Reichs-Land-oder anderen Anlagen, und Steuer, Hunden, Gastungen, Lägern, Einquartierungen, noch sonst mit einiger Zumuthung, **wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden mögen,** mehrgedachten Vergleich gemäß, zu ewigen Zeiten nicht belegen, noch anfechten.

Und dieses alles ist durch die allegirten Vergleichs Recessen zugedachte Kaiserl. allerhöchste Confirmation bestättiget worden, aber auch nicht anderst, denn daß des H. Reichs Ober-und Gerechtigkeit, auch männigliches Interesse, und Einred dargegen vorzubringen, vorbehalten worden.

Nun ist ob deducirter maßen das Reichs Gotteshaus Kaisersheim ab origine sua unter die Zahl deren Civium Imperii immediatorum, loco & suffragio in Comitiis gaudentium, authoritate summorum Imperantium aufgenommen, und gesetzet worden, wie solches noch heuntigen Tages in publicis conventibus einher geht, sich mithin auch der in Instr. Pac. Osn. 1. §. 1. den Reichsständen gemachten Vorsehung contra turbationes quascunque zu prævaliren hat.

Und da hieran vorausgesetzte Transactions recessus in præjudicium Imperii das geringste zu hindern vermögend seyn dörfen, allermaßen vor und an sich selbst die dem Fürstlichen Hause Pfalz zugestandenen reservata die Reichsständigkeit des Gotteshauses Kaisersheim, und die davon abfließende Wirkung des

mindesten alteriren können: vielmehr solche, die einem Reichsstande angemessene Eigenschaften, dergestalt bethätigen, daß Prälaten, Prior, und Convent alle Obrigkeit, Bothmäßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit, Appellation, Frohndienste, und andere ex homagio resultirende effectus superioritatis: sogar auch extra casus reservatos superioritati territoriali nil plane derogantes, die Landes Fürstliche oder noch dermaligen Betracht, die hohe Ober- und Bothmäßigkeit auf allen des Gotteshauses steuerbaren Gütern, Stücken, und Unterthanen, Hausgenossen, Kinder, und Ehehalten, in realibus, & personalibus, inner- und außer Etters plenariè zugeleget wird. So ist nimmermehr begreiflich, wie der Regierung zu Neuburg möglich seyn könnte, ihre übertiebene Thathandlungen gegen die vorliegenden sub fide nobilissima compaciscentium solennissime abgeschlossenen Tractaten zu rechtfertigen, und in der Folge ein mit der hohen Obrig- und Bothmäßigkeit begabtes Reichs Gotteshaus, welches dem Kaiser, und Heil.en Reiche unmittelbar unterworfen, mit dessen in den Transactions Recessen begriffenen Unterthanen unter ihre è vestigio vermeyntlich hervorgebrachte Landesherrlichkeit zu ziehen, und

1.mo Aus solch- unmittelbaren Unterthanen, welche außer an ihren Prälaten, Prior, und Convent keinen Magistratum medium zu erkennen haben, Hintersässen, und neue homines jurisdictionales zu machen, folgsam diese unter ein fremdes Imperium zu ziehen: in Verfolge dessen

2.do Den Seiten Kaisersheim unter ihren in den Pfälzischen Landgerichten Monheim, und Höchstätt situirten unmittelbaren Unterthanen angeordneten, von Kaiserlicher Majestät bey nächst vorgewesenen Kriegszeiten an die Reichsstände allergnädigst gesonnenen, und von hochlöbl. Schwäbischen Creise beliebten selectum Militis subsidiarii zu contradiciren: nicht weniger

3.tio Den Churpfälzischen Land Hußaren die Quartier bey den Kaisersheimischen Unterthanen anzuweisen, wie solches auch nicht nur allein den vorliegenden Vergleichs Recessen: sondern auch den hiernach unterm 22.ten Maij 1706. den 24.ten August. 1747. und 30.ten October ejusdem anni abgefaßten Churfürstl. gnädigsten Entschließungen ùt C. D. & E. zuwider läuft. Und obschon

4.to Churpfalz respectu der Kaisersheimischen Unterthanen weder einige Jurisdiction, noch Disposition, außer den wenig ausgezogenen, der Superiorität gar nichts benehmenden Stücken, in den vorliegenden Vergleichs Recessen einberäumet worden ist: jedennoch hat sich die Churpfälzische Regierung Neuburg unternommen, daß, von solcher wider das Bodaschen brennen, erledigte Verboth, in dem Kaisersheimischen, verfolglich in alieno geltend zu machen, und darumen præceptivè (befehlichen) in die Sache zu gehen.

5.to Hat sich das Reichs Gotteshaus Kaisersheim anheischig gemachet, zu Reparirung der beyden Pfälzischen Landstraßen, von dessen Gehölz, so daran stößt, die Nothdurfd dem Herkommen gemäß, um einen leidentlichen Werth abzureichen, sich aber zu einem mehrern keineswegs verbunden. Entgegen will man ex parte Churpfalz eineswegs prætendiren, daß die Kaisersheimischen Unterthanen die neuerdings erhebte Straße noch über das, was das Gotteshaus amore publici unpræjudicirlich hierbey übernommen, und præstiret, in der Scharwerk, welche doch Kaisersheim allein zusteht, von Zeit zu Zeit repariren helfen sollen. Es ist zwar

6.to ausdrücklich bedungen, daß das Gotteshaus Kaisersheim, desgleichen ihre Unterthanen, und deren Haab, und Güter mit einigerley Beschwernisse, oder

Zumuthung, wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden möchten, zu ewigen Zeiten nicht beleget, noch angefochten werden sollte: gleichwohlen geschieht, daß die Kaisersheimischen das auf die durch ihre selbst eigene ergiebige Mitwirkung neu hergestellte Straße gelegte Weggeld eben so: wie das vor einen jeden Wagen mit Holz den Churpfälischen Land- und Hintersassen nebst dem gewöhnlichen Zoll vor wenig Jahren mit 30. kr. bestimmte sogenannte Concessions Geld auch von Ausführung außer Landes des unter Kaisersheimischer Forsteylichkeit erzielten Holzes bey den Zollstätten abzulegen, angehalten werden.

Das Reichs Gotteshaus Kaisersheim war denn in Anbetracht dieser, und mehr anderer Erlittenschaften bemüssiget, S.r Churfürstl.en Durchlaucht zu Pfalz wiederholter geziemend vorzustellen, wie es höchst Dero Regierung Neuburg um ein schlechtes zu thun sey, daß über die sub fide nobilissima Principis abgeschlossenen, und unter solcher Authorität bewehrten Transactiones, folgsam über des H. Reiches hierunter sonders bedungene Ober- und Gerechtigkeit hinausgegangen: folgsam Kaisersheim in die Nothwendigkeit versetzet werde, seinen, Kaiserlicher Majestät und dem H. Reiche zutragenden Pflichten gemäß, die bisherigen fast nicht zu übersehen seyenden, dem gemeinen Reichs Systemati in der Folge höchst schädlichen turbationes, Anfechtungen, und Recess widrige Thätlichkeiten allerhöchst richterlicher Reichs Orten vorzutragen, somit die allergerechteste Handhabung dießeitiger Gerechtsammen, und Abkerung willkührlicher Stöhrungen, zu imploriren, wo anderst S.e Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in Ansehung der auf das Reichs Gotteshaus Kaisersheim übernommenen zeitlichen Protection mit zureichender Hülfe zurückbleiben sollten, inmaßen die Kaisersheimische Superiorität und Immedietät sich nicht nur in angezogenen Transactions-Recessen: sondern auch nach Maaßgabe der Kaiserl. Königlichen allerhöchsten Verordnungen, und Privilegien in primævo statu Libertatis & Immunitatis zu begründen hätte.

Alles dieses aber gieng ohne Mitwirkung, und, so vieles unter der Hand zu erfahren war, die Meynung in dem Churfürstlichen Cabinet zu Mannheim dahin, daß außer dem sonderbar eingemarkten, und zur selbigen Zeit mit keinem einzigen steuerbaren Unterthan bewohnten kleinen District, die abdicirte Landesfürstliche Obrigkeit, und Superiorität sich nicht erstrecken möge.

Das Reichs Gotteshaus Kaisersheim sieht sich demnach veranlasset, diesen Zustand unpartheyisch berathen, und die folgenden Fragen, auch was sonst der Sache zum Vorstande seyn dörfte, darbey erörtern zu lassen.

I.mo

Ob Churpfalz als Landsherr des Herzogthums Neuburg gegen das Reichs Gotteshaus Kaisersheim, und seine darinnen entlegene unmittelbare Unterthanen stantibus des in anno 1656. den 24. & 25. Martij zwischen beyden Theilen errichteten, und von weiland Ihro Kaiserlichen Majestät Leopoldo I.mo gloriosiss. memoriæ confirmirten Haupt- und Nebenrecesses, die à N. 1. bis 6. inclus. specificirten Actus, und quo jure zu exerciren berechtiget sey?

2.do

Welchem aus dem compaciscirenden Theilen per memoratos Recessus in Rucksicht der vorgängigen Kaiserl. Königlichen Exemtion, Immunität, und vorliegenden höchst richterlichen Urtheln obtutu der Kaisersheimischen Unterthanen,

und

und ihrer Haab und Gütern, die Landesfürstliche oder hohe Obrigkeit, und Superiorität zu zuerkennen sey?

3.tio

Wann sich Churpfalz ratione der wider die Kaisersheimische Verfassung ausgeübten Turbationen vi Superioritatis territorialis nicht zu schützen hätte, wie solches Reichs Gotteshaus wegen des erlittenen Unfuges sich regressiren möge, oder wie die Sache per remedia Juris bey höchsten Reichsgerichten zum gedeylichen Effect anzugehen seyn möchte?

Gleichwie außer allen Zweifel gesetzet ist, daß die von so langen Zeiten her zwischen Churpfalz, und dem freyen Reichsstift Kaisersheim so oft, und vielfältig ratione Superioritatis territorialis, & Immedietatis, der unter ersagtes Stift gehörigen Unterthanen, und Gütern entstandenen Irrungen aus keinem andern Grunde als der ab Seiten von Pfalz über das Stift Kaisersheim sich angemaßten juris advocatiæ oder Kastenvogtey entsprungen; als wird zur Sache nicht undienlich seyn, wenn man von Beurtheilung der Uns vorgelegten Rechtsfragen von dem ursprünglichen Herkommen des Juris advocatiæ, dann den Schutzherren, und Kastenvögten zuständigen Gerechtsamen eine kurz gefaßte Geschicht mäßige Abhandlung zum voraus allda anfügen wollen.

Es ist eine allenthalben kundbare Sache, daß von den ersten Zeiten her, als die Kirchen mit unbeweglichen Gütern aus einem Christlichen Religions-Eifer von den Fürsten versehen, dabey auch öfters mit herrlichen Privilegien, und Exemtionen von den damaligen Gerichten, und Steuern begabet worden, die selben nicht von den Geistlichen selbsten, sondern durch die zugleich aufgestellt- oder erkießten weltlichen œconomos oder Kastenvögte verwaltet worden seyen, weilen nämlich die Vorstehere der Kirchen sich ein Gewissen daraus gemachet, daß sie durch Beschäftigung in zeitlichen Sachen von den geistlichen Ubungen abgezogen, und somit in ihren Pflichten gehinderet werden möchten, neve, ut scribit Lehman in Chronic. Spir. humana attendentes alterna amitterent, daher viele Authores mit

Höping *Diss. 3. vol. 6. Disput. Basileen. §. 18. de Protect. sive advocat. morib. in, & extra Imp.*

behaupten, daß schon aus dem 5.ten Jahr hunderte occasione der damalen vor gewesenen Milvitens- und Carthaginensichen Kirchenversamlung der Ursprung von den Advocatis, und Defensoribus Ecclesiarum herzuhollen;

Da aber die Kirchen von- und unter den Zeiten der Carolinger immer mehr einen größern Zuwachs von den weltlichen Gütern überkommen, so war auch damalen der Gebrauch, und die Wirksame der von Bischöffen, und Klöstern zu ihrer Protection, und Schutz gegebenen Advocaten allgemein, aus welchen viele mit

Knichen de Saxon. non provinc. jure. *Cap. 5. n. 554. & seqq.*

den Anlaß genommen, daß sie von ersagt-Fränkischen Königen Pippino, und Carolo M. den Anfang des Schutz- und Schirmrechtes herzu leiten, vermeynet haben.

Niemalen aber wurde das Officium eines Advocati für mehr nothwendig erachtet, als da von Ottone M. und den nachfolgenden deutschen Kaiseren den Bischöffen, und Prälaten ganze Herzog-Fürstenthümer, und Grafschaften mit vielen hohen Regalien zu Lehn verliehen, und dieselben gleich den weltlichen

Ständen mit der Landes-Hohheit begabet, und investiret worden. Die geistlichen Stiftungen liesen sich auch zu selben Zeiten noch nicht beygehen, durch ihre gesetzte Magistratus, und Beamte die bürgerlich- noch viel minder die peinliche Gerichtbarkeit in ihrem Namen auszuüben, sondern gleichwohl geschehen, daß beydes durch ihre Schutz- und Schirmherren, oder die sogenannten Kastenvögte verwaltet würde, gegen dem Ihnen zustehenden emolumento, daß von den Geldbußen selben ein Antheil zukommen, das übrige aber den Kirchen verrechnet werden müste.

> Knichen de sublimi territor. jure *Cap.* 4. *n.* 398. *& seqq.* Wehner voc. **Vogtey.** *sup. cit. Disput. Basileens.* *§.* 51.

Daher man als was sonderbares angemerket, daß auch noch zu jenen Zeiten, wo das jus advocatiæ in vollem Schwang gewesen, den Hochstiften Würzburg, und Kempten die Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit, so nunmehr allen geistlichen Reichsständen gemein ist, ex privilegio Pontificio übertragen worden. Ut ex Bruschio refert

> Pfeffinger *ad vitriar. lib.* 1. *tit.* 15. *Lit. C.*

Dieses Schutz- und Schirm Geschäft wurde nun auf verschiedene Weise angeordnet, denn eintweders nahmen die Kaisere solche von ihnen Stift- Bißthümmern, und Abteyen selbst unmittelbar unter ihre special Protection

> *Videantur plura hujusmodi advocatiæ exempla in Disp. Basileens.* 3. *vol.* 6. *§.* 17. *tit.* 9. *& differentiam inter generalem, & specialem advocatiam. ead. Disp. §.* 12. *à Lit. C.*

gestalten selben die advocatia generalis Ecclesiæ vermöge ihres aufhabenden Amtes halber ohnedeme obgelegen,

> *cit. Disp.* 3. *vol.* 6. *§.* 29. *Lit. C.*

oder sie übertrugen solche andern benachbarten Fürsten, und Ständen; vielfältig aber ertheileten sie den Bißthümern, und Abteyen selbst die Befugniß, sich einen Vogt nach ihrer Willkuhr, und Gutbefinden zu erwählen.

> Vid. Pfeffinger *ad vitr. sup. cit. loc. pag.* 1136. *sub voce Carol. Crassus. & refertur in cit. Disp. Basileens.* 3. *§.* 15.

Privilegium à Conrado IV. anno 1240. Ebracensi Cisterciensis Ordinis monasterio datum, ut nulli prorsus advocato (excepto solo Rom. Imp.) nisi voluntariè se alicujus advocatiæ commiserit, ita, ut & velle suum postea immutare valeat, sit subjectum.

Imo hoc Privilegium ad totum Ordinem Cisterciensium extensum narrat

> Hospin. *de origine Monach. L.* 5. *cap.* 9. *in cit. Disput. Basil. n.* 19. *Lit. C.* Wigelin *de Exempt. Ord. Cister. à superioritate & advocatia Regionum S. R. I. Dominorum Sect.* 3. *§.* 8. *pag.* 102. 103. *&* 5. *apud Pfeffinger Lib.* 1. *tit.* 15. *§.* 9.

Wann

Wann nun die Frage ist, in weme die Befugniß, und Gewalt der Schutz- und Schirmherren anfänglich bestanden? so ist wohl der natürlichen Eigenschaft eines Beschützers, und Intention derjenigen, die eintweders ihre geistliche Stiftungen derley Protectoribus anbefohlen, oder die sich selbst zu ihrer Erhaltung solche auserkohren, nichts mehr ähnlich, als daß derley Advocati, nisi quod specialiter Eis pro annuo honorario ex Pacto constitutum est, außer der Beschützungs Pflichte, die Ein- und Aufsicht, daß die Stifts Einkünfte wohl verwaltet, die Justiz im Namen der Stiftungen selbst (gestalten sie denn auch recepto vocabulo vice Domini durchaus benamset worden, auch in der That nichts anders gewesen sind) administriret, und sie vor äußerlicher Gefahr in Ruhe, und Sicherheit erhalten werden mögen, kein mehreres Recht erlanget haben, also, daß sogar zu einem gemeinen Sprichworte erwachsen: Schutz- und Schirmgerechtigkeit giebt keine Obrigkeit.

> Gaill. *Lib.* 2. *Obs.* 54. Wesenb. *Cons.* 48. *n.* 30. Schurf. Sixtin. *de regal. Cap.* 14. *n.* 105. Reinkinck. *de regim. S. & E. lib.* 1. *Class.* 5. *cap.* 3. *n.* 27. Knichen *cit. tract. cap.* 5. *rubr.* **Schutz und Schirm.** *n.* 562. *modest. Pistor. Cons.* 43. *n.* 29. *&c. seqq. vol.* 1.

Ja vielmehr war eben aus derselben die gründliche Vermuthung entstanden, daß den Advocatis, oder Kastenvögten keine Landes Obrigkeit über Stiftische Güter, und deren Unterthanen gebühret habe.

> Sixtin. *Cons.* 8. *n.* 45. *vol.* 3. Gilman Symph. *tom.* 1. *par.* 1. *tit.* 2. *vol.* 1. *n.* 51. *latè Disp. Basil. vol.* 6. *Disp.* 3. *§.* 50. *Lit. C. cum plur. ibidem allegatis.*

Wie aber mit der Zeit die Erfahrenheit gewiesen, daß derley Schutz- und Kastenvögte über die Schranken ihrer Pflichten hinaus getretten, mithin viele sich einer Oberbothmäßigkeit über die geistlichen Stiftungen, Güter, und Unterthanen nach der Hand aus übermäßiger Herrschsucht angemasset, auch vieles von den Einkünften aus Eigennutz an sich gezogen, mithin aus den Schirm- Sturmherren geworden sind, so wurden endlich die Klagen allgemein, und die Vorstehere der Kirchen dahin verleitet, daß sie von dem Erb Advocaten, und Kastenvögten (gestalten die wirklich von ihnen selbst erkieste Schutzherren ohnehin wider ihren Willen, wie oben erwähnet worden, keinen längeren Bestand haben konnten) sich quovis modo loßzuwirken, und ihre Freyheit eintweders zu erkaufen, oder quocunque alio titulo zu erlangen, gesuchet haben, also, daß nach den historischen Gezeugnissen die meisten Stiftungen sich in dem 13.ten Jahr hunderte zu Friderici II. Zeiten von solchem Joch auch wirklich erlediget; obschon, wie alle Geschichten besagen, die Kirchen schon längstens vorhin die civil Jurisdiction, und die Verwaltung ihrer Güter selbst ausgeübet, und diese ihren Vögten entzogen haben.

> Pfeffing. *ad vitriar. lib.* 1. *tit.* 15. *§.* 10. Myler ab Ehrenbach *in archologia cap.* 13. 14. *&* 15.

Diese von so vielen Kirchenvögten mißbraucht- und über die wahre Befugniß hinausgetriebene advocaturs jura haben endlich auch die Päbste selbst gegen diese Advocatias aufgebracht, daß sie selbe auf alle mögliche Weise aufzuheben besorget waren.

Disp. Basileen. 3. *vol.* 6. *§.* 19. *vid.* 100. *gravamina n.* 13. *apud Moser* im deutschen Staatsrecht *Lib.* 3. *cap.* 35. *§.* 65.

Wie denn auch diese nach der Hand eine solche Verwirrung, und Ungewißheit der denselben zustehenden Gerechtsammen bey den Staatslehrern verursachet, daß dieselben unter sich ganz widrig, und ungleiche Meynung von dem Schirm- und Schutzrecht gefasset, in specie aber wie Moser in seinem Staatsrecht

vol. 12. *lib.* 3. *cap.* 56. *§.* 39.

gezeiget, solchem Amte als eine anklebende Gerechtsame die criminal, andere die civil Jurisdiction, viele beydes zugleich zuschreiben; da hingegen wiederum einige behaupten, daß die Vogtey, oder doch Kastenvogtey nichts anders, als die völlige Landes Hoheit sey.

Um nun aus diesen zum vorausgesetzten historischen Anmerkungen ad hypothesin und gegenwärtig vorliegenden casum eine Anwendung zu machen, so ergiebt sich von selbst, daß Pfalz Neuburg kein mehreres Recht über das Reichs Stift Kaisersheim, als der Fundator selbst Graf von **Lechsgmünd** sich etwa bedungen, oder nach dessen erloschenen Stammen, die Grafen von Graysspach, auf welche dieses Gut devolviret, erweislich hergebracht, jemalen erlanget haben können.

Nun ist aus den Fundations Briefen de anno 1135. nicht die geringste Spur einigen sich vorbehaltenen Erbschutzes zu entnehmen, vielmehr so viel darinnen versehen worden, daß Er Herr Fundator solch Kloster für alle weltliche Obrigkeit befreyet habe.

Die Grafen von Graysspach haben hierauf vor Kaiser Ludwig anno 1321. versprechen müssen, daß sie ihre Erben, und Nachkommen von ersagtem Stifte weder Steuer, Hülf, noch Gabe, noch Dienste muthen, und daß sie weder mit ihnen, noch den ihrigen zu schaffen haben, dann allein mit den Rechten: so auch von ersagtem Kaiser mit dem Zusatz bestättiget worden, daß es von seinem Rath, Ordnung, und Heißen beschehen sey.

Da nun das Reichs Gotteshaus Kaisersheim nahe durch 3. Secula in einer niemal gestöhrten quasi possessione omnimodæ, Jurisdictionis, & Exemtionis sich erhalten, ohne daß selbes einen sonstigen Erbschutz, Kastenvogtey, oder einig anderer Superiorität zugewandt war, so wurde doch bald von der Zeit, als ermeldte Grafschaft nach erloschenen Mannsstamen von dem Kaiser Ludwig als eine dem Reiche erledigtes Gut dem Hause Bayern, und dessen Herzog Ludwig weiters verliehen worden, circa annum 1400. in Ansehung der auf selben übergangenen Grafschaft Graysspach, der Anlaß genommen, wider das Gotteshaus, dessen Unterthanen, und Güter mit einer anmaßlichen Superiorität, unter dem Vorwande eines ehevor niemalen existirenden Erbschutzes hervorzutretten, und die so lang ruhig gewesene possessionem, vel quasi plenissimæ libertatis, zugegen der Kaiserlichen Privilegien, auch darüber ertheilten Schutz- und Schirmbriefen auf das äusserste de facto zu bekränken.

Das Reichs Stift Kaisersheim nahm hierauf zu dem damalen zu Constanz versamelten Concilio nach den dasigen Zeiten angenommenen Principiis ihren Recurs, und erhielt nach einem anno 1418. in contumaciam vollführten Procefs den Ausspruch, daß der von dem Beklagten angemaßte Erbschutz, Superiorität, und andern, so den vorigen Privilegien zuwider, rechtlich aberkannt worden: welche Urthel auch von höchst gedachten Fürsten anno 1423. angenommen, und solche zu halten bey ihren Eiden versprochen, so mit dieselben zu Ingolstatt à Senten-

tentiis Excommunicationis, Aggravationis &c. loß gesprochen worden. Gleichwie es aber bey den minder mächtigen Reichsständen, die ihre Unterthanen, und Güter in eines andern mehr mächtigern territorio entlegen haben, durch tausendfältige Beyspiele geschehen ist, daß die Immedietät derselben immerhin mit schelchen Augen angesehen, und daher bey allen Gelegenheiten solche dem Reiche zu entziehen, ihrer Landes Herrlichkeit zu unterwerfen, oder wenigst den unmittelbaren nexum ad Imperium hin und wider zu bekränken getrachtet wird, so war auch das Reichs Stift Kaisersheim gleichem Schicksaal unterworfen, und ob zwar wohl von dem Kaiserlichen Camergericht anno 1595. die ex parte Pfalz immer fortgesetzte Eingriffe sub pœna 30. Marc. auri ernstlich abgebothen, auch hinnach bey eben ersagten Camergericht nach einem in die 40. Jahr fürgedauerten Procefs die ex parte Kaisersheim wohl hergebrachte Possession der Reichs Immedietät, und Libertät definitivè anerkannt, ja so gar Pfalz Neuburg in die Gerichtskösten verfället, solches Urthel auch weitershin super novis attentatis eodem anno durch die in Judicio Imperiali Aulico erkannten Mandata de Restituendo, und ergangene Paritori-Urthel befestiget worden.

So wurde doch wider so vielfältig Kaiserliche Judicata die Revision von Pfalz Neuburg ergriffen, die alten attentata fortgetrieben, und die von Kaiserlicher Majestät zu gütlicher Hinlegung dieser Unruhen angeordnete Commission, auch das fernerweit in Vorschlag gebrachte Compromiss ausgeschlagen, mithin war kein anderes Mittel mehr übrig, als sich in gütliche Handlung einzulassen, und den oben angeführten Vergleich mit Churpfalz abzuschließen.

In diesem Vertrage begaben sich S.e **Churfürstl. Durchlaucht** gleich in dem Eingang Ihres bisher prætendirten Erbschutzes, Kastenvogtey, und Advocatie, samt allen davon abhangenden Juribus, und lassen von nun an geschehen, daß der Prälat, Prior, und Convent ihnen nach Belieben einen willkührlichen aufkündigen after Schutzherrn ungehindert erwählen können, und mögen, zu einem überzeugenden Beweisthum, daß Sie Selbst die Unstandhaftigkeit Ihres bisher angemaßten Erbschutzes, und der ex eo fonte hergeleiteten Jurium Superioritatis territorialis über die Kaisersheimischen Unterthanen, und Güter wohl eingesehen, und daher vielmehr sich durch eine klare Convention Ihre Jura bestimmen, als auf einem so angefochtenen, und so vielfältig per Judicata verworfenen principio dieselbe mit beständiger Contradiction des freyen Reichs Stifts auszuüben fernershin fortfahren wollten.

Man hat ebenfalls in der Absicht den oben von den Advocatiis, und Kastenvögten, und deren Gerechtsamen kürzlich gefaßten præliminar Discurs lediglich zu dem Ende angeführet, um hieraus zu zeigen, auf welch seichtem Grunde das von Pfalz Neuburg sich angemaßte Schirmrecht gesetzet sey, da nicht die geringste Spur vorhanden, woraus selbes aus den Handlungen ihrer Vorfahrer hierzu verleitet, oder die Advocatie von dem Reichs Stift selbst den Herzogen sonderheitlich übertragen, und ohnedem schon oben erwiesen worden ist, daß dieser geistliche Orden selbst von den ältesten Zeiten her, so lang sie keinem willkührlichen, und jederzeit wiederruflichen Schutzherrn sich untergeben, zu allen Zeiten in dem unmittelbaren Kaiserlichen Schutz, und Schirm gestanden sey, wie solches Carolus IV. dem Stift Kaisersheim ausdrücklich bestättiget, und die von allerseits höchsten Reichsgerichten ergangenen Urthlen in der That bewähret haben.

Woraus denn ohne weitere Ausführung schon von selbst in der bündigsten Folge zum voraus sich ergiebt, daß nur gedachtes Stift mit all ihren Gütern, und

Unterthanen in jenem Stande, und bey eben dieser Reichs Immed'etät, und aller Landesherrlichen Obrigkeit in so lang verbleiben muß, als selbes vor dem Vergleiche gewesen, und erweislich nichts von ihren alt zugestandenen Rechten durch den getroffenen Vergleich von sich, und der Pfalz Neuburg übergeben, und eingeräumet hat.

Wann über dieß die weiters zwischen Kaisersheim, und der Pfalz Neuburg in anno 1609. & 10. hoc in puncto gewechselte Schriften, Glafleijs Continuation des Schwederischen Theatri Prætensionen tom. 2. pag. 365. und Lunig Reichs Archiv spicil. Ecclesiast. 3. Theil. pag. 326. & seqq. item pag. 810. 812. & seqq. zu Hülfe genommen werden, so wird noch vieles dem Reichs Stift gedeyliches anzutreffen seyn; gestalten Wir allein aus dem Uns zugesandt-Geschichtmäßigen Hergange der Sachen hauptsächlich diese rechtliche Deduction hergeleitet haben; nunmehr aber selbst ad speciem gehen, und Uns zu Beurtheilung der dreyen darinnen vorgelegten Fragen verwenden wollen.

QUÆSTIO PRIMA.

Ob Churpfalz als Landesherr des Herzogthums Neuburg gegen das Reichs Gotteshaus Kaysersheim, und ihre darinnen entlegene unmittelbare Unterthanen Stantibus des in anno 1656. den 24. & 25.ten Martij zwischen beyden Theilen errichtet- und von weiland Jhro Kaiserlicher Majestät Leopoldo I. glor. mem. confirmirten Haupt- und Nebenrecesses, die à N. 1. bis 6. inclusive specificirten Actus, und quo jure zu exerciren berechtiget sey?

Diese Actus wollen Wir forderst mehrerer Bequemlichkeit halber alda vor Augen geleget, und in specie nachfolgender Gestalten angeführet haben.

1.stens Zeiget die Pfalz Neuburgische Regierung ganz unverhehlet, daß sie alle, außer dem eingemarkten Bezirk in ihrem Lande entlegen-Kaisersheimische Unterthanen, so niemalen einen andern Magistratum, als das Kaisersheimische Reichs Stift erkannt haben, ihrer Bothmäßigkeit, folglich den Neuburgischen Landgerichten unterwürfig zu machen. Und in Verfolge dessen

2.tens Bey ersagt- in den Pfälzischen Landgerichten Monheim, und Höchstätt situirten Unterthanen den von Kaiserlicher Majestät bey nächst vorgewesenen Kriegszeiten an die Reichsstände angesonnen- und von dem hochlöbl. Schwäbischen Creise beliebten selectum militis subsidiarii zu contradiciren. Nicht weniger

3.tens Den Churpfälzischen Land Hußaren bey oben gehört-Kaisersheimischen Unterthanen gegen dem vorliegenden Vergleich die Quartiere anzuweisen, wie nicht minder auch

4.tens Das in dem Lande Neuburg wider das Bodaschen brennen ergangene Verboth auch auf Kaisersheimische Unterthanen zu extendiren, und durch erlassene Befehle geltend zu machen, und da

5.tens das Reichs Gotteshaus sich anheischig gemachet, zu Reparirung der beyden Pfälzischen Landstraßen von ihrem daran stossenden Gehölz die Nothdurfd dem Herkommen gemäß um einen leidentlichen Werth abzureichen, sich aber zu einem mehrern keineswegs verbunden, so wird doch ex parte Neuburg prætendiret, daß die Kaisersheimischen Unterthanen über dieß, was das Gotteshaus amore publici hierbey übernommen, annoch in der Scharwerk zu Reparirung des Weges von Zeit zu Zeit beygezogen werden wollen. Ob nun schon auch dieses überhin bedungen worden, daß

6.tens

6.tens Kaisersheim selbst, noch die Unterthanen, und derer Haab, und Güter mit einigerley Beschwerden, oder Zumuthung, wie die Namen haben, oder ersinnet werden mögen, zu ewigen Zeiten nicht beleget, noch angefochten werden sollten: so ist doch erfolget, daß die Kaisersheimischen das auf die durch ihre selbst eigene Mitwirkung hergestellte Straße gelegte Weggeld eben so, wie die Pfalz Neuburgischen Landsassen, nebst dem gewöhnlichen Zoll mit 30. kr. bestimmt-sogenannte Concessions Geld, auch von Ausführung außer Landes des unter Kaisersheimischer Forsteylichkeit erzielten Holzes bey den Zollstätten abzulegen angehalten werden.

Dieses zum voraus gesetzt sollen Wir die vor die Pfalz Neuburg, und deroselben über die in dero Landgerichten entlegenen Kaisersheimischen Unterthanen zustehende Landeshoheit nachfolgende Behelfe als rationes dubitandi an- und aufgeführet haben.

Rationes dubitandi.

1.mo Hat sich bey dem anno 1656. zwischen dem Herzogen zu Neuburg, und Herrn Prälaten, Prior, und Convent abgeschlossenen Vergleich das Reichs Stift Kaisersheim aller bisher geführten Processen, erhaltenen Urtheln bey höchsten Reichsgerichten zu ihrem Favor ergangenen Erkanntnissen, wie auch Kaiser-König- und Fürstlichen Privilegien, Verträgen, soviel hiervon dieser Transaction zuwider, auch inner- und außer Rechten vorgeschützet werden könnte, in beständiger Form Rechtens wohl bedächtlich verziehen, mithin alleinig bey all sich in Zukunft begebenden Zweifel gleich besagten Vergleich pro norma fest gesetzet.

Wie nun diejenigen Unterthanen, von welchen dermalen die Frage ist, unmittelbar in dem Fürstl. Neuburgischen Territorio, und unter ihren Pfleg- und Landgerichten entlegen, mithin für die Landesherrl. Neuburgische Obrigkeit (gestalten es gewissermaßen pro territorio clauso kann gehalten werden) ohnedem die rechtliche Muthmaß fürwaltet.

> Moser **Grundriß der Staatsverfassung** *Lib. 2. cap. 2. §. 2.* Hildebrand *de territorio clauf. & non clauf.* Wernher *de præb. Landsassiat, ex situ terr. idem Moser* in seinem **Staatsrecht** *part. 10. L. 3. cap. 56. §. 40.*

So scheinet ohne weiters zu folgen, daß Pfalz Neuburg, wenn sie anderst sich der oben angemerkten jurium befugt zu seyn glaubt, solches aus keinem anderen Grunde, als ex Superioritate territoriali, oder aus der vorhin so lang behaupten Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, oder vermöge des getroffenen Vergleiches bestehen mögen, und dieses um so mehr, als

2.do In dem Vergleiche selbsten §.vo andertens Churpfalz sich dahin anheischig gemachet, den Herrn Prälaten, Prior, und Convent von nun an zu ewigen Zeiten als einen unmittelbaren Stand des H.R. Reichs zu erkennen, nicht nur in den Ringmauern des Gotteshauses selbst, sondern auch in dem Bezirk, welchen S.e **Fürstl. Durchlaucht** nach einer darüber absonderlich aufgerichtet- und beyderseits gefertigten zu Ende des Recesses annectirten Markungs Beschreibung, mithin gedachten Reichs Stift alle Immedietät, Malefiz, item geleitlichen, auch andern Obergericht- und Herrlichkeiten, hoch- und niedern

Jagdbarkeiten, Regalien, Privilegien, und Rechten, so höchst **Deroselben, Dero** Nachkomen, und Erben darauf zuständig seyn mögen, ohne alle Ausnahme einzustehen, und zu zueignen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß von solcher Malefiz Obrigkeit die Räthe, und adeliche Bediente seiner Hochfürstlichen **Durchlaucht** ausgenommen, auch deme nicht verwehret seyn solle, das Geleit, so oft es vonnöthen, unangefragt des Herrn Prälaten, Prioris, und Convents durchzuführen, und dieser inner solchen Bezirk zu ewigen Zeiten einigen Zoll aufzurichten, nicht befugt seyn solle.

Da nun aus nur gehörten Vergleichs Articul die Reichs Immedietät dem Kloster Kaisersheim nur in einem gewiß- und benanntlichen Distrikt ab Seiten Pfalz Neuburg zugestanden worden; so ergiebt sich ja von selbst die ganz natürliche Folge, daß dem Stift Kaisersheim über das ausgezeichnete Territorium, mithin über die in den Neuburgischen Land- und Pfleggerichten hin- und wider entlegen- Kaisersheimischen Unterthanen die Reichs Imedietät niemalen dem Kloster eingeräumet, oder die oberherrliche Gerechtsame über selbe an- ja im Gegentheile mehr aberkannt worden sey, ex vulgato juris brocardico, quod inclusio unius sit alterius exclusio.

arg. L. 22. ff. de LL.

id quod maxime procedit in dispositione certum locum, aut tempus, rem, vel personam includente, & exemptio concessa in uno operatur, ut alii non sint exempti.

Thasc. *pract. concl. tom. 4. tit. I. concl. 71. & late Barbosa sub voce Inclusio.*

nam limitata concessio ultra terminos expressos non extenditur.

Menoch. *de adipiscen. possess. remed. 4. n. 33.*

3.tio Wird bey

Schweder, **und dessen** continuatore Glafeij *Theat. Praltens. lib. 4. cap. 5. sect. 31. pag. 366.* Lunig **in Reichs** *Archiv. Spicil. Ecclesiast. part. 3. pag. 807. & 10.*

unter mehr andern zu Behelf der Pfalzgrafen zu Neuburg angeführet, daß sie in Kraft ihrer Landes Hoheit von den Kloster Kaisersheimischen Gütern die Steuern wirklich erhoben, und Vergleiche fest gestellet, welches fürnehme Regale der Publicisten Lehre nach, schon vor sich ein starkes Argument ad Superioritatem territorialem sey.

DECISIO.

Gleichwie Wir aber alle diese ab Seiten Pfalz Neuburg oben angeführt- und sich neuerdings anmassende Rechte dem Vergleiche allerdings widrig zu seyn erkennen; also sind Wir auch der schließlichen Meynung, daß aus den bisher, ob zwar dem äußerlichen Schein nach nicht verwerflichen Gründen, die von ersagter Pfalz angebliche Landesherrlichkeit über die Kaisersheimischen Unterthanen ganz nicht bestehen könne, und dieses aus nachgesetzten

Ratio-

Rationibus decidendi.

Ist allda forderst anzumerken, daß das Reichs Stift Kaisersheim sich in keiner andern Absicht zu gegenwärtigem Vergleich ein- und vieles von seinen vorigen durch so vielfältig ergangenen Reichsspruch offenbar bestättigten Rechten nachgelassen, als durch dieses noch einzig übrige Mittel den beständigen Frieden, und Einigkeit zu erlangen, einfolglich die durch mehrere Jahr hunderte fürgedauert- und immer von Seiten Neüburg von Zeit zu Zeit erweckte Streit, und Irrungen, besonders in Absicht der in den Landgerichten Höchstätt, Grayspach, und der Vogtey Monheim den Schutz, Reichs Immedietät, Landesfürstliche Obrigkeit völlig abzuthun, und dato & retento gänzlich aus dem Wege zu heben.

Wie nun Herr Prälat, Prior, und Conventus in diesem lobwürdigen Anbetracht allen vorhin ex Privilegiis Cæsareis, erhaltenen Judicatis, und so weit selbe dieser Transaction zuwider ausdrücklich begeben, und die mit gleicher Einstimmigkeit verglichenen Puncta als eine Cynosuram, und Maaßregel ihrer Befugnissen in all zukünftigen Fällen zu halten versprochen hat; so hat auch in gleicher Ruckſicht Serenissimus Compaciscens dem bisher prætendirten Erbschutz Kastenvogtey mit allen davon abhangenden juribus, und aller Landesfürstlichen Obrigkeit auf das feyerlichste renunciret, und abgesaget, folglich das Reichs Gotteshaus in ihre alte Rechte Imunitatis, & Immedietatis, in sofern solche mit den Vertrags punctis bestehen mögen, anwiederum restituiret.

Daß nun, um auf die erste Pfalz Neüburgische Prætension zu kommen, das Reichs Kloster außer dem sonderbar ausgemarkt- und nur in des Klosters Leuten, und Bedienten bestehenden Territorial District ob all- und jeden andern des Gotteshauses Unterthanen das Malefiz, und fraisliche Obrigkeit in allen Fällen, und Verbrechen, welche in peinlicher Halsgerichtsordnung für malefizisch erkannt, und beschrieben worden, vid. §.phus 4. transactionis, cediret, und übertragen, ex hoc capite auf die der Pfalz Neüburg hieraus entstandene Landes Herrlichkeit einen Antrag zu machen, vermeynen wollte, wird selbe bey den Staatslehrern wenigen Beyfall finden, weilen ja Reichs kündiger Praxis ist, daß viele Reichs- und unmittelbare Stände sind, welche derselben nicht berechtiget, und gleichwohl gedulden müssen, daß solche von einem andern, ob zwar nur titulo servitutis ausgeübet werde, ohne daß hierdurch das wesentliche ihrer Reichsstandhaft, und Immedietät hierunter bekränket, oder deme das Malefiz zusteht, die Landesherrlichkeit zugleich erworben zu haben, vorgegeben werden möge.

> *J. P. W. art.* 5. *§.* 46.
> Meischner *decis. cameral. Tom.* 2. *Lib.* 2. *decis.* 4. *n.* 56. Engelbrecht *de servit. jur. pub. pag.* 22. & 23. Moser Grundriß des Staatsrechts *L.* 4. *cap.* 18. *§.* 4. *Vitriar. Inst. I. P. lib.* 4. *tit.* Schiller *Inst. I. P. lib.* 2. *tit.* 3. Veckendorff in deutschen Fürsten Staat. *P.* 11. *cap.* 9. *n.* 7.

Ob nun schon Kaisersheim aus Liebe zu dem Frieden die Criminalität der Pfalz Neüburg zugestanden, und aufgeopferet, so hat selbes, wie die formalia des 4.ten §.phi lauten, doch die civil Obrigkeit, und Bothmäßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit rc. Appellationes, Vormundschafts Sachen, Stein-

und Markſetzungen, Mühlenbeſchau, Frohndienſten, und Scharwerken, auf allen deſſen ſteuerbaren Gütern, Stücken, Unterthanen, Hausgenoſſen, und Ehehalten in realibus, & perſonalibus ſo viel derſelben in den Neuburgiſchen Landgerichten, und Pflegen begriffen, und gelegen, item Frefel, Strafen, und Bußen in geringern Verbrechen in ſo voller Maaße beybehalten, daß ſie ſelbe allenthalben anzunehmen, in das Gotteshaus, oder andere Kaiſersheimiſche Orte, jedoch ohne Oberwehr zu führen, auch mit Gefängniß- oder anderer Beſtrafung zu belegen, ohne weitern Conſens, und Anfrage executivè anzuhalten, Fug, und Macht haben ſolle. Welches allein ſchon für ſich ſelbſt nicht undeutlich in dem Munde führet, daß Kaiſersheim eine weit höhere Befugniß über ihre in Neuburg gelegene Unterthanen, als ein gemeiner Vogtherr dermalen auszuüben befugt, gehabt haben müſſe.

Daß

Ad 2.dum von Churpfalz bey den vorgeweſenen Kriegszeiten von Kaiſerlicher Majeſtät anbegehrt- und von dem Schwäbiſchen Creiſe auf das Gotteshaus Kaiſersheim repartirten militem, um ſelben aus ihren in den Landgerichten Monheim, und Höchſtätt ſich befindend-Kaiſersheimiſchen Unterthanen erheben zu könnnen, ſich entgegen geſetzet worden, iſt eine nicht allein den Juribus Imperii, & circuli, ſondern auch dem Vergleiche ſelbſt zugegen laufendes attentatum. Wie hätte wohl das Reichs Stift Kaiſersheim mit einem ſo großen matricular-Anſchlag an Steuer, und Mannſchaft beleget werden können, wenn nicht alle ihre auch in der Pfalz Neuburg, und ihren Landgerichten entlegene Unterthanen dem oneri ſubcollectationis, und der Reichs- und Creisſtändiſchen Militar Verfaſſung unterworfen wären.

Der 5.te §.phus erſagten Vergleichs verordnet ja nach dem buchſtäblichen Innhalt, daß alle, und jede Anlagen, Türken-Kriegs-Creis-und Reichshülfen, extra- und ordinari-oder Landſteuer, wie ſie Namen haben mögen, auf allen in vorberührten Neuburgiſchen Land- und Pfleggerichten, auch Hofmarchen entlegenen Kaiſersheimiſchen Gütern, Unterthanen, und Hausgenoſſen, dem Reichs Gotteshauſe allein zuſtehen ſolle. Eben erſagter §phus 5tus bewähret nicht minder ad gravamen 3tium, daß Pfalz Neuburg nicht befugt ſey, den Churpfälziſchen Land-Hußaren die Quartier oder Verpflegung in den Pfälziſchen Hofmarchen oder Pflegen bey den Kaiſersheimiſchen Unterthanen anzuweiſen.

Worgegen auch Kaiſersheim verſprechen müſſen, **Ihro Fürſtl.en Durchlaucht, Dero** Erben, Nachkommen, und Landſchaft 1000. fl. in ſo lang, als die bedungene Summa pr. 20000. fl. nicht abgelediget iſt, jährlich abzuführen: und zeigen anbey die mit C. D. & E. ſignirt- beyliegenden an die Neuburgiſche Regierung von Churpfalz erlaſſenen Reſcripta de anno 1706. & 1746., wie empfindlich **S.e Churfürſtl. Durchlaucht** die darwider eingeklagten Contraventionen aufgenommen, und ob dem Vergleich ſtracks zu halten, der Regierung den gemäßenen Auftrag gemachet haben. Da

Ad 4.tum wegen des Bodaſchenbrennens der Pfalz Neuburg durch den Vergleich ſonderheitlich nichts eingeräumet, mithin es nothfolglich bey den alten Kaiſersheimiſchen Gerechtſammen dießfalls verbleiben muß, und ja überhin das Gotteshaus ſelbſt §pho 11. transactionis der Unterwerfung der Pfälziſchen Forſtordnung (wohin auch das gleich ernannte Recht als ein Theil, und appertinenz gerechnet wird)

Peck. *de Jurisd. Foreſt.* Moſer **Grundriß** *L. 4. cap. 20. §. 26.*

Jedoch

Jedoch, daß in Abtreibung des Gehölz hierdurch der Wildfuhr in den Kaisersheimischen Waldungen, wo Ihrer Fürstl.en Durchlaucht die Jagdbarkeit zusteht, kein Abbruch, und Nachtheil zugefüget werde, gänzlich erlassen worden, so schließt sich von selbst, daß dieses von Seiten Pfalz Neüburg gegen die Kaisersheimischen Unterthanen ergangene Verboth mehrmalen eine Vergleichs widrig- und unjustificirliche Neuerung sey.

Ad 5tum & 6tum war es allerdings eine Billigkeit, daß zu Herstell- und Erhebung der Landstraße nicht minder auch die Kaisersheimischen Unterthanen mit ihren Hand- und Scharwerken, als zu einem dem ganzen Lande gemeinschaftlichen Nutzen abzielenden Werke beyhülflich gewesen seyen. Da aber daßelbe in vollkommenen Stand gestellet, hierauf ein Wegzoll geleget worden, so kann die künftige Reparation nicht mehr den Unterthanen, besonders den Kaisersheimischen aufgebürdet, sondern muß gleichwohl durch diejenigen bewerket werden, denen das commodum von dem Wegmaut zugeht.

Daß aber die Kaiserheimischen gleich den Neüburgischen Land- und Innsaßen nebst dem gewöhnlichen Zoll noch mit 30. kr. sogenannten Concessions Geld von Ausführung außer Landes des unter Kaisersheimischer Forsteylichkeit erzielten Holzes von jedem Wagen bey den Zollstätten zu bezahlen angehalten werden, dörfte nicht allein ohne special hierüber von dem Kaiser, und Churfürsten erhaltenen Consens den Reichsgesäzen,

Cap. Nov. art. 8. §. 1. 2. & 11.

sondern auch dem Vergleiche selbsten, vermöge welchem des Gotteshauses Unterthanen mit ihren Haab, und Gütern mit einigerley Beschwerden, und Zumuthungen, wie die Namen haben, zu ewigen Zeiten nicht beleget werden mögen, schnurstracks entgegen seyn.

Sub Lit. B. in fine. vid. Recess.

Um auch den obigen zu Behuf der Pfalz-Neüburgischen Herrlichkeit angeführten motivis ihre abhelfliche Maaße zu geben, so ist

Respondetur rationibus dubitandi.

AD 1.mam nicht minder aus dem Vergleiche, und aus der Beylage sub Lit. B. kund, und offenbar, daß auch S.e Churfürstl. Durchlaucht aller Landesfürstlichen Obrigkeit, über gedachtes Gotteshaus, dessen Güter, und Unterthanen sich ebenfalls begeben haben, mithin nicht mehr über die Kaisersheimischen Unterthanen, und deren Gütern seine Landes Hoheit, und Regalia auszuüben befugt sey.

Der zwischen beyden Theilen abgeschlossene Vergleich ist allein die einzige Quelle, und Maaßregel, wornach Churpfalz seine Gerechtsamme herzuleiten, und in Zukunft abzumessen hat. Alles, was man über die in dem Vergleiche gesetzten Schranken sich übermächtigen will, sind unwidersprechliche Neuerungen, und attentata, welche um so weniger zu übersehen sind, als die von Seiten Kaisersheim noch übrig, und in salvo über ihre Unterthanen erhaltenen Rechte nicht allein mit so namhaften Geld Summen, auch Cedirung etwelch 100. Klafter an Holzgründen gestanden, mithin onerosissimo titulo von dem Gotteshause

haben erhalten werden müssen, welche S.e Churfürstl. Durchlaucht selbst weitershin bekränken zu lassen, den gerechtesten Widerwillen bezeiget haben.

Ad 2dam Scheinet freylich dem buchstäblichen Innhalt nach eine dem Kloster Kaisersheim nicht allzugedeyliche Folge sich hieraus zu ergeben: allein hier muß forderst auf die Intention der Compacifcirenden, dann auf die Beschaffenheit, und Umstände der Sache selbst, und was diese vorgewesene Irrungen, auch hinnach den Vergleich veranlasset, das hauptsächliche Augenmerk genommen werden. Um alle künftige Streitigkeiten zu vermeyden, und ein sichere Richtschnur herzustellen, mußte vor allem das gewisse von dem strittigen abgesöndert, und was bisher richtig von dem angefochtenen entschieden, dann was ein Theil bey einem so großen cumulo Landesherrlicher Jurium sich vorbehalten, oder dem andern zugestanden hat, in das Klare gesetzet werden.

Nun sind Wir allerdings beglaubet, daß von Pfalz Neuburg der Reichsstandschaft dem Kloster selbst, und der Immedietät des daranliegend - kleinen sub Lit. A. ausgemarkten Bezirks aus schon oben angeführten Ursachen wenig oder gar keine Quæstio Statûs moviret, und solche wider so klare Res Judicatas, Kaiserliche Erklärungen, ja gegen das offenbare Possessorium selbst von Neuburg jemalen angefochten worden; nur die in der Pfalz Grafschaft, und dessen Landgerichten entlegen - und mit den Neuburgischen vermischt - Kaisersheimischen Unterthanen gaben zu so vielfältig zwischen beyden Theilen entstandenen Irrungen den einzigen Anlaß, und, um einmal aus der Sache zu kommen, die Gelegenheit, die bisher bestrittene Jura dermal einst durch einen treffenden Vergleich in das Klare zu setzen, und solch - von ein - sowohl, als anderer Seiten mit gemeinschaftlicher Einverständnisse zu bestimmen. Man præscindirte demnach gar vernünftig, aus welchem titulo ein oder der andere compacifcirende Theil solche Gerechtsammen auszuüben, befugt. Denn sollte zugleich ein - oder dem andern die Landesherrliche Obrigkeit selbst in complexo, und als ein totum poteftativum in dem Vergleiche zuerkannt worden seyn, so hätte sich so wohl Pfalz Neuburg, als Kaisersheim nothwendig verrathen müssen, welcher aus beyden sich der dem andern zustehenden Regalien wiederrechtlich angemasset, und selbe de facto usurpiret habe.

Bey so gestalter Beschaffenheit entwickelt sich nun der Sinn der Compacifcirenden von selbst, in welcher Absichte das Gotteshaus Kaisersheim intuitu des bemarkten Bezirks als ein unmittelbarer Reichsstand von Pfalz Neuburg mit allen davon abhangenden Landesherrlichen Juribus, und Regalien in voller Maaße erkannt, hingegen quo ad jura in ordine ad subditos, eorumque bona in Palatinatu Neoburgico sita, und quo titulo Kaisersheim solche auszuüben befugt sey, geflissentlich abstrahiret worden. Es war nämlich das erstere niemalen, oder doch kein hauptsächliches Objectum litis, dahingegen wegen der in den Pfälzischen Land- und Pfleggerichten entlegenen Kaisersheimischen Unterthanen, wie der Vergleich selbst solches in dem Munde führt, allein so manigfältige Irrungen entstanden; denn beyde Theile prætendirten über die Unterthanen die Landesherrliche Obrigkeit, mithin das hierausfließende Exercitium jurium territorialium. Da aber diser so langwührige Streit durch einen Vergleich gehoben, und welche Gerechtsammen diesem, oder jenem Theile zuständig seyn sollen, in das Klare gesetzet, und mit freymüthiger Einverständnisse bestimmet, dabey auch von S.er Hochfürstl.en Durchlaucht sich der Landesfürstlichen Obrigkeit über die Unterhanen, und ihre Güter begeben worden;

so

so ergiebt sich der Schluß von selbsten dahin, daß Kaisersheim wieder in ihr altes, durch so vielfältige Reichsurthel, und Kaiserliche Privilegia bewährt - ob zwar von seinem Gegentheile lange Zeit gestöhrt - nunmehr aber durch den Vergleich wieder hergestelltes Recht eingetretten sey. Wenn dannenhero

Ad 3tiam schon erweislich wäre, daß in vorigen Zeiten, nebst andern Eingriffen auch die Kaisersheimischen Unterthanen von Pfalz Neuburg mit Steuer beleget worden, so kann dieses den Kaisersheimischen Rechten nicht abbrüchig seyn. Derley aus ungegründeten Zumuthungen unternommene Attentata erwerben keinen Rechts Titel, und der gegenwärtige Vergleich zeiget nach klarem Inhalt, wem dießfalls diese Befugniß zustehe.

QUÆSTIO SECUNDA.

Welchem aus den compaciscirenden Theilen per memoratos recessus in Rucksicht der vorgängig-Kaiserl. Königlichen Exemtion, Immunität, und vorliegend - höchst richterlicher Urtheln obtutu der Kaisersheimischen Unterthanen, und ihrer Haab, und Gütern die Landesfürstliche oder hohe Obrigkeit, und Superiorität zu zuerkennen sey.

Ohne vieles dabey anzuführen, haben Wir in gleich vorstehender Deduction unsere Meynung schon dahin geäußeret,

DECISIO

Daß wir ohne allen Anstand solche dem Reichs Stift Kaisersheim zusprechen, Pfalz Neuburg hat, wenn sie auch jemalen einiges Recht hierzu gehabt, derselben ausdrücklich in dem Vergleiche abgesaget, mithin verbleibt Kaisersheim, welches ihre Rechte in den Reichs Erkanntnissen, Kaiserlichen Privilegien, und Exemtion gegründet, und demselben niemalen gänzlich, sondern nur in so weit, als diese dem Vergleiche, und den der Pfalz Neuburg überlassenen Juribus zugegen ist, in Superioritatis Possessione, vel quasi firmissima mit einem Worte, gleich wie vor die Reichsstände das jus reformandi in J. P. Westph. art. 5. §. 30. als eine ewige norma in so lange fest gestellet, und in ihrer Wirkung verbleiben muß, als lang die Unterthanen nicht das widrige in Anno decretorio ausgeübte Exercitium ihrer Religion durch klaren Beweis der regulæ territoriali, als eine Exception, und Beschränkung entgegen zu setzen im Stande sind, so lang und viel verbleiben auch Kaysersheim über ihre Unterthanen alle jene Reichsständische Jura, und Hoheit unverletzt, in so weit keine Exception dargethan werden mag, daß selbe in dem Vergleiche der Pfalz Neuburg abgetretten, und überlassen worden.

Da Wir dieses pro thesi zum voraus gesetzte allerdings den Reichs Gesätzen gemäß zu seyn erachten, so dörfte überhin zu mehrerer Bestärkung der Sache noch vieles beytragen, wenn Wir durch Anführung der in dem Vergleiche dem Gotteshause Kaisersheim specifice vorbehaltenen Rechten erweislich darstellen, wie Churpfalz die Kaisersheimische Superiorität über ihre in dem Pfalz Neuburgischen Territorio entlegene Unterthanen gar wohl in der That, und ipso facto selbst anerkannt haben müßte. Aus vielen derselben wollen Wir die namhafteste allda zu überzeugender Probe vor Augen legen.

Erstens werden dem Reichs Gotteshause Kaisersheim alle und jede Anlagen, Türken - Kriegs - Creis - und Reichshülfen, Extra - und ordinari Landsteuer, wie sie Namen haben, oder erdacht werden mögen, beynebst auch die Einquartierung, und Verpflegung der Reichsvölker auf allen Kaisersheimischen in den Pfalz Neuburgischen Land - und Pfleggerichten gelegenen Gütern, Unterthanen, und Hausgenossenen gegen einen in dem Vergleiche ein - für allemal stipulirten quanto pr. 20000. fl. §.pho 5.to zuerkannt, und ist dabey ferners verglichen worden, daß wegen den Durchzügen, und Nachtlägern die Kaisersheimischen mit den Pfälzischen dießfalls gleiche Bürde tragen, und wegen der Direction es also gehalten werden solle, daß im Fall sich eines ereignenden Durchzuges sogleich die Pfälzischen Beamte solches dem Gotteshause selbsten, oder wenn es die Zeit nicht leiden mag, wenigst den Kaisersheimischen Beamten notificiret, und nach beyderseitiger Zusammentrettung die Assignation der Völker solchergestalt vorgenommen werden solle, daß in Dörfern, wo dem Gotteshause das Dorfrecht allein gebühret, die Austheil - und Einquartierung von den Kaisersheimischen Beamten allein, in den gemeinschaftlichen aber durch beyderseitige Vögte, wo aber die Unterthanen vermischt, durch die Pfälzischen, jedoch mit Zuziehung der Kaisersheimischen Führer gemachet, und alles Fleißes dahin gesehen werden solle, damit eine durchgehende Gleichheit gehalten werde.

2.tens Cedirten **Ihre Hochfürstl. Durchlaucht** das vorhin **Dero** Landschaft von den Kaisheimischen ob einem jeden Getrank gereichte Umgeld dem Reichs Gotteshause, jedoch in der Maaße, daß dieses wegen der Ringer - und Höchung außer des eingemarkten Bezirks bey ihren Bräuen, und Wirthen der Conformität halber mit den Pfälzischen eine Gleichheit zu halten verbunden seyn solle.

3.tens Ist wegen der Folg, Reis, und Musterung verglichen worden, daß, wenn sich der Nothfall begeben würde, daß **Ihre Fürstl. Durchlaucht** zur Landes Defension **Deroselben** eigene Unterthanen aufzubiethen bemüssiget seyn sollten, so solle auch der Herr Prälat auf Ansuchen, und Erforderung höchst **Deroselben** gehalten seyn, nach Proportion des Pfälzischen Aufboths den zwanzigsten Zehenden, minder, oder mehr Mann aus ihren Unterthanen demselben mit Gewehr, und Waffen zuzuschicken. Dahingegen auch der Herr Prälat selbst in den ihme zustossenden Fällen seine Unterthanen aufzubiethen, jedoch ohne Vorwissen, und vorläufige Erinnerung der Pfälzischen Beamten turmatim, und Trouppen weis durch das Pfälzische nicht durchzuführen, befugt seyn solle. So ist auch ferner bedungen worden, daß bey den sich ergebenden Streifen auf vagirend - verdächtige Personen, und Rotten auf vorläufige Ermahnung beyde Theile einander mit gebührend - proportionirter Anzahl die mutuelle Assistenz zu leisten, gehalten seyn sollen.

4.tens Wird dem Herrn Prälaten, Prior, und Convent die Macht eingestanden, die von Pfalz Neuburg wegen Erhaltung guter Polizey, und anderer des Landes Wohlfarth erlassenen Mandata in den dem Gotteshause Kaisersheim eigenen Dorfschaften in ihren Namen, jedoch mit der ausdrücklichen Einverleibung, daß beregte Mandata aus **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** Verordnung ergangen, auszufertigen, anzuschlagen, und publiciren zu lassen; an Orten aber, wo beyder Theilen Unterthanen vermischt, diese durch die Kaisersheimischen Vögte zur Observanz der vorgemeldten Mandaten, Gebothen, auch die Ubertrettere so wohl in diesem, als obigen Fällen mit empfindlicher

Strafe

Strafe abzuwandeln gehalten seyn. Und damit auch wegen den Handwerksleuten eine allseitige Conformität erhalten werde, so sollen

5.tens Die Kaisersheimischen zu den Pfälzischen Zünften zu erscheinen, oder sich allda einzuschreiben nicht-jedoch Herr Prälat gebunden seyn, in Aufrichtung der Zunftordnung sich nach der Pfälzischen zu conformiren.

6.tens Wird zwar das Gotteshaus der Unterwerfung der Pfälzischen Forstordnung in dessen, und desselben Unterthanen Gehölzen freygesprochen, jedoch daß selbes schuldig sey, in den Hölzern, wo **Ihro Fürstl.en Durchlaucht** die Jagdbarkeit zusteht, in Abtreibung des Gehölzes, und sonderlich der Eichen es der Pfälzischen Forstordnung gemäß also zu halten, und die Verbrechen dergestalt ernstlich abstrafen zu lassen, daß hierdurch der Wildfuhr kein Schaden, oder Nachtheil zugefüget werde.

7.tens In dem Dorf Huißheim solle der Gerichtsstaab, nämlich die Obrigkeit, Aufnahme der Gemeins Rechnungen noch fernershin bey der bisherig-von Jahr zu Jahr beliebten Abwechslung, und alternativa zwischen beyden Theilen in einer durchgehenden Gleichheit bestehen. Und damit ja nur aller Schein einer Unterwürfigkeit des Klosters Kaisersheim aus dem Wege gehoben, und aus dem Prædicat: **Liebe, Getreue,** und unsers Klosters, welches man Pfälzischer seits gegen Kaisersheim sich vorhin gebrauchet hat, alle Muthmassung einer Landsasserey vermieden werden solle, obschon dieser stylus für sich selbst gegen die Schutz- und Schirmverwandten keine Obrigkeit mit sich führet, ùt latè deducit

Höpingk *Disp. Basileens. disp.* 3. *vol.* 1. *§.* 49. Gail. de Pignor. *Obs.* 15. *n.* 3. *& de arrest. cap.* 7. *n.* 13.

eo, quod hujusmodi verba secundum subjectam rem intelligenda sint.

So hat sich doch Pfalz Neuburg verbindlich gemachet, solche Prædicata in den an Kaisersheim erlassenden Schreiben in Zukunft auszulassen.

8.tens Versprechen **S.e Fürstl. Durchlaucht,** daß **Höchstselbe** von den Kaisersheimischen Unterthanen die Huldigung, und Eidespflicht nicht mehr begehren, sondern geschehen lassen, daß solche einem jeweiligen Prälaten geleistet werde, bedingen aber anbey, daß auf Absterben eines zeitlichen Herzogen, oder Prälaten das Gotteshaus verbunden seyn solle, Einen mit genugsammer Vollmacht, und Instruction abzuordnen, und durch selben dem jederweil regierenden Fürsten das Handgelübd zu leisten, daß Herr Prälat Ihre Unterthanen zu wirklicher Observanz dieses Vergleiches, so viel sie dieser berühret, ernstlich vermögen, und anhalten sollen. Welches jedoch dem Gotteshause an seiner Jurisdiction, Bothmäßigkeit, und sonsten ohne Præjudiz, und Nachtheil seyn solle.

9.tens Ist auf den Fall, da ein Pfälzischer Unterthan in das Kaisersheimische, oder ein solcher in das Pfälzische sich begeben wollte, die Nachsteuer auf 5. von hundert beyderseits reguliret worden, und sollen.

10.tens Die Jura Religionis in dem Kloster selbst, als auch auf dessen Pfarreyen, und Unterthanen in dem Fürstenthum Neuburg, wie auch die Kirchen Rechnungen, wo selbe ante Lutheranismum erweislich hergebracht worden, dem Gotteshause ungehindert verbleiben.

M 2 Wir

Wir haben lediglich zu dem Ende diese dem Gotteshause reservirt - und durch den Vergleich von S.r Fürstl. Durchlaucht bestättigte Jura, und Regalien über die in der Pfalz Neuburg entlegen Kaisersheimischen Unterthanen in einen kurzen Auszug vor Augen gestellet, um hierdurch durch eben so viele unabtreibliche Beweise darzuthun, daß, ob zwar die Landesherrlich-Kaisersheimischen Hoheiten hin - und wider durch den Vergleich, oder vielmehr durch die lange Zeit anvorgegangenen Anmassungen verkürzet, und empfindlichst gekränket worden, selbe dennoch in ihrer Wesenheit, wie Wir schon oben des mehrern ausgeführet, noch aufrecht bestehen, ja vielmehr durch diese der Pfalz Neuburg abgetrettene Jura die für Kaisersheim militirende regula territorialis noch heiterer beleuchtet sey. Alles dieses mit Anziehung der Reichsgesäzen, oder der Staatslehrern selbst noch weiters zu bestärken, haben Wir von darumen als eine vergebliche Weitläuftigkeit angesehen, da solches sogar den Anfängern aus jedem Systemate Juris Publici nicht verborgen seyn kann.

Nur dieses einzige möchte noch einen nicht unbilligen Zweifel erwecken, daß Herr Prälat, Prior, und Convent §.pho zum Achtzehenden wegen Abtrettung der obverstandener maßen dem Gotteshause überlassenen Jurium, und Remittirung Jhro bis dato gesuchten Prætensionen sich zu einer Gegenerkanntniß, und zu Bezeugung ihres dancknehmigen Gemüthes auf ewig cedirt - und abgetrettene 375. Jauchert wohl erwachsenen Gehölzes, item alle habende Jura in den Dorfschaften, Berg, und Daiting, wie selbe aldort des mehrern beschrieben worden, einfolglich nicht ohne Grund zu muthmassen, daß das Gotteshaus diese Jura niemalen vorhin exerciret, sondern erst ex libera cessione Serenissimi durch den Vergleich de novo überkommen habe.

Um aber auch diesen Einwurf aus dem Wege zu heben, so muß nicht allein auf den ledigen Buchstaben des Vergleiches, sondern auch, und hauptsächlich ad retro acta, und den ganzen Hergang der Sachen die Rucksicht genommen werden.

Niemalen wird erweislich seyn, daß, so lang die Grafen von Graysbach am Leben gewesen, selbe dem Gotteshause Kaisersheim an Ausübung ihrer Landesherrlichen Jurium einen Einhalt zu machen gesuchet haben.

Nur wurde erst vor Zeiten der anno 1400. auf die Pfalz Neuburg übergangene Grafschaft unter dem Vorwande des niemals ehevor existirten Erbschutzes der Anlaß genommen, das Gotteshaus Kaisersheim, dessen Unterthanen, und Güter an Dero ruhigen Possession vel quasi Libertatis, & Immedietatis allen Kaiserlichen Begnadigungen, auch darüber ertheilten Schutz - und Schirmbriefen zugegen, auf das äußerste zu bekränken.

Und ob zwar das Gotteshaus Kaisersheim bey den höchsten Reichsgerichten dieser wegen öfters Klage geführet, auch in ihren Rechten, und Regalien durch mehrfältige Erkanntnissen jederzeit fest gestellet, ja so gar wider die Pfalz Neuburgischen weitere Eingriffe durch pœnal Mandat zu sichern gesuchet worden, so war doch in der That selbst niemalen eine hinlängliche Hülfe zu erlangen, sondern das Gotteshaus wurde bey den annoch immer fortdauerenden Infestationen vielmehr dahin veranlasset, und gezwungen, sich mit Pfalz Neuburg in gütliche Tractaten einzulassen.

Damit aber auch Pfalz Neuburg einigen Schein Rechtens ihren Postulatis geben, und nicht vielmehr dahin angesehen werden möchte, als ob selbe die sich vor-

vorbehalten - und cedirten Jura nicht etwa durch ganz unfugsame Anmassungen an sich gebracht, so mußte der Vergleich ſtylo inter potentiorem ſtatum, & minus potentem recepto alſo gefaſſet werden, daß Kaiſersheim wegen ſolch dem Gotteshauſe abgetrettener Jurium vielmehr die Fürſtliche Großmuth anerkennen, und aus demüthigſt gebührender Danknehmigkeit zugleich einen beträchtlichen Holz Theil, welches doch in der That nichts anders, als eine redemtio vexæ anzuſehen iſt, mit allen Juribus temporalibus in obbeſagten Dorfſchaften überlaſſen müſſen; daher ganz eine Irrſame, und dem Sereniſſimo Compaciſcenti ſelbſt niemalen zum Sinn gekommene Idée wäre, wenn man ſich dermalen ſollte beygehen laſſen, daß dieſe dem Gotteshauſe durch den Vergleich überlaſſene Jura erſt de novo acquiriret, und nicht viel mehr ſchon ex primævo ejusdem ſtatu, und ihrer älteſten Reichsverfaſſung demſelben zuſtändig, ob zwar ſchon immer bis dahin beſtritten, und angefochten geweſen ſeyen. Hätte auch Sereniſſimus Compaciſcens gewißlich keine Urſache gehabt, den Herrn Prälaten dahin zu verbinden, daß ſelber hierüber ſo wohl die Kaiſerliche Ratification, und Einwilligung, als auch des Herrn Genera'ls Ciſtercienſer Ordens zu erlangen gehalten ſeyn ſolle, geſtalten man wohl vorgeſehen, daß der Beſtand und Gültigkeit dieſes Vergleiches ob notabilem alienationem, & ſeſſionem rerum, & Jurium Monaſterio antehac competentium, und da derſelbe den vorhin ergangenen Cæſareis Judicatis ſo weit entgegen ſtehe, aus ſeinen wohlbedenklichen Urſachen, und damit etwa ſeiner Zeit nicht eine gänzliche Exemtion erfolgen möchte, leichtlich noch einer weitern Criſi ausgeſetzt ſeyn dörfte. Quibus ita ſtabilitis leitet Uns die Ordnung zu Unterſuchung der dritten, und letzten Frage.

QUÆSTIO TERTIA.

Wann ſich Churpfalz ratione der wider die Kaiſersheimiſche Verfaſſung ausgeübten Turbationen vi ſuperioritatis territorialis nicht zu ſchützen hätte, wie ſolches Reichs Gotteshaus wegen des erlittenen Unfuges ſich regreſſiren möge, oder wie die Sachen per remedia juris bey höchſten Reichsgerichten zum gedeylichen Effect anzugehen ſeyn möchten.

Quoad 1.mum Quæſtionis membrum haben Wir zwar ex ante deductis das dem Reichs Stift Kaiſersheim über ihre in der Pfalz Neuburg gelegene Unterthanen unzweiflich zuſtehende Jus territoriale mit überführenden Gründen feſt geſetzet, ſo wird doch auch bey dieſem Suppoſito wegen der überwägend Pfälziſchen Macht derley Eingriffe abzuhalten, und in Zukunft gegen ſolche ſich zu verwahren, ſchwerlich ein ander - verfängliches Hülfsmittel erdacht werden mögen, als daß mehrmalen ad ſuprema Imperii Tribunalia der noch übrige recurſus genommen werde.

Es ergiebt ſich aber hierüber der weitere Anſtand, ob die Klage ad Mandatum S. C. qualificiret, oder vielmehr in Proceſſu ordinario incaminiret werden ſolle? Bey dieſem letztern Wege werden ex diverſis motivis auch zerſchiedene actionum genera, und rechtliche Mittel ſich zur Hand ſtellen. Nam ſuppoſito Jure territoriali, & ſuperioritate Monaſterii Kaiſershei menſis in ſubditos ſuos in Palatinatu Neoburgico ſitos manifeſtum

est, actionem negatoriam contra eos, qui sibi servitutem publicam in alieno asserunt, competere, ut latè probant Basileenses

Disp. 3. §. 60. vol. 6. Gylman *Lib. 1. decis.* 42. Fach. *Lib. 1. Cons.* 4. *n.* 23. & 25.

Item Interdicta utilia, uti possidetis, vel recuperandæ, quæ etiam pro Juribus incorporalibus competere pro varietate casuum communiter tradunt Canonistæ

in C. licet causam de probat. Basileens. sup. cit. vol. 6. Fachin. dict. cons. 4. *n.* 26.

Und weilen Wir schon oben angezeiget, daß die von Kaisersheim aus den so vielfältig Kaiserlichen Erkanntnissen erlangten Rechte, so keineswegs durch den nachgefolgten Vergleich, als nur in so weit selbe dieser entgegen sind, abgethan worden, so könnte wohl auch gar füglich actio rei judicatæ, und die selbst in dem Vergleiche von Pfalz Neuburg anerkannten, und dem Gotteshause zugestandenen Jura zu Hand haben, angestellet werden.

Zumalen aber diese modi agendi auf mehrere Umwege hinausleiten, mithin auch mehrern Einwendungen, und Oppositionen Anlaß geben könnten, so wäre das schicklichste Mittel, wenn man aus dem utrinque vollzogen- und schon so lange Jahre bestandenen Vergleiche selbsten actione præscriptis verbis die Klage erheben, und dahin libelliren wollte, daß Pfalz Neuburg von diesen gegen dem so klaren Vergleich zur Ungebühr unternommenen Neuerungen so gleich abstehen, auch die hierdurch verursachten Schäden ersetzen, sohin per Mandatum pœnale de non amplius imposterum Monasterium turbando, wie solches anno 1595. allbereits beschehen, zur dereinstigen Ruhe, und Observanz des Vergleiches verfänglich an- und verwiesen werden solle.

Da aber bey Anstellung einer Klage forderst dahin gesehen werden muß, daß das bequemest- und schnelleste Mittel erwählet werde.

L. 24. ff. de rei vind.

So kömmt es auch dahin an, ob nicht neben oben erzehlten remediis ad Processum Mandati S. C. allda der Antrag mit Fug Rechtens gemachet werden möge?

Rationes contra Mandatum S. C.

1.mo ISt in ord. Imp. Cameræ part. 2. tit. 23. versehen, daß der Process nicht so gleich von der Execution, und richterlichen Mandaten anzufangen, sondern selbe nicht anderst, denn mit Einverleibung der clausulæ justificatoriæ ertheilet werden sollen, wie denn

2.do in ersagter ordine camerali loc. cit. nur 4. Fälle angezeiget sind, in welche das Mand. S. C. statt finden möge, nämlich, wann die Sache, und Handlung, darüber die Kaiserlichen Mandata zu erkennen, gebothen worden, 1.mo an ihr selbst von Rechts, oder Gewohnheits wegen verbothen, mithin auch ohne weitere Erkanntniß für strafbar, und unrechtmäßig zu halten, oder 2.do daß dardurch dem anruffenden Theile ein unwiderbringlicher Schade zugefüget, oder 3.tio daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder 4.to keinen Verzug

zug leiden möchte. Nun dörfen all diejenigen Beschwerden, welche oben angeführet worden, von der Beschaffenheit nicht geachtet werden, daß selbe zu ein- oder dem andern Fall gehörig, und darunter in der Sache selbst stillschweigend enthalten seyen, alß ergiebt sich von selbst, daß auch solche ad Mandatum S. C. nicht qualificiret seyen,

Recessus Imperii de anno 1654. §. 79.

Rationes pro Mandato.

Nachdem aber gleich besagte Cameral Ordnung in oben angezogener Stelle Tit. 23. selbst erkannt, daß außer den sogenannten 4. Fällen, noch viele andere seyen, in denen vermöge der Rechten à Præcepto ohne vorgehende Erkanntniß angefangen werden mag.

Ja nach den heuntigen Rechten eine jede Causa ad Mand. S. C. qualificirt zu seyn gehalten wird, wenn selbe also gestaltet ist, ut Injustitia rei & Injuria actori illata vel inferenda confestim eluceat, solaque opus sit facti demonstratione verosimili.

Ludolf *Jur. cam. sect.* 1. *§.* 10. *n.* 9. *pag.* 76.

vel ut Püter *Introduct. in rem judiciar. Imperii part.* 1. *Lib.* 2. *sect.* 2. *cap.* 4. *§.* 265. *&* *Cramer cameral. Imperial. Assessor in systema. process. Imper. sect.* 2. *tit.* 2. *§.* 407. *&* 8. *explicant*,

Quando causa ita comparata est, ut Judex ex prima supplica seu Actoris Libello statim convincatur, reum obligari, nec obligationi suæ satisfacere. nec tamen Exceptiones habere, vel quando jus, in quo pars implorans intentionem suam fundat, ita certum est, ut circumstantiæ concipi nequeant, sub quibus cessat.

Die vorliegende Causa aber also beschaffen ist, daß so wohl aus den in facti serie angezogenen Kaiserlichen Erkanntnissen, die dem Gotteshause Kaisersheim zustehende Oberbothmäßigkeit über ihre in der Pfalz Neüburg gelegene Unterthanen mehrfältig so wohl überhaupt bestättiget, in specie aber aus dem Vergleiche gezeiget worden, daß die neuerdings von Seiten Pfalz Neüburg unternommenen attentata schnurstracks den klaren gesetzt- und verglichenen Artikeln also zugegen seyen, daß man, wie in der ersten Frage mit mehrerm dargethan worden, wider selbe eine Ausflucht, oder Einwendung nur mit einem scheinbaren Grunde ausfindig zu machen, nicht wohl möglich im Stande seyn dörfe, besonders da schon einmal, nemlich anno 1624. den 5.ten Febr. diese Rechts wege in Judicio Cameræ mit gutem Erfolge angegangen worden, so dörfte ja auch gegenwärtig dieses Juris Remedium um so gewisser Plaz greifen, und dem Gotteshause nach so lang jährig und à Seculis fürgedauerten Infestationen durch die schnellesten Mittel dereinsten die Ruhe verschaffet werden, als ex præmissa facti specie an dem Tage liegt, mit was großem Entgeld so vieler abgetretten- und angelassener Jurium auch überhin mit Auszahlung eines beträchtlichen Geld quanti, dann Cedirung eines kostbaren Holzgrundes das Reichs Gotteshaus ihre noch übrige, und wieder de novo angefochtene Gerecht-

samen, ungeachtet S.e Fürstl. Durchlaucht so gar der ehemalen prætendirten Landesherrlichkeit über die quæstionirten Unterthanen solennissime in dem Vergleiche renunciret, folglich alle Wege, und Gelegenheit zu weitern Attentaten seiner Regierung versperret haben, aufrecht zu erhalten, und gegen die Pfälzische Ubermacht zu verwahren, und in Sicherheit zu stellen, bemüssiget gewesen.

Man will daher keine Maaße gegeben, sondern zur selbstigen Wahl anheim gestellet haben, welches Juris Remedium aus den bisher erwähnten dem löblichen Reichs Stift nach den gegenwärtigen Umständen am füglichsten zu seyn befunden werden möchte, zweifeln dabey auch keineswegs, es werde ein, oder das andere höchste Reichsgericht nicht länger zugeben, daß diese schon so oft abgeurthelt - auch durch den nachgefolgten Vergleich specificirt - und außer allen Zweifel gesetzte Fälle der Kaisersheimischen Gerechtsame in einen weitläuftig- und kostvieligen Process nochmalen eingeleit, und nicht so gleich die verfänglichste Abstellung, wenn anderst in der Klage das Factum turbativum, das ist die neuerlich gegen die so klaren Vergleichs Puncta laufend - Pfälzischen attentata bescheinet, dann die pro Jure territoriali Imperialis Monasterii so vielfältig ergangen Kaiserlichen Erkanntnissen mit dem Vergleiche selbsten vorgeleget, einfolglich des Reichs Gotteshauses so unwidersprechlich bekränkte Jura vor Augen gestellet seyn würden, per Mandata paritoria allergerechtest verfüget werden solle.

Daß nun Wir Eingangs ernannte Decanus, Doctores, & Professores dieses alles den Reichs Rechten conform zu seyn befunden, haben Wir durch Unterschrift des dermaligen Herrn Decani, dann Aufdrückung des größern Facultät Insiegels hiemit bescheinen wollen. Actum in Conventu Facultatis nostræ den 2.ten Junij 1764.

L. S.

P. Constantinus Langhaider
J. U. D. Celsissimi Principis Salisb. Consiliarius Eccles. S.S. Canonum Professor, Facultatis Juridicæ p. t. Decanus.

Lit. G.

Lit. G.

Altdorfisches Rechtliches Responsum puncto Superioritatis territorialis, Immedietatis, & Exemtionis der Kaisersheimischen in beyden Churpfälzischen Landgerichten Grayspach, und Höchstätt, auch der Vogtey Monheim, wie nicht weniger in den Pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen beyder gemeldten Landgerichten entlegenen Unterthanen de dato 8. Octobris 1764.

Rechtliches Gutachten.

Demnach Uns Decano, und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altdorf hiernächst wieder zurückgehende Historisch-Diplomatische kurz gefaßte Geschichte und Unterricht von des Reichs Gotteshauses Kaisersheim vermöge Kaiserlich-Königlicher Privilegien, und an höchst Reichsrichterlichen Orten obsieglich erhaltenen Urtheln von den ältesten Zeiten hergebrachten - in der Folge aber hart angefochtenen Immedietät, Exemtion, und Gerechtsammen, cum adjunctis A — E, & subadjuncto sub sign. ʘ. ad Lit. D. zugefertiget, und zugleich über 3. beygefügte Fragen Unser rechtliches Gutachten verlanget worden, als haben Wir solches alles in Unserm versammelten Collegio verlesen, der Gebühr nach erwogen, und Uns sodann einer gemeinsamlichen Beantwortung der Fragen verglichen, wie folgt:

Zur Erläuterung der ersten Frage:

Ob Chur Pfalz als Landesherr des Herzogthums Neüburg, gegen das Reichs Gotteshaus Kaisersheim, und ihre darinnen entlegene unmittelbare Unterthanen stantibus des in anno 1656. den 24. & 25.ten Martij zwischen beyden Theilen errichteten, und von weiland Ihro Röm. Kaiserlicher Majestät Leopoldo I. gloriosissimæ memoriæ confirmirten Haupt- und Neben Recesses, die à N. 1. bis 6. inclusivè specificirten Actus und quo jure zu exerciren befugt sey?

Ist aus der Geschichte mit wenigem zu berühren, wasmaßen die Jahrhunderte hindurch zwischen Fürstlicher Pfalz Neüburg, und dem Reichs Gotteshause Kaisersheim vorgewesenen Differentien, und Reichskündigen Streit, und Irrungen in den Landgerichten Höchstatt, Grayspach, und der Vogtey Monheim den Schutz, Reichs Immedietät, Landesfürstliche Obrigkeit, Steuer, Umgeld, und

anderes mehr betreffend, durch einen Hauptvergleich de dato Neuburg den 24. Martij 1656. und einen Nebenrecess sub dato 25.ten dicti Mensis & anni unter allerhöchster Kaiserlicher Confirmation dahin beygeleget worden, daß I.) Kaisersheim in Ansehung der an dasselbe überlassenen Jurium, und Remittirung der von Seiten Pfalz gemachten Prætensionen zu einer Erkenntlichkeit a.) 375. Jauchert wohl erwachsenen Gehölzes ewiglich cediret b.) beyde Dorfschaften Berg, und Daiting hinüberlassen, und c.) wegen des herwärts abdicirten - von dem Kaiser, und dem Reiche unmittelbar abhangenden Juris collectandi 20000. fl. bezahlet; über dieß auch d.) in Betreff des bisher willkührlich bestandenen temporal Schutzes **Ihro** jetzt regierenden **Churfürstl.**en **Durchlaucht**, und **Dero** Chur- und Hochfürstlichen Vorfordern in der Regierung gegen 43000. fl. zugeflossen; da hingegen, vermöge des Hauptvergleiches II.) Serenissimus Compaciscens 1.) sich des prætendirten Erbschutzes, Kastenvogtey, und Advocatie samt allen davon dependirenden Juribus, für sich **Dero** Nachkommen, und Erben, begeben, und zwar, außer einem sonderbar ausgemarkten, und nur in des Klosters Leuten und Bedienten bestehenden territorial Distrikt, ob allen und jeden andern des Gotteshauses Unterthanen, und Innwohnern eine limitatam centenam sich vorbehalten, jedoch 2.) Kaisersheim im übrigen die Obrig- und Bothmäßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit inner und außer Etters auf allen deren steuerbaren Gütern, Stücken, und Unterthanen, in den beyden Landgerichten, und der Vogtey Monheim, auch absonderlich in den Pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen in solcher Maaße verblieben, welche citra jus & nomen territorii nicht wohl zu exerciren; gestalten denn ferner 3.) an Kaisersheim alle und jede Anlagen, Türken- Kriegs- Creis- und Reichshülfen, Extra- und ordinari- oder Landsteuer, weniger nicht die Einquartierungen, Logier- und Verpflegung der Kriegsvölker, wie auch das Umgeld überlassen, und hiernächst 4.) zugestanden worden, einen Ausschuß anzuordnen, solchen mit Wehr und Waffen zu versehen, zu mustern, und zu trillen, unerachtet auch Prälat, Prior, und Convent die Fürstl. Neuburgischen zu Erhaltung guter Polizey, und anderer des Landes Wohlfahrt abzielenden Mandata mit der ausdrücklichen Einverleibung, daß sie aus **Ihrer Fürstl.**en **Durchlaucht** Verordnung ergangen, ausfertigen, anschlagen, und publiciren zu lassen, die Vergleichesmäßige Obliegenheit hat, hieraus dennoch erhelle, daß 5.) sothane Actus lediglich anerst durch die Kaisersheimische Ausfertigung zu bestehen hätten; überdieß 6.) das Gotteshaus der Pfälzischen Forstordnung entlassen, sofort demselben Jurisdictio forestalis omnimoda eingeräumet, auch um alles, was dem Gotteshause ratione universalis Jurisdictionis, & Immedietatis in dem Wege stehen dörfte, zu beseitigen, verglichen worden, daß nicht nur 7.) das ehemals usurpirte Prædicat: **Liebe, getreue, und unsers Klosters,** unterbleiben, sondern auch 8.) die Huldigung von den Kaisersheimischen Unterthanen fernerhin nicht verlanget werden, vielmehr der Prälat, und seine Successores von ihren Unterthanen die Eidespflicht aufnehmen sollen; wornächst man 9.) per Pactum reciprocum beliebet, daß so wohl Pfälzisch- als Kaisersheimischer seits an Nachsteuer mehr nicht, als 5. pro cento zu geben wäre, und endlich 10.) die Jura Religionis nicht nur in dem Kloster selbst, sondern auch auf dessen Pfarren, und Unterthanen, in dem Fürstenthum Neuburg, dem Gotteshause, und dessen jederzeit Regierenden Prälaten, Prior, und Convent, ungehindert Serenissimi Compaciscentis, **Dero** Nachkommen, und Erben, zu verbleiben, wie solch alles und jedes aus dem

adjuncto

adjuncto sub A, insonderheit aber die wiederholte Begebung der prætendirten Landeshoheit aus dem adjuncto sub B, mit mehrerem zu entnehmen; dessen allem unangesehen aber die Regierung zu Neüburg sich beygehen lasse, gegen vorliegende sub fide nobilissima Compaciscentium solemnissime abgeschlossene Tractaten das mit der hohen Obrig- und Bothmäßigkeit begabte Reichs Gotteshaus, welches dem Kaiser und heiligen Reiche unmittelbar unterworfen, mit dessen in den Transactions Recessen begriffenen Unterthanen, unter ihre vermeyntlich hergebrachte Landesherrlichkeit zu ziehen, und 1.) aus solch-unmittelbaren Unterthanen, welche außer an ihren Prälaten, Prior, und Convent keinen Magistratum medium zu erkennen haben, Hintersassen, und nur homines jurisdictionales zu machen, folgsam diese unter ein fremdes Imperium zu ziehen, sofort in Verfolge dessen 2.) den von Seiten Kaisersheim unter ihren in den Pfälzischen Landgerichten Monheim, und Höchstätt situirten unmittelbaren Unterthanen angeordneten- von Kaiserlicher Majestät bey nächst vorgewesenen Kriegszeiten an die Reichsstände allergnädigst gesonnenen, und von hochlöbl. Schwäbischen Creise beliebten selectum militis subsidiarii zu contradiciren; nicht weniger 3.) den Churpfälzischen Land-Hußaren die Quartier bey den Kaisersheimischen Unterthanen anzuweisen; ferner 4.) das wider das Bodaschenbreñen erledigte Verboth in dem Kaisersheimischen verfolglich in alieno geltend zu machen, und darumen præceptivè in die Sache zu gehen; und unerachtet 5.) das Reichs Gotteshaus Kaisersheim im Hauptvergleiche §.pho 18. sich anheischig gemachet, zu Reparirung der beyden Pfälzischen Landstraßen von dessen Gehölz, so daranstößt, die Nothdurfd, dem Herkoñen gemäß, um einen leidentlichen Werth abzureichen, sich aber zu einem mehrern keineswegs verbunden, gleichwohlen zu prætendiren, daß die Kaisersheimischen Unterthanen die neuerdings erhebte Straße annoch über das, was das Gotteshaus amore publici unpræjudicirlich hierbey übernommen, und præstiret, in der Scharwerck von Zeit und Zeit repariren helfen sollen, und daß 6.) die Kaisersheimischen das auf die durch ihre selbst eigene ergiebige Mitwirkung neu hergestellte Straße gelegte Weggeld eben so, wie das für einen jeden Wagen mit Holz den Churpfälzischen Land- und Hintersassen, nebst dem gewöhnlichen Zoll, vor wenig Jahren mit 30. kr. bestimmte sogenañte Concessions Geld, auch von Ausführung außer Landes des unter Kaisersheimischer Forsteylichkeit erzielten Holzes bey den Zollstätten abzulegen, angehalten werden wollen.

Wann nun diese Sache überhaupt in genaue Uberlegung genommen wird, so möchten, dem Anscheinen nach, verschiedene Gründe anzuführen seyn, um welcher willen Churpfalz, als Landesherr des Herzogthums Neüburg, auch stantibus des errichteten Haupt- und Nebenrecesses, die quæstionirten Actus gegen die Kaisersheimischen in dem Neüburgischen gelegenen Unterthanen zu exerciren befugt wäre, gestalten weder in Abrede zu stellen, daß sothane von num. 1. bis 6. specificirte Actus regulariter und in thesi dem Domino territoriali zustehen, noch zu bezweifeln, daß in hypothesi in Ruckſicht auf die in einem gewissen Landes Bezirk gelegenen Kaisersheimischen Unterthanen Churpfalz die Landeshoheit competire, indeme der errichtete Hauptvergleich hierinnen klares Ziel und Maaß gebe, als nach welchem Prälat, Prior, und Convent nicht überhaupt, sondern nur inner den Ringmauern des Gotteshauses, und in einem nach laut einer darüber absonderlich aufgerichteten und beyderseits gefertigten- zu Ende des Recesses annectirten Markungsbeschreibung sub L. A. bemerkten Bezirk für einen unmittelbaren Stand des Heil. Römischen Reichs erkennet, und sothaner Bezirk dem Gotteshause mit aller Immedietät, Malefiz, gleitlicher- auch anderer Obergerechtigkeit- und Herzlichkeiten, Hoch- und niedere

Jagdbarkeiten, Regalien, Privilegien, und Rechten, bis auf einige wenige Ausnahmen eingeräumet, und übergeben worden

Vid. Rec. d. 24. Martij 1656. §. 2.

Dahingegen in Ansehung aller und jeder andern des Gotteshauses Unterthanen, und Innwohnern, auch deren Haab, und Gütern, so in dem Fürstenthum Neuburg sich befinden, nur einzelne Rechte, und Regalien concediret worden, aus welchen auf die Abtrettung der ehehin prætendirten Landeshoheit um so weniger zu argumentiren stehe, je sicherer die bekannten Rechtsregeln sind, quod concessis singulis regalibus nulla nisi expressa intelligantur

Cocceij *in Rud. publ. cap. 21. §. 16.*

Knichen *de Jure territorii cap. 1. n. 266.*

Lauterbach *in Diss. de Condominio territorii, cap. 6. §. 3. n. 7.*

& omnes concessiones salvo jure superioritatis, utpote semper præsumptivè excepto factæ existimentur

Petr. Ant. de Petra *de Jure quæs. à Principe non toll. Cap. 21. n. 36.*

Ziegler *ad Calvol. §. Landsassij concl. 1. n. 26.*

Reinking *de Regim. sæcul. & Eccl. L. 1. concl. 5. cap. 2. n. 4.*

mithin es vor jetzo hauptsachlich darauf ankomme, ob die specificirten Actus in den Transacten namentlich begriffen sind, oder nicht, welches letztere aber mit vielem Schein zu behaupten, und daneben nicht außer acht zu lassen seyn möchte, daß man dermalen in einer renunciatione Jurium versire, welche überhaupt, einer bekannten Reichslehre nach, strictissimæ Interpretationis ist, und wobey ad non cogitata auf keine Weise respiciret, oder eine Interpretatio extensiva angewendet werden könne, bey welcher Voraussetzung so dann I. Churpfälzischer seits man selbst nach dem Hauptrecess befugt zu seyn scheine, die Kaisersheimischen in dem Neuburgischen gelegenen Unterthanen außer dem Bezirk sub Lit. A. als blosse Hintersassen, und homines jurisdictionales zu behandeln, indeme vermöge des Hauptvergleiches cit. §.pho 4. Serenissimus Compaciscens dem Gotteshause in Ansehung dieser Unterthanen nichts weiters, als eine Jurisdictionem inferiorem, oder, wie die formalia verlauten, eine Obrig- und Bothmäßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit zugestanden; Daher dann II. der von Seiten der Neuburgischen Regierung erfolgte Widerspruch wider den von Kaisersheim aus sothanen Unterthanen veranstalteten selectum Militis subsidiarii allerdings fürgegründet zu erachten, weilen es ungezweifelten Rechtens wäre, daß diese Befugniß nicht dem Vogteyherrn, sondern dem Landesherrn competiret,

J. A. Ickstatt *in Diss. de illicitis militum conquisitionibus, §. 7.*

Und überhaupt der Transact hievon zum Behuf der Kaisersheimischen Intention nichts, wohl aber zum Vortheil der Churpfalz dieses besaget, daß, wenn sich begeben würde, daß **Ihre Fürstl. Durchlaucht Deroselbst** eigene Unterthanen zu Beschützung **Ihrer** Land und Leuten mit ihren Leibern zu reisen auf-

aufmahnen, alsdann der Herr Prälat seine Unterthanen auch darzu unweigerlich in einer gewissen bestimmten Proportion schicken solle, und aber à Jure sequelæ ad Jus belli statibus Imperii competens, woraus das Jus delectus zu deduciren, billig gefolgert werden könnte, und müßte.

Ickstatt *cit. l.*

Ferner III.) den Churpfälzischen Land-Hußaren die Quartier bey den quæstionirten Kaisersheimischen Unterthanen, von deswegen angewiesen werden möchten, weilen dasjenige, was in dem Vergleiche §. 5. von den dem Gotteshause verbliebenen Einquartierungen, Logierung, und Verpflegung der Kriegsvölker disponiret worden, lediglich von fremden Kriegsvölkern, nicht aber von den Land-Trouppen, als von welchen keine Erwähnung geschehen, zu verstehen wäre; und weilen hiernächst in dem Hauptrecess ausdrücklich versehen, daß das Gotteshaus in Gemein- und Ehehafts Sachen durch Gebott, und Verbott keine Innovation zu machen befugt, vielmehr schuldig sey, die Pfälzischen wegen Erhaltung guter Polizey, und andere zur Beförderung der Landes Wohlfahrt ergehende Mandata zu publiciren, und bey seinen Unterthanen zur Beobachtung zu bringen,

Recessus principalis §. 3. & 9.

Hieraus also fort sich ergebe, daß IV.) die Neuburgische Regierung guten Fug, und Macht habe, das von ihr wider das Bodaschenbrennen erledigte Verbott in dem Kaisersheimischen außer dem Bezirk sub A. geltend zu machen, und præceptivè in die Sache zu gehen, gestalten die Erlaubniß, oder das Verbott des Bodaschenbrennens, so nach der Beschaffenheit der Wälder, und Gehölzer erfolget, und daher an verschiedenen Orten ganz und gar nicht verstattet zu werden pflegt,

Zink. im *Oeconomi*schen *Lexico pag.* 2298.
Leipziger Sammlungen *Tom. 11. pag.* 735.

nur von demjenigen zu ertheilen, welchem die Direction der gesammten Landes Polizey, dahin die Aufsicht über die Waldungen forderſamſt gehöret, zusteht,

Conf. J. Heumann *in Init. Juris politiæ §.* 235.
Add. Stisser in der Ein. zur Land-Wirthschaft, *Cap. IV. Sect. III. §. 4. seqq.*

Und wenn man über dieses V.) ex parte Churpfalz prætendirt, daß die Kaisersheimischen Unterthanen die neuerdings erhebte Straße noch über das, was das Gotteshaus amore publici hiebey übernommen, in der Scharwerk von Zeit zu Zeit repariren helfen sollen, solchem der Recess, dessen §. 3. die Scharwerk dem Gotteshause eingeräumet, von deswegen, nicht entgegen stehe, weil in selbigen nur von operis privatis, nicht aber von operis subditorum publicis, quæ Principi sive territorii Domino in viis conservandis & reparandis debentur, geredet werde, und jene Operæ, so man disputirlich mache, diese, nämlich die publicas, keineswegs aufheben können,

Vid. de Selchow. *Elem. Jur. Germ. privati hodierni, §. 347. & seqq. ibique alleg.*
Heumann. *c. l.* 224. *n.* 2.

bevorab hiebey in Erwägung zu ziehen, daß das Jus vectigalium dem Serenissimo Compaciscenti tam expresse, quam tacite reserviret geblieben, mit diesem aber das Straßen Recht als eine unmittelbare Folge verbunden, so wie auch dieses außer allem Widerspruch gesetzet sey, daß nach Maaßgab der Rechten die Unterthanen bey der Straßen reparatur ihre Dienste zu præstiren schuldig wären;

Fritsch *de regali viarum publicarum Jure*, *Cap. 14.*

Wie dann endlich auch VI.) aus dem, Churpfalz als Landesherrn des Fürstenthums Neuburg, unstreitig zustehenden Jure vectigalium nothwendig folgen müßte, daß man so wie allen übrigen Durchpassirenden, also auch den Kaisersheimischen, daß auf die neu hergestellte Straße gelegte Weggeld abfordern, letztere auch außer deme gleich den Churpfälzischen Land- und Hintersassen das für einen jeden Wagen mit Holz nebst dem gewöhnlichen Zoll vor wenig Jahren mit 30. kr. bestimmte Concessions Geld bey Ausführung außer Landes abzulegen anhalten könne, sintemalen die Billigkeit des Weeggeldes auf der mit sonderbaren Kosten zu verschaffenden Bequemlichkeit der Straße beruhet, und bey diesem so wohl als bey dem Concessions Geld für Ausführung des Holzes außer Landes die recesmäßige Verfügung einschlägt, daß das Gotteshaus vorhin erwähntermaßen in Polizey- und andern die gemeine Landes Wohlfahrt betreffenden Neuburgischen Verordnungen ihre Unterthanen zu deren Beobachtung anzuhalten sich verbindlich gemachet:

Alldieweilen Wir aber gegen dieses alles in unumgängliche Erwägung ziehen müssen, daß, wenn gleich in thesi das Exercitium der quæstionirten actuum einem Domino territoriali competiret, in hypothesi jedoch die Landeshoheit die Kaisersheimischen Unterthanen außer dem Bezirk sub A. nicht Churpfalz als Landesherrn des Fürstenthums Neuburg, sondern dem unmittelbaren Reichs Gotteshause Kaisersheim bis auf einige den Vorfahren von Churpfalz verbliebene einzelne Rechte, zustehe, wie Wir bey Erörterung der 2.ten Frage mit mehrerm darthun, und also dadurch erweisen werden, daß der Neuburgischen Regierung über die quæstionirt-Kaisersheimischen Unterthanen keine andere Befugnissen zukommen können, als welche Serenissimus Compaciscens bey Errichtung der vorliegenden Recessen sich ausdrücklich reserviret, dergestalt, daß keine Interpretatio extensiva, oder ein argumentum à specie ad genus, so ohnehin in dergleichen Differentien von keinem Gewicht ist, unserm Ermessen nach, statt finden darf, einfolglich vor jetzo bey Beurtheilung der specificirten Actuum auf den Buchstaben der Recessen einig und allein der Bedacht zu nehmen gewesen, sothane Recesse aber der Neuburgischen Intention in allem Anbetracht schnurgerad entgegen sind, in deme ad I.) das Reichs Gotteshaus in der an Uns communicirten specie facti darauf besteht, daß a) tempore transactionis der sonderbar eingemarkte kleine Bezirk sub A, auf welchem man Pfälzischer seits die Landeshoheit allein einschränken will, lediglich nur in des Klosters Leuten, und Bedienten bestanden, und mit keinem einigen steuerbaren Unterthanen bewohnet gewesen, hauptsächlich aber b) in Ansehung der Unterthanen außer diesem Bezirk zu bemerken, daß, weilen Serenissimo Compaciscenti, außer einigen wenigen der abdicirten Landeshoheit nichts benehmenden Stücken, eine bloße centena limitata verblieben, alles übrige aber dem Gotteshause eingeräumet worden, man die demselben in oppositione centenæ unter den oben berührten Benennungen zugestandenen Rechte keineswegs von einer Jurisdictione vogteica sive inferiori zu erklären, sondern von einer Jurisdictione civili omnimo-

nimoda oder von der hohen Obrigkeit und Bothmäßigkeit zu verstehen, somit aber diese Unterthanen als eigentliche Kaisersheimische Subditos, und nicht als Hintersassen, und bloße homines Jurisdictionales zu consideriren und zu behandeln habe, welches Wir bey der 2.ten Frage gleichfalls aus erheblichen Rechtsgründen deduciren werden; woraus dann ad II.) als eine nächste Folge fließt, daß nicht der Neuburgischen Regierung, sondern der Abtey Kaisersheim, als einem unmittelbaren Stande des Reichs, competiret habe, den von Kaiserlicher Majestät bey nächst vorgewesenen Kriegszeiten an die Reichsstände allergnädigst gesonnenen, und von dem hochlöbl. Schwäbischen Creise beliebten selectum militis subsidiarii unter den Kaisersheimischen in den Pfälzischen Landgerichten Monheim, und Höchstätt situirten unmittelbaren Unterthanen anzuordnen, mithin der Neuburgische Wiederspruch für schlechter Dings ungegründet zu erachten: Jus enim delectus sive militis subsidiarii conquirendi est pars & sequela Juris belli seu armandiæ, quod tanquam genus plura alia Jura ad belli finem conducentia sub se complectitur, & à statibus Imperii nomine Imperii in territoriis suis exercetur, quando imperialem sive circularem militem pro rata matriculari in Provinciis suis legunt,

Recess. Imp. de a. 1526, 48. 54. 55. & 68.
Schweder *in Jur. Publ. Part. spec. Sect.* 11. *cap.* 16. *§.* 4. *seqq.*
Pfeffinger *ad Vitriar. Tom.* 4. *tit.* 19. *§.* 46.
Myler ab Ehrenbach *de Princip. & statib. Imp. P. II. cap.* 75 — 83.
Strick. *de militia Imp. C.* 11.
Ickstatt *cit. Diss. §.* 2. *&* 7.

Worinnen auch der Transact selbst dem Reichs Gotteshause zu einem sonderbaren Behuf dienet, weilen es nicht nur vermöge des 5.ten §.phi desselben außer der Einquartierung alle Türken-Kriegs-Creis-und Reichshülfen zu übernehmen hat, so natürlicher Weise von der Hülfe an Geld, und an Mannschaft zu verstehen, sondern auch per §.phum transactionis 8. berechtiget ist, seine Unterthanen außerhalb des Bezirks sub A. gelegen in jeden Fällen und zu seiner Nothdurfd zu gebrauchen, zu mustern, und zu trillen, welches unsers Erachtens sequelam majorem andeutet, an dessen statt nunmehr nach den veränderten Zeiten, und Umständen das Jus deligendi milites competiret, dahingegen der ganze Zusamenhang der Sache bewähret, daß es auf einer bloßen servitute Juris publici beruhet, was der Recessus principalis von der Kaisersheimischen Concurrenz in dem Fall verordnet, wenn **Ihre Fürstl. Durchlaucht,** oder **Dero** Successores ihre eigene Unterthanen zur Landes Defension mit ihren Leibern zu reisen aufmahnen würden, bey welchem Dafürhalten die verschiedenen hinzugefügten Einschränkungen, v. gr. daß die Kaisersheimischen Unterthanen alsdann nicht weiter als 3. oder 4. Meil Wegs außer Landes geführet werden sollen, nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen scheinen; hiernächst ad III.) die Einquartierungen der Churpfälzischen Land-Hußaren bey den Kaisersheimischen Unterthanen betreffend, gar nicht abzustehen, wie nicht alsofort das Recess-widrige in diesem Verfahren jedermann in die Augen leuchten sollte, da in dem Recess §. 5. in den deutlichsten und unverschraubten Worten versehen:

Gestalten auch die Einquartierung, Logierung und Verpflegung der Kriegsvölker auf allen Kaisheimischen Gütern, Unterthanen, Hausgenossen, Kinder und Ehehalten, wie selbe in dem Bezirck beyder Landgerichten auch der Vogtey Monheim oder sonsten absonderlich in den pfälzischen Pflegen oder Hofmarchen beyder Landgerichten gelegen, dem Gotteshause verblieben;

Welchen passum bloß auf die fremden durchziehenden Kriegsvölcker zu restringiren, gegen alle bisherige Grundsätze einer vernünftigen Hermeneotic anstossen würde, bevorab hiebey annoch in Erwägung zu ziehen, daß das Jus metatorum mit dem Jure collectandi verbunden, und in Rucksicht, daß man letzteres herwärts abdiciret, dem Serenissimo Compaciscenti 20000. fl. bezahlet worden, unter welchem Umstande die berührte einschränkende Erklärung um so weniger statt hat, und ferner dadurch vereitelt wird, daß selbst Serenissimi Electores Palatini in wiederholten gnädigsten Rescriptis de dato 22. Maij 1706. und 24. August. 1747, wie auch 30. Oct. dict. anni

Adjunct. sub Lit. C. D. & E.

unter Beziehung auf den in anno 1656. aufgerichteten Recess, und darauf in anno 1658. erfolgten Erläuterung, den natürlichen uneingeschränkten Verstand des Hauptvergleiches agnosciret, die via facti anno 1706. verhängte Mitverpflegung des Graf Efferischen Regiments mißbilliget, und befohlen, daß künftighin unter keinerley Prætext gegen die vorliegenden Recesse gehandelt, sondern die Abt Kaisheimisch - steuerbaren Unterthanen in vorkommenden Fällen mit der Beleg - und Winterquartier - Aufbürdung auch allenfallsigen Kriegs Contributionen, und Brandschatzungen an die Abtey Kaisheim verwiesen werden sollen; über dieß ad IV.) in thesi gar wohl concediret werden kann, daß die Aufsicht über die Waldungen, und also auch das Verbott des Bodaschenbrennens von dem Directore der gesammten Landes - Polizey dependire, welches aber in hypothesi, und in so ferne die Neuburgische Regierung sich dergleichen anmasset, schlechterdings zu negiren, nachdeme per §. 11. Transactionis principalis das Gotteshaus in dessen und seiner Unterthanen Gehölzen (diejenigen ausgenommen, worinnen Serenissimo Compaciscenti das Jus venandi competiret,) der Pfälzischen Forstordnung entlassen, somit demselben Jurisdictio forestalis omnimoda, dahin das quæstionirte Verbott allerdings zu referiren,

Vid. Pfeffinger *ad Vitriar. Tom. III. p. 1423.*

eingeräumet, einfolglich auch die Pfälzische Polizey - Vorsorge in diesem Punkt gänzlich aufgehoben worden; desgleichen auch ad V.) das Begehren der Neuburgischen Regierung, daß die dießortige Unterthanen die neuerdings erhebte Straße in der Scharwerk von Zeit zu Zeit repariren helfen sollen, als Recess widrig anzusehen, weilen eines theils die dem Gotteshause vermöge des Recesses überlassenen Scharwerke, vorkommenden Umständen nach, und in Rucksicht auf das Verhältniß der zustehenden hohen Obrigkeit, und Bothmäßigkeit, allerdings pro Operis publicis zu erachten, bevorab da Serenissimus Compaciscens sich durchaus intuitu der Kaisersheimischen Unterthanen keine Operas stipuliret, anderten theils aber und hauptsächlich hierbey zum Grund zu nehmen, daß sich das Gotteshaus nur bey Reparierung der beyden Pfälzischen Landstraßen anheischig gemachet von dessen Gehölz, so daran stößt, die Nothdurfd, dem Herkomen gemäß, um einen leidentlichen Werth abzureichen, woraus von

selb-

selbsten folget, daß weder das Gotteshaus, noch dessen Unterthanen, bey Erhebung neuer Straßen das allermindeste zu præstiren nicht für schuldig gehalten werden mögen, in welchem Anbetracht die Unsicherheit des oben berührten Argumenti à jure vectigalium ad jus viarum & inde ad subditorum obligationem Operas præstandi in viis reparandis zu refutiren nicht nöthig ist, zumalen den Dissensum der Doctorum in Ansehung des letzten Satzes allbereit angeführet

Fritsch *in Diss. supra citata, Cap. 14. n. 15. seqq.*

Dieses Argument auch in substrato, wo von Kaisersheimischen, und nicht von Neuburgischen Unterthanen die Frage ist, ohnehin unanwendbar bleibt. Endlich ad VI.) das abgefoderte Weg- und Concessions Geld, auch von Ausführung außer Landes des unter Kaisersheimischer Forsteylichkeit erzielten Holzes, nach Maaßgabe der neuesten Reichs-Grundgesätzen eine Art eines vielleicht de facto errichteten Zolles ausmachet, welches nicht nur an und für sich als etwas widerrechtliches zu consideriren, sondern auch den benachbarten Mitständen, und deren Unterthanen zur Beschwerde gereichet, solchenfalls aber einem jeden Mitstande eventualiter nachgelassen worden, sich und die seinigen dieser Beschwerde selbst, so gut er kann, zu entledigen, und zu befreyen,

per claram dispositionem Capitulat. Cæsar. noviss. Art. 8. §. 8. seqq.

hiernächst dem jenseitigen Verfahren durchaus entgegen steht, daß Serenissimus Compaciscens für sich, und seine Nachkommen ausdrücklich versprochen, das Gotteshaus, dessen Unterthanen, und deren Haab und Güter mit einigerley Beschwerniß- oder Zumuthungen (und also auch nicht mit neuen Auflagen unter dem Prætext einer Polizey-Obsorge, oder unter dem Namen eines Weg- und Concessions Geldes, zumalen da bey Reparierung der beyden alten Landstraßen ohnehin überflüssig præstiret wird) wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden möchten, zu ewigen Zeiten nicht zu belegen, noch anzufechten; Als geht Unsere rechtliche Meynung bey Beantwortung der vorgelegten ersten Frage dahin, daß Churpfalz als Landesherr des Herzogthums Neuburg gegen das Reichs Gotteshaus, und ihre unmittelbare Unterthanen stantibus des zwischen beyden Theilen errichteten, und von weiland Kaiserlicher Majestät Leopoldo gloriosiss. memoriæ confirmirten Haupt- und Neben Recesses, die à num. 1. bis 6. specificirten Actus nullo jure zu exerciren befugt sey.

Bey der zweyten Frage:

Welchem aus den compaciscirenden Theilen per memoratos Recessus in Rucksicht der vorgängigen Kaiserlich-Königlichen Exemtions-Immunität, und vorliegenden Höchstrichterlichen Urtheln obtutu der Kaisersheimischen Unterthanen, und ihren Haab und Gütern, die Landesfürstliche oder hohe Obrigkeit und Superiorität zu zuerkennen sey?

Ist vordersamst aus der Uns zugefertigten oberwähnten Historisch-Diplomatischen Geschichte und Unterricht in facto kürzlich zu præmittiren, wie es nämlich eine Reichs- und Creiskündige Sache wäre, daß von dem Grafen Heinrich von Lechsgmünd die Reichs Abtey Kaisersheim in anno 1135. auf dessen eigenthümlichen Boden (genannt Haitwang) ohne einigen Vorbehalt dergestalt gestiftet

worden sey, daß derselbe solch Kloster (uti sonant verba Documenti fundationis) für alle weltliche Obrigkeit befreyet hat, und also Kaisersheim in solcher Eigenschaft von uraltesten Zeiten, und ersten Ursprunge der Reichs-Creisen zu dem Schwäbischen Creise von den Römischen Kaisern geschlagen, und auf die Creis Convent beruffen worden, so fort daselbst Sitz und Stimmen verführet, und die præstanda entrichtet, wie solches aus den angeführten Kaiserlichen Ausschreiben, und andern Handlungen des 14. 15. und 16. Jahrhunderts sich sattsam verificire. All dieses wäre in dem Anbetracht geschehen, daß Kaiser Friderich in anno 1217, König Rudolph anno 1274. Kaiser Ludwig IV. so ein gebohrner Herzog in Bayern gewesen, anno 1346. Carolus IV. anno 1353, Wenceslaus anno 1397, Rupertus anno 1401. Sigismundus anno 1418. Maximilianus I. anno 1503. und Carolus V. anno 1520, das Kloster Kaisersheim in ihr und des Reichs Schutz und Schirm genommen, insonderheit aber Carolus IV. demselben aller Handvesten, Rechten, Freyheiten, und Gnaden, die von seel. Gedächtniß Römischen Kaisern und Königen, Dero Vorfahrern, und von andern Leuten recht und fürsichtiglich gegeben und verliehen worden, wie da ist

> Die Freyheit von fremden Gerichtern, von allen Zöllen mit dem Verbott an alle Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Amtleuten, Richtern, Vögten, in welchem Wesen und Ehren die seyen, daß sie von wegen ihres Amts nicht vermessen sollen, keines Vogtrechts auf des Klosters Gütern, Höfen, Schwayhöfen, Münichhöfen, oder auf allen ihren Gütern, wie man die genennen mag, noch kein Steuer, Schatzung, Habern oder Hühner abzwingen oder tringen sollen, des vorgenannten Klosters armen Leuten, und Gebauren, noch dieselbe Bauren und arme Leut nicht mögen noch sollen laden auf kein Cent oder Landgericht, ob es wohl von Alter gewöhnlich sey gewesen, drey Sachen ausgenommen, mit Namen Todschlag, Diebstahl, und Notzog rc.

nicht nur confirmiret, sondern auch weiters die Gnade verliehen,

> daß Abt und Convent Macht haben sollen, nach der Kaiserlichen Majestät und dem Reich einen Schirmer zu nehmen, wen sie lustet, und auch denselben zu erkennen, und einen andern an seine statt zu setzen, als oft sie wollen, item, daß sie um aller Sachen willen, nur allein vor den Römischen Kaiser, Königen, oder vor den Hofrichtet eines Kaiserlichen Hofs zu Recht stehen sollen.

Wie dann dieses alles, und zumalen, was diesem Privilegio wegen der centenæ einverleibet ist, von jeweilig Römischen Kaisern, und Königen, bis auf jetzo Regierende Kaiserliche Majestät allergnädigst confirmiret worden. Unerachtet nun ex Actis publicis, und aus den Unterschriften der gedruckten Reichsabschieden unwidersprechlich erhelle, daß die Prälaten zu Kaisersheim, neben andern unmittelbaren Ständen des Reichs von jeher auf Reichs- und Creis-Tägen erschienen, und so wohl ihre Hülfen an Volk und Geld zum heiligen Reich, des Gotteshauses Anschlag gemäß, jederzeit wirklich erstattet, als auch zu des Kaiserlischen Camergerichts Unterhalt ab immemoriali tempore contribuiret, sofort sich bey nahe durch 3. Secula una & non interrupta serie in Possessione vel quasi omnimodæ Jurisdictionis & Exemtionis, ohne einen sonstigen Erbschutz, Erbkastenvogtey oder einig andere Superiorität zu erkennen, befunden;

es

es sich dennoch gefüget habe, daß, als anfänglich die Grafschaft Lechsgmünd nach zeitlichen Abgang dieser Grafen auf die Grafen von Graysbach, namentlich Berchtold den alten, Berchtold den jungen, und Heinrich, Vater und Söhne, devolviret, welche sämtlich vor Kaiser Ludwig zu Ingolstatt durch briefliche, auf dessen Rath, Ordnung, und Heißen bestättigte Urkunden de anno 1321. bey ihren Treuen an Eidesstatt gelobet, und versprochen:

> daß sie, alle ihre Erben, und Nachkommen, von den Kaisheimern weder Steuer, Hülf, noch Gabe, noch Dienst-Mueten, und daß sie weder mit ihnen, noch den ihren zu schaffen haben, dann allein mit den Rechten;

hierauf aber nach dem Hintritt der Grafen von Graysbach dem Reich heimgefallen, und von dem Kaiser Ludwig IV. dem Hause Bayern zugedacht worden, alsdann der Bayerische Herzog, auch Ludwig genannt, im Jahr 1400. Anlaß genommen, sich der Superiorität, und des Erbschutzes anzumassen, mithin die Kaisersheimischen etliche Secula hindurch unangefochten gebliebenen Jura, und deren ruhige Possessionem vel quasi, vi & potentia, auf das äusserste zu infestiren, bis demselben sothaner angemaßte Erbschutz, Superiorität und anders in anno 1418. von dem Constanzischen Concilio, nach rechtlichem obwohl in contumaciam vollführten Process aberkannt worden, welches Urthel höchstgedachter Fürst, samt Herzogen Ludwig, dessen Sohn, im Jahr 1423. angenommen, und bey ihren Eiden zu halten versprochen, somit von dem Cardinal Placentino absolutionem à sententiis Excommunicationis, Aggravationis, & reaggravationis zu Ingollstatt erlanget haben; daß ferner, weil die Differentien ihre Endschaft dadurch nicht erreichet, das Kaiserliche Reichs Cammergericht in anno 1595. sub pœna 30. marcarum auri gebotten,

> Der Pfalz in præjudicium Imperij an der ex parte Kaisersheim wohl hergebrachten Possession der Reichs Immedietät und Libertät nichts nachzusehen, und einzuräumen;

und hierauf unterm 5.ten Febr. anno 1624. definitivè erkannt, und gesprochen worden:

> In Sachen weiland Herrn Philipps Ludwigen, jetzo Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bey Rhein, Klägern eines - wider den Kaiserlichen Fiscal beklagten andern Theils, citationis ex L. Diffamari, nunc S. C ist allen Fürbringen zu Recht erkannt, daß gedachten Klägern, der Röm. Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs hohen Obrigkeit und unmittelbarer Subjection, in Actis angezogenes Kloster Kaisersheim eigenen Gewalts zu entziehen, nicht geziemet, noch gebühret, sondern daran zu viel und Unrecht gethan habe, sich dessen hinführo gänzlich enthalten, auch genugsam zu caviren, darzu zu condemniren, und verdammen, und daß ernannt Kloster Ihr der Kaiserl. Majestät und dem heiligen Reich ohne Mittel zuständig, unterworfen, und verwandt, auch von männiglichen darfür zu erkennen, deswegen daselbe des Reichs Anlagen, Steuer und Bürden zu tragen und zu leiden, schuldig, auch berührter Beklagter von angestellter Klag zu absolviren, und zu erledigen seyn;

welches Urthel durch die noch in dem nämlichen Jahr sub 26. Julii in Judicio Imperiali Aulico super novis attentatis erkannten Mandata de restituendo, und ergangene Paritori - Urthel in seine Wirkung fest gesetzet worden, nichts

desto weniger aber man ab Seiten Pfalz durch die ad Cæsarem & Imperium darwider angegangene Revision die ehevorige turbationes & violentas invasiones in ordine ad prægravandam contra Jura Partis victricis conditionem & augendas contra Utilitatem publicam lites fortzutreiben sich verwendet, und zwar dergestalt, daß man weder die von Kaiserlicher Majestät zu gütlicher Hinlegung angeordnete Commission, noch das zu allem Uberfluß fernerweit in Vorschlag gebrachte Compromiss annehmen wollen, bey welchen Umständen es endlich geschehen, daß das Gotteshaus Kaisersheim sich zu gütlichen Handlungen bequemmet, und den im Eingang der ersten Frage bemerkten Haupt- und Nebenrecess de 24. & 25.ten Martij 1656. eingegangen, mittels dessen aber seine servato Juris ordine von höchst richterlichen Stellen entschiedene Gerechtsame auf das theuerste salviret, nachdem es sich ganz natürlicher Dingen vorzustellen hatte, welchermaßen die Ihro competirenden Jura status & Immunitatis per rem judicatam toties quoties firmata, ex parte Palatinatus vero turbata, nicht à voluntate Principis abhiengen.

I.

Man muß bekennen, daß es eine mit vielen Bedenklichkeiten verknüpfte Sache ist, in Streitigkeit von dieser Art eine standhafte Entscheidung quoad petitorium zu ertheilen, und wenn man dermalen nach Maaßgabe der vorgelegten Frage die vorliegenden Recesse aus den vorgängigen Exemtions- und Immunitäts-Documentis, wie auch den in der Sache ergangenen Urtheln, ermessen solle, so möchte es an verschiedenen erheblichen Gründen nicht ermangeln, nach denen Churpfalz die Landesfürstliche oder hohe Obrigkeit und Superiorität zu zuerkennen wäre. Es ist A) der Fundations Brief des Grafen Heinrichs von Lechsgmünd de anno 1135.

apud Lünig. im Reichs *Archiv*, *Spicileg. Eccles. P.* 3.

in Erwägung zu ziehen, und dabey wider die Intention des Reichs Gotteshauses zu bedencken, daß hieraus die Befreyung von aller weltlichen Obrigkeit keineswegs erhelle, inmassen die Formalia

> *nullumque advocatum, præter filium virginis, habeant. Nec cuiquam Regum, Episcoporum, Principum, nec non ejusdem loci Fundatorum seu Posterorum suorum quicquam in præfato loco ordinare, immutare, constituere, vel substituere, nisi rogatu fratrum, liceat, ut quieti quiete & sine omni perturbatione laudibus divinis inserviant.*

lediglich nur von den spiritualibus, nicht aber den temporalibus, zu verstehen, bevorab nach weiterm Ausweis dieses Documenti fundationis dem Kloster mehr nicht, als theils das Eigenthum in agris, sylvis, campis, pratis, pascuis, viis & inviis, cum omnibus denique appenditiis seu appertinentiis suis, theils aber im Wald Haitwang, quantum postulat necessitas fratrum, und also bloß usus lignandi übergeben worden; wie dann ungezweifelten Rechtens wäre, daß durch die alleinige Dedication die Weltlichkeit nicht verlohren werde, zumalen, wenn, wie dermalen, nuda proprietas seu Dominium bonorum, quod Donator ante habuit, dem Monasterio transferiret worden, cum regulæ in Imperio nostro receptæ eo tendant, ut Jus territorii generali concessione

sione non veniat, & Superioritas territorialis in concessione, etiam generalioribus verbis facta, excepta semper intelligatur, Regalibusque simpliciter concessis, minora tantum concessa existimentur, nec à concessione uniús alteriusve speciei Regalium ad aliam & diversam, ut ut similem, recte inferatur;

Hertius *in Diss. de Superiorit. territor. §. 65. & in Diss. de jactitata* vulgo *Ordinis Cisterciensium libertate & Exemtione à Superioritate territoriali, Sect. 2. §. 26.*

II.

Hiernächst gedenket man von Seiten des Reichs Gotteshauses Kaisersheim die prætendirende Exemtion und Landeshoheit außer obigen annoch damit zu begründen, damit es vorhin bemerktermaßen von den Zeiten Kaisers Friderich II. an in der Kaisere, und des Reiches Schutz und Schirm genommen, und in allen Handvesten, Rechten, Freyheiten, und Gnaden privilegiret, auch insonderheit, was dem Privilegio Carolino wegen der Centenæ einverleibet ist, von jeweilig Römischen Kaisern, und Königen, bis auf jetzt Regierende Kaiserliche Majestät allergnädigst confirmiret worden. Es scheint diesem aber entgegen zu stehen, daß B) die Reception in das besondere Kaiserliche Mundiburdium und Protectionem dem Domino territorii in Superioritate & ordinaria Jurisdictione weder überhaupt, noch was insonderheit die Klöster anbetreffe, dahin præjudiciren möge, daß aus sothaner receptione auf eine Unmittelbarkeit quoad personas & bona, zu argumentiren, idque adeo verum putatur, ut nec adjecta clausula, quod sub suo patrocinio, tanquam alias proprias suas possessiones Imperatore salvum constituere velit Monasterium cum omnibus pertinentiis, diversum operari valeat,

Hertius *in cit. Diss. de jact.* vulgo *Ord. Cisterc. libert. Sect. 2. §. 25.*

Gail. *Lib. 2. Obs. 54. n. 7.*

Gylmannn. *Symph. Part. 2. Tit. 2. a. 71. seqq.*

zumalen die Erfahrung sattsam bestättiget, daß außer verschiedenen Klöstern, so wohl Personæ singulares, als auch ganze Corpora dem Landesherrn, und Ihrer ordentlichen Obrigkeit unterworfen bleiben, unerachtet dieselbe sich einer besondern Kaiserlichen Protection zu erfreuen haben. So viel aber diesem nöchst und vornämlich C) die Kaiserlich-Königlichen Privilegia anbetrift, in denen die Kaisersheimischen Stiftungsfreyheiten von ältern bis auf die neuesten Zeiten bestättiget worden seyn sollen, hierbey als bedenklich angesehen werden dörfte, daß A) von anno 1135. als dem tempore fundationis bis ad ann. 1346. der Regierung Kaisers Ludovici Bavari, und also von einer Zeit von 211. Jahren keine das Kloster von aller Weltlichkeit befreyende Kaiserlich-Königliche Urkunden in der öfters ermeldten Geschichte und Unterricht angeführet worden; annebst b) nicht außer acht zu lassen, daß die in der Folge erhaltenen Privilegia, als Confirmationes über die Gränzen des nur von Spiritualibus und einer bloßen proprietate quorumdam bonorum (§. I.) zu verstehenden Documenti fundationis keineswegs zu erstrecken, und gesetzten Falls, daß sothane Privilegia ein

mehrers in sich enthielten, alsdann selbige c) das Jus territorii lædirten, und eo ipso für unkräftig zu erachten, nec enim Imperatores privilegiis suis alterius Juribus derogare censentur, cum adeo nec ex plenitudine potestatis, nec ex certa scientia, nec ullo alio modo Jus alteri quæsitum tollere, vel infirmare possint, per notoria, quo etiam casu privilegia per importunitatem petentis concessisse præsumuntur; nonnunquam enim male instruitur Imperator, quando vel falsum narratur, vel verum subticetur, vel negotii circumstantiæ dissimulantur; hinc ejusmodi Privilegiis Exceptio sub- & obreptionis merito opponitur,

L. 7. Cod. de diverſ. reſcript. tot. tit. Cod. ſi contra jus vel utilitatem publicam vel per mendacium aliquid poſtulatum vel impetratum. Cap. fin. de reſcript. in 6.to
Gail. *Lib.* 1. *Obſ.* 14. *n.* 6. & 7.

Zumalen wenn dergleichen Freyheits Briefe ohne vorgängige Auswirkung eines Landesherrlichen Consenses, und Willen Briefes ertheilet worden sind, welch alles insonderheit d) wider das dem Gotteshause Kaisersheim verschiedene stattliche Freyheiten zulegende Privilegium Imperatoris Caroli IV. statt haben, über dieß auch der Billigkeit nach die Erklärung also zu machen seyn möchte, daß die verliehenen Exemtiones ultra monasterii claustrum (die Clausur, und dessen Innwohner) nicht zu erstrecken, bevorab in diesem Kaiserlichen Privilegio außer obigen passibus ausdrücklich versehen:

> Es soll auch kein Person ꝛc. keine Leut des Klosters, **die innerhalb der Etter und der Mauer daselbst wohnen**, es seyen Münch, Layenbrüder, Pfründner, Diener, Amtleut, Knecht, oder ander Leut ꝛc. kein Recht, geistlich noch weltlich haben, sie zu urtheilen und zu richten, oder zu büssen, ohn allein der Abt und Convent des Klosters oder der Orden von Citel.

Vid. dict. Privilegium im kurzen und wahrhaftigen Bericht ꝛc. *de anno 1608.*, 4.) *pag.* 31.

Confir. Hertius *in Diſſ. ſæpius laudata, Sect. II. §.* 22. *ubi conſentit cum Auctore* der Lindauischen Ausführung, *qui ſtatuit Privilegia Cæſarea monaſteriis conceſſa pro libertate, id ſolum velle:* NE PER PRÆDIA ET POSSESSIONES SUAS ECCLESIA ALIQUATENUS SUBJECTA SIT.

Davon nichts zu erwähnen, daß berührtes Privilegium circa finem in Rucksicht auf seinen gesamten Innhalt auf Extracte aus alten Handvesten des Abts, Convents, und Klosters sich bezieht, mithin es darauf ankäme, ob à tempore hujus fundationis bis auf das tempus Privilegii sich dergleichen erweisliche concessiones vorfinden, anderer gestalt dises Privilegium auch als ein referens sine relato nicht bestehen könnte, per vulgaria.

Uberhaupt scheint die Intention des Reichs Gotteshauses aus den Kaiserlichen Freyheits Briefen wenig Unterstützung zu erhalten, da nach den neuern

Reichs-

Reichsgesätzen alle und jede contra Jus tertii und ohne desselben vorläufige Vernehmung hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, samt allen derselben Clausuln, Declarationen, und Bestättigungen für null und nichtig erkläret, cassiret, und aufgehoben worden.

Capitulat Imp. noviss. Art. 15. §. 5, & Art. 7. §. 5.

III.

So wenig nun der Stiftungs- und die Schutzbriefe, wie auch die übrigen Kaiserlich-Königlichen Befreyungs-Urkunden unwidersprechlich bewähren, daß Kaisersheim von seinem Ursprunge an eine freye Prälatur gewesen; eben so wenig mögen die Acta publica das Vorgeben erhärten, daß die Prälaten zu Kaisersheim, neben andern unmittelbaren Ständen von jeher auf Reichs-Reistägen erschienen, und præstanda præstiret, sofort ab immemoriali tempore in Possessione vel quasi omnimodæ Jurisdictionis & Exemtionis sich befunden, da wenigstens ex Actis publicis auch dieses erhellet, daß man ehehin Pfälzischer seits bey nahe jedesmal widersprochen,

Vid. Moser im Staatsrecht, *P. 26. p. 338. seqq. & P. 36. P. 465.* inprimis Schweder *in theatro Prætension. Tom. 2. p. 365. edit. Glafey.*

Es will aber nicht nöthig seyn, hierüber eine Untersuchung anzustellen, da eines theils aus der unstreitigen Reichsstandschaft auf die Landeshoheit kein bündiger Schluß zu ziehen,

Lynker *in Diss. de Superiorit. territor. p. 59. & 60, ibique citat. H. de Cocceij Deduct. & Resp. in causis Illustr. p. 122. seqq.*

andern theils aber und hauptsächlich hiernächst zu ermessen kömmt, wem die Landesfürstliche oder hohe Obrigkeit per memoratos recessus in Rucksicht auf die vorliegenden Urtheln zu zuerkennen sey.

Unter den vorliegenden Urtheln berufft sich Kaisersheim D) auf den im Jahr 1418. in contumaciam ertheilten Ausspruch des Concilii Constantiensis, welchen die Herzoge in Bayern, Ludwig, Vater, und Sohn, bey ihren Eiden zu halten versprochen, und somit von dem Cardinal Placentino absolutionem à sententiis Excommunicationis, Aggravationis & Reaggravationis zu Ingollstatt erlanget. Beydes, so wohl sententia als absolutio à banno findt sich bey Lunig im Reichs Archiv c. l.

Alldieweilen aber a) in letzterer ein ausdrücklicher passus enthalten, nach welchem die Regalia und weltliche Superiorität über das Kloster Kaisersheim von dem Juramento absolutionis ausgenommen worden, verbis,

Insuper vero dictus Reverendiss. Pater Dominus Cardinalis & Legatus per expressum declaravit, quod per ordinata supra per eum, & declarata, commissioni, quam Dominus Brunonius supra dictus sibi super recognitione regalium dictarum hinc inde partium per suprafatum Sereniss. Principem, Dominum Regem Romanorum asseruit fore factam, præjudicare neque derogare non intendit,

 mit-

mithin, daß man die Sententiam in Ansehung der Regalien weder agnosciret, noch in rem judicatam erwachsen lassen, hieraus sich sattsam verificiret, außer dem auch b) zu erwägen, daß berührte Sententia in contumaciam erfolget, einfolglich auf genugsame Verhör beyder Theile nicht ergangen, wie doch in einer so wichtigen Sache allerdings erforderlich gewesen wäre; so legt sich zu hellem Tage, daß aus diesen Umänden zum Behuf des Gotteshauses Kaisersheim sich nicht viel vortheilfaftes inferiren lassen möchte. Und ein gleiches dörfte auch billig E) in Ruchsicht auf die übrigen Reichs Cammer-gerichtlichen Erkanntnissen von anno 1595, und 5. Februar. 1624, wie auch das in Judicio Imperiali Aulico super novis attentatis erkannte Mandatum de Restituendo, und ergangene Paritorien-Urthel, zu statuiren seyn, weil nach der Specie Facti man ab Seiten Pfalz durch die ad Cæsarem & Imperium darwider angegangene Revision die bevorigen turbationes fortzutreiben sich verwendet, und aber bekannten Rechtens wäre, daß, wenn gleich in dem Recessu Imperii novissimo den gesuchten Revisionibus der effectus suspensivus benommen worden, solches jedoch von den zuvor gesuchten Revisionibus keineswegs zu verstehen, per claram dispositionem

Rec. Imp. noviss. §. 124. conf. Pütter in Element. Jur. Publ. §. 496.

IV.

Solchem nach wird also zu erwägen seyn, in wie ferne mentionirte Haupt- und Nebenrecess für einen oder den andern Theil Entscheidungs Gründe der vorgelegten Frage in sich enthalten möchte. Nun scheint sich aber aus sothanen Recessen, und zwar aus dem Hauptrecess von 24.ten Martij 1656. zu ergeben, daß, was die Kaisersheimischen Unterthanen, und deren Güter außer dem obbemeldten ausgemarkten und übergebenen Bezirk anbetrift, und wovon dermalen hauptsächlich gefraget wird, man Pfälzischer seits sich der zuvor unter dem Erbschutz prætendirten Landeshoheit keineswegs begeben, indeme man eines Theils nur singula Jura oder Regalia, woraus auf Superioritatem territorialem keineswegs zu argumentiren, cediret, nicht aber alle seine unter dem Namen des Erbschutzes vorhin prætendirte Befugnissen in complexu fahren lassen, andern theils aber sich solche Rechte vorbehalten, welche extra Jus & nomen territorii nicht zu exerciren seyn, mithin einen sichern Beweis der zu zuerkennenden Landesfürstlichen Hoheit abgeben dörfte. Anlangend F) die dem Gotteshause remittirten einzelnen Rechte, so könnten sie weder an und für sich, noch auch um so weniger in der beschehenen Maaße sichere Characteres der überlassenen Superioritatis territorialis ausmachen. Denn nachdem Serenissimus Compaciscens über alle und jede des Gotteshauses Unterthanen, und Innwohner außer dem Bezirk sub Lit. A, wie auch deren Haab und Güter, so jetzo und künftig in dem Fürstenthum Neuburg sich befinden, alle Malefiz und fraisliche Obrigkeit sich ausdrücklich reserviret; so ist 1.) dem Gotteshause lediglich die Obrigkeit und Bothmäßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit überlassen, und deren Actus, z. E. Inventuren, Theilung, Gebott, Verbott, Appellationes, Vormundschaft-Sachen, Stein- und Markfetzungen, Mühlenbeschau, Frondienste, und Scharwerke, Frefel, Strafen und Bußen, sorgfältig bemerket, und die ausdrücklichen Einschränkungen hinzugefüget worden, daß a) diejenigen Unterthanen, welche man noch künftig an sich bringen möchte, hierunter nicht begriffen seyn, und daß b.) das Gotteshaus seine strafbare Unterthanen in den beyden Landgerichten, und der Vogtey Monheim, wie auch den Pflegen, und Hofmarchen, in den daselbst bemerkten 4. Fällen zwar gefänglich anzunehmen,

men, jedoch ohne Oberwehr in das Gotteshaus oder andere Kaisersheimische Orte zu führen, Fug und Macht haben solle.

Haupt *Recess de 24. Martij 1656. §. 4.*

Hieraus scheine sich zu veroffenbaren, daß man ab Seiten Pfalz nichts weiter, als eine Jurisdictionem inferiorem seu vogteicam cediret, de cujus effectibus & characteribus praeter

> Ertel. *in Praxi aurea de jurisdict. infer. Tom. 1. vid. J. J. Beck. de jurisdict. superiori, Cap. 1. obs. 7. pag. 47.*
> Conf. Hildebrand *in Diss. de Jurisdictione universa, Cap. 7. pos. 5.*

mithin Jurisdictionem civilem omnimodam nicht eingeräumet: ii autem longe aberrare à janua censentur, qui vogteicam, quae à Jurisdictione inferiori haud diversa est, tanquam Superioritatis territorialis signum produnt,

> Vid. Heumann, *in Diss. de characteribus Superioritatis territorialis caute designandis, §. 35. pag. 51.*

Ferner und 2.) sind dem Gotteshause verblieben alle und jede Anlagen, Türken-Kriegs-Creis- und Reichshülfen, Extra- und ordinari- oder Landsteuer, wie auch Einquartierung, Logierung und Verpflegung der Kriegsvölker (jedoch, daß bey Durchzügen, und Nachtlägern die Kaisersheimischen Unterthanen mit den Pfälzischen diesfalls gleiche Bürde tragen, und die Direction bey Serenissimo steht) ingleichen mit und nebst der Nachsteuer das völlige Umgeld, wiewohlen daß es wegen dessen Ringer- und Höhung zu halten sey, wie solches in dem Fürstenthum von der Landschaft bereits verordnet ist, und daß Kaisersheimischer seits über die verglichenen 4. Bräustätte einige andere weder repariret, noch von neuem aufgerichtet würden,

vid. dict. Transact. §. 5. 6. & 16.

Nun würde man aber nicht in Abrede stellen können, daß keines dieser erst bemeldten Rechten wesentlich der obersten Gewalt anklebe, dergestalt, daß diese ohne jene nicht bestehen könnte, einfolglich ergebe sich der Schluß von selbst, daß Pfalz sich mittels deren Remittirung an seiner praetendirten Landesfürstlichen oder hohen Obrigkeit nicht im mindesten praejudiciret, wie solches die bewährtesten Rechtslehrere von jeher dafür gehalten, jus enim fisci, tributorum, steurarum, & collectarum cujusvis generis, nec non metatorum & detractus, Superioritatem territorialem non probat, quando ad nonnullos ex singulari Privilegio, vel consuetudine, aut EX PACTO spectat,

> Vid. Klock. *de contribut. Cap. 5. n. 101.*
> Rosenthal, *Cap. 6. Concl. 85. n. 10.*
> Hildebrand *c. l. §. 7.*
> Beck. *de jurisdict. super. pag. 44.*
> *Add. struv. in Corp. Jur. Publ. pag. 1149.*

Uber dieß und 3.) ist zwar Besage des Transacts dem Herrn Prälaten unverwehrt, seine Unterthanen in jeden Fällen, und zu seiner Nothdurfd zu gebrau-

chen, zu mustern, zu trillen, jedoch ohne **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** oder **Dero** nachgesetzten Beamten Vorwissen, turmatim und Truppen weis nicht durchzuführen,

Recess. princ. §. 7.

woraus zu erhellen scheint, daß dem Gotteshause bloßerdings ein Jus lustrationis, nicht aber ein Jus sequelæ, als welches letztere Serenissimus sich vorbehalten, und wobey Kaisersheim in gewisser Maaße nur zu concurriren verbunden ist, eingeräumet worden, und aber weder à Jure lustrationis ad Jus sequelæ, noch von einer Gerichts- und Amts-Folge (sequela minori) so in substrato eigentlich zu verstehen seyn möchte, auf eine Heers-Folge (sequelam majorem) mit Bestande zu folgern stünde;

Conf. Fritsch *de jure lustrat. & sequelæ*, *Cap.* 5. *n.* 1. *c.* 9.
Beck. *de jurisdict. vogt. immed. pag.* 310. *seqq.*
G. D. Hofmann *in Diss. de centena sublimi Suevo-Hallensi*, §. 27.

Nach dem 11. §.pho des Vergleiches prætendiret das Gotteshaus 4.) omnimodam Jurisdictionem forestalem, weilen es in dessen und seiner Unterthanen Gehölzen der Unterwerfung der Pfälzischen Forstordnung entlassen worden: etsi autem Jus forestale Superioritatis territorialis complexu comprehendi possit: egregie tamen falluntur, qui præter Optimates Imperii istud tenere posse neminem putant, cum tamen usus rerum doceat, foresti jus prædiis adscriptum ad nobiles quoque & communitates sæpius pertinere, hincque ab eo ad Superioritatem territorialem argumentum duci non posse

Heumann, *cit. Diss.* §. 46. *pag.* 70. & 71.
Hildebrand *c. l. Cap. II.* §. 5.
Beck. *de jurisdict. forest. pag.* 77.

dermalen um so weniger, da nach dem Vergleich Prälat, Prior, und Convent schuldig sind, in denjenigen Hölzern, wo **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht** die Jagdbarkeit zusteht, in Abtreibung des Gehölzes, und sonderlich der Eichen, es der Pfälzischen Forstordnung dennoch gemäß also zuhalten, und die Verbrechere dergestalt ernstlich abzustrafen, daß hierdurch der Wildfuhr kein Abbruch, Schaden und Nachtheil zugefüget werde.

Der Vergleich bringt 5.) mit sich, daß man Pfälzischer seits das Prædicat **Liebe, getreue**, und **unsers Klosters** künftig jederzeit unterlassen solle, welches, dem Ansehen nach, einen Beweis abgeben möchte, daß man allen Unterwerfungs-nexum, der durch diese Prædicata angedeutet zu werden pflegt, aufgehoben habe. Es wird aber mit Grunde dafürgehalten, daß, wenn dergleichen Umstände zum Beweis der Landeshoheit angewendet werden wollen, die unbeständige regulæ des stili curiæ sehr schlechten Nutzen leisten können;

Vid. Heumann *in cit. Diss.* §. 27. *circa finem.*

Und wenn gleich 6.) von Seiten Pfalz vermöge des 15.ten §.phi des Vergleiches die Huldigung nicht weiter begehret werden solle, sondern man geschehen lassen

will,

will, daß der Prälat, und seine Successores von ihren Unterthanen eine Eidespflicht aufzunehmen befugt seyen; so wäre doch dabey zu consideriren, quod homagium quidem ad fidem semper obliget, non tamen semper nota sit Superioritatis territorialis, cum præstetur etiam Dominis territorii, licet Superioritatem non habeant, nec semper notet subjectionem, cum æque ratione certorum Jurium quandoque præstetur Juramentum, nisi præstetur Domino als Landesherrn,

> Struv. *in Corp. Jur. Publ. pag. 1124.*
> Wernher *in select. observ. forens. P. 3. obs. 151. n. 281.*
> Hertius *in Diss. de subject. territ. §. 14.*
> Heumann *cit. Diss. §. 48.*

welches letztere dermalen anerst auf der Untersuchung beruhet, und also in concludendo pro basi nicht angenommen werden mag. Endlich und 7.) würde auch für Kaisersheim nichts releviren können, daß demselben Ausweis des 17.ten §.phi die Jura Religionis sowohl in dem Kloster selbsten als auch auf dessen Pfarren, und Unterthanen in dem Fürstenthum Neuburg, wie ingleichen die Kirchenrechnungen, wo selbe ante Lutheranismum erweislich hergebracht worden, ungehindert **Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, Dero** Nachkommen, und Erben, verbleiben sollen; gestalten eben diese Rechte auf dem Pacto beruhen, und solchenfalls, selbst nach Maaßgab der Reichsgesätze, keinen Beweis der Landeshoheit, von der sie einig und alleinig nicht dependiren, an Hand geben mögen,

> *Instrum. Pac. Osnabr. art. 5. §. 33. 37. & art. 7.*
> Pfeffinger *Tom. 4. pag. 18. seqq.*
> Heumann *cit. loc. §. 23. & D'dres Juris Publ. commun.*

Was also angeführtermaßen an Rechten und Befugnissen dem Gotteshause eingeräumet werden, bestehe scheinbarermaßen einestheils in einer Niedern Vogteylichkeit und den Wirkungen, welche derselben insgemein beygeleget zu werden pflegen, welche aber noch über dieß hin und wieder restringiret werden, zu einem tüchtigen Beweis, daß man Jurisdictionem omnimodam zu übergeben nicht gemeynet gewesen, anderntheils aber in quibusdam Regalibus minoribus sive utilitatis, welche salva Superioritate territoriali, nach dem ungezweifelten Dafürhalten der Doctorum Juris Publici, gar wohl einem andern überlassen werden mögen. Die Effectus der Landeshoheit sind allenthalben nicht gleich;

> Moser im Grundriß der Staatsverfassung des deutschen Reichs, *Lib. 4. cap. 18*, §. 3.
> Pfeffinger *ad Vitriar. Tom. 3. pag. 1121.*

wenn sie durch Verträge und Observanz einigermaßen restringiret sind, so erfordert die notorische Rechts-Praxis, quod nulla jura, nisi expressa, ab altero vindicari possint, id quod ex usu Cameræ Imperialis latius ostendit

> *de Cramer in obs. jur. univers. CCCCII. p. 864.*

V.

Richtet man hiernächst und G) das Augenmerk auf dasjenige, so Serenissimus Compaciscens Ausweis des Vergleiches sich ausdrücklich vorbehalten; so scheint es anoch weiters sich zu veroffenbaren, daß die Landeshoheit dessen Successoribus, und nicht dem Gotteshause zu zuerkennen sey, indeme diejenigen Stücke, so wesentliche characteres der Superioritatis territorialis constituiren, eintweders ganz umgangen, oder ausdrücklich reserviret worden, woraus in Rucksicht auf das dem Transact vorgängige Verhältniß der Sache, die stärkeste Vermuthung der vorbehaltenen Landeshoheit entspringt. In transitu mag unberührt nicht gelassen werden, daß selbst in Ansehung des Bezirks sub A, in welchem so wohl, als innerhalb den Ringmauern des Gotteshauses, Serenissimus Compaciscens den Prälaten, Priorn, und Convent als einen unmittelbaren Stand des Reichs mit aller Immedietät, Malefiz, item glaitlicher, auch anderer Obergerechtig- und Herrlichkeiten erkennet, gleichwohlen die Einschränkung hinzugekommen:

> Das Ihro Fürstlichen Durchlaucht, Räthe und adeliche Bediente in alle Wege ausgenommen, und daß inner solchen Bezirk auf der Landstraße, weiters abers nicht, die Befugniß reserviret bleiben solle, des Prälaten, Prioris, und Convents unangefragt, auch ungehindert, das Glait, so oft es vonnöthen, durchzuführen, ingleichen, daß innerhalb solchen Bezirks das Gotteshaus zu ewigen Zeiten einigen Zoll aufzurichten unter keinem Prætext suchen dörfe;

Haupt *Recess*, §. 2.

So viel aber diesem nächst die Kaisersheimischen Unterthanen außer obigen Bezirk anbetrift, so ist a) per formalia transactionis, in §.pho 8, wegen Reis, Folg, und Musterung verglichen worden, daß, wenn sich begeben wird, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht, Dero selbs eigene Unterthanen zu Beschützung ihrer hierobigen Land und Leuten mit ihren Leibern zu reisen aufmahnen, alsdann der Herr Prälat auf Ihro Fürstlichen Durchlaucht oder Deroselben Neuburgischen Regierung jedesweiliges Erfordern seine Unterthanen auch dazu unweigerlich jedesmalen verordnen, und gleichergestalt eine Ordnung fürnehmen, daß er nach Proportion des Pfälzischen Aufbotts den 20.sten, 10.ten, minder oder mehr Mann ausschießen, und mit ihrem Gewehr Ihro Fürstlichen Durchlaucht zuschicken solle, welche aber nicht weiter als 3. oder 4. Meil Wegs außer Landes geführet werden sollen. Man würde nicht bezweifeln können, daß allhier von einer eigentlichen Heers-Folge die Rede, diese aber allerdings unter die sichersten Kennzeichen der Landeshoheit zu referiren, folglich in substrato um keiner andern Ursache willen zu præstiren sey,

> Heumann *c. l.* §. 40, *pag. 60. Auctor Deductionis*, die in der Reichs Grafschaft Oettingen-Wallerstein gelegenen Reichs-Vogtey Neresheim auf dem Hertfeld betr. Wetzlar 1755, §. 144. *ibique citati D'dres.*

In Betreff der Landes Polizey, und deren beträchtlichsten Gegenständen ist b) in dem Vertrag §. 9. ausdrücklich versehen:

Wenn

Wenn Jhro Fürstliche Durchlaucht, Dero Nachkommen, und Erben wegen Erhaltung guter Polizey und andere des Landes Wohlfart betreffende Mandata ausgehen lassen, daß Prälat, Prior, und Convent an Orten, wo Sie eigene Dorfschaften haben, desgleichen zu Buchdorf und Huißheim, selbige den ihrigen unter ihren Namen, in alle Wege aber mit dem Wort Kaisheim und der ausdrücklichen Einverleibung, daß beregte Mandata aus Jhro Fürstlichen Durchlaucht Verordnung ergangen, auszufertigen, anzuschlagen, und publiciren zu lassen, Macht haben sollen, an Orten aber, wo die Kaisheimische Unterthanen mit den Pfälzischen vermischt, selbige durch den Kaisheimischen Vogt zur Observanz der vorgemeldten Mandaten gebotten werden sollen ꝛc.

Insonderheit aber sind diesem zu Folge per §. 10. Transactionis principalis, Prälat, Prior, und Convent verbunden, in Aufrichtung ihrer Zunftordnungen wegen Dero Unterthanen, und Handwercksleuten, sich nach der Pfälzischen Zunftordnung durchgehends zu reguliren. Welchem die Landeshoheit zusteht, diesem competiret das Recht, alles und jedes in territorii salutem & securitatem zu dirigiren,

Mascov. *in Princip. Jur. Publ. lib. 4. cap. 1. §. 2.*

G. L. Boehmer *in Diss. de centena sublimi*, §. 23.

Darauf zielet nun die gesammte Polizey-Vorsorge, und von dieser muß also nothwendig auf jene mit Bestand Rechtens argumentiret werden können;

Vid. Heumann. *in Init. Juris Polit. Germ. §.* 38.

als welches schon von der potestate in opificum collegia behauptet wird;

Vid. Fritsch *in Tract. de collegiis opificum cap.* 4. *n.* 4.

nun könnte aber nach dem Vergleich nicht gezweifelt werden, daß Churpfalz das jus determinandi politiam, dem Gotteshause aber lediglich nur cura politiæ determinatæ competire, weil dieses die von Churpfalz zu ertheilenden Mandata schlechterdings zu publiciren, und sich darnach zu reguliren hat, mithin müßte auch obiges Argument à Jure politiæ ad Superioritatem territorialem gelten; ferner sollte Churpfalz C) zum Behuf dienen, daß nach dem 14. §.pho des Vergleiches Prälat, Prior, und Convent angenommen, wie sie sich des Namens Kaisheimb gegen Jhro Fürstliche Durchlaucht und Dero Canzley fürtershin, wie bis anher, unveränderlich gebrauchen wollen; außer dem aber nur Jhre Fürstliche Durchlaucht geschehen lassen, daß das Gotteshaus in literis patentibus (obbesagte Polizey mandata ausgenommen) auch sonst aller Orten, und gegen männiglich sich Kaisersheim nennen, und schreiben möge. Da man vor dem Vergleiche durch die Benennung Kaisersheim die Unmittelbarkeit andeutete, und von dieser auf die hohe Obrigkeit schließen wollen, so scheint dieser Umstand für Churpfalz von nicht geringer Erheblichkeit zu seyn, gleichwie auch dieses, daß d) per §.phum Transactionis 15.tum Prälat, Prior, und Convent versprochen, bey jedem Fall, der nach dem Willen GOttes sowohl an den zeitlichen Herzogen, Innhabern dieses Fürstenthums, und der Grafschaft Grayspach, als den Prälaten des Gotteshauses Kaisheim, sich zutragen möchte, einen Abgeordneten mit genugsamer Instruction und Vollmacht zu dem Ende zuschicken, daß im Namen jetzt gedachten Gotteshauses

durch selbigen dem jedesweiligen Regierenden Fürsten ein verbindliches Handgelübd geleistet werde, daß Prälat, Prior, und Convent ihre Unterthanen zu wirklicher Observanz dieser Transactionen und Vergleiches, so viel sie, selbige Unterthanen, berühret, alles Inhalts ernstlich anhalten sollen und wollen. Denn weilen ein jedes Geding, oder Vergleich auch ohne ein dergleichen Handgelübd die Gültigkeit behalte; so wäre offenbar, daß durch die verglichene Leistung des quæstionirten Handgelübdes an Churpfalz, als Innhabern des Herzogthums Neuburg und der Grafschaft Graysbach nichts anders, als eine Recognition der Landesfürstlichen Hoheit angedeutet, und transigiret worden, bevorab ein unter solchen Umständen zu leistendes Handgelübd certo respectu eine inæqualitatem personarum voraussetze, und über dieses eben die Transactions-Puncten, so die Unterthanen berühren, auf Beobachtung der Pfälzischen Forstordnung in Gehägen, wo Serenissimo das jus venandi competiret, wie auch auf Befolgung der zur allgemeinen Landes Wohlfahrt ertheilten Polizey Mandaten, mithin auf wesentlichen Kennzeichen der Landeshoheit, beruhen.

VI.

Zu diesem allem möchte annoch H) kommen, daß auch aus demjenigen, was das Gotteshaus für die remittirten einzelnen Rechte theils bezahlet, und theils cediret, zu ermessen stünde, wie man Pfälzischer seits nichts wenigers, als sich der völligen Landeshoheit außer dem Bezirk sub A. zu begeben, intendiret, gestalten Niemand in Zweifel ziehen möchte, oder würde, daß das bezahlte und cedirte mit der Superioritate territoriali nicht im mindesten zu compariren, dieses aber außer allen Widerspruch gesetzet, daß ante tempora transactionis Pfalz sothane hohe Befugniß über das Gotteshaus und alle dessen Güter, und Unterthanen prætendiret, auch, wie die Acta publica besagen, in dessen Possessione vel quasi sich befunden haben will.

VII.

Und gegen dieses alles möchten I) nicht das geringste die formulæ renunciationis operiren, welche so wohl dem Haupt- als Nebenrecess einverleibet worden. Gestalten die in dem Hauptrecess zu Ende annectirte beyderseitige renunciatio jurium ausdrücklich unter der schon ohne hin sich verstandenen Limitation: so viel hievon dieser *transaction* zuwider, geschehen, in dieser aber nach obigen der Landeshoheit sattsam prospiciret worden, mithin ohne Widerspruch der effectus renunciationis hierauf keineswegs zu extendiren. So viel aber den Nebenrecess anbetreffe, selbiger sich zu wiederholtenmalen auf den Hauptrecess bezöge, und bey der renunciatione jurium die ausdrückliche formalia:

> Außer deren in obbemeldtem Haupt-Vergleich **Ihrer Fürstlichen Durchlaucht** und allen deren Nachkommen, und Erben reservirten Fällen, Rechten und Gerechtigkeiten, und was sonsten in demselben begriffen,

in sich enthalte, allenfalls auch die in dem Nebenrecess beschehene renunciatio jurium also zu verstehen wäre, daß man Pfälzischer seits blos unter dem Prætext des Erbschutzes ein mehrers nicht prætendiren wolle, wordurch aber das Landesherrliche Verhältniß keineswegs für excludiret zu erachten, bevorab da sothaner Nebenrecess gleich im Anfang besaget, daß der Erbschutz, und die Erbkastenvogtey nur **nach Inhalt jezt bemeldten Vergleichs gefallen,**

einfolglich bey solcher Beschaffenheit das relatum, oder der Hauptrecess, fordersamst zu respiciren wäre, in welchem aber die Pfälzische Intention sattsam bestärket zu seyn scheine.

VIII.

Bey dem Beweis der Landeshoheit kömt es bisweilen sehr viel auf Vermuthungs-Gründe an. Dermalen scheinen diejenigen Vermuthungs-Gründe, so aus dem Hauptrecess für die Churpfälzische Intention zu entnehmen, von einem ganz besondern Ubergewicht zu seyn. Es ist zwar bekannt, daß man nicht schlechter Dings in dergleichen Streitigkeiten den von der Lage des Ortes hergenommenen Beweis anerkennen will; allein unter den anjetzo vorwaltenden Umständen mag K) sothanes Verhältniß, welches das Gotteshaus weder widerspricht, noch widersprechen kan, zur Entscheidung nicht wenig beytragen, und dafür zu halten seyn, daß das in der zum Fürstenthum Neuburg gehörigen Grafschaft Grayspach gestiftete Reichs Gotteshaus Kaisersheim in Ansehung seiner außer dem Bezirk sub A. daselbst befindlichen, und angesessenen Unterthanen, der Churpfälzischen Oberherrschaft, nach dem bekannten Brocardico: quidquid est in territorio, est & esse præsumitur de territorio, unterworfen sey, per ea, quæ tradiderunt

> D. G. Struben in Nebenstunden, *P. 4. n.* 25. *§. 4. pag.* 153.
>
> Hertius *de Superiorit. territ. §. 79. & de jactata Ord. Cisterciens. libert.* §. 26.
>
> JCti Haleenses *Tom. 1. Cons.* 58. *n.* 9. 13.
>
> Wernher *P.* 4. *obs. 3. n.* 129.

worgegen nichts effectuiren möchte, daß das Reichs Gotteshaus in der Persuasion steht, wie die wenigen dem Serenissimo Compaciscenti per transactionem principalem vorbehaltenen Rechte der Superioritati territoriali keineswegs præjudiciren könnten, da insonderheit ihme, dem Gotteshause solche jura cediret worden, welche citra jus & nomen territorii nicht wohl zu exerciren wären, gestalten einestheils dieses Dafürhalten auf einer petitione principii beruhet, und wenn man nach Maaßgab vorstehender Zweifelsgründen den Vertrag in Absicht auf die an das Gotteshaus überlassenen Rechte in unpartheyische Erwägung ziehet, nicht ohne Grund zu negiren, anderntheils aber nicht außer acht zu lassen, daß überhaupts die Stifter, und Klöster nicht einmal für territoria im eigentlichen Verstande zu erachten, weilen sie nur mit einzelnen da und dorten gelegenen Possessionibus versehen;

> Vid. de Ludewig in den Anmerkungen über Seckendorfs Fürsten-Staat, *Lib. 1. cap.* 2. *§. 2. pag. 10.*

Allenfalls müßte inter Jus territorii & Superioritatem territorialem billig zu distinguiren, oder auch eine besondere Art eines territorii mixti zu statuiren seyn, ubi plures in uno subjecto vel uno eodemque territorio, sed diverso respectu, jus territorii sibi vindicant, ut in Comitatu Mansfeldico Elector Saxoniæ metallariam Jurisdictionem, Archiepi-

scopus autem Magdeburgicus in cæteris ad se spectantibus Jus territorii,

Ita Hildebrand *in Diss. de territorio clauso & non clauso S. mixto, Cap. 1. §. 9.*

Bey welchem Verhältnisse aber im Zweifel diejenigen Regalia, so kein Theil rechtlich hergebracht, demjenigen, der Vermuthung nach, zustehen, in dessen territorio der andere Theil, das Stift, oder Kloster, gelegen ist,

Conf. Struben *c. l.*

mithin auch in diesem Anbetracht die vorgelegte Frage für Churpfalz affirmiret werden sollte.

IX.

So erheblich nun alle diese vorstehende für Churpfalz militirende Gründe zu seyn scheinen, so wird sich dennoch aus der Folge ergeben, daß sie gegen diejenigen Gründe, welche dem Reichs Gotteshause Kaisersheim, unserm Ermessen nach zu statten kommen, in keine Consideration gezogen werden mögen. In Ansehung des Stiftungsbriefes, wie auch der Kaiserlich-Königlichen Schirm- und Freyheitsbriefen ist überhaupts zu bemerken, daß, wenn der wahre Innhalt derselben richtig bestimmet, und festgesetzet werden soll, man mit ihren Worten die Begriffe ihrer, und nicht der neuern, oder der neuesten Zeiten zu verbinden hat, anderer Gestalt, wie gleichwohlen sehr oft geschieht, die irrigsten Auslegungen zum Præjudiz des einen Theils unvermeidlich sind, worüber unter andern mit vieler Gründlichkeit reflectiret

Montesquieu im *Esprit des Loix, lib. 30. c. 14.*
Bouquet im *droit public de la France p. 91.*
de Boulainvilliers in der *Histoire de l'ancien Gouvernement de la France, Tom. 1. p. 203.*

Es mag unter andern auch als eine Folge aus dieser zwar in Deutschland sehr gewöhnlichen, jedoch fehlerhaften Erklärung, und Schließungs Art anzusehen seyn, daß neuer, und neuester Zeiten verschiedene Stifter, und Klöster, und insonderheit der Ordo Cisterciensium, der Exemtion und Unmittelbarkeit halben hin und wider zum Schein angefochten werden können, worgegen aber in unumgängliche Erwägung zu ziehen, daß es auf eine offenbare Ungerechtigkeit hinausgehen würde, wenn man die der ehemaligen Staatsverfassung, und Gedenkungsart in politicis & Ecclesiasticis gemäß getroffene, und erweisliche Einrichtungen bloß deswegen, weil sie dem nachher geänderten Staats Interesse nicht mehr vortheilhaft wären, bestreiten wollte, bevorab in objectis dieser Ort, welche auf unlaugbaren Urkunden, unbezweifelten Verträgen, und kundbaren Observanzen beruhen. Zu der Zeit, da der Orden von Cisterz sich in Deutschland ausgebreitet, welches allbereit gegen das Ende des 11.ten Jahr hunderts geschehen, haben dessen von Päbsten, und Königen confirmirte Statuta erfordert, ut fundanda & exstruenda Monasteria, inprimis ab omni seculari Dominio & Episcopali etiam jurisdictione prorsus eximantur, atque in spiritualibus sub solius Generalis Ordinis & Summi Pontificis obedientia, in secularibus vero sub solius Imperatoris vel Regis Romanorum tutela existant, id quod ex compilatore Cisterciensium privilegiorum indicat Klockius

apud Hertium *cit. Diss. Sect. II. §. 2.*

Die

Die Stifter sothaner Klöster haben daher insgemein nicht nudam proprietatem in agris, sylvis, campis, pratis &c. sondern zugleich alle diese Sachen, als allodiis anklebende Befugnissen, sofort rem corporalem & incorporalem übergeben, wie mit gar vielen Fundations Urkunden zu bewähren, indem die Worte: cum omnibus denique appenditiis seu appertinentiis suis, nach dem Verhältniß der Zeiten keinen andern Verstand admittiren; das Reichs Gotteshaus Kaisersheim ist Besag des Fundations Briefes von dem Grafen von Lechsgmünd im Jahr 1135. auf eben diese Weise bis auf den in dem Wald Haitwang concedirten usum lignandi, gestiftet worden, damals aber ist die Landeshoheit, vornämlich bey den Comitibus, ein unbekanntes Ding gewesen, als welche weit später und anderst nach dem Interregno von daher entstanden, daß die Kaiser von dem Mitgebrauche der Regalien ausgeschlossen, auch vielen derselben von geist- und weltlichen Ständen durch besondere Privilegia ertheilet worden,

> *Conf.* **Struben vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland, in Nebenstunden** *P. 4. n. 22.* **§. 29. und in vernichtigten Beweis der deutschen Reichsstände völligen Landeshoheit vor dem so genannten großen** *Interregno.*
>
> Add. Limnæus *in Jure Publ. Tom.* 1.*addit, lib.* 4. *cap.* 8. *n.* 182. *ibi.* **Die Landesfürstliche Obrigkeit ist vor Alters im Reich ein ganz unbekannt Ding gewesen, und ist erst ein neuer** *fœtus nostri seculi.*

Da nun die oben gegen den FundationsBrief ad A) angeführten regulæ: daß durch die alleinige Dedication die Weltlichkeit nicht verlohren werde, ingleichen quod jus territorii generalis concessione non veniat &c. auf den mit der später erwachsenen Superioritate territoriali angenommenen principiis beruhen; so ergiebt sich die Folge von selbsten, daß hieraus der quæstionirte Fundations Brief keineswegs zu erklären, vielmehr die oben beygebrachten formalia desselben allerdings dahin zu interpretiren, wie nach solchem das Gotteshaus Kaisersheim gleich von seinem Ursprunge an von aller weltlichen Jurisdiction befreyet worden zu seyn scheine, bevorab noch in dem 14.ten Seculo die Grafen von Graysbach, auf welche nach Abgang der Grafen von Lechsgmünd diese Grafschaft devolviret, an Eides statt gelobet, und versprochen:

> **Daß sie, alle ihre Erben und Nachkomen, von den Kaisheimern weder Steuer, Hülf noch Gabe, noch Dienst mueten, und daß sie weder mit ihnen, noch den ihren zu schaffen haben, dann allein mit den Rechten.**

Als nach Absterben der Grafen von Graysbach die Grafschaft an die Herzogen von Bayern gelanget, und in der Folge dem Fürstenthum Neuburg incorporiret worden, so haben diese mehrere Rechte über das Kloster nicht prætendiren können, als jene exerciret, daß aber jene, weil sie das Kloster gestiftet, und dotiret, als Erbschutzherren, eine völlige Landeshoheit auszuüben befugt gewesen, und also auch auf ihre Successores devolviren können, scheint weder mit der ehevorigen Verfassung, noch mit den Literis Fundationis zu bestehen, zumalen noch nicht erwiesen ist, quod a fundatione sive dotatione ad Superioritatem valeat consequentia,

Heumann *cit. Diss.* §. 30.

X.

Man bescheidet sich ad B) gar wohl, daß bey dem argumento à receptione Cæsarea in mundiburdium & protectionem specialem ad Exemtionem, & Immedietatem zu unsern gegenwärtigen Zeiten in vielerley Fällen exceptiones zu admittiren. Allein wenn die Untersuchung von den Zeiten der noch nicht gebildeten Landeshoheit, und damit verbundenen Gerichts Verfassung, und in welchen die Kaisere, und Könige annoch bey der Ausübung der Regalien concurriret, anzustellen; so mag obiges Argumentum weit weniger Limitationen ausgesetzet, und darneben in substrato allerdings für anwendbar erachtet werden, weil selbst die von den Kaisern, und Königen confirmirten instituta Ordinis Cisterciensis mit sich bringen, daß die Klöster intuitu sæcularium Niemanden, als dem Kaiser unterworfen seyn sollen. Wenigstens liegen so viele den Klöstern dieser Art in solcher Maaße ertheilte Kaiserlich-Königliche Protections Briefe vor Augen, welche an der Richtigkeit dieses Satzes nicht den geringsten Zweifel übrig lassen; wie man dann eben deswegen sothane Urkunden impetriret, um sich damit gegen die turbationes zu schützen.

> Bouquet *c. l. p. 143. comme l'immunité accordeé aux monasteres comprenoit ordinairement le droit de justice dans leurs territoires, les officiers du Prince ne devoient plus y pourvoir aucun droit.*
>
> Pufendorf *de jurisdict. §. 217. p. 427. Immunitatis ab antiquo consectarium quasi necessarium, si indicare defensor potuit, ipsa jurisdictio sensu etiam Romano fuit.*

XI.

Hiernächst ist ad C) in Betreff der Kaiserlich-Königlichen Privilegien, in denen die Kaisersheimischen Stiftungsfreyheiten von ältern bis auf die neuesten Zeiten bestättiget worden, in billige Betrachtung zu nehmen, daß ad a) von anno 1135. bis 1346. das Kloster nicht vonnöthen gehabt, der Weltlichkeit halber Kaiserlich Königliche Befreyungsurkunden zu impetriren, weilen selbiges bis dahin um der Weltlichkeit willen nicht angefochten worden, oder angefochten werden können, da einestheils sothane Befreyung sich von selbsten verstanden, und andern theils in den Fundations-Dotations-und Bestättigungsbriefen der Grafen von Lechsgmünd und Grayspach sattsam begründet worden ist; annebst ad b) aus obigen zur Genüge erhellet, auf was Art das Documentum Fundationis zu erklären sey, mithin wenn auch nach der widrigen Hypothesi, jedoch per inconcessum die erhaltenen Privilegia als confirmationes über die Gränzen des Documenti Fundationis nicht zu erstrecken, gleichwohlen die Befreyung von der weltlichen Jurisdiction, und also auch die Unmittelbarkeit, da jene ex Documento Fundationis überflüssig sich ergiebt, durch sothane Kaiserliche Privilegia und Confirmationes genugsam bestättiget wird; so dann ad c) nicht folget, daß quæstionirte Privilegia das jus tertii lædirten, falls sie ein mehrers, als das Documentum Fundationis, in sich enthielten, gestalten anerst erwiesen werden müßte, daß zur Zeit der Privilegiorum Cæsareorum das jus tertii prætensum allschon wirklich existiret habe, anderergestalt die nachher eintweders gleichfalls erhaltenen, oder selbst angemaßten jura auf die Zeiten solcher Privilegiorum keineswegs zu retrotrahiren, und so mit selbigen einen vermeyntlichen Abbruch zu verschaffen, sintemalen die Reichsgesätze von **hergebrachten** Gerechtsammen

der

der Stände reden, wenn sie verordnen, daß ihnen durch neuere Privilegia nicht præjudiciret werden solle,

Capitulatio noviss. art. 8. §. 5.

und aber dermalen wohl nicht zu erweisen, oder aus dem Buchstaben der Fundations - und Dotations Briefen darzuthun möglich seyn dörfte, daß die Innhabere der Grafschaft Graysbach vor den erhaltenen Privilegien über das Gotteshaus solche jura exerciret, davon das Gotteshaus in den Privilegiis befreyet worden, als worgegen schon aus der Verfassung damaliger Zeiten eine starke Vermuthung militiret, in welcher die vorgängige Auswirkung eines Landesherrlichen Consenses, und Willen Briefes nicht erforderlich gewesen; bey welcher der Sachen Beschaffenheit ad d) die noch andere Kaiserlich - Königliche Privilegia sämtlich, vornämlich aber das stattliche dem Gotteshaus ertheilte Privilegium Imperatoris Caroli IV. um so mehr bey Kräften zu verbleiben hat; da es wider den offenbaren, oben extrahirten tenorem des letztern wäre, wenn man die darinnen verliehenen Rechte ultra Monasterii claustrum nicht erstrecken wollte. In der deutschen Staats Rechtslehre kommen manche Hypothesen vor, bey denen sich die Willkühr ihrer Urheber nach einem besondern Interesse determiniret, wohin sonder Zweifel das Dafürhalten zu rechnen, daß die Kaiserlichen den Klöstern pro libertate ertheilten Privilegia nur dahin giengen, ne per prædia & possessiones suas Ecclesia aliquatenus subjecta sit, indeme häufige Diplomata just das Gegentheil besagen, folglich in einem Fall, wo es vieleicht noch zweifelhaft wäre, es anerst auf den Beweis ankäme, ehe und bevor obige Regel anzuwenden, welcher Fall aber in substrato nicht vorwaltet, vielmehr dieses offenbar ist, daß in Ruchsicht auf die Fundations - und Donations - wie auch andere Urkunden, worauf das Privilegium Carolinum sich bezieht, das Gotteshaus Kaisersheim zur Ausübung der hohen Obrigkeitlichen Jurium genugsam berechtiget, oder von aller weltlichen Obrigkeit befreyet gewesen, mithin daß sothanes Privilegium Carolinum als ein referens sine relato nicht bestehen könne, keineswegs zu statuiren.

Gegen alles dieses kann nichts effectuiren, daß die Kaiserlichen Wahl Capitulationes keine Privilegia als gültig consideriren, die der Stände hergebrachten Rechten zuwider ertheilet worden,

Capitulatio novissima supra cit. art. 7. §. 5.

indeme, wenn von der Gültigkeit eines Kaiserlichen Privilegii die Frage ist, vor allem auf den Unterschied inter Privilegia Cæsarea ævi antiquioris & recentioris zu sehen, und auf jene, nämlich die privilegia ævi antiquioris, obiger passus der Wahl Capitulation um so weniger zu appliciren, da in selbiger an einem andern Orte, und in dem nämlichen Fall versehen:

> **Doch soll denjenigen Privilegien, welch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs Ritterschaft mit eingeschlossen) von weiland denen vor gewesenen Römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der Churfürsten Consens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet, oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaiser auf gebührendes Ansuchen confirmiret, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich, gelassen, und, auf deren Anrufen, nachdrücklich geschützet werden,**

Art. 8. §. 21.

Es ist außer allen Wiederspruch, daß die Stände des Reichs miteinander ihre jura territorialia nach und nach von den Römischen Königen, und Kaisern erlanget,

Kemmerich *in Introd. ad Jus publ. J. R. G. lib. 7. cap. 2.*
Pütter *in Elem. Jur. publ. Germ. Edit. noviss.* §. 31.

woraus von selbsten begreiflich, daß vorhin die Kaisere in Verleyhung verschiedener Jurium nicht, wie anjetzo, eingeschränket, vielmehr von ihnen, als der Quelle, alle Rechte zu deduciren, und zu erhollen gewesen. Daher die Staats Rechtslehrere die vernünftige Regel an die Hand geben: quoties agitur de jure ex facto Imperatoris Superiorum temporum acquisito, semper illud ex eo tempore, quo hoc contigit, ex statu Potestatis Cæsareæ ejus ævi dijudicandum est; quod si enim de privilegio antiquioris ævi agitur, cogitandum est, Potestatem Cæsaream olim non ita circumscriptam Jura statuum terriorialia nondum ita ampla fuisse. Quodsi itaque privilegium Cæsareum ex eo ævo forte descendit, quo Imperator de eo, quod privilegio continetur, jure statuere, & quo contra Superioritati territoriali nondum id juris quæsiti in contrarium vindicari potuit, tunc omnino, nisi forte ex alio capite, veluti non usus &c. impugnetur, adhucdum valet ejusmodi privilegium, licet vel maxime hodiernæ Potestati Cæsareæ haud conveniat, & hodierna contra Superioritatis territorialis Jura impingere videatur, siquidem & antiquiora ejusmodi privilegia Cæsarea statibus confirmari tum observantiæ, tum legibus Imperii convenit,

Pütter *c. l.* §. 337.
Conf. **J. M. Er. Lochners Anmerkungen von der unumstößlichen Gültigkeit der Kaiserlichen der Stadt Nürnberg verliehenen Freyheits Briefe** *2c.* **in dem** *Select. Jur. universi*, 1. **Stuck** *p.* 32. *seqq.*

Bevorab, wenn, wie dermalen aus der Beschaffenheit der Kaiserlich-Königlichen Privilegien erhellet, daß sie nicht einmal eigentliche Privilegia, sondern wirkliche Confirmations- und Bestättigungs Documenta sind, von welchem Unterschiede zwischen Bestättigungen, und Belehnungen

Vid. Moser in **Nebenstunden,** *P. 1. n. 3. p. m. 57. seqq.*

Welchem allem nach die Intention des Reichs Gotteshauses Kaisersheim aus den Kaiserlichen Privilegien, womit es versehen, sattsam unterstützet wird.

XII.

Gleichwie sich nun hieraus genugsam verificiret, daß die Prälatur Kaisersheim gleich von ihrem Ursprunge frey; das ist, in Ansehung ihrer Güter, und Unterthanen keiner andern, als der höchsten Kaiserlich-Königlichen Jurisdiction unterworfen gewesen; also wird auch durch die Acta publica erprobet, daß schon in den vorigen Zeiten (denn von den neuern, und jetzigen Zeiten ists ohnehin eine

aus-

gemachte und Reichs Geschichtskündige Sache) die Prälaten von Kaisersheim auf Reichs- und Creistägen erschienen, und daselbst præstanda præstiret. Man weis gar wohl den Unterschied der ältern und neuern Zeiten in Absicht auf die Beruffung zu Reichs- und Creistägen, wie auch die Referirung in matriculam Imperii; und weilen ehehin die Geistlichen mehr ihrer Person wegen in den Comitiis Imperii erschienen, auch zu unsern Zeiten nichts ungewöhnliches ist, daß jemand dem Kaiser und Reiche ohne Mittel unterworfen, und so wohl auf Reichs- als Creistägen zu erscheinen, die Befugniß haben, gleichwohlen aber in Ansehung seiner Unterthanen, und derselben Güter die Herrschaft eines andern in gewisser Maaße zu erkennen verbunden seyn kann; so ist freylich aus der Reichs- und Creisstandschaft nicht alsofort auf Superioritatem territorialem ein bündiger Schluß zu machen, inzwischen aber hiebey dieses nicht außer acht zu lassen, daß jederzeit eine starke Vermuthung obwalte, wenn ein Reichsstand mit einem territorio versehen, quoniam Superioritas territorialis habetur propria affectio status Imperii,

Itter *de Feudis Imperii cap.* 8. *c.* 31.
Rhetius *ad* 1. *Feud.* 1. *p.* 65. Staatskanzley, *Tom.* 18. *p.* 140.
Titius *in specim. J. P. lib.* 2. *cap.* 4. *§.* 26.

welche Vermuthung vor jetzo um so stärker ist, je weniger in Zweifel gezogen werden kann, daß schon bey Stiftung gewisser Klöster, besonders des Cisterzienser Ordens, die dazu geschlagenen Güter, und Unterthanen secundum instituta Ordinis & intentionem Fundatorum dem Reiche ohne Mittel untergeben seyn sollen. (§. 9.)

XIII.

So viel diesem nächst die vorliegenden verschiedenen höchst richterlichen Urtheile anbetrift, welche oben im Eingang und in den Zweifelsgründen (§. 3. & 4. ad D. & E.) bemerket worden, so ist es unnöthig, bey selbigen eine umständliche Untersuchung, dazu Uns auch die nähern Umstände ermangeln, anzustellen, nachdem aus vorstehenden zur Genüge sich ergiebt, daß zu keiner Zeit, anders, als geschehen, erkannt werden mögen, und in so fern sothane vorliegende Urtheile dem Reichs Gotteshause Kaisersheim zu einem sonderbaren Behuf dienen. Mit dem Constanzer Urtheil mag es für eine Beschaffenheit haben, welche es wolle, so ist doch die am 5. Febr. 1624. in camera Imperiali für Kaisersheim ergangene definitiva nebst den daraus sub 26.ten Julii in Judicio Imperiali Aulico super novis attentatis erkannten Mandaten de restituendo und erfolgte Paritori Urthel also beschaffen, daß alle vorhin wider Sententiam Constantiensem gemachte Einwendungen dadurch aufgehoben worden, mithin, wenn von dem petitorio die Frage ist, die ab Seiten Pfalz darwider angegangene Revision, von deren effectu suspensivo vel devolutivo tunc temporis pro & contra disputiret worden, und noch jetzo disputiret wird,

Pütter *in Elem. Jur. Publ. lib.* 5. *cap.* 4. *§.* 496.

nichts verfangen mag.

XIV.

Das Reichs Gotteshaus Kaisersheim hat bey solchen Umständen, und um den bisherigen Mißhelligkeiten ein beständiges Ende zu machen, den Entschluß gefasset, unter allerhöchster Kaiserlichen Approbation mit Pfalz gütliche Handlungen

einzugehen, worüber endlich der öfters ernannte Haupt- und Neben-recess zu Stande gekommen, woraus dann zur Genüge sich veroffenbaret, daß Serenissimus Compaciscens nicht nur der unter dem Erbschutz vorhin prætendirten Landesherzlichen Hoheit sich begeben, uud bloßerdings außer einigen wenigen der hohen Obrigkeit nichts præjudicirenden Juribus eine centenam limitatam sich vorbehalten, sondern auch ad F) solche Rechte an Kaisersheim namentlich überlassen, welche ungeachtet der hinzugekommenen Einschränkungen, citra jus & nomen territorii nicht zu exerciren stehen, mithin sichere Argumenta zur abdicirten Landeshoheit suppeditiren, gestalten ad L) die dem Reichs Gotteshause per formalia transactionis unter den Benennungen der Obrigkeit und Bothmäßigkeit, wie auch Vogteylich- und Gerichtbarkeit überlassene Jurisdiction von deswegen pro jurisdictione inferiori sive vogteica nicht verstanden werden kann, weilen man sie lediglich der centenæ opponiret, mithin alles von Gerichtbarkeit hierunter begriffen, außer was eintweders mit jener verbunden zu werden pflegt, oder sonsten namentlich ausgenom̃en worden, in dem Fall nun das, wie dermalen, im Gegensatz der Malefiz, Obrigkeit, Bothmäßigkeit, Vogteylich- und Gerichtbarkeit überhaupts zugestanden worden, geht ein gemeines, und durch die Praxin von Deutschland bewährtes Dafürhalten angesehener Rechtslehrern dahin, daß alsdann nicht eine Niedere, sondern eine hohe Gerichtbarkeit in Civil Sachen angedeutet werde, wie z. E. bey der Vogteia Superiore zu bemerken, quæ quatenus jurisdictionem in genere respicit, nihil aliud est, quam cum Princeps vel status Imperii, uti & nobiles Immediati quamdam præfecturam, excepta centena, & quæ ad eam pertinent, concessam habent, quæ in Franconia immediata Imperii vogteia vocatur, propter quam nobiles Im̃ediati non solum mixtum imperium, sed & omnem omnino jurisdictionem ad centenam non pertinentem vel alias expresse ab ea non exceptam, sicque omnia jura, non solum Frefel Buse, sed & Steuer, Schatzung, Folg, Reis 2c. exercent;

> Wehner & Speidel *verb.* Vogtey.
> Reinking *Lib. II. c. 2. c. 17. n. 57.*
> Knipschild *de jur. civit. Imp. Lib. II. cap. 6. n. 165.*
> Ertel *in Praxi aurea de jurisdictione civili, lib. 1. cap. 1. obs. 2.*

welches rechtliche Dafürhalten annoch weiters dadurch bestärket wird, wenn man das Absehen auf die einzelnen in dem Hauptvergleiche angeführten Actus der dem Gotteshause eingeräumten Gerichtbarkeit richtet, und aus selbigen nur das zugestandene Geboth und Verboth wie auch appellationes bemerket, als welche Befugnissen, und zumalen die leztern, nicht der Jurisdictioni inferiori, sondern superiori ankleben;

> Slevogt *in Diss. de jure recipiendi provocationes ex Superioritate territoriali oriundo.*

Die centena, welche Churpfalz competiret, ist limitata, wenn sie aber auch illimitata wäre, so würde sie nach den Gesätzen, und deren durchgängigen

gigen bewährten Auslegung die Superioritatem territorialem nicht nach sich ziehen,

Arg. Instrum. Pac. Westphal. art. V. §. 43. ubi solam criminalem jurisdictionem, **Centgericht**, *solumque jus gladii jus reformandi (Superioritati territoriali alioquin cohærens) tribuere exprese negatur. Conf.* G. L. Boehmer *in Diss. de centena sublimi, §. 18. ibique citati, &* Pfeffinger *ad Vitriar. Tom. III. p. 1222.*

wohl aber ist solches von der in solcher Maaße dem Reichs Gotteshause verliehenen Civil Gerichtbarkeit zu statuiren, indem hiebey mit allgemeinem Beyfall zum Grund zu nehmen, quod Jus territorii non criminalem, sed civilem jurisdictionem sequatur, & iste sit Dominus territorii & subditorum, qui jurisdictionem civilem habet,

Thomas Merkelbach apud Klock. *Tom.* I. *cons. 10. n. 90. ab Andler in Jurisprud. publ. & priv. lib.* I. *tit. 10. n. 26.*

Schilter *in Exercit. 6. th. 9. & D'dres communiter.*

Hertius *in Diss. de Superioritate territoriali. §. 2.*

Textor *in Diss. de jurisdictione territor. th.* II.

Sigillatim vero præter appellationes, de quibus antea, notandum est, verba ipsa: **Gebott und Verbott** (nisi aliud substrata materia suadeat,) inferre jus statuta & ordinationes condendi; jus autem hoc ipsum pertinere ad Jus territorij sive Superioritatem territorialem;

Klock. *Tom.* I. *cons. 16. n.* 817.

Wehner *in obs. pract. voc.* **Verbott und Gebott.**

Knipschild *de civit. Imp. Lib. II. c. 10. n. 16. seqq. & complures alij.*

in welchem Anbetracht mit Grunde ferner behauptet wird, daß wenn in einem Districk mehrern Reichsständen einzelne Regalien competiren sollten, derjenige billig für den Landesherrn zu halten, der die Gerichtbarkeit ausübet;

Struben vom Beweis der Landeshoheit *§. 1.* **in Nebenstunden** *P. IV. n. 25.*

daß man in substrato ad a) in Ansehung der künftigen Unterthanen eine Ausnahme paciscirет, kann die Rechte über die tempore transactionis vorhanden gewesene Unterthanen nicht aufheben, noch kann obigen entgegen seyn, daß man ad b) ab Seiten Kaisersheim die in gewissen Fällen gefänglich anzunehmenden Unterthanen ohne Oberwehr in das Gotteshaus oder andere Orte führen solle, weilen sothane Limitation auf der dem Serenissimo verbliebenen Malefiz beruhet, und also der jurisdictioni civili nichts præjudiciren kann. Weilen man hiernächst in thesi einig ist, daß, wenn es in Streitigkeiten von dieser Art auf die Gründe des petitorii ankömt, selbige einig und allein aus dem Wesen der Sache hergeleitet

leitet werden müssen; so dienet gar sehr ad 2.) dem Reichs Gotteshause zur Unterstützung seiner Intention, daß es Recess kündiger maßen so wohl mit dem jure collectandi überhaupts, als auch mit dem jure metatorum, fisci &c. begabet ist, das Recht der Besteuerung, welches mit der zu leistenden Landes Sicherheit, und Vertheidigung verbunden ist, wird von den Rechtslehrern unter die stärkesten und größesten, mithin ex substantia rei gezogenen, Beweisthümer der Landeshoheit gezählet, mit Beyfall nicht nur der Reichs fundamental Gesätzen, sondern auch der Aussprüche der höchsten Reichsgerichten von ältern und neuern Zeiten dergestalt, daß man à jure collectandi ad jus territorii, imo etiam ad probationem finium Imperii cujusdam sicher zu argumentiren pfleget.

> *Vid.* Capitulat. *Imperat. noviss. art.* 19. §. 6. *Ubi jus collectarum inter species effectus Superioritatis territ. dissertis verbis refertur.*
>
> Conf. Gravetta *Cons.* 195. *n.* 1.
>
> Wesenbec. P. 1. *cons.* 45. *n.* 8.
>
> Klock. *Tom.* 1. *cons.* 20. *n.* 160.
>
> Gylmann Symphor. *Tom.* 1. *p.* 2. *tit.* 6. *vol.* 7. *n.* 8. *fol.* 92.
>
> Gail. *Lib.* 1. *obs.* 17. & *lib.* 2. *obs.* 52.
>
> Lyncker *Vol.* 1. *resp.* 105. *n.* 2.
>
> Bachov. ad Treutler. *Vol.* 2. *diss.* 8. §. 9.
>
> Struv. *in Corp. histor. Germ.Cap.* 30. §. 38. p. 1148.

Ein gleiches wird auch billig von dem Recht der Einquartirung behauptet, wie Wir allschon bey der ersten Frage angemerket, und mit auctoritatibus bewähret, denen Wir annoch hinzu setzen

> Tabor *in Comm. de metatis, cap.* 6.
>
> Knichen *de jure territor. cap.* 3. *n.* 238.
>
> Reinking *L.* 1. *cl.* §. *c.* 6. *n.* 13.
>
> Schweder *in Jure publ. Part. spec. Sect. II. cap.* 16. §. 4. & *seqq.*
>
> Beck *de jurisdict. Super. cap.* 2. *obs.* 2. *pag.* 22.

Die hierbey sowohl als bey einigen speciebus des Juris fisci in substrato gemachten einschränckenden Bestimmungen können dagegen nichts releviren, weilen nicht erforderlich ist, diese Rechte in voller Maaße zu exerciren, dafern sie zum Beweis der obrigkeitlichen Hoheit dienen sollen, per tradita

> Heumann *in Diss. cit.* §. *fin. verbis: quam ob rem si in hypothesi Superioritatem territorialem intueor, omnium fortissima argumenta mihi deprehendisse videor in nomothesia, jurisdictione, emolumentis fisci, sequela ac tributis, etsi eadem non in amplitudine maxima semper compareant.*

Wenn ad 3.) nach dem klaren Buchstaben des Vergleiches dem Herrn Prälaten unverwehret ist, seine Unterthanen in **jeden Fällen** zu **gebrauchen**, zu mustern, und zu trillen: so wird den Worten des Vergleiches Gewalt angethan,

than, wenn man hierunter nur ein jus lustrationis verstehen, und das jus sequelæ eintweders excludiren, oder nur auf sequelam minorem (eine Amts- und Gerichts Folge) restringiren wollte. Gleich im Anfang dieses §phi Recessus principalis wird Reise, Folge, und Musterung miteinander verbunden, falls aber auch nur der Musterung Erwähnung geschehen wäre; so ist doch der Schluß à lustratione ad sequelam, tanquam à causa ad effectum & necessarium consequens unmittelbar und nothwendig,

> Pfeffinger *ad Vitriar. Tom.* 4. *p.* 70.
> Myler ab Ehrenbach *in Tract. de Principib. & statib. Imp. P. II. c. 76. n. 1.*
> Wehner *in obs. pract. voc.* Folge.
> Boehmer *in cit. Diss. de centena sublimi §.* 40.
> Hoffmann *in Diss. de centena sublimi Suevo-Hallensi §.* 24.

und also hieraus ein ander weites Beweisthum zur hohen Landes Obrigkeit für das Reichs Gotteshaus Kaisersheim vorhanden, weilen so wohl nach Maaßgab der Reichsgesätzen, als der deutschen Staatsrechtslehre nur dem Landesherrn dergleichen Befugnissen zustehen, und also unter die Regalia majora zu rechnen, oder als effectus Superioritatis territorialis zu consideriren.

> *Capitulat. Imp. noviss. cit. art.* 19. *§.* 6.
> Fritsch *de jure lustrationis & sequelæ, cap.* 1. *§.* 3. *seqq.*
> Mulz *Repræs. majest. Imp. P. II. cap.* 5. *§.* 4. *n.* 161 — 174.
> Ertel im Schauplatz der Landesfürstl. Oberbothmäßigkeit, 9.ter Aufz. *Art.* 14.
> Hertius *de Superiorit. territ. §.* 39.
> Besold & Speidel *voc.* Einquartierung Folge, Landesfürstl. Obrigkeit, Musterung.
> Add. Heumann *in Diss. de characteribus Superioritatis territ. §.* 40.

Der Beysatz, daß Kaisersheim seine Unterthanen in dergleichen Fällen ohne Vorwissen der jenseitigen Beamten turmatim und Truppenweis nicht durchzuführen habe, ist unverfänglich, weil es sich verstanden hätte, wenn auch der Vergleich gar nichts davon erwähnete. Es ergiebt sich daraus von selbsten, daß es lediglich auf einer Servitute juris publici beruhet, wenn man Kaisersheimischer seits in gewisser Maaße zu concurriren schuldig ist, falls die jenseitigen Unterthanen zur Landes Defension mit ihren Leibern zu reisen aufgemahnet worden, welches wir gleichfalls allbereit bey der ersten Frage ad II.) worauf Wir Uns beziehen, angemerket haben. Wenn ferner ad 4.) das Reichs Gotteshaus einig und allein aus der ihm eingeräumten jurisdictione forestali omnimoda die Superioritatem territorialem deduciren wollte; so würde solches freylich mit verschiedenen Schwirigkeiten verknüpfet seyn, weilen das Forst regale nicht durchgängig für eine der obersten Gewalt wesentlich anklebende Befugniß angesehen werden will oder kann. Jedoch in Erwägung der übrigen verschiedenen sehr erheblichen Umständen, wie auch daß ansonsten in mancherley deut-

schen Provinzen das jus forestale regulariter von dem Domino territorii exerciret zu werden pflegt, ist es billig für ein starkes adminiculum der abdicirten Landeshoheit zu erachten, daß Serenissimus Compaciscens das Gotteshaus in dessen und seiner Unterthanen Gehölzer der Unterwerfung der Pfälzischen Forstordnung entlassen, zumalen auch angesehene Rechtslehrere des Dafürhaltens sind, daß die forstliche Herrlichkeit einen wesentlichen Theil der Landeshoheit ausmache, z. E.

Seckendorf im deutschen Fürsten-Staat, *P. III. cap. 3. Sect. 6. §. 7.*

Westenholz *de jurisdict. forestali, cap. 5. obs. 63.*

Beck *de jurisdict. forestali, cap. 12. §. 7.*

Reinhard *de jure privatorum circa sylvas*, §. 7. *seq.*

Add. Cramer in den Wezlar. Nebenstunden, *P. 33. n. 4.*

Es ist ad 5.) in thesi eine ausgemachte Sache, daß die Prædicate: **Liebe, getreue,** und **unsers Closters,** die Abhänglich- und Unterwürfigkeit dessen, gegen welchen sie gebrauchet werden, anzeigen. Sonder Zweifel sind selbige vor dem Vergleich gegen Kaisersheim in dieser Absicht gebrauchet worden. Da man nun von gegenüber in dem Vergleiche sich anheischig gemachet, sie künftighin zu unterlassen, so erwächst dießfalls unter diesen Umständen für die Kaisersheimische Intention ein beträchtliches Momentum.

Und eben diese Art zu argumentiren muß auch ad 6.) in Ansehung der Huldigung, welche man Pfälzischer seits Ausweis des Recessus principalis nicht weiter zu begehren befugt ist, statt haben, und darneben in Betrachtung gezogen werden, daß die dem Reichs Gotteshause, als einem unmittelbaren Stande des Reichs zugestandene Aufnehmung der Eidespflicht von seinen Unterthanen bey den übrigen concedirten Hoheitsrechten in concludendo ad Superioritatem territorialem allerdings pro basi anzunehmen sey; indem diese Eidespflicht sich auf alles zu erstrecken hat, was ad salutem & securitatem territorii gehöret,

Maul *de homag. cap. 1.*

J. J. Beck *de jurisdict. Super. Cap. II. obs. 2.*

G. L. Boehmer *in cit. Diss. §. 28. seqq.*

homagium enim, quasi hominis ligium, ex parte id ipsum recipientis, certissimum facit subjectionis fundamentum, & infallibilis Superioritatis tessera est, quam ipsa hæc Superioritas territorialis, verbo

Myleri *de statib. Imp. cap. 38.* §. 1.

secum ducit, sic, ut ejus præstatio habeatur pro actu jurisdictionis universali, sub quo de necessitate omnes alij actus continuentur. Prout, præter Reinkingium, Limnæum, Maulium, aliosque innumeros Publicistas tradidere

Knipschild *de civit. Imp. Lib. II. cap. 9. n. 20.*

Knichen *de territ. Jur. cap. 3. n. 259.*

Klock *Vol. 1. cons. 9. n. 42.*

Ming

Ming *de Superiorit. territ. th.* 64.
Hofmann *in Votor. Cameral. noviss. relat. II. n.* 26., *ubi scribit, de substantia homagii esse, ut id nulli, nisi Domino territoriali, competat.*
Besold *in Thes. pract. voc.* Lands Obrigkeit.

ac proinde territorii atque jurisdictionis quasi possessionem non solum contra subditos, verum etiam contra Principem, vel alium statum adversarium, tribuit, observante

Knichenio *Cap.* 3. *n.* 248. & 262.
Mingio *de Superiorit. territ. th.* 64. *princ.*

& in probanda Superioritate territoriali instrumentum de receptione homagii plurimum operatur;

Mascard *de probat. concl.* 948. *n.* 19.

Endlich ad 7.) in Rucksicht auf alles vorgängige, releviret es gar sehr für Kaisersheim, daß hiernächst auch demselben die jura Religionis in der obbemeldten Maaße überlassen worden, inmassen wenn hierbey auf pacta und transactiones das Absehen gerichtet werden solle, solches nur exceptionsweis geschieht, dahingegen der Regel nach das jus religionis als ein effectus des juris territorii und der Superioritatis zu consideriren,

per ipsa verba Instr. Pac. Osnabrug. art. V. §. 30. ubi: cum ejusmodi statibus Immediatis cum jure territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat &c.
Conf. Pfeffinger *Tom.* 4. *p.* 5. & 12.

mithin in sothaner Regel die Hauptursache zu suchen, um welcher willen dem Reichs Gotteshause Kaisersheim unter andern paciscirten Hoheitsrechten auch die quæstionirten jura religionis verblieben sind. Gleichwie sich nun schon hieraus zur Genüge ergiebt, daß die dem Gotteshause eingeräumten Befugnissen keineswegs in einer Niedern Vogteylichkeit, sondern in wesentlichen characteribus der Landeshoheit bestehen, wobey obangeführtermaßen nicht nöthig ist, dieselbige in voller Maaße, und ohne die mindeste Einschränkung zu exerciren; als wird sich solches noch weiter aus den folgenden erproben, und die sichere Analogie des deutschen Staatsrechts ihre Anwendung finden, welche mit sich bringt, daß bey statibus Imperii proprie sic dictis die Regalia pro juribus territorialibus zu erkennen, das ist, die actus regalium, wenn sie einem statui Imperii proprie dicto ankleben, oder in der Maaße, wie dermalen, überlassen worden, dadurch in territorial Actus werwandelt werden, weilen die Superioritas territorialis eine propriam affectionem status Imperii ausmachet.

Itter *de Feudis, cap.* 8. *cap.* 31.
Rhetius *ad* 1. *Feud.* 1. *p.* 65.
Titius *in specim. Jur. publ. Lib. II. cap.* 4. §. 26.
Staats Canzley, *Tom.* 18. *p.* 140.

XV.

Anlangend ad G) diejenigen Rechte, so Serenissimus Compaciscens sich in dem Vergleiche vorbehalten, so wird sich bey näherer Erwägung derselben zeigen, daß sie weder an und für sich, noch unter den vorwaltenden Umständen für Kennzeichen der vorbehaltenen Landeshoheit zu erachten. Da die Obergerechtig- und Herrlichkeit des unmittelbaren Reichs Gotteshauses Kaisersheim in dem Bezirk zu A. nicht bezweifelt wird, so hat dießfalls alles auf sich zu beruhen, was hievon in den Zweifels Gründen angeführet worden, zumalen die dabey vorkommenden wenigen Einschränkungen, als Servitutes Juris publici den übrigen in complexu cedirten Hoheits Rechten nichts præjudiciren können.

In Betreff der Kaisersheimischen Unterthanen außer erst bemeldten Bezirk sub A. hat Serenissimus Compaciscens sich hauptsächlich centenam, jedoch nur limitatam, reserviret, und wie Wir in dem nächst vorherstehenden §.pho dargethan, und mit tüchtigen Zeugnissen bewähret haben, so ist hieraus auf eine Landeshoheit keineswegs zu argumentiren. Hiernächst und ad a) haben Wir sowohl bey Entscheidung der ersten Frage, als auch in den nächst vorstehenden rationibus decidendi zu widerholten malen berühret, daß die paciscirte proportionsmäßige und in gewisse limites eingeschlossene Concurrenz der Kaisersheimischen Unterthanen, in dem Fall, wenn **Ihre Fürstliche Durchlaucht** ihre eigene Unterthanen zur Landes Defension auffordern, lediglich eine servitutem juris publici ausmache, und nebst derselben das dem Reichs Gotteshause competirte jus lustrationis & sequelæ gar wohl bestehen können;

Vid. Heumann *in cit. Diss. §.* 40.

Anonymi observationes quædam de jure sequelæ, deligendi & lustrandi cives hominesque subjectos, an. 1762. 4.

Die oben ad B) ersichtlichen und auf die Anordnung in Polizey Sachen sich beziehenden Zweifels Gründe werden dadurch gehoben, daß 1.) hiebey das Wort Polizey im engern Verstande zu nehmen sey, weilen jurisdictio forestalis, jura religionis, Gebott, Verbott, und dergleichen dem Reichs Gotteshause überlassen worden; daß ferner 2.) die eigentliche Verbindlichkeit alsdann erst entsteht, wenn Prälat, Prior, und Convent selbige in ihrem Namen haben publiciren lassen; ingleichen 3.) daß es in dem deutschen Reiche an Exempeln nicht ermangelt, nach welchen die constitutiones einer Provinz, auch in mehrern, den übrigen Wirkungen der Landeshoheit unbeschadet, zu gelten pflegen;

Heumann *cit. loc. §.* 36.

Bevorab 4.) in Polizey Sachen, bey welchen es zu dem gemeinen Besten vielherrischer Districten überaus viel beytragen kann, wenn hierinnen eine Gleichförmigkeit beobachtet, und wie in substrato, durch Verträge festgesetzet wird; aus welchem allen dann von selbsten sich ergiebt, daß dermalen auf dieses Verhältniß kein Schluß von einer vorbehaltenen Landeshoheit zu gründen steht, zumalen ohnehin die Anordnung der Polizey im engern Verstande auch schon mit der Ausübung der Vogteylichkeit verknüpfet, und insonderheit dieses zu erwägen ist, daß nach dem Buchstaben des Hauptrecesses die Kaisersheimischen Unterthanen und Handwercksleute bey den Pfälzischen Zünften zu erscheinen, und sich allda einschreiben zu lassen nicht verbunden sind.

Ob

Ob ad c) das Reichs Gotteshaus den Namen Kaysheim mit Kaisersheim verwechselt, um dadurch die Unmittelbarkeit, und andere damit verbundene Rechte anzudeuten, ist in Ermanglung näherer Umständen von Uns weder zu affirmiren, noch zu negiren, jedoch anbey nicht unerinnert zu lassen, daß es ein all zuweit hergeholtes Argument seyn würde, wenn man auf die in gewissen Fällen paciscirte Beybehaltung des Namens Kaisheim ex parte Churpfalz eine Intention anmit gründen wollte, da doch vermöge des Hauptrecesses nachgegeben worden, daß das Gotteshaus in eigenen literis patentibus, und sonst aller Orten gegen männiglich sich Kaisersheim nennen und schreiben möge.

Und eben so wenig mag ad d) die jenseitige Intention unterstützen, daß bey jedem Veränderungsfall in der beyderseitigen Regierung das Gotteshaus dem Serenissimo durch einen Abgeordneten wegen Beobachtung des Vergleiches ein Handgelübd zu leisten habe, inmaßen nicht einmal aus einem körperlichen Eide, oder aus einem homagio formali, auf eine subjectionem: oder inæqualitatem personalem, certo quodam respectu, zu schließen, und also um so weniger in dem gegenwärtigen Fall, wo sich das verglichene Handgelübd lediglich auf die Beobachtung des Hauptrecesses bezieht. Kaiserliche Majestät pflegen die Beobachtung der Wahl Capitulation Eidlich zu versichern, und viele Landesherrn sind verbunden, beym Antritt der Regierung, und vor der Huldigung Eidliche Reversales auszustellen, es würde aber als etwas besonders anzusehen seyn, wenn man sochenfalls den in den Zweifelsgründen gemachten Schluß für Rechtsbeständig erachten wollte.

XVI.

Die Befugnissen, welche dem Reichs Gotteshause Kaisersheim, vermöge des Hauptrecesses verblieben sind, gründen sich ad H) auf die Fundations- und Donations Documenta, wie auch auf die Kaiserlichen Schirm- und Freyheitsbriefe, und sind demseben durch wiederhollte obsiegliche Urtheile zugesprochen worden, mithin kann dasjenige, was das Gotteshaus amore pacis, und zu Facilitirung des Transacts cediret und bezahlet hat, mit den ihm verbliebenen Rechten und Gerechtigkeiten nicht verglichen werden. Ante transactionem haben beyde Theile auf possessionem vel quasi sich beruffen; vorjetzo mag selbige dem Gotteshause zu statten kommen, es ist aber hierauf von deswegen bey gegenwärtiger Untersuchung nicht zu respiciren, weilen man die Frage nur lediglich auf die Gründe des petitorij richten wollen.

XVII.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit erhalten alle vorstehende für Kaisersheim militirende Gründe ad I) ein vollkommenes Ubergewicht durch die in dem Haupt- und Nebenrecess enthaltenen formulas renuntiationis; denn gleichwie per §.phum fin. transactionis principalis Serenissimus Compaciscens für sich, Dero Nachkommen, Erben, und Landschaft der Landesfürstlichen Obrigkeit, dem Erbschutz, und Erbkastenvogtey renunciret, und ewig verziehen, also ist sothane abdicatio der Landesfürstlichen Obrigkeit und Superiorität auch in dem Nebenvergleiche, mithin geminate, unter andern folgender gestalt bekräftiget worden:

> Sollen höchstgedacht S.e **Fürstliche Durchlaucht** und **Dero** nachkommender Catholischer Successor, weder über das Gotteshaus Kaisheim, noch dero Unterthanen, Leut, Haab und Güter, außer

deren in obbemeldtem Hauptvergleich **Ihrer Fürstlichen Durchlaucht** und allen deren Nachkommen, und Erben reservirten Fällen, Rechten und Gerechtigkeiten, und was sonsten in demselben begriffen, ganz keine weitere Obrigkeit oder Jurisdiction, weder prætendiren, noch sich gebrauchen, auch die bemeldten Abten, Prior, und Convent, auch dero Gotteshaus, desgleichen ihre Anverwandte und Unterthanen, und deren Haab und Güter mit einigerley Beschwerniß, Schatzung, Kriegs- Reichs- Land- und andern Anlagen und Steuer, Hunden, Gastungen, Lägeren, Einquartierungen, noch sonst mit einigen Zumuthungen, wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden mögen, mehrgedachten Vergleich gemäß, zu ewigen Zeiten nicht belegen noch anfechten.

Vor dem Vergleiche haben, wie Reichskündig ist, beyde Theile über Superioritatem territorialem & Immedietatem controvertiret, in dem Vergleiche aber, nach dessen wiederholten Aeußerungen ihren Endzweck dahin gerichtet, daß dadurch sothane Differentien auf ewig beygeleget werden sollen. Weilen nun in dem Hauptrecess Serenissimus bloß die Malefiz, und einige wenige jura sich reserviret, und den übrigen allen renunciret hiernächst in dem Nebenrecess sich auf den Innhalt des Hauptrecesses bezogen, anbey auch allen und jeden übrigen zuvor unter dem Namen des Erbschutzes prætendirten Landesherzlichen Juribus geminate entsaget; so würde es, unserm Ermessen nach, auf eine allen Fidem aufhebende restrictionem mentalem hinausgehen, wenn hierbey der in den Zweifelsgründen (§. VII.) zum Schein gemachte Unterschied angewendet werden wollte, vielmehr erklären Wir die vorliegenden Vergleiche dahin, daß, weilen Serenissimo, außer den in dem Hauptvergleiche bemerckten Fällen, keine andere Jurisdiction competiren solle, diese aber per superius deducta die Landeshoheit nicht inferiren lasse, alle übrige Rechte dem Gotteshause zustehen, einfolglich dasselbe die hohe Obrigkeit über seine Unterthanen auch außer dem Bezirk sub A. zu exerciren gar wohl befugt seyn müsse, nach der bekannten, allbereit angeführten, und in substrata materia anwendbaren, Rechtsregel, quod omnibus juribus concessis sive renunciatis, nulla reservata intelligantur, nisi quæ expressis verbis excepta fuerint, per notoria.

XVIII.

Wie Wir die gegenwärtige Sache nach den vorliegenden Recessen in Rucksicht auf das vorgängige Verhältniß beurtheilen, so versiret das Gotteshaus keineswegs in dubio, und also entlediget sich von selbsten, was oben ad K) §. VIII. angeführet worden. Doch da es uneingeräumten falls auf Vermuthungsgründe hierbey ankäme; so glauben Wir, daß Kaisersheim, nach Ausweis Unserer bisherigen Entscheidungsursachen bey dieser zweyten Frage, zur Genüge und dergestalt damit versehen sey, daß die oben bemerkten momenta in keine consideration kommen mögen. Wie dann das von der Lage hergenommene Argument, oder das gemeine Brocardicon: quidquid est in territorio, id etiam est de territorio, in den wenigsten Gegenden Deutschlandes, gar nicht aber in den Fränkischen, Schwäbischen, und Rheinischen Landen für anwendbar gehalten, somit die Folge negiret wird, daß, was ehemals zu einer Provinz oder Fürstenthum gerechnet worden, oder was noch jetzo innerhalb gelegen zu seyn scheint, alsofort derselben unterworfen zu seyn, vermuthet werde;

Vid. Dathic *Diss. de falsitate vulgati: quicquid est in territorio, præsumitur etiam esse de territorio.*

Pütter

Pütter *in Elem. Jur. Publ.* §. 87. *qui difficillimum probatu, inquit, juris fundamentum est, quo præsumtio, partem aliquid territorii esse, ex solo situ contenditur.*

Cramer in Wetzlarischen Nebenstunden, *P.* 21. *n.* 7. und in den Beyträgen, *P.* 3. *n.* 30. *p.* 186.

Add. Staatskanzley, *Tom.* 108. *p.* 670.

Bevorab in substrato, wo einmal die Exemtion des Gotteshauses nicht wiedersprochen, und sodann auch in Ansehung der Unterthanen außerhalb dem Bezirk sub A. wider den Buchstaben der Recessen nicht geläugnet werden kann, daß nicht demselben eigentliche und wesentliche Hoheitsrechte ausdrücklich stipuliret, und von gegen über außer der vorbehaltenen Malefiz, allen übrigen Prätensionen auf ewig renunciret worden, bey welchem Verhältnisse der Sache, so in Deutschland oftmals angetroffen wird, es überhaupts den Stiftern, und Klöstern gleichgültig seyn kann, ob man ihnen territoria im eigentlichen Verstande zuschreiben will, oder nicht, indem es für selbige genug ist, wenn sie so wohl in petitorio als possessorio fundiret sind, über ihre Unterthanen und derselben Güter Hoheitsrechte zu exerciren, paria etiam censentur esse extra territorium, & esse in territorio, sed exemtum,

Pfeffinger *ad Vitriar. Tom.* 3. *p.* 1121. *n. c.*

annebst die bekannte Distinctio inter jus territorii & Superioritatem territorialem oder deren ratio differentiæ auf der conditione status Imperii beruhet, welche aber dermalen nicht ermanglet, und also die Anwendung dieser an und für sich noch zweifelhaften Distinction vereitelt;

Thomas. *in Diss. de injusta oppositione Jurium majestaticorum, Superioritatis territorialis, & reservatorum Imp.* §. 4.

über dieß schlechterdings zu negiren kömt, daß gegnwärtig ein territorium mixtum von der oben beschriebenen Art eigentlich zu statuiren, da ein solches Verhältniß nicht einmal ein wahres territorium mixtum ausmachet, als wofür nur dasjenige in oppositione des territorii clausi zu erachten, ubi plures Domini in certo districtu ita jurisdictione territoriali gaudent, ut quilibet in suos homines eorumque bona & res eandem privative exerceat, de quo videndus omnino est

Hildebrand *in Diss. de territ. clauso & non clauso, cap.* 1.

Dergleichen in den Schwäbischen und Rheinischen Gegenden nicht unbekannt ist, und allwo es der jurisdictioni territoriali unbeschadet geschehen kann, daß ein Dominus ejusdem Districtus über die Unterthanen des andern per modum pacti aut observantiæ ideoque servitutis Juris publici ein und andere jura, v. c. centenam limitatam exerciret, solchenfalls aber die oberwähnte anher nicht quadrirende Vermuthung à loco nicht Platz haben mag, welchem annoch dises beyzufügen, daß, weilen anjetzo das Reichs Gotteshaus die Vermuthung vor sich hat, Churpfalz das Gegentheil zu erweisen incumbiren müßte, wiewohlen vorerwähntermaßen die Kaisersheimische Intention also und dergestalt in den vorliegenden Recessen gegründet ist, daß es nicht nöthig zu seyn scheint, zu den Wahrschei-

scheinlichkeits Regeln, deren man sich in zweifelhaften Fällen zu bedienen pflegt, die Zuflucht zu nehmen.

Daher Wir dann in Erwägung dessen allen rechtlichen darfürgehalten, daß lediglich dem compaciscirenden unmittelbaren Reichs Gotteshause Kaisersheim per memoratos Recessus in Rucksicht der vorgängigen Kaiserlich-Königlichen Exemtion, Immunität und vorliegenden höchst richterlichen Urtheln obtutu seiner Unterthanen außer dem Bezirk sub A, wie auch ihren Haab und Gütern die Superioritas territorialis bis auf die in dem Hauptrecess namentlich ausgenommenen Fälle zu zuerkennen sey.

Die dritte und letzte Frage gehet dahin:

Wann sich Churpfalz ratione derer wider die Kaisersheimische Verfassung ausgeübten Turbationen vi Superioritatis territorialis nicht zu schützen hätte, wie solches Reichs Gotteshaus wegen des erlittenen Unfuges sich regressiren möge, oder wie die Sache per remedia Juris bey höchsten Reichsgerichten zum gedeylichen Effect anzugehen seyn möge?

Bey der Erörterung der beyden vorhergehenden Fragen haben Wir unserm Dafürhalten nach, sattsam dargethan, daß Churpfalz ohne Verletzung der errichteten Recessen die bey der ersten Frage bemerkten Actus nicht exerciren kann, und daß auch außer deme lediglich dem Reichs Gotteshause per memoratos Recessus so wohl an und für sich, als auch in Rucksicht auf die vorgängige Situation der Sache, die Superioritas territorialis zu zuerkennen sey, woraus von selbsten sich ergiebt, daß die quæstionirten Churpfälzischen Verfügungen gegen Kaisersheim und dessen Unterthanen und Gütern in offenbaren Turbationen und Recess widrigen Attentaten bestehen, welche in den Reichsgesätzen gänzlich verbotten sind, und unter keinerley Prætext zugelassen werden sollen, gestalten in dem Instrumento Pacis Westphalicæ ausdrücklich versehen: quod Principes Imperii in libero juris territorialis exercitio, ditionibus, regalibus, ita firmati sunto, ut à nullo unquam prætextu turbari debeant,

Art. VIII. §. 1.

Dahin auch Capitulatio Imperatoris novissima abzielet, verbis: Und wollen nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren territoriis, in Religion-Politischen und Justiz-Sachen sub quocunque prætextu wieder den Friedensschluß oder aufgerichtete - - Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Art. I.

Da nun einem von seinem Mitstand auf solche Weise turbirten Reichsstand unter andern auch remedia extra judicialia zustehen, womit er seine Hoheits Rechte und sich bey deren Ausübung defendiren kann; so möchte bey dem ersten Frags Membro:

Wie das Reichs Gotteshaus wegen des erlittenen Unfuges sich regressiren möge?

Die Antwort dahin zu ertheilen seyn, daß das Reichs Gotteshaus eintweders mit Gewalt den turbatoribus resistire, oder durch pignorationes, jure retorsionis, Repressalien, und durch andere dergleichen Mittel sich bey dem Besitz erhalte,

halte, indem die natürliche und bürgerliche Gesätze schon einem jeden privato, sich bey dem seinigen zu schützen erlauben,

L. 27. D. de vi & vi armata.

insonderheit aber die Reichsgesätze den Reichsständen via facti sich bey ihren Befugnissen zu schützen, ausdrücklich nachlassen,

Instrum. pac. Westphal. art. 17. §. 6.
Recess. Execut. Norimb. de a. 1699.
Staatskanzley *P. 37. p. 37. & p. 584. seqq.*

Die Kaiserliche Wahl Capitulation auch wörtlich besaget: daß einem jedem Stande erlaubet sey, sich und die seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen, und zu befreyen,

Art. 8. §. 16.
Conf. Stryk. *in Diss. de via facti principibus Imperii permissa, cap. 1. §. 31.* & G. L. Boehmer *in Diss. princeps S. R. I. jus suum vi atque armis tuens.*

bevorab da das ex parte Churpfalz prætendirende quæstionirte Weg- und Concessions Geld in effectu nicht anders, als ein neuer Zoll zu consideriren, dergleichen Anlagen aber, z. E. Pforten- Brücken- und Weg, Kaufhaus, Rent- Pflaster- Steinfuhren- und cento Gelder, Multer- Steuer und andere dergleichen Imposten in den Reichsgesätzen namentlich reprobiret sind,

Recess. Imp. de a. 1576. §. 118.
Capitulatio novissima cit. art. 8. §. 17.

sofort von selbsten abgestellet, oder der sich dessen mißbrauchende Stand mit der That entsetzet werden solle;

Capit. noviss. cit. art. §. 13.
Strick. *cit. Diss. cap. 1. §. 40.*

Alldieweilen Wir aber in reiflicher Erwägung gezogen, daß es überhaupts mit der deutschen Reichsverfassung in Thesi nicht bestehen will, wenn die Stände ihre Streitigkeiten via facti auszumachen intendiren,

Capit. Imp. art. 21. §. 6.

insonderheit aber annoch einigen Bedencklichkeiten ausgesetzet zu seyn scheint, ob die dermalen vorwaltenden Streitigkeiten sich zu den in den Reichsgesätzen erlaubten Fällen der Selbsthülfe qualificiren, welches, wenn es auch wäre, dennoch in Ansehung des Ausgangs ex regulis prudentiæ nach dem Maaße der Kräften und anderer Umständen erwogen werden müßte:

Als können Wir nicht anrathen, daß das Reichs Gotteshaus, um sich zu regressiren, die vorermeldten remedia extrajudicialia ergreife; dahingegen dasselbige sich viel eher eines gedeylichen Effects zu erfreuen haben möchte, wenn es ein remedium judiciale, erwählete, quoniam violati territorii causa minime ad viam facti, sed ad mandatum S. C. qualificata existimatur,

Cramer *Obs. jur. univ. obs. 82. contra JCtos Halleenses Tom. II. lib. 1. cons. 38. n. 8.*

und also bey einem der höchsten Reichsgerichten gegen Churpfalz ex utili interdicto uti possidetis agiret, mithin sich dadurch in possessione vel quasi Superioritatis territorialis zu schützen suchet, zugleich aber auch præstationem ejus, quod interest, nec non restitutionem damnorum, weniger nicht auch auf cautionem de non amplius turbando, anträgt;

Cap. licet caussam 9. *R. de probat. L.* 3. *§. fin. uti possidet.*
Gail. *de pign. Obs. ult. n.* 8. *& in Obs. lib.* 1. *Obs.* 116. *n.* 4.
Menoch. *remed.* 3. *retinend. possess. n.* 125.
Carpzov. *P.* 2. *C.* 7. *d.* 11. *&* 12.

wobey notorischer maßen erfoderlich ist, daß man ab Seiten Kaisersheim die Turbation darthue, und den titulum possessionis, welcher dermalen auf den Recessen beruhet, einigermaßen bescheinige.

Mynsinger *Cons.* 16. *n.* 3. *&* 43.
Paurmeister *de jurisd. lib. I. cap.* 29. *n.* 18. *&* 24.
Beck *de jurisdict. super. cap.* 5. *Obs.* 8.

Und dieses ist es, was Wir Responsi loco gehorsamst zu ertheilen untermangeln wollen. Urkundlich unserer Facultät größern Insiegels. So geschehen Altdorf den 8.ten Octobr. 1764.

L.S.

Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey der Nürnbergischen Universität hieselbst.

Lit. H.

Lit. H.

Ingolstättisches Rechtliches Responsum puncto Superioritatis territorialis, Immedietatis, & Exemtionis der Kaisersheimischen in beyden Churpfälzischen Landgerichten Grayspach, und Höchstätt, auch der Vogtey Monheim, wie nicht weniger in den Pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen beyder gemeldten Landgerichten entlegenen Unterthanen de dato 14.ten April. 1746.

Principium Sapientiæ est timor Domini.

Die Uns Decano, Doctoribus, Professoribus, und Churfürstlichen Räthen einer Juridischen Facultät auf der Churbayerischen Universität zu Ingolstatt, ad consultandum übermachte Species Facti, und beygesetzte Quæstio besteht in folgenden terminis

SPECIES FACTI.

Es ist eine Reichskündige Sache, daß Ihro Majestät die Kaiserinn, und Königinn zu Ungarn, und Böheim ꝛc. währenden Krieg her das Herzogthum Neuburg ein und anders Jahr mit Dero Truppen occupiret, und feindlich tractiret, dergestalten, daß allerhöchst Dieselben bewogen worden, in gedachten Herzogthum die Brandschatzung auszuschreiben, derselben Einziehung aber der Neuburgischen Regierung zu überlassen, da dann geschehen, daß dieselbe die in dem Herzogthum gelegenen Kaisersheimischen immediaten Unterthanen anderst nicht, als wie die immediat Pfalz-Neuburgische Landes Unterthanen zur Brandschatzungs concurrenz gezogen, und denselben ein quotam von vielen tausend Gulden adrepartiret, über daß sie Kaisersheimische Unterthanen mit Quartieren von Zeit, zu Zeit, unerachtet alles protestiren, sehr hart beleget, die Contributions Gelder, allerhand Fourage- und Holzlieferungen nebst mehr andern, theils mittels gewaltthätiger Einfallung in die Kaisersheimische Inwend, und Hinwegnehmung Roß und Mann, Fourage, und andern (worvon die Pferde sogar von der Pfälzischen Obrigkeit aus Anbefehlung der Regierung dem Meistbietenden offentlich verkaufet, die Unterthanen aber in Arrest gesetzet, und viele Tage beygehalten worden) theils durch militarische Executiones, und also causirte größeste Unkösten, und Schaden äußerst graviret hat, und auch bis heutigen Tag annoch continuiret;

Zumalen nun aber hierinfalls Creis- ja Reichskündig, und daher pro certo zu supponiren, daß Eingangs allerhöchst ernannte Ihro Kaiserl. und Königliche

Majestät ꝛc. ꝛc. diese Brandschatzung, und anders, allein auf die Pfalz Neuburgischen keineswegs aber anderer Fürsten, und Ständen in dem Herzogthum gelegenen immediaten Unterthanen verhänget, noch gemeynet, des Endes auch durch Dero in Ulm anwesenden Ministrum dem daselbst versamelten hochlöbl. Schwäbischen Creis-Convent, ein solches so wohl münd- als schriftlich öfters declariren lassen, daß nämlich allerhöchst Dieselben den hoch- und löblichen Ständen des Reichs, so unter der Neutralität begriffen, wo immer gelegene Unterthanen, nicht mit der geringsten Contribution, Lieferung, und dergleichen beladen, noch daß ein solches von Dero hohen Generalität, Commissariaten, und andern geschehen solle, gestatten wollen, mithin dazumalen die Reichs Prälatur Kaisersheim, unter andern auch mit seinen, in der Pfalz gelegenen unmittelbaren Unterthanen, welche ohnedem derselben mit der Huldigung, Reise, Folge, Musterung, Extra- und Ordinari Steuern, dann alljeglicher Jurisdiction (die Malefiz allein ausgenommen, so der Pfalz zuständig) wie auch Ober- und Herzlichkeit privativè zugethan, von weiland Kaiserlicher Majestät Josepho I. bereits in anno 1705. dem höchlöbl. Schwäbischen Creise incorporiret worden, die Nothwendigkeit erforderet hat, daß man sich Kaisersheimischer seits wider dieses jenseitige unfundirte Beginnen, und härteste Pressuren um so mehrers coram Regimine Neoburgico moviret, als in der nach vorher mehr als 100. Jahr contra Pfalz Neuburg geführt- allerkostbaresten Process in anno 1656. den 24. und 25. Merzen zwischen Pfalz, und Kaisersheim, gegen von letztern annoch beschehener Vorschüssung vieler 1000. fl. an Geld, und Anlassung noch mehrers an Immobilien, und Juribus, noch höher belaufenden Werthes, endlich errichtete, und von weiland Kaiser Leopoldo I. allergnädigst confirmirte Haupt- und Nebenrecess (welch letzterer hirbey in Copiis sub N. 1, der erstere aber quoad passum concernentem per Extractum sub N. 2. angeschlossen) hauptsächlich impelliret haben; wo dann auch die à N. 3. bis 7. inclusivè in copiis angebogenen Pro, & Contra gewechselten Schreiben, ein sattsames, Pfälzischer seits aber, so viel besagen, daß sich die hochlöbliche Regierung Neuburg bald in Superioritate territoriali, bald in Regalibus, jetzt in summa necessitate, ac utilitate publica, endlich in dem Hauptrecess fundire, und auf solche Weise nicht nur diese Königl. Ungarische Brandschatzungs concurrenz, sondern auch die Contributions Gelder, das Quartier, und mehr anderes contra die Kaisersheimischen im Herzogthum Neuburg gelegenen immediaten Unterthanen zu behaupten, und zu erzwingen gedenke, dahingegen Kaisersheimischer seits man die Superioritatem territorialem cum Regalibus mit ob allegirten Nebenrecess hinausweist, und pro Exemplo anführet, daß Kaisersheim in annis 1703, & 1704, wo bekannter Dingen Frankreich unter andern auch in dem Herzogthum Neuburg die Brandschatzung ausgeschrieben, und executivè eingetrieben, sein betroffenes quantum von seinen in Neoburgico Ducatu gelegenen immediaten Unterthanen, ohne mindeste Einwendung der Pfalz, vielweniger daß selbe einen Kaisersheimischen Unterthan zur Concurrenz zu ziehen sich angemasset, privativè bezogen, und an seine Behörde gelieferet, folgsam in possessione sui juris fundiret ist.

Die angebende summam necessitatem, & utilitatem publicam aber præter allegatum Recessum, mit deme abfertige, daß diese necessitas eines theils noch nicht erwiesen, andern theils aber, dazumalen so lang Churpfalz bey der Anfangs notoriè ergriffenen Neutralität bestanden, dem Herzogthum Neuburg nicht die geringste Præstation zugemuthet worden, wegen derselben (id est) der Neutralitäts Veranlassung allerdings culpabilis, und also der Reichs Prälatur Kaisersheim nicht præjudicirlich zu seyn scheint, außer dem auch so wohl die angeben-

gebende necessitas, quàm utilitas publica von darumen keinen Anhang finden können, weilen Kaisersheim diese seine Immunität nicht als ein Privilegium Principis, sondern als ein jus competens ex parte Palatinatûs ansiehet, und ante Recessum injustissimè turbatum, per Ejusdem Erectionem verò confirmatum, insupérque onerosissimo titulo recuperatum behauptet, und Pfalz quà Landesherr sich allen Zumuthungen, wie diese Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden mögen, auf ewige Zeiten begeben, alles nach Maaßgab mehr allegirten Nebenrecesses, welcher so wohl, als der Hauptrecess von der Neuburgischen Landschaft acceptiret, und also beyde zu ihrer vollkomenen Richtigkeit, und Perfection gebracht worden. Wie nun all dieses, wie bis anher recensiret worden, in ipsa veritate gegründet, so kommt hierzu noch weiters, daß auch in puncto Quarterij, Lieferung, und andern weder mit immediat Pfälzisch, noch fremden Truppen sich Pfalz auf die immediat-Kaisersheimischen in Neoburgico gelegenen Unterthanen einiges Recht attribuiren könne sintemalen als die Neuburgische Regierung in dem Jahr 1706. den Kaisersheimischen Unterthanen, seiner angewohnt gewaltthätigen Art nach, von den Pfälzischen Truppen ein Quartier aufgedrungen, auf die Kaisersheimischen an dem Churpfälzischen Hof zu Düsseldorf angebrachten Beschwerde Besag der Anlage sub N. 8. dieses Recesswidrige Unternehmen der Schärfe nach verwiesen, die uneingestellte Reddressirung anbefohlen, und die Freflere zur Verantwortung gezogen, überhaupts aber ins künftige die Festhaltung des Recesses gemessen anbefohlen, ja als ex post facto die Regierung zu Neuburg derley Gewaltthaten an den Kaisersheimischen Unterthanen auszuüben sich abermalen erstrecket, Besag der fernern Anlage sub N. 9. der causirten Unkösten halber die Resarcir- und Bezahlung præstiret worden, woraus sich zu Genügen veroffenbaret, daß Pfalz Neuburg seinen dießfallsigen Unfug selbsten erkannt, und die Kaysersheimischen Befugsame eingestanden habe, aus welchen dann die Hauptfrage ad consultandum in deme besteht.

Quæstio decidenda.

Ob ein Churfürstl. Pfalz Neuburgische hochlöbliche Regierung befugt sey, bey so Gestaltsame der Sachen, die hochlöbl. Reichs Stift Kaisersheimischen in dem Pfalz Neuburgischen Herzogthum entlegenen immediat-Unterthanen zur ausgeschriebenen Königl. Ungarischen Contribution, Brandschatzung, Fourage, und dergleichen Lieferung, wie die Namen haben, und ausgeschrieben seyn werden mögen, Concurrenz zu ziehen, sondern auch gemeldte Unterthanen mit Quartier zu belegen, und derley Verpflegung anzuhalten.

Rationes dubitandi

Ad Quæstionem primam.

Es kann zwar wohl anscheinen, als ob ein hochlöbl. Pfalz Neuburgische Regierung befugt sey, bey vorscheinenden Umständen, auch die Reichs Stift Kaisersheimischen im Herzogthum Neuburg entlegenen immediaten Unterthanen zu den, Königl. Ungarisch und Böheimischer seits, bey Occupirung bemeldten Herzogthums, ausgeschriebenen übergroßen Brandschatzung-Contribution-Subsistenzgeldern, Fourage Lieferung proportionaliter zur Concurrenz beyzuziehen, auch dieselbigen Unterthanen mit dem treffenden Quartiers Last zu belegen, und zwar darumen

Bayerische Staatsbibliothek München

1.mo Weilen an Seiten Pfalz Neuburgischer Regierung gänzlich behauptet werden will, daß sothane gleich im ganzen Herzogthum, also auch über die darinnen entlegenen Reichs Stift Kaisersheimischen Unterthanen das jus Superioritatis territorialis, und also alle darvon abhangende effectus, und Regalia majora absolutè zustehen, und notoriè gebühren: da nun aber an Seiten hohen Reichs Stifts eingestanden wird, daß die quæstionirt- und zu besagten Anlagen, und Bürden dermalen mit Gewalt beygezogenen Unterthanen in dem Ducatu Neoburgensi eigentlich entlegen sich befinden, also sollte auch in consequentiam die territorial Superiorität quoad suos effectus bey denselben exerciret, und gaudiret, sofort diese Kaisersheimische wie andere Neuburgische Landesunterthanen beleget werden können: cùm qui jus Superioritatis habet in toto, censetur etiam habere in singulas partes territorio subjectas Text. & DD. *in L.* 239. *§. territ. ff. de V. S. Oldrad. Consil.* 52. *n.* 8. Cravett. *Consil.* 673. *n.* 1. & 2. *item Consil.* 896. *n.* 14. Gylman. *Decis. Cam. Lib.* 2. *Decis.* 35. *n.* 36.

2.do will in dem jure publico, und dem Heil. Römischen Reiche eine sichere Lehre seyn, quòd, qui Superioritate territoriali gaudet, eo ipso jus habeat collectandi, seu imponendi Collectas tam Imperii, & Circulares, quàm & alias Provinciales quascunque pro utilitate, & necessitate obvia quacunque Imperii, Circuli, & Provinciæ omnibus Subditis in illo territorio existentibus, & tradunt Publicistæ *ad L. Placet.* 8. *Cod. de excus. mun. lib.* 10. *L. un. Cod. de Superind. eod. Lib.* Knichen *Tract. de Sup. territ. Cap. n.* 322. & *seqq.* Köppen *Decis.* 32. *n.* 4. Ertel *cum multis allegatis Tract. de Sup. territ. apparat.* 5. *§. actus* 9. Klok. *de Contrib. Cap.* 20. *n.* 334. Steph. *de Jurisd. L.* 2. *q.* 2. *n.* 115. Einfolglich solle eine hochlöbl. Pfalz Neuburgische Regierung allerdings befugt seyn, absonderlich in diesem frangenti all und jede in Dero territorio Neoburgensi entlegene, und findige, sie mögen auch zugehören, wem sie immer wollen, Unterthanen zur Concurrenz, wie die Namen haben mag, zu ziehen, und zu belegen.

3.tio Obschon auch ein hohes Reichs Stift eben derley territorial Superiorität nicht anerkennen, und Dero in Ducatu Neoburgensi selbst bekennende entlegene Unterthanen, quod effectus hujus Superioritatis territorialis attinet, keineswegs unterworfen wissen will, da doch gemeldter maßen solche Reichs Stift Kaisersheimische Unterthanen in Ducatu Neoburgensi bekanntlich entlegen, soll für eine hochlöbl. Neuburgische Regierung die præsumtio juris cum forti resistentia militiren, cum expediti juris sit, quod is, qui in certo aliquo districtu territorialem Superioritatem tenet, eam etiam exercere possit in omnes partes, loca, & septa, quæ in eo districtu existunt. Nicol. Myler ab Ehrenbach *de Prin. & stat. Imp. p.* 2. *Cap.* 37. *n.* 2. Knipschild *de civil. Imp. Im. L.* 2. *Cap.* 5. *n.* 77. Alciat *de Præsumpt. Reg.* 2. *Præsumpt.* 3. *Cap.* 4. Wisenbec. *Consil.* 74. *n.* 34. Rolland. à valle Consill. *Vol.* 3. *Consil.* 50. *n.* 39. Johan Goedd. *Consil. Marpurg. Vol.* 3. *Consilio* 33. *n.* 111. qui enim se fundat quoad jus territoriale in toto, fundat se etiam in omnibus partibus. Menoch. *de præsumpt. L.* 2. *præs.* 100. *per tot.* Meichsner *tom.* 3. *decis.* 23. *n.* 20. um so mehr, als

4.to

4.to Eine hochlöbliche Regierung auch darumen in die Reichs Stift Kaisersheimischen Unterthanen, welche in Ducatu Neoburgensi entlegen, wirklich annoch die Jurisdictionem criminalem, oder Imperium merum gaudiret, wie ex parte Kaisersheim nicht verabredet wird, und ansonsten belehren Sixtin *de Regul. L. 2. cap.* 8. Besold. *de jurisd. Cap.* 18. quod hæc jurisdictio criminalis effectus, & signum sit Superioritatis territorialis, & sic ab hac tanquam specie argumentum etiam ad genus procedat. Myler ab Ehrenbach *de Tract.p.* 2. *Cap.* 48. *per tot.*

5.to Ja wenn schon auch ex parte des hohen Reichs Stifts Kaisersheim pro principali quasi fundamento der mit Pfalz Neuburg eben wegen dieser Superioritatem territorialem und deren effectus in anno 1656. den 24. und 25. Merzen errichtete Haupt- und Nebenrecess allegiret, und daher ein ihro zugehendes Landesfürstl. Obrigkeitsrecht quoad subditos in Ducatu Neoburgensi existentes behauptet werden will; so scheint doch die Regierung zu Neuburg zu inferiren, daß solches etwa nur auf den Bezirk, welcher bey Errichtung des Recesses ausgezeiget worden, zu verstehen sey, wie der von hochlöblicher Regierung, an S.e Hochwürden und Gnaden Herrn Prälaten sub dato 25. Octob. 1743. erlassene Brief meldet, keineswegs aber auf die außer solchen Bezirk entlegenen Unterthanen, sondern bey denselben nur eine Exemtion, und Befreyung per pacta & transactionem quoad actus ibidem expressos zu verstehen, minder aber die Superiorität territorii, und Regalia majora, und deren Abandonirung, oder völlige Abtrettung hiermit begriffen müßten seyn, cum pacta dent legem contractibus, & plus non importent, quàm importare jussa sunt Text. & DD. *in L.* 4. *L.* 9. *§. fin. ff. de transact.* Ertl *cum allegatis. d. tract. apparat.* 2. *fund.* 3. *circa finem.*

6.to In welchem Fall, und da einem hohen Reichs Stift Kaisersheim allein vi pacti & transactionis einige Exception, und Befreyung, dann etwelche effectus, nicht aber die Superioritas territorialis zugestanden wird, in dermaligen Umständen aber, wo die summa necessitas, und utilitas publica vorhanden, so solte die Exception, und pactirte Uberlassung einiger effectuum Superioritatis territorialis und davon abhangenden Regalien nicht Platz greifen, sondern der offenen Noth, und gemeinen Wesen in so weit weichen, daß die ansonsten, und bey regularen Umständen eximirten Kaisersheimischen Unterthanen gleich andern zu allseitig-gemeynschaftlicher Ubertragung der häufig ausgeschriebenen Contribution, Subsistenz, und derley Geld, dann Fourage concurrenz so wohl, als auch Quartieren, und Hospitationen militum mit Fug beygezogen werden können, dum in Casu ejusmodi summæ necessitatis, & utilitatis publicæ ejusmodi Exemtiones, & pactitia privilegia cessiren, und die übrigen Neuburgischen Unterthanen nicht gar unterdrücket, und ruiniret, die Exemti aber cum summo aliorum damno gänzlich subleviret sollen werden. Brunem. *ad L.* 1. *Cod. de nav. non excus. Lib.* 11. *n.* 4. *& seqq. ad finem.* Klok. *de contrib. Cap.* 9. *n.* 63. quin & ipsius Cæsareæ Domûs privilegia tempore necessitatis cessant, Text. & DD. *in L.* 1. *Cod. ut nemini liceat in Empt. speci. lib.* 10. *Recess. Imp. de anno* 1542. *§.* **und weilen nun** ꝛc. Item anno 1544. §. **und nämlich sollen** ꝛc. sicut enim nec possessiones Principum ab illis oneribus excipientur, quæ ob publicam necessitatem imponuntur. *L. fin. Cod. de Collect. fisci. L. rem privatam Cod.*

de priv. Dom. Aug. Klokhen *de Contrib. Cap.* 9. *n.* 69. ita multò minus quicunque alii Exemti in territorio Colligentis Domini territorialis, existentes, cum de casu necessitatis publicæ non fuit cogitatum in pactis & transactionibus desuper initis. Brunem. *ad L.* 1. *Cod. ut nemini liceat in Empt. specierum. lib.* 10. *n.* 6. *in terminis Gail. L.* 2. *Observ.* 52. *n.* 26. Ertl *Tract. de Super. territ. appar.* 2. *fund.* 3. *in fine*, ita quidem, ut & Clerici, aliàs licet omninò immunes, ob utilitatem, & necessitatem publicam possint collectari, & onerari, ut hoc bello Experientia abundè docuit, & tradunt Perez *ad tit. Cod. de Metatis lib.* 12. *n.* 10. *in fine*, und hievon praxis universalis omnium Provinciarum genugsame Zeugniß giebt. Vid. singulariter similem casum deducentes Tubingenses *Vol.* 2. *Consil.* 23. *n.* 258. *& multis seq.* ubi & præscriptionem libertatis steurarum cedere summæ necessitati docent.

Rationes decidendi.

Allein wie deme, und so ansehenlich auch die bisherigen für Pfalz Neuburg angeführten Fundamenta anscheinen mögen, so sind doch die allegirten zwischen Pfalz Neuburg, und dem Reichs Stift nach einer mehr Jahr hundert angedauerten schweren Streitigkeit, von welcher auch in anno 1609. ex parte Pfalz, und in anno 1610. ex parte Reichs Stift offene Schriften, und Deduction in publico sind, und aus des Lunig. Reichs Archiv extrahiret Swederus in seinen *Theat. Fratens. illust. Tom.* 2. *Sect.* 31. *Cap.* 5. *per tot.* endlich mit beyden höchst, und hohen Interessenten sondern Bedacht, dann zugleich der hochlöblichen Landschaft Neuburg Beytrettung, den 24. und 25. Merzen 1656. geschlossene, sofort auch von Kaiser Leopoldo I. allergnädigst confirmirte Recess, und Transact mit so handgreiflich klaren, und ausdrückenden Worten stipuliret, und beliebet worden, daß unzweifelnd, die strittig gewesene Superioritas territorialis mit Dero effectibus, jure collectandi, Bequartierung, und immer darunter begriffen, in - und über die in dem Reichs Stift Kaisersheim angehörigen, in dem Ducatu Neoburgensi entlegenen immediaten Güter, und Unterthanen solenniter paciscendo, & transigendo dem gemeldten Reichs Stift gegen vicissim anlassende Immobilien, und Rechte, und vorgeschossenes vieles Gelds, ganz vollkommen, und privativè überlassen, cediret, und übergeben seyen worden, solchergestalten, daß respectu dieser Kaisersheimischen obschon in Ducatu Neoburgensi gelegenen Unterthanen, und Güter Pfalz Neuburg kein einziges territorial Superioritäts Recht, oder was davon abhängt, sub quocunque prætextu mehr zu fordern habe, dann

1.mo Gleichwie gemeldtermaßen der zwischen Pfalz Neuburg, und dem Reichs Stift Kaisersheim so viele Jahre gedauerte Streit in puncto, ex parte Neuburg prætendirender territorial Superiorität, und deren abhangenden Effecten endlich in anno 1656. den 24. Merzen Zeug communicirten Extracts sub N. 1. in dem §. 5. folgendermaßen beygeleget worden, daß Formalia. All und jede, „ Anlagen, Türken - Kriegs - Creis - und Reichshülfen, Extra - und Ordinari, „ oder Landsteuern NB. wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn „ erdacht werden mögen, auch die Einquartierungen, Logirung, und Ver„ pflegung der Kriegsvölkern auf NB. allen Kaisersheimischen NB. Gütern, „ und Unterthanen, Hausgenossen, Kinder, und Ehehalten, wie selbe in dem

„ Bezirk beyder Landgerichten, gelegen, NB. verbleiben sollten, dem Got„ teshaus, dessen jederzeit regirenden Prälaten, und Convent ungehindert ihrer „ Fürstlichen Durchlaucht, Dero Nachkomen, Erben, und Landschaft ꝛc. „ Also sind

2.do angezogene Worte all und jede Anlagen, Steuern ꝛc. wie die Namen haben, und NB. von Menschen Sinn erdacht werden mögen, item Einquartierung, Verpflegung der Kriegsvölkern ꝛc. NB. auf allen Gütern, Unterthanen ꝛc. in dem Bezirk beyder Landgerichten, dann verbleiben sollten, und NB. nicht erst überlassen, oder neuerlich cedirt ꝛc. an sich selbst so deutlich, ausdrückentlich, klar, und verständig, respectivè universal, general, præcedenti liti in terminis correspondentia, daß ohne Zwang ein widriges nicht wohl entnommen, oder extorquiret werden kann, sondern solche Transaction alle casus, und effectus Superioritatis territorialis in quæstionatos subditos ohne Ausnahme, auch alle Fälle, wie sich die begeben, comprehendiren, und seiner Validität nach ungezweifelt comprehendiren müssen; habent autem ejusmodi transactiones vim rei judicatæ, juramenti, & sunt omnino irrevocabiles, Text. & DD. *in L. 20. Cod. de transact. Tubing. Late Vol. 4. Consil. 81. n. 88. & seqq. & passim Interp. ad tit. de transact.* & præsertim transactiones inter Principes, & status Imperii initæ, ac solemniter celebratæ, ac ab ipso Imperii supremo Capite confirmatæ, ac ratificatæ, D. Guiell. Ertl *d. Tract. de Sup. territ. apparat. 2. fund. 6. vers.* si verò Princeps, præsertim, cùm ejusmodi verba generalia, & universalia vim habere censeantur singularis expressionis, ita, ut non tantùm omnes subditos expressos, sed & effectus, imò omnes casus, rarissimè contingentes, atque sic etiam insolitæ necessitatis complectantur. Cravet. *Cons. 204. n. 5. cum seq.* Harprecht. *Tract. de immunit. à collectis Convent. Thes. 35. pag. 21. in fine.* Bertazol. *L. 1. Consult. decis. Consil. 166. n. 42. Tiraquell. de retract. tit.* 1. §. 1. *conclus. 7. n. 20.* Nicol. Everhard. *Consil. vol. 1. Consil. 9. n. 38.*

3.tio Und wenn schon auch vieleicht in dem übrigen Recessu sich etwas finden sollte lassen, aus welchem die angezogenen verba clarissima, expressissima, generalia, & universalia angefochten sollten werden können; so ist doch der in selbem Jahr 1656. gleich den 25. Merzen hierauf von den höchst und hohen Paciscenten ferners beliebte Nebenrecess so ausdrückentlich, klar, und deutlich, daß an der decidirten Meynung nicht wohl mehr geweifelt solte werden können, indem diese Sonnenklare Worte, und Recess nicht nur causam litis beschreiben, sondern auch substantiam transactionis „ handgreiflich belegen, formalia eine „ geraume Zeit, und von mehr 100. Jahren her wegen *prætendi*render *Su„ periorität*, Erbschutzbarkeit, und Erbkastenvogtey samt, NB. den davon „ dependirenden *juribus*, schwere Differentien, und Streitigkeiten sich ereignet, Ecce litis ut controversiæ causam: *prætendi*render *Superiorität*, dem die einfolgende Worte den Ausschlag, und Ende geben, formalia, dergestalten hinderleget, und verglichen worden, daß die ex parte Pfalz *prætendi*rende Landesfürstliche Obrigkeit, der Erbschutz, und Erbkastenvogtey über gedachten Gotteshaus, dessen Güter, und Unterthanen nach Innhalt gedachten Vergleichs mithin in Bezirk beyder Landgerichter NB. gefallen, Ecce substantiam transactionis, in Wahrheit Wir könnten kaum mehr deutlicher, und den transigirenden höchsten, und

hohen Theilen willen, und Consens mehr klärlich explicirende Worte erfinden, als in beyden Recessen exprimiret sind, si autem verba clara sunt, generalia, universalia, & geminata nullam limitationem, vel interpretationem admittunt, Text. & DD. *in L. licet Imperator. 4. ff. de legat. 1.* Roland. à Valle *Consil. 79. n. 55.* ubi verba generalia, & clara sunt in transactione cessare debent cavillationes Advocatorum, Cravet *casu 273. n. 3. & 7.* Wesenbec. *Consil. 28. n. 1. & seq.*

4.to Gleichwie solchergestalten diese allegirte Transact, und Recesse in fast undisputirlich klaren, deutlichen, universal, und general Worten bestehen; also ist auch der Sachen Umstand, welcher ante transactionem muß gewesen seyn, und aus den Worten ex parte Pfalz *prætendi*rte *Superiorität*, item verbleiben, so viel abzunehmen, daß ein hohes Reichs Stift Kaisersheim ante Recessus allegatos in possessione der territorial Superiorität über alle quæstionirte, Dero angehörige in Ducatu Neoburgensi gelegene Güter, und Unterthanen müßte gewesen, und von Pfalz Neuburg damalen angefochten, oder *prætendi*ret worden, und also Kaisersheim um die prætensiones eines stärkern hohen Nachbarns zu evitiren, endlich transigendo, ac non tantùm magnam pecuniæ summam numerandô, sed & aliqua immobilia ad redimendam vexam, cedendô, in solcher possession geblieben seyn, sohin sich von solch starker Anfechtung, und harten Zumuthungen liberiret, und eben nichts neues eroberet, sondern dero alte Superiorität außer Streit in Ruhe, und Sicherheit gesetzet haben, denn was ex parte Pfalz Neuburg prætendiret wurde, das hatte man ja secundùm proprium sensum verborum, annoch nicht gehabt, und was dem Reichs Stift transigendo verblieben, das war ja vorhin sein: nisi naturalem verborum significationem, & substantiam placeat immutare.

5.to Und da eben in den Recessen, auch der ex parte Pfalz prætendirte Erbschutz, und Erbkastenvogtey über das Stift Kaisersheim, dero Güter, und Unterthanen gleichfalls hingefallen, dann §. daß darauf ꝛc. „Der damals regierende Herzog **Philipp Wilhelm Hochfürstl. Durchlaucht** und „noch ein Successor Catholischer Religion freywillig, und auf seine Bedingniß „für einen zeitlichen Schutzherrn ex parte Kaisersheim angenommen worden ist, scheint für das hohe Reichs Stift Kaisersheim, und daß solches auch ante transactionem die territorial Superiorität gaudiret habe, ein ziemliches Argumentum zu seyn, dum in Romano Imperio constans sit Publicistarum opinio, quòd ejusmodi Advocatia, Clientella, & protectio ex se nullam Jurisdictionem, vel potestatem collectandi, aut similem effectum Superioritatis regulariter inducat, sed signum potiùs sit, quòd Protectori Superioritas territorialis non competat. Mager. *de Advocat. armat. Cap. 2. n. 23.* Carpz. *Decis. illust. p. 3. Decis. 226. n. 13. & 14.* Gylmann *Decis. camer. L. 2. Decis. 14. n. 2.* Georg. Everhard *Consil. vol. 1. Consil. 56. n. 63. & seqq. & alij Publ. com.* Obwohlen in Romano Imperio nicht unbekannt, daß eben diese Clientellæ, & Advocatiæ, und jura Religions Troublen, à Protectoribus jezuweilen mißbrauchet, zuweit extendiret, und daher vielfältig aufgekündet, oder redimiret worden seyen, ut latè deducit D. Ertl *Theat. Sup. territ. appar. 2. fund. 4. vers. scitu dignum, & vers. potissima.*

6.to end=

6.to endlich bestärket die ex parte eines hohen Reichs Stifts wohl ante Recessus, ac Transactiones allegatas gaudirende, als auch himnach in die Ruhe gebrachte territorial Superiorität, und daher entspringende Effectus in Dero in Ducatu Neoburgensi entlegene Güter, und Unterthanen, daß eine hochlöbl. Pfalz Neüburgische Regierung das hohe Reichs Stift Kaisersheim bey dem Genuß dieser territorial Gerechtsame auf Dero Güter, und Unterthanen in beyden Landgerichtern, wenigst bey sonst ruhigen Zeiten nicht gehinderet, sondern auch, da bey dem vorhin vergangenen Spanischen Successions Krieg, wo das Herzogthum Neüburg so wohl, als auch der Schwäbische Creis, mithin auch Kaisersheim in gleiche Fatalität gefallen, und von den Französischen Truppen verschiedentlich bedrangt wurden, sofort eine hochlöbl. Neüburgische Regierung eben, wie jetzo, die Kaisersheimischen in Ducatu Neoburgensi entlegenen Unterthanen zur Concurrenz gleich den Pfälzischen Unterthanen in ein so andern beziehen wollten, und hierwider ein hohes Reichs Stift Kaisersheim sich an S.e **Churfürstl. Durchlaucht Johann Wilhelm** höchstseeligen Angedenkens wand, höchstgedacht **S.e Churfürstl. Durchlaucht** zeig Anlage sub N. 8. unterm dato Düsseldorf den 22. May 1706. an **Dero** Regierung zu Neüburg ein solch gnädigsten Befehl ergehen lassen: „ Formalia, wie daß **Ihro Churfürstl.**
„ **Durchlaucht** nit begreifen mögen, wie **Dero** Neüburgische Regierung
„ dahin kommen, gegen den klaren Innhalt des Recesses zu veranlassen, daß
„ ermeldten Herrn Prälaten, und Kloster Kaisersheimischen Unterthanen bey Ein-
„ ruckunng der Trouppen in die Neüburgische Länder mit Quartier belegt, und zur
„ Verpflegung angehalten worden, befahlen **Dero** Regierung solchemnach gnä-
„ digst, und ernstlich, nit nur solche Quartiers Belegung ermeldter Kaisershei-
„ mischer Untherthanen ohne einigen Anstand zu reddresiren, und künftighin
„ dem angezogenen Recess in keine Weis noch Weg ferners zu *contraveni*ren,
„ weniger wider dessen buchstäblichen Innhalt das Kloster, oder dessen in dem
„ Landvogtamt Höchstatt, Landrichteramt Monheim begüterte Unterthanen mit
„ wirklicher Einquartierung, oder zumuthender Verpflegungs Concurrenz,
„ Dero Churfürstl. oder fremden Trouppen in einige Weg zu beschweren, oder
„ anzuziehen, noch daß es von den Beamten beschehe, zu gestatten, sondern
„ auch wegen dessen, was oben gemeldtermaßen vorgangen, ihren unterthänig-
„ sten Bericht, und Verantwortung derjenigen, so daran Schuld tragen, for-
„ dersamst einzuschicken, talis autem Executio, & Observantia transactionis præcedentem conventionem, & transactionem abundè confirmant, & declarant. Cravet. *Cons. 101. n. 3.* & Georg. Everhard. *Consil. vol. 2. Consil. 17. n. 56.* wie dann auch

7.timo zu gehorsamster Folge solchen Churfürstl. gnädigsten Geschäftes die Neüburgisch hochlöbliche Landschaft zeig des sub N. 9. beygeschlossenen Assignationsschreiben de dato 29. Novembris 1709. Dem hohen Reichs Stift Kaiserheim die wirckliche Satisfaction, und werkthätige Ersetzung des zugefügten Schadens hat angedeyen lassen, aus welchem sich dann handgreiflich ergiebt, daß in respe: simili nunc existente circumstantia ein Reichs Stift Kaisersheim mit derley abermalen wider alle Rechte, und den klaren Recess ihro, und dero Unterthanen zumuthender, und unter allerhand prætext ansuchender Concurrenz Beyziehung, Quartier Belegung, Fourage Lieferung, und andern dergleichen gestellten Anforderung nicht zu beschweren, sondern ein hohes Reichs Stift bestens fundiret sey, dero auch in Ducatu Neoburgensi liegende Güter und Unterthanen als Dominus territorialis zu belegen, und zu collectiren, und dahin zu ver-

wenden, wohin ein Reichs Stift Kaisersheim nothwendig wird erachten, und zu welchem Creise solches von **Kaiserlicher Majestät** JOSEPHI I. in anno 1705. beschehenen Ausspruch gemäß mit samt dem Gotteshause selbst allergnädigst angewiesen worden.

RESPONSA ad RATIONES dubitandi.

DEme auch nicht im Wege stehen solle, was ex parte einer hochlöbl. Pfalz Neuburgische Regierung (so viel ex transmissis actis kann eruiret werden) zu dessen Behuf diensames angeführet wird, denn

Ad Opposita 1. 2. & 3.tium was von einer zu prætendiren suchenden territorial Superiorität, davon abhangenden Regalium, juris collectandi, und andern gaudiren wollenden effectuum über die Kaisersheimischen in Ducatu Neoburgensi entlegenen Güter, und Unterthanen gemeldet, und vorgetragen wird, nimmt alles, und durchgehends ex Rationibus decidendi, ohne weitläuftigere Deduction von selbsten seine abhelfliche Beantwortung, nempe negando suppositum, daß einer hochlöblichen Regierung zu Neuburg jemalen in die Kaisersheimischen in Ducatu Neoburgensi befindlichen Unterthanen sub quocunque titulo ein territorial Superiorität, Regalia, oder einiger in quæstionirtem Fall einschlagender effectus gebühre, sondern solche Landherrschaftliche Gerechtsame absolutè & privativè einem hohen Reichs Stift zukomme, vi transactionis laudatæ gänzlich sub verbis universalibus & generalibus verbleiben, und also fürohin von Neuburg ungehindert zustehe.

Bevorab für Pfalz ganz nichts vorträgt, daß die jetzt beschweren wollenden Stift Kaisersheimische Unterthanen, und Güter in Ducatu & territorio Neoburgensi wircklich gelegen sind, indem in Romano Imperio keine Consequenz ist, existere in territorio, ergò & esse de territorio, oder in selben territorio subject seyn; aliud enim, & diversum est esse de Territorio, & esse in Territorio Recess. Imp. de anno 1500. §. die andere Creis. Also daß teste Experientia sæpissime im Römischen Reiche einige status immediati in territorio hujus, vel illius Principis ac status einige Güter, Dörfer, und Unterthanen haben, welche aber nicht de territorio seyen, sondern einem andern Reichsstande quoad jus territoriale, & inde profluentes effectus gehörig sind. Bidembach *quæst. nob. q.* 1. *n.* 16. & 17. Schrad. *de Feud. p.* 2. *con.* 9. *n.* 152. Mager *de Advocat. armat. cap.* 5. *n.* 621. & *seq* Baurmeister *de Jurisdict. lib.* 2. *cap.* 9. *n.* 71. & *seq.* Stephan. *de jurisdict. p.* 1. *t.* 2. *cap.* 7. *n.* 64. Thom. Michel *de Jurisd. Conclus.* 60. differunt enim latissimè **in eines Fürsten Land**, **und** territorio **entlegen seyen, und Unter eines Fürsten Land** territorio **und Bothmäßigkeit seyen.** Verba sunt Philipp. Knipschild. *de nobil. L.* 1. *Cap.* 11. *n.* 192. Besold. *thes. pract. verbo* **Landfürstl. hohe Obrigkeit.** vid. Text. ac DD. *in Cap. si propter de Rescript. in* 6. D. Ertel. *in d. tract. apparat.* 2. *fund.* 2. *per totum*, paria enim sunt esse in territorio, sed liberum, & imediatum, ac esse extra territorium Knipschild *d. loco n.* 190.

Ad 4.tum Oppositum zu kommen, worinnen etwa ex parte Pfalz Neuburg aus dem eingestandenermaßen annoch in die Kaisersheimischen quæstionirten Unterthanen competirenden imperio mero eine Præsumption könnte gezogen werden, beantwortet solches mit vielen allegirten Publicisten D. Ertl *in sæpius cit. Tract.*

Tract. Thes. Sup. territ. app. 2. fund. 3. „ verbis potest unus status „Imperii in alterius territorio speciem aliquam jurisdictionis exerce- „re, non tamen jure Superioritatis &c. Sic urbi Coloniensi nihil „decedit de sua libertate, licet Elector Criminalium ibi Sententia- „rum habeat Executionem, non enim in hac materia argumentari „licet à specie ad genus, cum ea foret absurditas insanabilis &c. „ Vid. Burgold. *ad Inst. pacis p.* 2. *disc.* 16. *fol.* 139. Leipold *de Concurr. Jurisdict. Quæst.* 12. Pet. Syring. *de pac. Relig. conclus.* 44. *cit.* D. Rosenthal *de Feud. Cap.* 6. *conclus.* 85. und ist im Röm. Reiche nicht neu, daß von mindern absonderlich geistlichen Ständen die jurisdictio criminalis, Imperium merum, Fraiß und Cent, dero Advocatis, Protectoribus, und Schutzherrn überlassen seye worden, ohne daß hierdurch eine Subjectio una: & Superioritas altera ex parte einzuführen gedenket worden, *ut in terminis tradit. cit. Mag. de Advocat. armat. Cap.* 11. *n.* 50. vid. Speidell *thes. pract. verbo* Kastenvogtey, §. notandum ubi aliqua Sueviæ Monasteria pro Exemplo adducit.

Der in 5.to Opposito machende Einwurf, als ob ex parte hochlöbl. Neuburgischer Regierung etwa vorgegeben werden möchte, samb ein hohes Reichs Stift Kaisersheim per transactionem eben nicht die Superiorität selbst mit ihren Wirkungen, sondern nur allein in einen dem Recess beygebogenen Bezirk Recessmäßig genieße, auf andern aber in Ducatu Neoburgensi entlegenen Unterthanen, quoad aliquos Superioritatis territorialis effectus einige Exemtion, und Privilegium, aut Beneficium erhalten müßte haben, nimmt ohne einigen Anstand „ seine Abfertigung aus den klaren Worten des Hauptrecesses auf allen Kaisers- „ heimischen Gütern, Unterthanen wie solche in dem Bezirk beyder Landgerichten gelegen, welche ja vernünftiger Weise nicht auf das Kloster selbst kann verstanden seyn, NB. wo nur das einzige Wirthshaus entlegen, und so viel bekant, auch vor Alters nicht im Streit gewesen ist, nicht minder auch des Nebenrecesses de dato 25. Merzen 1656. als allwo oben angezogenermaßen das Exordium, und punctum litis, ac controversiæ, & dein transactio cum maxima deliberatione inita, mit unzweifelenden Worten exprimiret, und auf den ersten Recess der NB. Unterthanen und Güter halber bezogen wird, daß solche ehedessen schon viele Jahre in Sæcula strittig gewesene Superioritas territorialis über die in Ducatu entlegenen Unterthanen, dem Stift Kaisersheim per transactionem NB. verblieben sey, quæ verba, lis diuturna, & secuta deliberata transactio nullam gratiosam concessionem, exemtionem, oder Privilegium mit sich bringen, endlich die

6.tam rationem dubitandi belangend, und was de suma necessitate, ac utilitate publica, und daher unumgänglich nehmen wollender Concurrirung der Kaisersheimischen Unterthanen angezogen werden kann, ist zwar nicht ohne, das die Jura, und Interpretes dahin incliniren, ja auch leider! diese Kriegs Zeiten meister Orten verdrüßlichste Erfahrung überflüßige Zeugniß gegeben hat, und annoch gebe, daß in casu Necessitatis, & Utilitatis, ac Securitatis publicæ die ansonst competirenden erfreulichen Exemtiones, Privilegia, und Beneficia gratiosa in so weit, als die unumgängliche Nothdurft vorhanden, auf seine Art cessiren, und auch die personæ, & loca privilegiata, ac exemta zu beschwerlichen Concurrenzen, Fourage Lieferungen, und Hospitationen, dann Verpflegung der Kriegsvölkern gezogen werden, und öfters mehrers als die gemeine Noth erfodert; allein in substrato casu findt all solches nicht Platz, wo die zur Concurrenz ziehen wollenden Reichs Stift Kaisersheimischen Unterthanen oben gemeldtermaßen nicht de ter-

ritotio Ducatûs Neoburgensis sind, sondern einem andern hohen Reichsstande immediatè zugehörig, wohin sie auch collectabl, und mit all derley præstandis verfangen sind, und dato mit samt der Landesherrschaft die dem Schwäbischen Creise zugestandene Neutralität zu genießen haben.

Ja, wenn auch das Stift Kaisersheim bloß alleinig sich einer Exemtion, und erlangten Libertät berühmen, und gebrauchen müßte, so könnte ihnen jedoch auch in casu summæ necessitatis vieleicht nicht viel, oder etwa gar nichts aufgebürdet werden, als da sie nicht nur ein solches Recht titulo valde oneroso, sondern auch verbis universalibus, & generalibus, omnes Casus quoscunque comprehendentibus, claris, & expressissimis erhalten haben, quo casu talis Exceptio ab omnibus urgentissimis necessitatibus, etiam insolitissimis, & gravissimi belli concessa videtur, ut cum plurimis allegatis notanter docet Ferd. Christ. Harprecht *Cons. part.* 1. *Consil.* 16. *n.* 162. & 163. ubi omninò legi meretur.

Aus welchen dañ allen bis anher angeführten Grundsätzen sich rechtlichen ergiebt, daß bey solchem widrigen, ja gewaltthätigen Verhandeln einem hohen Reichs Stift allerdings Gewalt, und Unrecht beschieht, und daher sofern ein einwendende Protestation nicht Gehör findt, allerdings Ursache habe, **Ihrer Churfürstl. Durchlaucht** darumen demüthigste Vorstellung zu machen, und die billige gnädigste Abstellung um so mehr anzuhoffen, als S.e **Churfürstliche Durchlaucht Johann Wilhelm** die Aufrechthaltung der Recessen auch in casu insolitæ necessitatis bellicæ bereits in gleichem Casu gnädigst anbefohlen haben; sollte aber auf dieß höchsten Orts anderer Umständen halber die Auskunft nicht erfolgen, so müßte endlich ad actionem injuriarum, Interdictum utile uti possidetis, und dergleichen Reichs übliche remedia bey allerhöchst Kaiserlichen Orten die rechtliche Zuflucht genommen werden, ut tract. D. Ertl *d. Tract. theat. Sup. territ. apparat.* 2. *fund.* 12. *per totum.*

Und dieses ist, was Wir Eingangs gemeldte Decanus, Doctores, Professores, und wirkliche Churfürstliche Räthe einer Juridischen Facultät auf der Churbayrischen Universität zu Ingolstatt in dem Uns vorgelegten Casu, und Facti Specie unpartheyischen Rechten zu seyn collegialiter & unanimiter erachten (mehr informirt- und gegründeten Meynung nichts benehmende) dessen zu mehrer Urkund haben Wir dieß rechtliche Gutachten mit dem größern Facultäts Insiegel verwahren, und durch den Notarium Academicum gewöhnlichermaßen unterschreiben lassen. Geschehen in unserm Facultät Rath auf der Universität zu Ingolstatt den 14.ten April 1746.

L. S.

Johann Georg Agricola J. U. Lic. S. C. M. & Universitatis hujus Notarius juratus in fidem subscripsit mppria.

Lit. I.

Lit. I.

Innspruckisches Rechtliches Responsum puncto Superioritatis territorialis, Imedietatis, & Exemtionis der Kaisersheimischen in beyden Churpfälzischen Landgerichten Grayspach, und Höchstätt, auch der Vogtey Monheim, wie nicht weniger in den Pfälzischen Pflegen, und Hofmarchen beyder gemeldten Landgerichten entlegenen Unterthanen de dato 18.ten Maij 1746.

Consilium à Domino.

Es hat ein wohllöbliches Reichs Gotteshaus Kaisersheim das Belieben getragen, von Uns Decano, **und übrigen** Professoribus Facultatis Juridicæ **allhiesiger Kaiserlich-Erzherzoglichen** Universität **zu Innspruck Unser rechtliche Meynung zu begehren über nachfolgende Gestaltsame der Sachen, und daraus abfließenden Fragstücken.**

FACTI SPECIES.

Es hat **Ihro Majestät die Kaiserinn, und Königinn** zu Hungarn, und Böheim diesen letzt fürgewesenen Krieg das Herzogthum Neüburg ein und anders Jahr mit Dero Truppen occupirt, und feindlich tractirt, dergestalten, daß allerhöchst **Dieselben** bewogen worden, in dem Herzogthum die Brandschatzung ausschreiben, derselben Einziehung aber der löbl. Neüburgischen Regierung zu überlassen, da dann geschehen, daß dieselbe die in dem Herzogthum Neüburg gelegenen Kaisersheimischen immediat-Unterthanen anderst nicht, als die immediat-Pfälzischen Landesunterthanen zur Brandschatzungs concurrenz gezogen, und denselben ein quotam von vielen tausend Gulden adrepartiret, über das auch die Kaisersheimischen Unterthanen mit Quartieren von Zeit zu Zeit unerachtet alles protestiren, und remonstriren sehr hart beleget, die Contributions Gelder allerhand Fourage- und Holzlieferungen nebst mehr andern, theils mittels gewaltthätiger Einfallung in die Kaisersheimischen, und Hinwegnehmung Roß, und Mann, Fourage, und andern, wovon so gar die Pferde von der Pfälzischen Obrigkeit aus Anbefehlung der Neüburgischen Regierung dem Meistbiethenden öffentlich verkaufet, die Unterthanen aber in Arrest gesetzet, und viele Tage beybehalten worden, theils durch militarische Exe-

cutions- und causirte grösseste Kösten, und Schäden äußerst graviret hat, auch noch continuirt.

Nun ist in facto pro certo zu halten, daß Eingangs allerhöchst ernannt Ihro Röm. Kaiserl. und Königliche Majestät ꝛc. ꝛc. diese Brandschatzung, und anders allein auf die Pfalz Neuburgischen, keineswegs aber anderer Fürsten, und Ständen in dem Herzogthum gelegenen immediaten Unterthanen verhänget, noch vermeynet, allermaßen auch durch Dero in Ulm anwesenden Ministrum dem daselbst versamelten hochlöbl. Schwäbischen Creis Convent ein solches so münd- als schriftlich öfters declariren lassen, daß nämlich allerhöchst Dieselbe den hohen, und löblichen Ständen des Reiches, so unter der Neutralität begriffen, wo immer gelegene Unterthanen nicht mit der geringsten Contribution Lieferung, und dergleichen beladen, noch daß ein solches von der hohen Generalität, Commissariaten, und andern geschehen solle, gestatten wollen, auch weiters pro certo zu supponiren, daß nicht nur die Reichs Prälatur Kaisersheim auch mit seinen in der Pfalz gelegenen unmittelbaren Unterthanen von weiland Röm. Kaiserlicher Majestät Josepho I.^{mo} glor. würdigster Gedächtniß bereits in anno 1705. dem hochlöbl. Schwäbischen Creise incorporiret worden, sondern auch diese in der Pfalz gelegene unmittelbare Kaisersheimische Unterthanen mit der Huldigung, Reise, Folge, Musterung, Extra- und Ordinari Steuern, dann all jeglicher Jurisdiction (die Malefiz allein ausgenommen, so Pfalz zuständig) wie auch Ober- und Herrlichkeit, Recht, und Gerechtigkeiten privativè löblicher Reichs Prälatur Kaisersheim zugethan, weswegen dann in facto erfolget, daß man sich Kaisersheimischer seits wider oberzehlt- einseitiges Beginnen, und härteste Præssuren coram Excelso Regimine Neoburgico moviret, des Endes auch sich auf dem nach vorher mehr als 100. Jahr contra Pfalz Neuburg geführt- allerkostbaresten Procels in anno 1656. den 24. und 25. Martij entzwischen Pfalz, und Kaysersheim gegen von letztern annoch beschehener Vorschießung vieler tausend Gulden an Geld, und Anlassung noch mehrers an Mobilien, und Juribus noch höher belaufenden Werkes endlich errichtete, und von weiland Ihro Kaiserlicher Majestät Leopoldo I.^{mo} gloriosissimæ memoriæ allergnädigst confirmirter Haupt- und Nebenrecels, welch letzterer hiebey in copia sub N. 1. der erste aber quoad Passum concernentem sub N. 2. liegt, fundiret hat, als aus welchem und zwar N. 1. sattsam zu entnehmen, daß alle und jede Anlagen, Türken- Kriegs- Creis- und Reichshülfen, Extra- und Ordinari- oder Landsteuer, wie sie Namen haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, gestalten auch die Einquartierungen, Logierung, und Verpflegung der Kriegsvölker auf allen Kaisersheimischen Gütern, Unterthanen, Hausgenossen ꝛc. wie selbe im Bezirk beyder Landgerichten gelegen, verbleiben dem Gotteshause, dessen jederzeit regierenden Prälaten, und Convent ungehindert Ihrer Fürstlichen Durchlaucht ꝛc. N. 2. aber unter andern auch dieses besaget, daß hochlöbliches Reichs Gotteshaus Kaisersheim vor sich, und zwar aus bewegenden Ursachen zween nächst nach einander aus dem Durchlauchtigen Hause Neuburg kommende Catholische Successoren, und

regie-

regierende Fürsten zu willkührlichen Schutzherrn freywillig erkiesen, und angenommen, und dahingegen zu rechten Schutzgeld jährlich vier hundert Gulden Rheinisch in Münz, jeden Gulden zu fünfzehen Batzen, oder sechzig Kreutzer gerechnet, jährlich zu reichen versprochen haben, doch sollen höchst gedacht erkiesene Schutzherren weder über das Gotteshaus Kaisersheim, noch Dero Unthanen, Leut, Haab, und Güter, außer deren im Vergleich dem Durchlauchtigen Haus Neuburg reservirten Fällen, Rechten, und Gerechtigkeiten, und was sonsten in demselben begriffen, ganz keine weitere Obrigkeit, oder Jurisdiction weder prætendiren, noch sich gebrauchen, auch bemeldtes Gotteshaus, desgleichen ihre Anverwandte, und Unterthanen, und deren Haab, und Güter mit einigerley Beschwerniß, Schatzung, Kriegs-Reichs-Land- und andern Anlagen, und Steuer, Hunden, Gastungen, Lägern, Einquartierungen, noch sonst mit einiger Zumuthung, wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden mögen, mehr gedachten Vergleich gemäß zu ewigen Zeiten nicht belegen, noch anfechten, darwider sich löbliche Regierung zu Neuburg, wie die N. 3. & 5. in copiis angebogenen Schreiben erhärten, bald Superioritatem territorialem, bald Regalia, und summam necessitatem, ac utilitatem publicam, vorschützet. Endlich auch in dem allegirten Hauptrecess fundiret, sofort nicht nur diese Königl. Ungarische Brandschatzungs Concurrenz, sondern auch die Contributions Gelder, das Quartier, und mehr anderes contra die Kaisersheimischen Unterthanen zu behaupten, und zu erzwingen gedenke, da hingegen Kaisersheimischer seits man die Superioritatem territorialem cum Regalibus mit ob allegirten Nebenrecess abzuweisen, und pro exemto anzuführen suchet, um da mehr, als Kaisersheim in annis 1703, und 1704. wo Franckreich unter andern auch in dem Herzogthum Neuburg die Brandschatzung ausgeschrieben, und executivè eingetrieben, sein betroffenes quantum von seinen in Neoburgico gelegenen immediaten Unterthanen ohne mindeste Einwendung der Pfalz, viel weniger daß selbe einen Kaisersheimischen Unterthan zur Concurrenz zu ziehen, sich angemasset, privativè bezogen, und an seine Gehörde gelieferet, folgsam in possessione juris sui fundiret zu seyn vermeynet, die angebliche necessitatem summam, & utilitatem publicam præter allegatum recessum auch mit dem abfertigen will, daß diese necessitas einestheils noch nicht erwiesen, andern theils aber dazumalen so lang Churpfalz bey der Anfangs notoriè ergriffenen Neutralität bestanden, dem Herzogthum Neuburg nicht die geringste Præstation zugemuthet worden, wegen der Neutralitäts Verlassung allerdings culpabilis, und also auch der Reichs Prälatur Kaisersheim nicht præjudicirlich zu seyn scheint, außer dem auch wohl die angebliche necessitas, als utilitas publica von darumen nicht zu attendiren, weilen Kaisersheim diese seine Immunität nicht als ein privilegium Principis, sondern als ein jus competens ex parte Palatinatûs ante recessum turbatum, per ejusdem erectionem verò confirmatum, insuperque onerosissimo titulo recuperatum anzusehen wären, und Pfalz quà Landesherr sich aller Zumuthungen, wie diese Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden möchten, auf ewige Zeit begeben,

geben, alles nach Maaßgab mehr allegirten Nebenrecesses, welcher so wohl als auch der Hauptrecess von der Neüburgischen Landschaft acceptiret, und also beyde zu ihrer vollkommenen Richtigkeit gebracht worden, über all dieses hat sich anno 1706. zugetragen, daß, als die löbl. Neüburgische Regierung den Kaisersheimischen Unterthanen von den Pfälzischen Truppen ein Quartier aufgedrungen werden wollen, auf von Seiten Kaisersheim an den Churpfälzischen Hof zu Düsseldorf angebrachte Beschwerde den hochansehnlichen geheimden Rath zu Neüburg Besag der Anlage sub N. 8. dieses Recess widrige Unternehmen der Schärfe nach verwiesen, diese uneingestellte Reddressirung anbefohlen, und die Frefler zur Verantwortung gezogen, überhaupts aber ins künftig die Festhaltung des Recesses gemessen anbefohlen, ja als ex post die Neüburgische Regierung derley Gewaltthaten an den Kaysersheimischen Unterthanen abermalen ausgeübet, Besag der fernern Anlage sub N. 9. der causirten Kösten halber die Resarcir- und Bezahlung præstiret worden ist, woraus sich veroffenbaren solle, daß Pfalz Neüburg seinen dießfallsigen Unfug selbsten erkannt, und hingegen die Kaisersheimischen Befugsamme eingestanden habe.

Uber diese Facti Seriem, wie die theils entworfen, theils aus den Uns überreichten Schriften gezogen ist worden, ergeben sich folgende Fragen rechtlich zu erörtern.

1.mo Ob Churpfalz als Landesherr des Herzogthums Neüburg kraft Superioritatis territorialis die Königl. Ungarische Brandschatzungsconcurrenz, Contributionsgelder, das Quartier, und mehr anders von den Kaisersheimischen in dem Herzogthum Neüburg gelegenen immediaten Unterthanen stantibus des in anno 1656. den 24.ten und 25.ten Martij zwischen beyden Partheyen errichteten, und von weiland Jhro Kaiserlicher Majestät Leopoldo I.mo gloriosissimæ memoriæ confirmirten Haupt- und Nebenrecess habe mit Recht fodern, und einziehen können?

2.do Ob nicht wenigst solches einem Landesfürsten zuständig seyn dörfte, in causis summæ necessitatis, vel utilitatis publicæ, oder wo nur die Aufrechthaltung des gemeinen Wesens vorgeschützet wird?

3.tio Da sich Churpfalz von den vielfältig gegen Kaiserheimischen Unterthanen ausgeübten Gewaltthaten weder vi Superioritatis territorialis, noch angeblicher necessitatis summæ, aut utilitatis publicæ tuiren, und verantworten können, wie solches Reichs Gotteshaus Kaisersheim ratione des erlittenen Unfuges sich regressiren möge, oder wie diese causa per remedia juris in den höchsten Reichsgerichten zu gedeihlichen Effect anzugehen seyn möchte?

Nun müssen wir voraus bekennen, daß Uns nicht leicht ankomme Unser Sentiment dießfalls zu eröfnen, wohl wissende, daß diese schlipferige Materie secundum monitum Mevii *p.* 4. *decis.* 1. *n.* 10. sehr behutsam zu tractiren sey, in Betrachtung, daß weder der Namen, noch die Sache an sich selbsten in gemeinen geschriebenen Rechten bekannt, weilen die Römischen Sachen sich auf die deutsche Staatsverfassung nicht reimen, viel weniger also die Landeshoheit der Reichs-

stände,

stände, welche das größeste Vorrecht derselben ausmachet, da ein jeder in seinem territorio kraft derselben Kaiser ist, nach dem alten brocardico, mithin summum, ac verè jus Majestaticum in seinem Lande hat, daraus kann deduciret und illustriret werden

Vid. Ertls *praxis aurea lib. 2. cap. 1. obs. 1. n. 6.*

Indeme Wir aber durch Unser unmaßgebliche Meynung Niemanden an seinen besser gegründeten Rechten zu præjudiciren gedenken, sondern solche nur ad præsentem casum adaptiren, so haben Wir endlich um da minder längern Anstand nehmen wollen, als Uns eben bekannt, was Knipschild *lib. 2. de civit. Imp. cap.* 1. *n.* 57. Meichsner *Tom.* 2. *decis. cameral. lib.* 1. *decis.* 8. *n.* 4. & *lib.* 2. *decis.* 4. *n.* 171. melden, daß nämlich die Landesfürstliche Obrigkeit allein durch einen lautern Gebrauch, und Herkommen eingeführet, und hernach auf mancherley Weise exerciret worden sey, folglich von einem auf den andern gar keine illation sich machen läßt, sondern alles nach dem von Alters her üblichen Gebrauche verstanden wäre, des Endes in Instrumento Pacis Westphalicæ art. 8. §. gaudeant &c. dieses enthalten steht, daß unverletzt desjenigen, was den Römischen Kaiser, und das Churfürstliche Collegium allein anbetrift, und unverletzt derselben Rechten, und Hoheiten, auch daß alles verstanden werde nach dem im Römischen Reiche von Alters her üblichen Gebrauch, dießfalls meritiret eingesehen zu werden Klockius *relat. camer.* 169. *n.* 54. ubi dicit, quòd hæc materia nec jure aliquo scripto, nec perpetua aut certa aliqua observantia definita sit.

Diesemnach Unser über vorangesetzte Fragstücke unvorgreifliche unmaßgebliche Meynung abzugeben, haben Wir unserm hergebrachten stylo nach zuforderst einem jeden Professorn insonderheit die Uns überreichten Schriftstellungen zu überlegen, communiciret, dann ein Collegium Facultatis angestellet, die Sache wohlbedächtlich nebst der Referenten Meynung insgesamt überleget, und darüberhin Unsere Stimmen, und unvorgreifliches Gutachten salvo meliori, abgegeben, wie folget.

Erste Frage.

Ob Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz als Landesfürst des Herzogthums Neuburg vi Superioritatis territorialis die Königl. Ungarischen Brandschatzungs Concurrenz - Contributionsgelder, das Quartier, und mehr anderes von den Kaisersheimischen in dem Herzogthum Neuburg gelegenen immediaten Unterthanen stantibus des in annis 1656. den 24. und 25. Merzen zwischen beyden höchst und hohen Partheyen errichtet- und von weiland Ihro Kaiserlicher Majestät Leopoldo I.^mo gloriosissimæ memoriæ confirmirten Haupt- und Nebenrecessen habe mit Recht fodern und einziehen können?

Auf diese Frage um desto klärer in die Sache zu gehen, haben Wir erachtet

 die

die Vormerkung zum voraus hieher zu setzen, wie nämlich ratione jurium Statuum, wie selbe eigentlich genannt werden sollen, bey den Juris Publicistis sehr zerschiedene Meynungen giebt, einige nennen solche omnimodam jurisdictionem, andere Superioritatem territorialem, summam jurisdictionem, generale Dominium &c. einige sind wiederum der Meynung, daß Regalia, & Jus Superioritatis eines sey, hingegen melden andere, daß Regalia jure Superioritatis majora, einige, daß selbe inferiora seyen, endlich zertheilen auch andere Superioritatem in Majestaticam, & dependentem, oder Landesfürstliche Obrigkeit. vid. Besold. Speidel. Wesen. his vocabulis, item Landeshoheit, und Herzlichkeit. Dieses ist nicht unklar, daß meist erzählte vocabula recentioris styli, & quidem variantis neque eodem modo ijsdem verbis utentis seyen. vid. Lymn. *Tom.* 4. *p.* 629. ubi hæc scribit: Die Landesfürstliche Obrigkeit ist vor Alters im Reiche ein ganz unbekannt Ding gewesen, und ist ein neuer fœtus nostri Sæculi, welchem beystimmet Klock. *Conf.* 9. *n.* 2. auf welches consilium & 10. weilen beyde ad hypothesin nostram treflich einschlagen, auch per decursum Uns öfters bewerfen werden, da er meldet: daß das jus Superioritatis schon was mehrers, und größeres sey, als jus regalium; so ist doch dieses alles durcheinander dermaßen bey Chur- und Fürsten deutscher Nation vermischet, daß gemeiniglich beyde für eines gehalten, auch dem gemeinen Brauche nach das jus regalium demjenigen, so die Landesfürstliche Obrigkeit hat, mehrerntheils beygemessen wird. Wir sind aber der Meynung, daß die hohe Landes Superiorität nach der neuesten Beschreibung nichts anders, als die höchste Gerichtbarkeit, oder besser nach Coveij Meynung *in jure publ. cap.* 21. §. 7. ein gewisser höchster Gewalt sey, welcher einem gewissen territorio mit den juribus regalibus, jedoch salvo jure Imperii unmittelbar zukömmt, relativè ad Imperatorem kann sie Summa genannt werden, weilen solche die Reichsstände nur dependenter haben.

Quibus sic præmissis läßt sich prima facie dafür ansehen, als wenn die Churfürstliche Pfalz an vorschützender Superioritate territoriali sich wohl dießfalls halten könne; dann

1. Anfangs streittet für die Churfürstliche Pfalz die allgemeine Muthmassung, indem Löbliches Gotteshaus Kaisersheim gesteht, daß die zwey Landgerichte, und dessen angehörige Dörfer in Churfürstlicher Pfalz territorio gelegen, auch damit allenthalben umfangen seyen, eben darumen aber inferiret wird, daß auch diese Kaisersheimische Landgerichte Superioritati Neoburgensi unterworfen seyen, siquidem territoriorum Domini universales vigore Juris, & Superioritatis territorialis in omnia bona, & omnes commorantes in territorio personas sive inclusas universalem jurisdictionem habeant, ita ut quidquid sub ambitu alicujus territorii contineatur, id Domini jurisdictioni subesse, eique parere intelligatur.

Cap. omnes Basilicæ 10. caus. 16. quæst. 7.
Cap. cum personæ vers. ordinariorum intentio de privileg. in 6.
Cap. cùm Dilectus X. de Relig. Dom.

In

In kraft dieses auch Churpfalz das jus collectandi angebühren muß, nam à Superioritate Regalibus, & jurisdictione dependet jus collectandi, & ad eum spectare dicitur, in cujus territorio bona sita sunt, uti tradit

Knichen *de jure territ. cap. 5. à n. 100.*
Köppen *Decis. quæst. 48. n. 12. &c.*

& plurimi ab his citati, qui omnes tradunt, Principis jurisdictionem generalem in suo territorio esse notorium juris, & de jure, eamque sibi in singulos vindicare

Menoch. *Cons. 437. n. 8.*
Klock *de Contrib. cap. 20. n. 296.*

2. Zur Sache aber etwas näher zu kommen, wird ad extruendam universalem Superioritatem nicht undiensam seyn, daß von Seiten löblichen Reichs Gotteshauses Kaisersheim dem Durchlaucht.en Churhause Pfalz die hohe fraisliche, und malefizische Obrigkeit ohne alle Ausbedingung eingeräumet wird, woraus nicht ungleich zu schließen, dieweil die Churfürstliche Pfalz oberwehntermaßen mit einer rechtlichen præsumption ratione territorii versehen, daß durch solche Ubung meri Imperii dieselbe universalem jurisdictionem erlanget habe, denn viele bewährte DD. den Wahn gefasset, daß das jus collectandi dem mero Imperio, und fraislicher Obrigkeit eines jeden Ortes zu zuschreiben.

Klock. *Cons. 8. n. 115.*

3. Pro tertio ist zwar nicht ohne, daß laut in Facti Serie angezogenen Vergleiches Churpfalz dem Kaisersheimischen Gotteshause die Jurisdiction überlassen habe, allein folget hieraus nicht, daß auch Snperioritas territorialis transferiret worden sey.

Mager *de Advocat. armat. cap. 9. n. 816. ubi ex* Knichen *tradit, nunquam concedi posse per Principem tantam potestatem, quin Superioritas semper sarta tecta maneat, & sic majorem sibi reservet Princeps; nam quemadmodum regalia per Imperatorem concessa regulariter non privativè sed commulativè censentur concessa, & concedens non minus quàm is, cui concessio facta est, ea exercere potest.*

Rosenthal *de Feud. cap. 5. concl. 15. n. 1.*

ita etiam Superior cum Inferiore censeatur habere potestatem concurrentem

Menoch. *Cons. 604. n. 14. 15.*

Ja was mehr ist, giebt pro regula perpetua, & non habente contradictionem erst allegirter Rosenthal *cap. cit. concl. 14. n. 1.* quòd in concessione cum verbis etiam generalissimis facta, ùt puta territorio concesso cum omnimoda jurisdictione, vel cum omnibus juribus, & pertinentiis, nulla regalia transeant, sed ea sint nomi-

natim exprimenda, aus welchem sich inferiren läßt, daß, da gleich löbliches Gotteshaus Kaisersheim über die im Herzogthum Neuburg gelegenen Gerichte alljegliche Jurisdiction überlassen worden ist, hieraus eine einzige hohe Landes-ober- und Herrlichkeit nicht zu erzwingen, minder zur Last des Churhauses Pfalz Neuburg mit Recht prætendiret werden möge, daß die Kaisersheimischen Unterthanen in diesem casu singulari von der proportionirlichen Concurrenz mittels obiger general Befreyung vollkommen entladen bleiben sollen, siquidem generalis concessio non comprehendit ea, quæ in specie concedens verisimiliter non esset concessurus

Cravetta *Conf. 33. n. 8.*

Wenn nun Churpfalz de hoc nostro casu, da man nicht auf die mit diesen oder jenen errichtete nachbarliche Verträge, sofort sonstige Immunitates, & Privilegia, sondern einzig und allein auf die zu Aufrechthaltung des gemeinen Wesens abzielenden Effectus Superioritatis territorialis angetragen, befraget worden wäre, ob auch in diesem emergenti die Forenses, und andere privilegirte von dergleichen Concurrenz befreyet seyn sollen, so würde höchstselbes sonder allen Zweifel negativè geantwortet, folglich in solchen Umständen zwischen eigenen, und andern Unterthanen kein Unterschied machen wollen, mithin auch dieses nach Anleit der Rechten für ausgedrückt, und stipulirter zu halten ist, quippe voluntas verisimilis pro expressa haberi debet

Glossa in L. tale pactum ff. de pact. ubi Cujacius.

Welchem weiters, und 4.to beykömt, daß obbenamste Subsistenzgelder nicht von Churpfalz, und zu Behuf dessen ærarii, sondern von der Hungarisch- und Böheimischen Generalität auf das ganze Herzogthum Neuburg, und sämtlich in selben befindliche so befreyte, als unbefreyte Stände, und Forenses angeleget worden seyen; allermaßen dann auch seine glorreiche Vorfahrere in dem sub N. 1. beyliegenden Vergleiche sich nur verbindlich gemachet, daß ungehindert ihrer NB. alle und jede Anlagen, wie sie Namen haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, dem Gotteshause verbleiben sollen, nicht aber daß selbes in diesem besondern emergenti von den feindlichen ausgeschriebenen Contributionen 2c. entladen seyn solle, folglich gar leicht zu begreifen ist, daß Churpfalz derley Befreyung, welche höchst Deroselben, und sämlichen Landen schwer, ja unerträglich fällt, in tali frangenti niemalen verstanden, oder zu geben gemeynet haben könne, generalis enim locutio, & concessio nec comprehendit ea, quæ in præjudicium tertii, nec ea, quæ in præjudicium disponentis sunt, sed ita facienda est, ut minus præjudicetur partibus, quàm sit possibile

Cravetta *Conf. 33. n. 24.*

Mag demnach auch der Kaisersheimischen Abtey

5.to nicht fürtragen, daß wohl selbe die von ihren Untergebenen aufgehebten Steuern an den hochlöbl. Schwäbischen Creis entrichtet, wohl folglich bey fürgewesenem Kiege durchaus für neutral erkannt worden sey, anbetrachtet, daß niemalen sich die im Neuburgischen territorio undisputirlich befindend Kaisersheimischen Gutsbesitzere als privati einiger Neutralität prævaliren, noch auch von dem circulo Bavarico, zu welchem das ganze Herzogthum, und alle in selbigem angesessene Unterthanen notoriè gehörig weder per pacta, noch auf anderley Weise sich zu præjudiz ermeldten Herzogthums eximiren, noch auch von dem löbl. Schwäbischen Creise einen Absprung machen können, mithin ungeacht dieser

vor-

vorschützenden Neutralität vi Superioritatis territorialis alle alt - und Kaisersheimische Unterthanen ganz unbedenklich in partes gezogen, und in Weigerungsfall mit militarischer execution zum Subsistenzbeytrag gezwungen werden mögen; denn derley jura den juribus quasi Majestaticis, so Reichs Investiturs mäßig, **Ihro Churfürstlichen Durchlaucht** in toto suo territorio competiren, anhängig sind, und eben auch die hohe Landes Superiorität, und Reichs Immedietät von anderer Immedietät, dann Hohen, und Niederer Territorial Jurisdiction zu entscheiden seyn werden, in Betracht die erstern allemal einem Landesfürsten gebührig, und dieser in solchen extraordinariis emergentiis, derley Concurrenz Beytrag von allen in seinem territorio liegenden Herrschaften, und Unterthanen zu fodern, auch all benöthigten Falls executive zu erzwingen befugt ist, ist der sub N. 2. in copia anliegende Vergleich diesem allem nicht entgegen, als in dessen genauerer Durchlesung sich klar zeiget §. daß die ꝛc. daß die ex parte Pfalz prætendirte Landesfürstliche Obrigkeit, der Erbschutz, und Erbkastenvogtey über gedachtes Gotteshaus, dessen Güter, und Unterthanen gefallen, nicht aber die Superioritas territorialis, als welche annoch auch dieses Vergleiches ungeacht bey Churpfalz verblieben, ergiebt sich dennoch aus obigen angezeigten Gründen, daß die Churfürstliche Pfalz einsmals auf die universal Jurisdiction, und Landesfürstliche Præeminenz, oder hohe Territorial Superiorität fußet, und in kraft dieser zur Brandschatzung, und andern Concurrenz auch die Kaisersheimischen Unterthanen stante obgedachten Neben - und Hauptrecesses zu ziehen im Stande Rechten befugt gewesen, und sofort zu seyn gedenke. Aber dessen, und alles andern ungeacht wird hoch wohlermeldt Kaisersheimisches Gotteshaus der Churfürstlichen Pfalz die General, oder hohe Territorial Superiorität nicht passiren lassen können, in rechtlichem Betracht, daß löbliches Reichs Gotteshaus Kaisersheim viele, eine Superioritatem territorialem, oder hohe Landes Obrigkeit ausmachende Stücke possidiret, und ganz unbedenklich ausgeübet hat, hingegen das Durchlauchtige Churhaus Pfalz dergleichen weder de facto, noch de jure, uti ex confutatione rationum dubitandi patebit, anziehen kann, und zwar

Erstens ist eine Reichskündige Sache, daß die Kaisersheimischen in der Pfalz gelegenen Unterthanen nicht nur der Reichs Prälatur unmittelbare Unterthanen seyen, sondern quod caput est, Hoch Derselben mit der Huldigung, Reichsfolge, Musterung, Extra - und Ordinari Steuern privative zugethan, woraus nämlich aus der, dem Reichs Gotteshause abschwörenden Huldigung folgert, daß respectu dieser Unterthanen kein anderer die Superioritatem territorialem habe und anziehen könne, als eben das Reichs Gotteshaus Kaisersheim, sintemalen die Jurisconsulti für eine beständige, und unumstößliche Wahrheit halten, homagii præstationem esse subjectionis agnitionem, & Superioritatis insigne, ac tesseram die Landes Ober - und Herzlichkeit bringt die Huldigung nach sich

Knipschild *Lib. 2. de civit. Imper. cap. 9. à n. 15.*
Gail. *de arrest. cap. 7. n. 10.*
Menoch. *Cons. 191. n. 31.*
Reinking *de Reg. sæc. & Eccles. lib. 1. Class. 5. cap. 4. n. 2.*

qui omnes uno veluti ore tenent, juramenti homagialis præstationem, & exactionem pro infallibili, atque indubitata Superioritatis tessera adeo habendam esse, ut pro tali actu jurisdictionis univer-

salis æstimanda, sub quo de necessitate omnes alii actus continentur, welches noch mehr von darumen besteifet wird, weilen diese Huldigung nur dem Reichs Gotteshause geleistet wird, folglich dieses einzig Dominus territorialis zu halten ist, siquidem de substantia homagii est, ut id nulli alii, nisi Domino territoriali competat.

Hoffmann *in act. camer. novist. relat. 24. n. 26.*

Domini territoriales autem sunt, quilibet magistratus, non solùm qui jurisdictionem sublimi, & Regiæ potestatis lege dotatam habent, quæ & principalis, sive territorialis dicitur, die Landesfürstliche Obrigkeit, qua utuntur Reges, & Principes

R. A. zu Augspurg *de anno* 1548. §. wie wohl auch ꝛc. 66.
Knichen *cit. tract. de jur. territ. cap. 1. n. 1040, & seqq.*

verùm etiam illi, qui vel utuntur der Landes-oder hohen Obrigkeit, ut alii status Imperii immediati

cit. Knichen *cit. loc. n. 1057.*

vel etiam die Landes Ober-und Herzlichkeit.

R. A. zu Augspurg *de anno* 1559. §. und wiewohlen in solcher *Execution*, *vel* Bothmässigkeit, oder Gebieth 21.

legitimè acquisiverunt, veluti civitates Imperiales immediatæ

R. A. zu Augspurg *de anno* 1555. §. wo auch ꝛc. 40.
Reinking *Class. 5. lib. 1. cap. 9. n. 26.*

ubi tradit hæc: Superioritas territorialis ist in Principe Landesfürstlich, in comite gräflich, & sic deinceps, & n. 27. ideóque distinguendum inter jus personale Principum, unde appellatur die Landesfürstliche Obrigkeit, quod ipsis saltem personis Principum cohæret, & jus der Landes hohen Ober-und Herzlichkeit, quod unà cum territorio etiam sine speciali titulo conceditur.

Gleichwie nun aus dieß jetzt gehörten unverwerflichen Doctrinis löbliches Reichs Gotteshaus Kaysersheim die Superioritatem territorialem in den zweyen Landgerichten mit allem Fug Rechten ihme zueignen kann; als mag mit nicht mindern Fug 2do hochwohlgedachtes Reichs Gotteshaus die Superioritatem territorialem daselbst in kraft des mit dem Durchlaucht.en Hause Neüburg getroffenen Vergleiches de anno 1656. de dato 24. & 25. Martij auch ihme vindiciren, in sonderheitlichen Betracht, der sub N. 2. Uns in copia communicirte Vergleich heiter giebt, daß zwischen dem Durchlaucht.en Churfürsten zu Pfalz, dann dem Reichs Gotteshause Kaisersheim schon dortmalen eine geraume Zeit, und vor mehr hundert Jahren her wegen prætendirter Landesfürstlichen *Superiorität*, Erbschutzbarkeit, und Erbkastenvogtey, samt den davon dependirenden juribus, schwe-

schwere Differentien, und Streitigkeiten sich ereignet, welche aber mittels Vergleiches dergestalten hingeleget, daß die ex parte Pfalz prætendirte Landesfürstliche Obrigkeit, der Schutz, und die Erbkastenvogtey über gedachtes Gotteshaus, dessen Güter, und Unterthanen nach Innhalt jeztbemeldten Vergleiches gefallen, aus welchem ja gleichsam mit Händen zu begreifen ist, daß Superioritas territorialis nicht mehr Churpfalz anziehen könne, in Betracht eines theils der Vergleich klar giebt, daß dortmalen wegen prætendirter Landesfürstlichen Superiorität der Streit erhoben, und mittels Vergleiches solche Churpfalz habe fallen lassen, andern theils bewust, daß benachbarte Fürsten, und Stände nicht so viel das Eigenthum, oder gemeine Jurisdictionalia, als die obere Jurisdictionalia, und Regalia durch dergleichen erweckte kostbare Streit, und dargebenden jährlichen großen Summen Geldes zu behaupten sich bemühen. Solchen Verstand, und daß die Superioritas territorialis principaliter gefochten, und nicht blößlich unter beyden höchst, und hohen Herrschaften damals über die Eigenschaft, oder mindern jurisdictionalibus Streit obhanden gewesen, kann wohl nicht gezweifelt werden, daß Churpfalz die nämlichen jura Superioritatis territorialis durch gemeldten Vergleich habe fallen lassen, zumal daß im widrigen Fall die angeregte Worte **Landesfürstliche** *Superiorität* sine virtute operandi, & otiosè den Rechten zuwider in Vergleich eingeschlichen wären, quod utique fieri non debet, cùm nulla syllaba debeat esse in conventionibus otiosa.

L. si quando ff. de Legat. 1.

quantumvis versaremur in materia stricta vel continente iniquitatem, aut præjudicium tertii, so aber in præsenti casu keineswegs gesaget werden kann, da man diesen Vergleich titulo onerosissimo nur von Seiten wohl löblichen Gotteshauses benanntlich gegen jährlich 400. fl. Rheinisch behaupten müssen, ob auch schon diese Vergleiche unklar anschienen, also daß aus denselben die hohe Obrigkeit, oder Superioritas territorialis nicht zu erweisen wäre, nichts destoweniger, und zum dritten wird selbe von allen zugemutheten, und abgedruckten Concurrenzgeldern zu befreyen gewesen seyn, weilen im erst gemeldtem Vergleiche N. 2. ausführlich enthalten §. auch die bemeldten Abten ꝛc. daß Kaisersheimische Unterthanen mit einiger Beschwerniß, Schatzung, Kriegs - Reichs - Landes, oder andern Anlagen, und Steuer, Hunden, Gastungen, Lägern, Einquartierungen, noch sonst mit einiger Zumuthung, wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden mögen, mehrgedachten Vergleich gemäß zu ewigen Zeiten nicht belegen, noch anfechten. Item circa finem hæc: ganz keine weitere Obrigkeit, oder Jurisdiction weder prætendiren, noch sich gebrauchen, welches fast in nämlichen terminis der sub N. 1. anliegende Vergleich giebt, daß nämlich alle und jede Anlagen, Türken, Kriegs - und Reichshülfen, extra und ordinari, oder Landsteuer, wie sie Namen haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, bleiben dem Gotteshause ungehindert **Ihrer Fürstl.en Durchlaucht.** In diesem Vergleiche bekennt nun Churpfalz, daß sie keine weitere Obrigkeit, oder jurisdiction weder prætendiren, noch sich gebrauchen wollen, quæ verba: **keine weitere Obrigkeit**, id est, nullam jurisdictionem, universalia negativa Decius *Conf.* 165. *n.* 7. *verf.* & ulterius sui natura omnem casum possibilem comprehendunt

Tiraquel *in L. si unquam verbo revertatur n.* 234.

& omnem differentiam aufferunt

Cravetta *Conf.* 308. *n.* 6.

Bevorab auch beygesetzet worden, kein weitere, id est, nullo modo, vel nullatenus oder nullam deinceps jurisdictionem, quæ dictiones præcisè negativè prolatæ etiam omninò comprehendunt

Cravetta *Conſ. 201. n. 44.*

Bekennt 2.do Churpfalz, undgiebt zu in obangezogenen Vergleiche, daß in ewige Welt Zeit all und jede Anlagen, extra- und ordinari, oder Landsteuern, wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, dem Reichs Gotteshause verbleiben sollen, welche prægnante Worte, und besondere Ausdrückung einmal nicht zu lesen kommen, daß diese Kaisersheimische Unterthanen vi Superioritatis territorialis mit einigen Concurrenzgeldern oder quocunque demum prætextu von andern als nur von der Abtey, als welcher mit so ausführlichen terminis alles überlassen worden, sollten weiter beschweret, und angefochten werden können, fürnämlich da die juris Interpretes dahin ausschlagen, quòd dictio *omne* tanti existimetur, ut tollat etiam id, quod à Jure erat dispositum

Natta *Conſ. 63. n. 13. & Conſ. 154. n. 3.*

ubi dicit, quòd ea insuper complectantur, quæ aliàs non includerentur, etiamsi ea essent impropriſſima

Cravetta *Conſ. 209. n. 5.*
Honded. *Conſ.* 49. *n. 11. &* 12.

tantum enim operatur dictio generalis, quantum operari possent singulæ rerum enumerationes: um wie gewisser muß dieses alles dem wohllöblichen Reichs Gotteshause Kaisersheim zustatten kommen, in Actenmäßigen Betracht nicht nur gemein dahin das Wort alle Steuern, und Anlagen einkommen, sondern diese prægnantiſſima verba eingeflossen, alle und jede Anlagen 2c. extra- und ordinari, oder Landsteuer, wie sie Namen haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, und zwar geminatò, das ist, den 24. und 25.ten Martij 1656, verba autem universalia imprimis ejusmodi prægnantia omnes casus, & omnes species comprehendunt ex voluntate disponentis

Honded. *& alij ſupra relati.*

Besonders auch 5.to darinn, id est, in dem Vergleiche de dato 25. Martij 1656. für Churpfalz nicht mehr, als etwelche Stücke, welche im Hauptvergleiche specificirter stehen sollen, ausgezogen, und bedinglich vorgehalten, wohl folglich die Landesfürstliche Superiorität samt den davon dependirenden juribus, wenn deswegen allein schwere Differentien, und Streitigkeiten sich ereignet haben werden, dem Reichs Gotteshause Kaisersheim überlassen worden sind, cum exceptio firmet regulam in omnibus aliis non exceptis

L. nam quod liquidæ §. fin. ff. de penu legat.
L. quæſitum §. denique Navatius *ff. de fund. inſtruct. legat.*

& nominatim quædam Eximens videtur cætera omnia concessisse

Menoch. *Conſ. 201. n.* 142.

& reservatio alicujus rei seu juris ostendit omnia, alia non reservata esse concessa

Natta *Conſ. 661. n.* 20. *lib.* 4.
Honded. *Conſ.* 84. *lib. 10. vol.* 1.

Zudem

Zudem begreifen Wir nicht, wie Churpfalz die Brandschatzungsconcurrenz, und dergleichen vi Superioritatis territorialis auf die Kaisersheimischen Unterthanen zu schieben berechtiget seyn solle, indem eines theils laut oft allegirten Vergleiches die Landesfürstliche Superiorität gefallen, andern theils aber Churpfalz verhoffentlich wird eingestehen, daß diese Brandschatzungs Concurrenz Contribution, so den Kaiserlich Hungarischen Völkern abgereichet werden müssen, eintweders zur Anlage, oder zur ordinari, und extra, oder Landsteuer gehöre, oder wenigst unter dieser general Clausul, wie sie Namen haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden mögen, undisputirlich begriffen, und eingeschlossen sey, eben darumen aber auch die Kaysersheimischen Unterthanen davon entladen, und nur dem Gotteshause verbleiben nach klaren Innhalt der in copia sub N. 1. & 2. Uns angeschlossenen Recessen.

Ja schon auch oft berührte Documenta unlauter zweifelhaft, und disputirlich, also daß aus denselben die Landesfürstliche Superiorität, und davon dependirenden Jura, bevorab die Befreyuug von allen Anlagen ohne mindeste Ausnahme nicht zu erweisen wären. Nichts destoweniger, und zum 6.ten werden dieselben durch die Observanz, und unverruckten Herkommen aller Nothdurfd nach beschienen, observantia enim subsecuta declaratur, quid comprehendatur in generalitate, vel actu dubio

L. si de interpretatione 37. *ff. de legibus.*

unde tradunt DD. quòd in venditione castri, an veniat jurisdictio, inspiciatur, quid postea fuerit observatum, an videlicet Emptor jurisdictione usus sit nec ne?

Menoch. *Cons.* 748. *n.* 19.

qui ibidem n. 21. post Bartolum, Cujacium dixit, quòd observantia declaret ad quid teneantur subditi erga Superiorem, ut scilicet si unquam ab eis exactæ fuerint collectæ, ad eas non fuerint ab initio obligati, quibus accedunt

Natta *Cons.* 118. *n.* 28. *In tali autem observantia non requiritur longum tempus prout in præscriptione*
Cravetta *Cons.* 118. *n.* 2.

Nun ist unverneinlich, daß wohl ermeldtes Reichs Gotteshaus Kaisersheim in annis 1703. & 1704. wo bekannter Dingen Frankreich unter andern auch in dem Herzogthum Neuburg die Brandschatzung ausgeschrieben, und executivè eingetrieben, sein betroffenes quantum von seinen in Neoburgico gelegenen immediaten Unterthanen ohne mindeste Einwendung der Churpfalz, vielweniger daß selbe einen Kaisersheimischen Unterthan zur Concurrenz zu ziehen, sich angemasset, privativè gezogen, und an seine Behörde gelieferet, folgsam, und da dortmalen in solchen nämlichen Umständen, in welchen Wir gegenwärtig begriffen, Churpfalz sich lediglich nicht immeliret, sondern alles dem Reichs Gotteshause Kaisersheim überlassen, dieses auch übernommen, und exequiret hat, auch das Reichs Gotteshaus in possessione juris sui so fundiret ist, daß selbes in gegenwärtigen Concurrenz- und andern Anligenheiten hätte von Kaiserl. Hungarischer Generalität selbst angegangen werden müssen, nicht aber von Churpfalz ex quocunque prætextu zur Concurrenz gezogen werden, in weiterer Betrachtung

7.mo Die im Herzogthum Neuburg gesessenen Kaisersheimischen Unterthanen wohl ermeldtem Reichs Gotteshause Kaisersheim nicht blößlich der Güter, und Gefällen halber, sondern als ihrem rechten Oberherrn vermittels geleisteten homagii gelobet, oder geschworen, ganz ohne, daß von Churpfalz die Huldigung bey den Kaiserheimischen Unterthanen jemals wäre eingezogen worden; es giebt aber besagte Huldigung fast ein infallibles indicium der hohen Landesobrigkeit, und derselben Possession vel quasi, wie wir aber oben aus bewehrtest, und in hac materia famigeratissimis auctoribus des breitern dargethan zu haben anhoffen wollen, daß

8.vo Churpfalz auch in puncto quarterij Lieferung, und andern vi Superioritatis territorialis weder mit immediat-Pfälzischen, noch fremden Truppen sich auf immediat-Kaisersheimischen in Neoburgico gelegenen Unterthanen einiges Recht zueignen könne, wird mit dem besteifet, weilen im Jahr 1706., als die Neuburgische Regierung den Kaisersheimischen Unterthanen von den Pfälzischen Truppen ein Quartier aufdringen wollen, auf die von Seiten Kaisersheim an den Churpfälzischen Hof zu Düsseldorf angebrachten Beschwerde an den geheimden Rath zu Neuburg, Besag der Anlage sub N. 8. sothanes Unternehmen der Schärfe nach verwiesen, die uneingestellte Reddressirung anbefohlen, überhaupts aber ins künftig die Festhaltung des Recesses gemessen anbefohlen, in Besag der Anlage sub N. 9. in dergleichen casu sogar die Refarcir- und Bezahlung der causirten Kösten præstiret worden ist: woraus sich zu Genügen offenbaret, daß Pfalz Neuburg nichts dergleichen vi Superioritatis territorialis zu thun berechtiget gewesen, sondern es, wie all übrige solche Befugsamen dem Reichs Gotteshause Kaisersheim eingestanden, und durch mehrley facta, auch öfters diese dem Reichs Gotteshause competirende Gerechtsame, und zu Ausübung dieser gethanen Einwilligung bekräftiget habe; his ergo præsuppositis, daß nämlich Churpfalz seine Unfugsame erkännt, hingegen die Gerechtsame für Kaisersheim öfters eingestanden, und approbiret hat, non potest licere, ut amplius reprobet juxta regulam, quod semel placuit de R. J. in 6.

L. in accessionibus 14. ff. de divers. tempor. præscript. & DD. ibid.

Daher und schließlich, weilen aus bisherigen Fundamentis (1. sich klar zeiget, daß niemalen in so vielen Jahren auch bey fürgewesenen casibus extraordinariis Neuburg die Kaisersheimischen Unterthanen mit einigen Anlagen weder immediatè, noch mediatè beleget, sondern jederzeit das Reichs Gotteshaus auch in diesem emergenti, & casu quæstionis einzig seine Unterthanen nach erheischender Nothdurfd zu belegen berechtiget gewesen wäre, dann bey den juris Interpretes fast ausgemachet ist, quòd collectæ & subditis, & habitantibus in territorio collectantis imponi queant; impositionem enim onerum pendere à subjectione eorum, quibus imponuntur, & à jurisdictione imponentium dixit, & solidè probat

Flamin. *de Rubeis Conf. 1. n. 21. vol. 1.*

ideoque non subditis imponi nequeunt, solches wird fast mit allen des Heil. Römischen Reichs publicirten Abschieden bestättiget, darinn Anregung geschieht, wie die Obrigkeiten ihre Unterthanen collectiren sollen, in specie R. A. zu Augspurg de anno 1576. §. 11. klar giebet, daß nur die Obrigkeiten ihre Unterthanen geistlich, und weltlich, diese seyen exemt, oder nicht exemt, gefreyt, oder nicht gefreyt, Niemand ausgenommen, mit Steuer belegen kann, folglich diese Kaisersheimische Unterthanen mit einigen Steuern nur Kaisersheim, nicht aber Chur-

pfalz

pfalz beschweren kann, auß dieser Ursache, und in weiterer Erwägung, daß Churpfalz bis auf diesen letzten gewaltthätigen actum keine Reichs- oder andere Steuer den Kaisersheimischen Unterthanen aufgebürdet, weder für sich, noch andern eingetrieben, sondern jederzeit diese Gerechtsame bey dem Reichs Gotteshause ungekränkter geblieben ist, oder in so fern die Kaisersheimische Abtey, und Unterthanen in possessione juris sui perturbiret worden, gleich testantibus N. 8. & 9. alle Satisfacirung erfolget, woraus das nämliche niemalen Neuburg, sondern eben das Reichs Gotteshaus diese Unterthanen mit ordinari, extra, Land- oder Türken Steuer beleget, ein stattliches fundamentum Superioritatem, aut regalia arguens **für Kaisersheim sich hervorthut**, cùm quippe expediti juris sit, quòd jus collectandi secundum veriorem DD. sententiam de regalibus existat: quam sententiam multis textibus, Doctorúmque quam plurimorum auctoritatibus firmat Sixtinus 2. *de regal. cap. 14. n. 17.* sæpè etiam in Camera Imperiali votando, ac decidendo hanc sententiam esse comprobatam, ex aliis tradit Besold. *in discurs. polit. de ærar. publ. cap. 5. n. 79.* subdítque circa medium, ita in specie observatum fuisse in causa **Augspurg** contra **Pfalz Neuburg, Inhlheim** contra **Pfalz, & des Städtleins Wangen,** ex collectarum exactione locum, vel villum solventem collectas esse de territorio, seu jurisdictione civitatis, cui solvit, approbat ex Cravetta, Alexandro, Guttierez, Besold. *loc. cit. n.* 80. ac collectas nec imponi, nec exigi posse, nisi à Principe vigore Superioritatis, præstationémque **der Landsteuer** indicare Superioritatem, nihílque aliud esse, quàm fructus supremæ jurisdictionis, evincit pariter cit. Besold. *loc. cit.* Weñ denn laut oft angezogenen Vergleiches alle ordinari, extra- und Landsteuern, oder andere, was Namen selbe haben, oder durch Menschen Sinn erdacht werden möchten, dem Gotteshause zu verbleiben haben, als könnten Wir ex hactenus deductis nicht anderst schließen, denn daß kraft dicfernañten Vergleiches alle hohe Territorial Superiorität dem Reichs Gotteshaus ausgedungen, und zuständig sey, gestalten selbes auch vorhin exerciret, nicht aber Churpfalz, weswegen wohl auch endlich das Reichs Gotteshaus sich exceptione præscriptionis wider Neuburg schützen möchte, cùm in præscriptione collectandi ne quidem necessarium sit, quod præscribens probet negativam, se non solvisse, sed sufficiat probare solùm cursum temporis

Natta *Cons.* 446. *n.* 14.
Menoch. *Cons.* 75. *n.* 8.

Welchem allem nach Unsers unmaßgeblichen Dafürhaltens wohl ermeldtes Reichs Gotteshaus Kaisersheim der hohen Ober- und Herrlichkeit, oder auch Libertät von allen oneribus, wie sie Namen haben, und durch Menschen Sinn erdacht werden möchten, derselben quasi possession, so viel höchstgedachte Churpfalz anlanget, genugsam fundiret, einfolglich mehr höchst berührtes Churhaus vi Superioritatis territorialis dergleichen von den Kaisersheimischen Unterthanen weder für sich zu fodern, noch für andere einzutreiben befugt sey, gestalten ferner ex confutatione rationum herfürleuchten solle.

Confutatio rationum dubitandi.

Denn was erstlich die ex ambitu territorii entspringende præsumption anlanget, so ist öffentlich an dem Tage, daß der angegebene Bezirk ad extruendam

dam universalem jurisdictionem fast ein weiches Fundament sey, zumalen Niemand in Zweifel ziehen wird, daß nicht in einem Chur- und Fürstenthum andere Churfürsten, Grafen, Herren, und Stände Güter liegen haben, die gleichwohl dem Domino territorii mit Landesfürstlicher Obrigkeit gar nicht zugethan, sondern als unmittelbare Stände des heiligen Reiches alle solche Güter, und Unterhanen mit aller Oberherrlich- und Gerechtigkeit einhaben, verwalten, schützen, und beschirmen, auch in Rechten nirgends als für der **Röm. Kaiserlichen Majestät**, oder **Dero** hochlöblichen Camergericht activè und passivè vertretten, und könnten mit unzahlbaren Exempeln, auch täglichen Processen, so wegen anderer Stände auch an hochermeldten Camergericht ausgebracht, unschwer beleget werden, deren Wir nur ein, und das andere aus Mager *Tract. de advocat. armat. cap.* 18. *n.* 23. anführen, allwo selber folgendes schreibt, quemadmodum igitur in Imperio multi Nobiles, ac liberæ civitates passim Principum oris velut palis circumseptæ inveniuntur, in quas tamen nihil juris habent: & præbet exemplum ex Meichsnero in causa **Deutschmeister** contra **Oettingen**, item in causa **Hirnheim** contra **Pfalz**, quemadmodum Ratisbonæ eodem murorum ambitu 5. Imperii status visuntur, & circa medium n. 33. ex auctore **Kaisersheimischer** Confutation contra **Pfalz Neuburg** hæc habet: Inmaßen denn man im heiligen Reiche viele ansehnliche Städte, und Klöster vor Augen hat, welche mit Fürstenthumen, und anderer Stände territoriis circulariter, und ringsweis umgeben, und nichts destoweniger freye ungemittelte Reichs Städte, und Prälaturen des Reichs sind, und verbleiben: woraus Knich. *in tract. de jur. territ. cap.* 4. *n.* 66. inferiret, daß castra, vel alia loca, licèt in alterius territorio consistant, non tamen sunt de territorio, pari namque incedunt gressu, locum esse extra territorium, & esse exemtum, seu non subjectum, **wie all dieses, und benanntlich daß es ein sehr schwaches** Argument sey, quòd illa, quæ sunt in territorio, præsumantur etiam esse de territorio, per integram dissertationem more suo solito solidissimè ausgeführet Christianus Thomasius *in dissert. inaugur. de inutilitate brocardici vulgaris, quæ sunt in territorio, præsumuntur etiam esse de territorio*, worauf Wir Uns auch brevitatis causa beziehen. Zudem wäre dieses nun eine præsumtio generalis, welche nach einhelliger Lehre DD. durch special kräftigere Vermuthung zurück, und hintertriben wird, nam generalis præsumtio cedit speciali

L. cùm de indebito 25. ff. de condict. indebit.

Vornämlich aber operiret diese general præsumption nichts, in sofern der andere Theil die Actus terrendi, & Jurisdictionis, wie in nostro casu jederzeit das löbliche Reichs Gotteshaus gethan, und ausgeübet hat vid.

Cravetta *Cons. 673. n.* 11. *ubi hanc opinionem exemplis ad rem appositè facientibus eleganter confirmat.*

Uber dieß sind viele der Meynung, daß diese præsumtio ratione universalis territorii & jurisdictionis nur im allerhöchsten Haupt des H. R. Reiches Platz habe; und als ein Brunnquell haftet, daher sothane absolute Superiorität dem Kaiser zuständig, gleichsam der angebohrne, und von Kaiserlicher Majestät un-

zer-

zertrennliche, auch auf alle Reichessachen, und Personen abzielende Character genannt dergestalten, daß allen Begnadigungen allzeit die Clausl: jedoch dem Kaiser, und Reiche an dero Rechten unnachtheilig, tacitè darunter verstanden wird

Reichsabschied *de anno* 1576. §. dardurch dann ꝛc. 119.
Arnisæus *de Juribus Majest. lib.* 2. *cap.* 2. *à n.* 1.
Klok. *vol.* 1. *Consf.* 22. *n.* 80.

nicht aber bey den übrigen Reichsständen, als woselbst vielmehr dieß einschlägt, quòd si à talibus fiat alienatio jurisdictionis, quòd tunc nihil omnino juris præsertim Superioritatis reservatum intelligatur, wie Wir oben in rationibus decidendi des mehrern remonstriret haben, woselbst Wir auch gemeldet, daß löbliches Reichs Gotteshaus Kaysersheim nicht nur vermög iterirten klaren Vergleiches, sondern mithauptsächlich auch von darumen in jure Superioritatis territorialis angehörig sey, weilen selbes das homagium von den Unterthanen aufnimt, und in dergleichen emergentijs, oder auch andern nach geschlossenem Verleich diese Kaisersheimische Unterthanen durch Churpfalz mit einigen collectis niemalen angegangen, oder da Recesswidrig gehandelt worden, darauf die indemnisation erfolget ist, welche Stücke eine special, und so starke præsumtion für wohllöbliches Gotteshaus machen, daß die vor das höchste Churhaus Pfalz vorgeschützte General-præsumtion gänzlich zernichtet werde, quia præsumtio specialis potentior est generali per cit.

L. cùm de indebito 25. *ff. de probat. Glossa, & DD. in cap.* 1. *per illum text. de controvers. inter Vasall. & fœmin. item cap.* 1. §. *sanam de usur. rei feudali*

ubi tradunt, quando præsto sunt præsumtiones speciales, aliquam rem esse feudalem, cessat præsumtio illa generalis, allodialium, item quòd præsumtio una cedat pluribus.

Noch weniger irret, was zum anderten für das Durchlaucht.e Churhaus wegen possedirender hohen Malefizobrigkeit beygebracht worden, denn 1.mo in rationibus decidendi gemeldet, daß hieraus im Stande Rechten mehr zu schließen sey, daß die Superioritas territorialis nicht reservirter zu verstehen sey juxta regulam, quæ dicit, quòd exceptio firmet regulam in alijs omnibus non exceptis, pro 2.do aber sind die Interpretes Juris fast alle dieser einhelligen rechtlichen Meynung, daß ein Stand wegen der malefizischen Obrigkeit keinen fürständigen Behelf ad extrudendam universalem Superioritatem, & respectivè subjectionem schöpfen möge.

Reinking *cit. tract. de Regim. sæc. & Eccles. lib.* 1. *Class.* 5. *cap.* 3. *n.* 12. & 13.

ubi dicit, neque novum est, ut una Provincia plurium dominatu fatigetur, alio summum Imperium, alio jus gladij vindicante, cui accedit Klock. *cit. Consf.* 9. *n.* 77.

ubi subjicit nicht seltsam zu seyn in dem H. R. Reiche deutscher Nation, daß ein ungemittelter Sand in eines andern ungemittelten Standes territorio, oder Bothmäßigkeit in begebenden Fällen die halsgerichtliche Obrigkeit zu exerciren, gleichwohl deswegen in andern der Superiorität anhängigen Stücken ferner nicht zu suchen hat

Vid. Mager *cit. tract. de advocat. armat. cap.* 6. *à n.* 614. & *n.* 618.

ubi dicit, quod si quis in uno loco habeat jurisdictionem criminalem, alius verò civilem, ille dicatur territorii Dominus, cui civilis jurisdictio competit; quibus eodem fermè modo adstipulatur

> Rosenthal *in cit. tract. de Feud. cap. 6. conf. 85. n.* 10, *docens, si unus habeat in pago, aut oppido jurisdictionem civilem, alter verò jus gladii, tunc jus gladii habentem in homines nullum subjectionis, sive competentiæ jus habere, nisi delicto commisso:*

Aus welchen bündigen auctoritatibus denn auch der malefizischen hohen Obrigkeit ungeacht das Reichs-Gotteshaus Kaisersheim die Superioritatem territorialem, und die hievon abfliessenden jura ganz unbedenklich fodern könne, denn was aus Klockio zu vermeyntlichem Behelf adducirct worden ist, meldet Klock. *loc. cit. conf.* 8. *n.* 115. nur narrativè, welches Sonnenklar aus gleich darauf folgenden n. 116. zu entnehmen, da er dieses docirct, jedoch ist dieser Opinion nicht allenthalben beyzupflichten, wie denn am Kaiserlichen Cammergericht in Sachen Deutschmeisters contra Fugger als Innhabern der Reichs Pflege Donawerth, dieselbe verworfen, ubi sententia contra Dominum Fuggerum, qui cumprimis ex jure meri Imperii jus collectandi asserebat 10. Martij 1563. lata fuit: noch klärer aber giebt seine dießfallige Meynung Klock. *conf.* 9. *n.* 78. da er meldet, und dieß ist zu Recht disponiret, quòd is, qui habet jurisdictionem in criminalibus incerto loco, non fit, nec dicatur Dominus hominum, & territorij, sed tantùm Dominus cum directione qualitatis non simpliciter, sed secundum quid, nempe in sola materia criminalium, & in causis criminalibus.

Das dritte Argument, so wie das erste meistens ex generali præsumtione, nämlich per alienationem jurisdictionis die Superioritas territorialis nicht transferiret, sondern bey dem concedente tanquam radicata reservirter allzeit verbleiben solle, wird auch dasselbe wenig fürdringen, zumalen das deme zu forderst der oft angezogene Vergleich de dato 24. & 25. Martij 1656. als welcher literaliter, und klar giebt, daß nicht nur alle ex Superioritate territoriali abfliessende Jura der Reichs Abtey Kaisersheim verbleiben, und Churpfalz keine weitere Jurisdiction mehr brauchen wolle, folglich dieser mit der Reservirung sich nicht vereinbaren läßt, auch der Vergleich nicht bloß als general anzusehen, sondern giebt in specie auch die Superioritatem territorialem, expresso enim effectu exprimitur ipsum efficiens, entgegen gesetzet werden mag, sondern auch der gemeine Schluß voriger general præsumtion schnurgerad entgegen läuft, qui enim omne dicit, nihil excludit, wie dieses, und mehr dergleichtn für Kaisersheim in rationibus decidendi des breitern ausgeführet worden ist, also daß es ein Uberfluß wäre, dergleichen Sachen zu wiederhollen, endlich geben die Auctores nur zu, daß die Superioritas in generali concessione nicht transferiret werde, Platz finde, in so fern vom allerhöchsten Haupt des Heil. Reiches nicht aber da von andern Reichsständen alienatio jurisdictionis beschähe, in diesem letztern Fall nihil omnino juris præsertim Superioritatis reservatum intelligitur

> Klock. *Conf. 8. n. 171. 172. 173. 174.* & 210.

in specie *n.* 173. inferiret selber ex Menochio *conf.* 250. *n.* 101. wofern die Kaiserlichen concessiones, und investituræ dergleichen singulare den übrigen Reichsständen nicht gäben, keineswegs von selben zu verstehen wären, was in calce hujus 3.tiæ rationis dubitandi gedacht worden, nämlich quòd in specie interrogatus non fuisset concessurus, anlanget, zerfällt für sich selbst, in Betracht Wir,

wie

wie schon gemeldet, man nicht so viel in generali concessione begriffen, sondern tali, welche Unsern gegenwärtigen special casum formaliter einschliesst, in sonderheitlicher Erwägung der Recess alle ordinari, extra - und Landsteuern, auch andere, was immer Namen sie haben, oder durch Menschen-Sinn erdacht werden möchten, unverhindert Churpfalz dem Reichs Gotteshause zueignet, zu dem ist es eine bekannte Sache, daß diese, und mehr dergleichen adagia nur Platz haben dörfen in contractibus, & privilegiis meré gratiosis, & lucrativis, oder in dispositionibus, & actibus ultimæ voluntatis, nicht aber in contractibus onerosissimis, vel privilegiis, allermindesten in transactione, & nostra hypothesi, allwo ratione Superioritatis territorialis, & contributionum schwere Differentien, und Processe entstanden, hinnach aber durch Vergleiche gehoben, alle jura exigendi tributa in specie, und in genere der Reichs Abtey überlassen worden sind, wohl folglich nicht gesaget werden kann, daß die höchst, und hohe Compaciscenten von diesem special casu nicht gedacht haben sollen.

Zu Stürzung des vierten, sonderlich so viel die nur für Kaiserlich Hungarische Völker, nicht aber zu eigenen Nutzen eingelangten Contributionen anbetrift, ausgeklaubten Gegenwurfes ist zu forderst in acht zu nehmen, daß wohl ermeldtes Reichs Gotteshaus aus dem Vergleiche, und darauf gefolgten Pfälzischen Confessionen sein Recht zu ergründen hat, vermög dessen derselben in effusa generalitate, ac prægnantissima specificatione alle Anlagen zu verbleiben haben, folglich Churpfalz weder für sich, noch für andere derley contributiones einzutreiben, niemalen befugt, sondern vielmehr angestanden gewesen wäre, die Kaiserl. Hungarische hohe Generalität an die Kaisersheimische Reichs Abtey selbsten, gleichwie es anno 1703. beschehen, zu weisen, dieß pro 1.mo (2.do kann verhoffentlich nicht verneinet werden, daß eben diese eingetriebene Anlagen hauptsächlich zu Salvirung der Churfürstlichen Camer, und Herzogthums Neuburg gedienet hat, sintemalen in Unterbleibung dieser die Churfürstliche Hof Camer ex se alle für die Kaiserl. Hungarische Völker gefoderte Contributiones, und Brandschatzungs Gelder sonders Zweifel hätte abführen müssen, wohl folglich in effectu Ihro Hof Cammer, oder Churpfälzischen ærario zu Nutzen gekommen ist. Denique 3.tio die ausgeschriebenen Anlagen auch keinen andern Verstand haben können, als daß selbe nur wider die Pfälzischen Unterthanen gemeynt, und nicht auch exemte, & in Neutralitate mit begriffenen, als wie die Kaisersheimischen Reichskündig gewesen waren, oneriren sollen, in Betracht Ihro Kaiserliche auch zu Hungarn, und Böheim Königliche Majestät dergleichen zu verschonen hoch und theuer durch Ihre Ministros versprochen, auch öfters haben versichern lassen, wohl wissende, daß esse exemtum, & esse extra territorium idem sint

Cap. cùm Episcopus de Offic. ord. in 6.
Francisc. Vivius *Decis. 34. n. 45.*
Magon. *Decis. Lucens. 36. n. 29.*

folglich diese Kaisersheimische exemte Unterthanen niemals mit und gleich den Neuburgischen zu halten, sondern nur von ihrem territorial Herrn dem löblichen Reichs Gotteshause in partes gezogen werden mögen. Wir erachten überflüssig zu seyn, von der Fähigkeit der jurium territorii, & regalium, so ein jeder Reichsstand hat, was zu melden, sintemalen solche de consuetudine innegabiliter fast ein jeder gegen seine Unterthanen exerciret, auch die aurea Bulla Caroli IV. Lit. 1. das jus territorij ihnen zugiebt

Vid. Klock. *Cons. 10. à n. 76.*

ratione generalis locutionis, & concessionis ist nächst vor das benöthigte in Antwort ertheilet worden, worauf man sich bewirft. Was pro 5.to Argumento

 ange-

angesehen werden will, als ob die Kaisersheimischen Unterthanen utpote privati niemalen sich einiger Neutralität prævaliren könnten, anbelanget, glaubet man extra casum zu seyn, zumalen das Reichs Gotteshaus selbst, oder vielmehr dessen regierender Herr Vorsteher als unmittelbarer Reichsstand die Neutralität für sich, und alle seine Unterthanen ergriffen, und ihme solche auch zuerkannt worden ist, so Hochselber befugt, welche allen Dero Unterthanen muß zu Nutzen kommen, sonst jene Kaisersheimische Unterthanen, so im Neuburgischen territorio gesessen, deterioris conditionis wären, als jene, so im Schwäbischen District befindlich, da doch diese nämliche eben zum Schwäbischen Creis gehörig, und mit Pflicht, und andern præstandis der Abtey zugethan sind: in diesen Fällen haben die Unterthanen nur ihres eigenen Herrn Schicksaal zu folgen, und nicht eines andern, und fremden Herrn, wie Churpfalz respectu dieser Kaisersheimischen Unterthanen anzusehen ist, denn wie oben gemeldt, paria sunt esse exemtum, & non esse subditum: ratione der hohen Landes Superiorität, und Reichs Immedietät, dann andern hohen, und niedern territorial jurisdiction ist ebenmäßig per decursum remonstriret worden, wie diese jura im deutschen Reiche sehr vermischet sind. Für wohllöbliches Reichs Gotteshaus ist aber genug, daß wohl selbes von Seiten des Durchlaucht.en Hauses Neuburg alle einer hohen Landes Superiorität anklebende jura mittels Vergleiches überlassen, und öfters ungehindert Churpfalz also geübet worden, auch die reservatio tanquam quid facti zu probiren wäre, und nach so vielfältigen actus contrarios, und bald mehr dann 100. Jahr wenig mehr wirken würde, in ordine dergleichen Anlagen zu thun, indeme es in jure, auch in Reichsabschieden ausgemacht, daß nur die Obrigkeit ihre Unterthanen, und nicht fremde belegen kann, folglich Churpfalz diese Kaisersheimische in dem Neuburgischen gesessene Unterthanen mit keiner Anlage, sie mag Namen haben, wie sie wolle, oder durch Menschen Sinn erdacht werden, weder für sich, minder für andere im Stande Rechten beladen könne, den angedeutete territorialis Superioritatis præsumtion alsdenn enerviret, geschwächet, und umgestossen wird, wenn ein anderer in possessione terrendi gefunden, und gestellet, wie in hypothesi das Reichs Gotteshaus Kaisersheim ist, cùm eo casu, quando actus jurisdictionis, ac terrendi ab alio fiunt, territorii præsumtio nihil ad rem facit

Cravetta *Conf. 673. n. 11. & Conf. 615. n. 5.*

ne iterum repetamus, quod supra stabilivimus, nempe quòd nonnulli DD. hanc præsumtionem universalis jurisdictionis duntaxat in Imperatore admittant, ut post Henric. Borch, & Cardinalem sentire videtur Ant. Gabriel *in com. Concl. lib. 1. de probat. Conf. 9. in princ. verf.* si quæritur de Dom.o temporali de Offic. Archidiac. non etiam quoad alios inferiores, & quoad possidentes castra, villas, civitates &c. in Dominio majoris Principis

Mascard. *Conf. 217. n. 3. de probat.*

quibus accedit

Natta *Conf. 636. n. 31.*

ubi affirmat hodie de consuetudine posse castra, & villas habere proprium territorium, welchem allem nach klar ist, daß Churpfalz seine intention im wenigsten in ipsa Universitate jurisdictionis, & Superioritate territoriali nicht fundiren, noch darauf in individuo ratione tributorum auf die Kaisersheimischen Unterthanen concludiren kann.

2. da

2.da QUÆSTIO.

Hierauf der andern Frage, ob nämlich nicht wenigst solches jus collectandi dem Durchlauchtigsten Churhause Pfalz zuständig seyn dörfte in causis summæ necessitatis, vel utilitatis publicæ, welche in jure nostro symbolyzant, id est, necessitas pro utilitate publica accipitur, *ut L. fin. cod. de his, quæ ex publica collat. lib.* 10. *L.* 10. *cod. de annon, & tribut. lib.* 10. *L.* 2. *cod. de privil. Dom. August. lib.* 11. mithin wo nur die Aufrechthaltung des gemeinen Weesens vorgeschützet wird, etwas näher gleich zu kommen, ist

1.mo männiglich unverborgen, daß in articulo necessitatis alle privilegia, sie mögen in Ansehung einer Würde, Person, Religion, oder auf was immer ersinnliche Weise auch per sanctionem pragmaticam, & judicialem dispositionem ertheilet worden seyn, cessiren, und aufgehoben sind

> Mynsing. *Cent.* 4. *obs.* 70.
> Klok. *de contribut. cap.* 12. *n.* 215. *& cap.* 19. *n.* 529.
> *Arg. L.* 1. *cod. ut nem. lic. empt. spec. se excus.*
> *L.* 11. *§.* 2. *ff. de mun. ibique* Gothefred.

necessitatis enim sarcinam, quæ rem publicam, ejúsque statum maximè urget, ac premit, cujusque neglectu incolumitas, solúsque maximopere periclitatur, citra ullam exceptionem omnibus collectarum onus imponere, indubitatum ferè est.

> *Arg. L.* 1. *& tot. tit. cod. de quibus mun. nem. lic.*
> *Cap. adversus de immunit. Eccles.*

allermaßen die andringende Noth eines Kriegs wider den Türken alle Privilegia aussetzet, und Niemanden von der Türken Steuer befreyet, wie es die Recessus Imperij Augustani de anno 1500. §. ist auch angesehen 29. Spirenses de anno 1545. §. und wie wohl in dem jüngsten 16. §. und nämlich sollen 51. §. es sollen auch alle Churfürsten 66. klar geben: also daß wohl auch in præsenti casu scilicet belli urgente publica necessitate, ac status ejusdem periclitatione sollte zugegeben werden, daß Churpfalz die Kaisersheimischen Unterthanen, sie mögen sodenn exemt, oder nicht exemt, gefreyet, oder nicht gefreyet seyn, collectiren könne.

Zum anderten wird diese Meynung, daß benanntlich in casu necessitatis, ac utilitatis publicæ jedermann mit Landsteuern beleget werden mögt, auch dannenher bestärket, weilen diese nothgedrangte Auflage dergestalten in Rechten favorisiret, ut immunitas concessa alicui ab oneribus, & collectis ordinariis solitis, & insolitis non extendatur ad onera, quæ imponuntur ratione belli vel alterius publicæ utilitatis, de qua ab initio verisimiliter cogitatum non fuit per notata

> Gaill. *Lib.* 2. *obs.* 52. *n.* 26.
> Mynsing. *Cent.* 4. *obs.* 70.

qui hanc sententiam Cameralis judicii usu approbatam, & consuetudine totius Germaniæ receptam esse testatur.

3.tio Gleichwie bey den Rechtsgelehrten fast ausgemachet ist, daß so gar die Forenses so oft collectiret werden mögen, als es die Aufrechthaltung des gemeinen Wesens illius loci, ubi bona sita sunt, erfordert

> *Arg. L. secundum naturam* 10. *de R. J.*

Rosenthal *de Feud. cap. 5. conf. 81. ubi in Glossa 6. plures allegat.*

Sixtin. *de Regal. lib. 2. cap. 14. n. 74.*

Klock. *de contribut. cap. 13. sect. 1. n. 8. & seqq.*

Also scheint wohl auch kein Zweifel mehr übrig zu seyn, daß nicht auch diese Kaisersheimische zur Contribution gezogen werden können, sintemalen die Noth so groß, und dergestalten unvermeidlich gewesen, daß in so fern man nicht in tempore die Brandschatzungen, und dergleichen geliefert hätte, sonders Zweifel die ganze Landschaft, folglich auch diese zwo Kaisersheimische Dorfschaften in Flammen gestecket, und von den Hungarischen Völkern feindlich hergenommen worden wären.

4.to Könte à pari arguiret werden, nämlich weilen in jactura mercium pro salvanda navi alle beytragen, und ersetzen müssen, was für alle hingegeben worden ist.

L. 1. & 2. in princ. ff. ad L. Rhod. de jact.

ubi Paulus notabiliter ait: æquissimum esse, quod commune detrimentum eorum fiat, qui propter amissas res aliorum consecuti sunt, ut merces suas salvas haberent: qui & in §. 3. post servum Ofilium, & Labeonem hæc ita de navi à prædonibus redemta, quod ad illud omnes conferre debeant, enunciat, weiters und gleicher Weise, weilen viele Rechtsgelehrte der Meynung sind, daß in casu, ubi pro salute totius viciniæ v. g. ne incendium omnia consumat, aut latiùs serpat, ædes convicini diruantur, omnes vicini pro earum reparatione in commune contribuere teneantur. Post plures

Gaill. *Lib. 2. obs. 22. n. 4.*

Klock. *de contribut. cap. 17. n. 247. ubi, & seqq. hunc art. latè tractat, & examinat.*

Also auch die Kaisersheimischen mit den Neuburgischen à proportione zu contribuiren schuldig sind, denn nicht wohl zu verneinen seyn dörfte, daß durch zeitlich, und baarer Erlegung der Brand- und Contributions Gelder das ganze Land, wohl folgsam Haab, und Gut der Kaisersheimischen von androhender höchster Gefahr erlediget worden sey, dannenher aus diesem ganz scheinlich geschlossen werden könnte, daß Churpfalz diese Kaisersheimische, angesehen sie in Neoburgico gelegen, mit dergleichen extra Anlagen um da mehr belegen mögen, als über dieß höchst selbes alle territorial Superiorität im ganzen Lande prætendiret; und wenn

5.to nach Lehre des weltberühmten Hug. Grotij *lib. 2. c. 2. §. 10. & lib. 3. cap. 17. §. 1.* in casu necessitatis so gar eine in neutrali territorio gelegene Vestung zu seiner Erhaltung, und Schützung occupiret werden mag, was sollte im Wege stehen, daß einem Reichsstande vi Superioritatis territorialis allen Insassen seines territorij contributiones aufzulegen verbotten seyn sollte.

Rationes decidendi.

Nichts destoweniger sind Wir der Meynung, und halten der rechtlichen Billigkeit in allweg ähnlich zu seyn, daß diese Kaisersheimische Unterthanen und deren Güter aller contribution omni in casu gegen Churpfalz ganz

frey

frey geachtet, und gehalten werden sollen, denn 1.mo ob zwar nicht ohne, daß passim gesaget wird, necessitatem non habere legem prohibitivam civilem

Arg. L. 2. cod. de patr. qui fil. distrah. L. sancimus 22. cod. de SS. Eccles.

nec legem positivam Ecclesiasticam

tot. tit. ibique Abbas de cler. venat.

item nec legem humanam præceptivam

Arg. L. fin. ff. de separat.

sammt was mehr de vi necessitatis beygebracht, und mittels Exempel illustriret werden könnte, so kann doch dieses alles nicht so viel verfangen, und wirken, daß Churpfalz stante etiam urgentissima necessitate die Kaisersheimischen Unterthanen mit Contributionen, und dergleichen belegen konnte, sintemalen in jure gewiß, daß ad imponendas collectas so gar die Türken Steuer, so ebenmäßig aus andringender Noth gegeben werden muß, erforderet werde, daß die collectandi subditi, oder Unterthanen des collectantis seyen, Recess Imper. Augustan. de anno 1548. §. wie wohl nun Churfürsten 95. ibi. Dieweil dieß Christliche Werk nicht allein dem Römischen Reiche ersprießlich, sondern zum höchsten nothwendig, daß derowegen eine jede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen geist- und weltlich mit Steuer zu belegen. Item de anno 1551. §. solcher der Ständen 25. ibi: zu höchsten nothwendig, daß derowegen eine jede Obrigkeit, wie Herkommen, und Recht ist, ihre Unterthanen ꝛc. woraus klar erhärtet, daß auch in articulo necessitatis die Collectation der Obrigkeit gebühre, folgsam in nostra hypothesi Churpfalz niemalen berechtiget gewesen, die Kaisersheimischen Unterthanen mit dergleichen zu beschwären, und zwar um so weniger, als

2.do die vorschützende Noth nicht regardiret werde, wenn solche aus eigener Schulde entsteht, in quam enim necessitatem quis semetipsum præcipitavit, eam ipse ferre debet

L. damnum de Reg. Jur.
L. 7. §. 1. ff. qui satisdare cogunt.

confer præcit. Grot. welcher gar recht spricht *Lib.* 14. *cap.* 17. §. 1. occasione belli multa in eos, finitimos præsertim, patrari præsente necessitate. Nun ist eine Reichskündige Sache, daß Churpfalz die Neutralität verlassen, und sich sua sponte zu der Französischen Partie, und Alliance geschlagen, wohl folgsam keine necessitas urgens, & gravis, seu talis, de qua DD. in terminis summæ, ac extremæ necessitatis loquuntur, ac quæ excusationem demeretur, sondern vielmehr culpabilis, ac ex facto voluntario descendens, per consequens tantùm talis necessitas, quæ potuisset esse non necessitas, adeoque maximè sufficiens ad præjudicandum alijs, & sic ad exactionem collectarum.

Arg. cit. L. 7. §. 1. ff. qui satisdare coguntur.
Mevius ad jus Lubec. *Lib. 1. tit. 10. art. 6. n. 118.*
Vid. Menoch. *A. J. Q. Lib.* 2. *cap.* 2. *cas.* 182. *n.* 37.

Fürnämlich und fürs dritte könne dasselbe nicht besteifet werden, daß zu dergleichen Collectirung nicht genug sey eine vorschützende necessitas, sondern wird erfordert, daß usus, & necessitas indicendi etiam ex parte ipsorum collectandorum interveniat

Paul. de Castro *in L. si ex toto 8. in princ. de legat. 1. n. 5.*

Kk Myn-

Mynsing. *Respons. 64. n. 50. decad. 7.*

negat Dominum territorij possessionibus principaliter collectam imponere posse, ut etiam Forenses de suis prædijs eam solvere teneantur, si usus, aut necessitas tantùm provinciæ, aut civitatis illius indictionem exigat per text. in

L. ne in potestate 26. ff. de recept. & qui arb. & L. 2. §. item si extra 5. vers. aut erit in potest. ff. de Judicijs.

Superaddens hanc rationem, aliàs enim esset in potestate Principis, tales Exemtos & non subditos onerare pro suo libitu, & nutu, quotiescunque vellet, posset enim, etiamsi de præsenti nulla subesset, confingi tamen, & prætendi saltem futura aliqua necessitas Patriæ. conferantur &

Rosenthal *de Feud. cap. 5. con. 81. n. 2. 3.*
Sixtin *de Regal. lib. 2. cap. 14. n. 74.*

welche Rechtslehre unzweifentlich in unserm casu Platz hat, da ausgemacht ist, daß die Kaisersheimischen Unterthanen nullo respectu dem Herzogen zu Neuburg unterworfen, sondern mit Haab, und Gut, auch homagio, wie in der ersten Quæstion deduciret worden (die einzige Malefizsache ausgenommen) dem Reichs Gotteshause Kaisersheim zugethan, und verstricket seyen, folglich die so sehr anrühmende Gefahr, und derentwegen gethane Collectation nur die Neuburgischen Unterthanen, und deren Haab, und Güter betroffen, und genutzet, nicht aber die Kaisersheimischen Unterthanen, und deren Haab, und Güter, welche als in Neutralitate begriffen, und zum Schwäbischen Creis gehörig, niemalen von den Hungarischen Völkern wären angegangen, folglichen mit einigen Anlagen zu belegen keine einzige Noth fürgewaltet, sondern gleich andern Unterthanen, deren Obrigkeiten neutral, beständig, und den allerhöchsten, und theuersten Königl. Hungarischen Versicherungen gemäß von allen verschonet geblieben: membra enim regulantur à capite

Cap. cùm non liceat de præscript.

& ejus naturæ esse præsumuntur, cujus est caput, ut scribit ex Cagnol. Menoch. *Cons.* 148. *n.* 12. Gleichwie nun das Kaisersheimische Gotteshaus als immediate Obrigkeit, und Haupt dieser Kaisersheimischen Unterthanen quæstionis in Neutralitate gestanden, und von allen Plagen frey gewesen; also würden auch dessen membra, und Unterthanen dergleichen sich zu vertrösten gehabt haben.

4.to Haben die Kaisersheimischen Unterthanen um so minder mit Brandschatzungen, und dergleichen beladen werden können, weilen causa finalis, & primaria, ob quam ab Ungaris solche prætendiret worden, prorsus cessiret, in Betracht, daß die Königl. Hungarisch- und Böheimische Generalität aus allerhöchsten Befehl nur ihre Feinde, und Feindes Helfere deren Unterthanen, auch Haab, und Gut mit Branschatzungen, Contributionen ꝛc. zu beschweren, und in Entstehung dessen mit Feuer, und Schwerdt jure belli zu strafen Macht gehabt, nicht aber jene Stände, oder deren Unterthanen, so in Neutralitate gestanden, wohl folgsam diese Brandschatzungen, Contributionen ꝛc. einzig und allein zu Favor der Neuburgischen Unterthanen, und Aufrechthaltung deren Haab, und Güter gereichet, eben darumen aber nur diese, und nicht die Kaisersheimischen zu collectiren sind, siquidem triti juris est, quòd collectæ, seu contributiones omnes tanquam onera, intuitu alicujus comodi percepti, vel percipiendi possessoribus prædiorum indicuntur

Franzkius *var. resolut. lib. 1. resolut. 20. n. 21.*

Argu-

Argumento ducto ex L. secundum naturam 10. de R. J. L. fructus 13. verb: functionem *cod. de act. empt. L. siquidem* 2. *cod. de annon. & tribut. lib.* 10. *L. fin.* ubi DD. cod. sine censu vel relig. fundum comparare non poss. aus welchen Rechtslehren cit. auctor inferiret, quòd, qui cum altero communi comodo non gaudet, nec etiam communi onere implicandus sit. Wenn nun durch dargereichte Brandschatzungs Gelder, und Contributionen nur der Neuburgischen Unterthanen Haab, und Güter von der angedrohten Feuer- und Schwerdts Gefahr erlediget worden, und der Kaisersheimischen Unterthanen Güter in gleicher Verherg- und Verderbungs Gefahr niemalen zu beförchten gehabt; also machet sich der rechtliche Schluß von selbsten, daß diese Kaisersheimische Unterthanen nicht in partes gezogen werden [illegible] welches weiters

5.to um so unbedenklicher Platz haben muß, als die Kaisersheimischen Unterthanen von ihren eignen in Neoburgico innhabenden Häusern, und Gütern ihre Steuern, und collectas dem Reichs Gotteshause als ihrem rechtmäßigen Herrn geben müssen, folgsam und in so fern selbe auch pro utilitate vel necessitate Provinciæ Neoburgensis in partes gezogen werden könnten, à duobus Dominis, & locis collectiret würden, neminem autem posse duobus locis ob unam, eandemque rem collectari, fere apud omnes in confesso est per text. in

L. bona fides 57. *ff. de R. J.*
L. licèt 6. ff. naut. caupon. stab.
L. in delictis 4. *§. fin. ff. de noxal. act.*
L. quia dicitur 32. *§.* 1. *in fin. ff. de evict.*

conferantur

Gaill. *Lib.* 2. *obs.* 53. *n.* 10.
Rosenthal *cap.* 5. *de Feud. cons.* 83. *n.* 1. *& in Gloss. sub Lit. A.*

& quos plures adducit, & sequitur

Klock. *cap.* 11. *de contrib. n.* 26.

Solchemnach die vorgeschützte utilitas publica, vel necessitas extrema auch Churpfalz dießfalls das mindeste Recht geben kann, die Kaisersheimischen Unterhanen zu Abtrag der von Kaiserl. und Königlich Hungarischen Völkern geforderten Brandschatzungen, Contributionen rc. zu bezahlen.

Infractio rationum dubitandi.

Und ferner die fürgeworfenen rationes dubitandi kürzlich confutando zu perstringiren, und zu überlaufen, hat nichts zu bedeuten, daß in prima ratione dubitandi eingeführet, daß in articulo extremæ necessitatis alle privilegia cessiren, und Niemand von den Steuern befreyet sey, denn ob man wohl dasselbe in suis terminis pro incidentium circumstantiarum ratione, und sonderlich da man in casu meri privilegij, ac cum subditis behaftet ist, etlichermaßen unverfänglich nachgeben könnte; so lassen sich doch solche jurium allegationes auf gegenwärtigen Fall, allwo per transactionem, & contractum, & quidem onerosum all immer ersinnliche Steuer nicht einem Unterthan, sondern einem Reichsstande auf ewige Welt Zeit überlassen, gar nicht accomodiren, bevorab die requisita necessitatis excusantis hierinnfalls nicht einschlagen, wie in rationibus decidendi tactum fuit. Aus den angeführten Reichsabschieden wird geantwortet, daß in denselben nirgends gemeldet wird, auch nicht zu finden, daß ein Reichsstand die Unterthanen eines andern Reichsstandes, so dann in casu

necessitatis mit Steuern belegen möge, oder daß der Obrigkeit freystehen, oder zugelassen seyn solle, die gefreyten Güter mit Steuern zu beschweren, wenn selbe in einem territorio gesessen, oder Güter besitzen, sondern wird passim auch in casu der Türken Steuer, & sic extremæ necessitatis zur Collectation erfordert, daß die collectandi dem collectanti unterworfen seyen, item melden selbe nur von gefreyten Personen, v. g. Geistlichen ꝛc. so cives privilegiati sind, oder exemten, welche in aliis doch Unterthanen sind, nicht aber von jenen Personen, so einem andern Reichsstande mit homagio, und dergleichen allen unterworfen, allforderst aber, so in sonderheitliche Consideration zu ziehen ist, supponiren alle Reichsabschiede für gewiß, daß die Collectation zu Nutzen singulorum collectandorum gereiche, hingegen ist eine bekannte Sache, wie schon oben erwähnet worden, daß diese collectatio quæstionis nur in commodum ærarij cameralis Neoburgensis, & immediatorum subditorum Neoburgensium redundiret, und sofort appliciret worden ist, derentwegen denn solches aus den Reichsabschieden keineswegs mag, oder kann geschlossen, colligiret, oder inferiret werden, cùm sit clari, & indubitati juris, quod nulla dispositio, nulláve constitutio extra verba ipsius extendatur.

L. quod constitutum 21. ff. de testam. militis, & ibi DD.

sondern es folget vielmehr daraus, daß keine Obrigkeit bemächtiget, eines andern Reichsstandes immediate Unterthanen, und welche usus & necessitas nicht berühret, oder die gefreyten Güter in einigem Fall mit Steuern zu belegen: inclusio enim unius est exclusio alterius

L. cùm Prætor 12. ff. de Judic:
L. cùm maritus 21. cod. de procurat. & ibi DD.

Wir wollen hier nicht hineingehen, was das Durchlauchtigste Churpfälzische Haus darzu gesaget haben würde (falls selbes die Neutralität durch die Frankfurter Union nicht selbst verlassen hätte) wenn die Allerdurchlauchtigste Kaiserinn ihre Armee in der Pfalz unter dem Titel der Nothwendigkeit hätte subsistiren, und gehen lassen wollen.

Fast mit gleich leichter Responsion kann die 2.da ratio dubitandi abgefertiget werden, denn man schon wiederum zugiebt, daß in thesi allegata jura ihre Richtigkeit haben, in nostra hypothesi autem ermangelt es an Haupt requisitis, nämlich ad imponendas collectas, etiam tempore extremæ necessitatis wird erfodert, daß der collectans respectu collectandorum Obrigkeit sey, und darzu die einziehende collectio auch in comodum der darreichenden cedire, endlich wird, was in contrarium beygebracht worden, dahin limitiret, daß es nur Plaz habe in immunitate generaliter, & simpliciter concessa, nicht aber in so fern die Befreyung von allen und jeden ersinnlichen oneribus, oder Steuern (wie impræsentiarum, & quidem per contractum onerosum ein Reichsstand dem andern das jus collectandi überlassen) concediret wird, wie es Mynſ. *loc. cit. circa finem* ausführlich limitiret.

Die dritte ratio dubitandi zerfällt mit deme, weilen beständig negiret wird, daß die gefoderten collecta das comodum der Kaisersheimischen Unterthanen promoviret, oder deren Haab, und Güter subleviret habe, denn gleichwie die Ge- Gefahr einzig und allein die Neuburgischen Unterthanen, und deren Obrigkeit, und Herrn, als Anhänger, und Helfer der Hungarisch- und Böheimischen Königinn Feinde betroffen, also ist disen, und keinen andern angestanden, und obgelegen gewesen, mittels Dargebung der Brandschatzungs- und Contributions Gelder die androhende Gefahr von sich, und ihren Haab- und Gütern zu wenden.

Die

Die vierte ratio dubitandi bekömmt nächst obige Abfertigun nicht contradiciret, daß alle contribuiren müssen, wofern alle bey Untergang des Schiffes, oder der entstandenen Feuersbrunst zu bef hingegen anbetrachtet, daß dergleichen greulich überfallen feindliches Ver und Verderben der Hungarischen Völkern einzig und allein auf die Neuburgischen Unterthanen bey Unterbleibung der Contributions- und Brandscha ungsgelder abgezielet hätten, mögen die Kaisersheimischen Unterthanen deswegen im geringsten nicht graviret werden, Ursache weder sie, noch ihre Haab, und G n Gefahr gestanden, allermaßen die citirten auctoritates auch nur also, und icht anderst vermelden, nämlich daß jeder gleich contribuiren solle, da bey allen, und jeden gleiche Gefahr obwaltet, und der daraus zu entstehen pflegende Schade alle gleich berühret. Conferantur auctoritates in ratione dubitandi allatæ, & Constitutio Imperij de anno 1576. §. 11. & de anno 1551. §. 25.

Und aus diesem ergiebt sich ad 5.tum von selbsten die Antwort ad Grotij Lehrsätze, welche nebst eme an sich selbsten nicht so richtig, worbey

Sam. Ruffendorffi *Lib. 2. cap. 2. §. 6.*

nachgesehen werden kann.

Dritte Frage.

Wie nemlich diese causa per remedia juris in den höchsten Gerichten zu gedeylichem Effect anzugehen seyn möchte?

Gleichwie aus den præmittirten zwoen Quæstionen, und deren Decisionibus klar erscheint, daß Churpfalz von den vielfältig gegen Kaisersheimische Unterthanen ausgeübten Gewaltthaten weder vi Superioritatis territorialis, noch angeblicher necessitatis summæ, aut utilitatis publicæ sich im Stande Rechten tuiren, und verantworten könne; also geben sich die competirenden remedia juris wider Churpfalz gleichsam selbst an Handen, nämlich dem wohllöblichen Reichs-Gotteshause Kaisersheim wohl mit dem remedio recuperandæ possessionis vorgesehen sey

Menoch. *de recup. possess. remed. 1. n. 82.*

Obschon rerum incorporalium propriè loquendo nulla spoliatio fieri possit, attamen impropriè etiam in juribus dicitur quis spoliari

cit. Menoch. *loc. cit. n. 83.*

Es ist zwar nicht ohne, daß in prioribus quæstionibus passim löbliches Reichs Gotteshaus in dominio, vel quasi sich fundiret, folglichen anscheinen will, als ob das petitorium mit dem possessorio zu cumuliren wäre, so ist doch weit rathsamer, daß man dergleichen allegationes nur ad colorandum possessorium anbringe, im übrigen aber sich nicht adstringire ad petitorium, vel aliud remedium altiorem indaginem requirens, als wordurch einer nur des beneficij, ante omnia spoliatus sit restituendus priviret würde. Conferantur

cit. Menoch. *loc. cit. n. 161. ubi dicit, eum, qui passus est litem tractari super causa Domini, & ita super petitorio cognosci, non restitui jure Pontificio absolutum & certum esse per text.*

Cap. IX. de restit. spoliat.

sondern bloß das remedium recuperandæ possessionis intentire, als welches nur erfodert, und in Judicio so oft angestellet werden kann, daß der Actor possessionem de præterito, & spoliationem sive dejectionem de præsenti erweist

Gaill. *Lib.* 2. *obs.* 129. *n.* 10.
Menoch. *in respons. finar. à n.* 1.
Mascard *de probat. cons.* 1321. *n.* 1. *vol.* 3. *ac per quam plurimos textus ab his adductos.*

Nun ist Actenmäßig, daß löbliches Reichs Gotteshaus Kaisersheim vi transactionis de dato 24, & 25. Martij 1656. das jus collectandi vollkomen überkommen, auch [illegible] hinnach zu allen Zeiten exerciret, zumalen auch Churpfalz, so viel ex actis er[illegible] in genere, & thesi solches nicht nur nicht disputiret, sondern, wie aus den Beylagen N. 8. & 9. constiret, das widrige seinen dicasterijs verhebet, und anbefohlen, ratione damnorum die billigmäßige Ersetzung zu thun, also, daß an der re[illegible]mäßige Probe possessionis de præterito nicht ermangelt, sondern wie [illegible] so[illegible]bet ist, und darüberhin sothane possessio auch restituta fuit titulo jurisdictionis, weilen die jurisdictionem in subditos transactionis Churpfalz dem Reichs Gotteshause niemalen disputiret, imò in ipsa transactione de datis 24. & 25. Martij 1656. öfters gemeldet wird Kaisersheimische Unterthanen, item von dem Reichs Gotteshause all jegliche Jurisdiction, wie auch Ober- und Herrlichkeit, Recht, und Gerechtigkeit, extra- und ordinari Steuern überlassen werden mit weiterm Beysatz, daß Churpfalz ganz keine weitere Obrigkeit, oder Jurisdiction weder prætendiren, noch sich gebrauchen, auf gemeldtes Gotteshaus desgleichen ihre Anverwandte, und Unterthanen, und deren Haab, und Güter mit einigerley Beschwerung, Schatzung, Kriegs- Reichs- oder andern Anlagen, und Steuern, noch sonst mit einiger Zumuthung, wie die Namen haben, oder durch Menschen Sinn erfunden werden mögen, mehrgedachtem Vergleich gemäß zu ewigen Zeiten nicht belegen, noch anfechten, aus welchen bündigen Ausdrückungen Sonnenklar ad jus collectandi inferiret, und abgeschlossen wird, cùm collectæ non semper vi Superioritatis territorialis, sed aliquando etiam ex pacto, vel præscriptione debeantur

Klock. *de contrib. cap.* 20. *n.* 55. 56. 232.

Daher dann de antiquiori possessione des löblichen Reichs Gotteshaus Kaisersheim nicht zu zweifeln ist, woraus aber eben das anderte requisitum ad remedium recuperandæ possessionis an dem Tage liegt, nämlich die invasio, & turbatio: nam probata antiquiori possessione nova habetur pro invasione.

Klock. *cap. n.* 146.
Menoch. Gaill. *Viv. & plures alij ab eo allegati.*

& pro turbationibus haberi debent actus novi, cùm de antiquiori, & nunquam interrupta possessione constat, welches impræsentiarum um da mehr procediret, als die possessio nicht nur per instrumenta, & actus possessorios satsam probiret worden ist, sondern, und darüberhin auch angeregte transactio de anno 1656. per observantiam sequentium annorum bestättiget, und bekräftiget worden, ex subsequentibus enim antecedentia declarantur, ne resultet contrarius, vel absurdus intellectus

Farinac. *Lib.* 1. *cap.* 95. *n.* 6.
Vultei: *Lib.* 3. *cons. Marpurg.* 3. *n.* 107.

& actus subsecuti in executionem præcedentis tractatûs facti intelliguntur

L. 3. *de manumiss.*
L. 13. *§. fin. de usucap.*
Menoch. *Lib.* 2. *præs.* 74. *n.* 3. *& lib.* 3. *præs.* 49. *n.* 4.
Surd. *Decis.* 325. *n.* 7.

Da

Da löbliches Reichs Gotteshaus Kaiſersheim à poſſeſſoribu
natis in vorletzten Bayeriſchen Kriege anno 1703. dergleich
ben, und empfangen hat, incivile autem eſt de eo, quod
vantia dilucidum fecit, nunc demum dubitare, vel eide

Cravetta *L.* 495. *n.* 21. & 727.

Frid. Bruckman *cap.* 27. *n.* 4

alſo daß Durchlauchtigſte Haus Churpfalz evidenter nie
lectandi ſubditorum, & bonorum quaſtionatorum ant
vos, & violentos geweſen, hingegen derley actus ad
poſſeſſionis nicht fürtragen mögen, in ſonderheitlichen
quod ullus actus, qui habet reſiſtentiam, & con
tiquioris poſſeſſionis, imò ipſa coacta ſolutio collectarum
ma actu poſſeſſo o allegari nequeat

Menoch. *remed. recup.* 15. *n.* 68.

... *de contrib. ſæpè cit. cap.* 19. *n.* 147.

...nded. *vol.* 1. *Conſ.* 20. *n.* 21. *ac per textus ab his citatos.*

Welchem nach auch die ſpoliatio, vel amiſſio poſſeſſionis genugſam erwahret, im weitern Actenmäßigen Betracht die Hochlöbl. Churpfälziſche Regierung, und geheimder Rath in den an wohl löbliches Reichs Gotteshaus erlaſſenen Miſſiv ſub N. alle Gewaltthaten eingeſtellt, ſo durch die Commiſſarios manu militari aus Churfürſtlichen Befehl gegen und wider die Kaiſersheimiſchen Unterthanen ausgeübet worden.

Uber dieß nun gemeldtes Remedium iſt de Jure Canonico proditum in cap. reintegrandæ 3. quæſt. 1. & cap. ſæpè de reſtit. ſpoliat. welches ſua amplitudine, & exuberantia quadam das vorige überwiegt, und all übrige ſowohl Canonica, als civilia remedia poſſeſſionis recuperandæ ſuo ambitu enthält.

Menoch. Tenred. 15. *recup. poſſeſ. n.* 5. & *in reſponſ. finar. à n.* 3. *ubi dicit, pleniſſimum eſſe remedium, & cum omnibus alijs concurrere.*

Gaill. *Lib.* 2. *obſ.* 75. *10.*

Zoeſ. Weſenb. & *alij coment. ad ff. tit. de vi, & vi armata*

in rechtlicher Erwägung dieſes ſo wohl pro re mobili, als immobili competirt, ſo gar contra Succeſſorem ſingularem bona fide, & titulo poſſidentem, wie Fabricius in Gaill. enucleat. ad cit. Obſ. 75. Sect. 3. circa fin. hanc ſententiam probabiliorem, & praxi receptiorem dicit. Beſonders aber von darum, weilen in dieſem Remedio nicht, wie in vorigem Remedio Civili erfordert wird, die Erweiſung duorum extremorum, videlicet poſſeſſionis ex parte agentis, & dejectionis ex parte rei conventi, ſondern in hoc Remedio cit. cap. genug iſt, probare antiquiorem poſſeſſionem, & adverſarium non poſſidere

Gaill. *cit. Obſ.* 75. & *per textus ibidem adductos*

...em, quia qui olim possedit, præsumitur etiam hodie

...tirt dieses Remedium weder exceptionem Dominij

...lock. *de Contrib. cap.* 19. *à n.* 168.

...nded. *vol.* 1. *conf.* 23. *n.* 38.

Klock. *loc. cit. à n.* 178.

...avetta *Conf.* 124. *n.* 14.

...lock. *ibidem. n.* 180. & 181.

... ungewöhnlich, daß man in derley Fällen pflege manda-
...tivum, ne collectæ à persona privilegiata ...xigantur, auszu-
...nt minder mandatum inhibitorium de non offen...ndo sine Clausula,
... dieses bey den Authoribus zu ersehen ist vid.

... cit. Klock. *sæpe cit. cap.* 19. ... 186.

...die Mandat Sache aber muß eben per spolium justifi...rt werden.

Endlichen könnte in gegenwärtigem Casu wohl auch auf die Pfandungs Constitution eingeklaget werden *juxta ord. cam. p.* 2. *t.* 23. ad deducta Domini Jacobi Blumii *in Processu Camerali t.* 34. §. 75. *&c.* wie diese zu qualificiren, findt man Passim bey allen Cameralisten, in specie apud Blum. *cit. tract.* Uffenbach *in suo tract. de Consil. Aul.* Gaill. *de pignor.* Gillman *Symphorem. tom.* 3. Mandata sine Clausula *pag.* 110. Mandatum pignorationum *pag.* 212. de pignor. Von Pfandungen pag. 255. per latum, ubi requisita recenset, & plura allegat præjudicia.

Und dieses ist, was wir Anfangs gemeldte DD. & Professores der Juridischen Facultät auf allhiesiger Kaiserlichen Landesfürstlichen Universität zu Unserm Gutachten pro, & contra verfassen, und damit zu tiefern Nachsinnen in etwas Anleitung geben wollen, jedoch männigliches Verbesserung vorbehalten. Zu Bekräftigung dessen das grössere Facultäts Insiegel beygedrücket, geben zu Innspruck in Unserm Facultäts Rath den 18. May 1746.

L.S.

Bayerische Staatsbibliothek München

500.– DM
April 85

Peter Greiner
Buchbinderei
München 15

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historisch-diplomatische ... Geschicht und Unterricht von dem Reichs gottes hause Kaisersheim

Augspurg 1765

2 Ded. 186 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323528-7
VD18 14468573-001